This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 192 647

Codes

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 15 1910

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kommentar

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen

I. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

1. **Allgemeiner Teil** von Geh. Justizrat Prof. Dr. C. Gareis, M. 7, geb. M. 8.
2. **Recht der Schuldverhältnisse** von Prof. Dr. P. Oertmann, M. 14, geb. M. 15.
3. **Sachenrecht** von Prof. Dr. J. Biermann in Gießen. 2. Auflage. M. 11, geb. M. 12.
4. **Familienrecht** von Professor Dr. W. von Blume in Halle und Dr. O. Opet, Privatdozent in Kiel. I. Teil. M. 4. II. Teil M. 4. III. Teil (in Vorbereitung). IV. Teil. M. 4.
5. **Erbrecht** von Dr. G. Frommhold, ord. Prof. der Rechte in Greifswald. M. 7, geb. M. 8.
6. **Einführungsgesetz** von A. Niedner, Landrichter in Meiningen. 2. Aufl. M. 10, geb. M. 11.

II. Kommentar zu den Nebengesetzen

1. **Handelsgesetzbuch** von Dr. K. Lehmann, ord. Prof. der Rechte in Rostock, und B. Ring, Kammergerichtsrat in Berlin. Zwei Bände M. 25, geb. M. 30.
2. **Zivilprozeßordnung** von Dr. A. Förster, Ministerial-Direktor in Berlin, und Dr. A. Engelmann, Prof. in Breslau. I. Band. I. Teil. M. 8. II. Teil in Vorbereitung.
3. **Konkursordnung** von Dr. von Sarwey und Dr. G. Boßert, Landgerichtsrat in Stuttgart. 4. Aufl. M. 16, geb. M. 18,50.
4. **Grundbuchordnung** von C. Predari, Reichsgerichtsrat. I. Teil M. 8,60. II. Teil. M. 2.
5. **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** von R. Schultze-Görlitz, Kammergerichtsrat, und Dr. H. Oberneck, Justizrat. I. Teil: Das Reichsgesetz. M. 10, geb. M. 12,50. II. Teil: Preußisches Gesetz. M. 9, geb. M. 11,50. Beide Teile in einen Band geb. M. 22.
6. **Zwangsversteigerungsgesetz** von Oberlandesgerichtsrat Dr. Th. Wolff. Ausgabe für das Reich. 2. Aufl. M. 10, geb. M. 12,50. Ausgabe für Preußen. M. 12, geb. M. 14,50.

III. Kommentar zu dem Preußischen Ausführungsgesetz

Ausführungsgesetz für Preußen von Dr. Crusen u. G. Müller, Amtsrichtern. M. 20, geb. M. 23.

Digitized by Google

Kommentar

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen

Kommentar

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

Herausgegeben von

J. Biermann
ord. Professor der Rechte in Gießen

W. von Blume
ord. Prof. der Rechte in Halle

G. Frommhold
ord. Prof. der Rechte in Greifswald

K. Gareis
ord. Prof. der Rechte in München

A. Riedner
Landrichter in Meiningen

O. Opet
Privatdozent in Kiel

P. Oertmann
ord. Professor der Rechte in Erlangen

Berlin

Carl Heymanns Verlag

1904

Digitized by Google

Das Familienrecht

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

Erläutert von

O. Opet
Privatdozent in Kiel

und

W. von Blume
ord. Professor der Rechte in Halle

Dritter Abschnitt

Vormundschaft

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1904

Digitized by Google

FEB 15 1910

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Dritter Abschnitt. Vormundschaftsrecht.
Vorbemerkungen 3
Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.
I. Anordnung der Vormundschaft.
Vorbemerkungen 7
II. Führung der Vormundschaft.
Vorbemerkungen 30
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.
Vorbemerkungen 85
IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.
Vorbemerkungen 97
V. Befreite Vormundschaft.
Vorbemerkungen 100
VI. Familienrat.
Vorbemerkungen 104
VII. Beendigung der Vormundschaft.
Vorbemerkungen 124
Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige.
Vorbemerkungen 141
Dritter Titel. Pflegschaft.
Vorbemerkungen 153

Digitized by Google

Abkürzungen.

Bei der Verwendung von Abkürzungen sind die dem deutschen Juristentage gemachten „vorläufigen Vorschläge zu Leitsätzen über die allgemeine Zitierweise" berücksichtigt worden.

A. A.	Anderer Ansicht.
Abs.	Absatz.
A. G.	Ausführungsgesetz.
A. L. R. . . .	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Anm.	Anmerkung.
B. G. B. . .	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Bl. f. R. A. . .	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Bolze . . .	Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.
C. Bl. F. G. .	Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat.
C. P. O. . . .	Civilprozeßordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898.
D.	Denkschrift zur Reichstagsvorlage des Entwurfes des B. G. B.
D. J. Z. . . .	Deutsche Juristen-Zeitung.
E. (Entw.) . .	Entwurf.
E. I	Entwurf zum B. G. B., I. Lesung (1888).
E. IIa . . .	Entwurf zum B. G. B., II. Lesung.
E. IIb . . .	Zweiter Entwurf, in der dem Bundesrate vorgelegten Fassung.
E. III . . .	Reichstagsvorlage des B. G. B.
E. G.	Einführungsgesetz.
F. G. G. . . .	Reichsgesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
G. B. O. . . .	Grundbuchordnung.
Gew. O. . . .	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Gruchot . . .	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
G. S. . . .	Gesetz-Sammlung für die Königlich preußischen Staaten.
G. V. G. . .	Gerichtsverfassungsgesetz.
H. G. B. . . .	Handelsgesetzbuch.
Jastrow . . .	Jastrow, Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.
J. M. Bl. . .	Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
J. M. Schr. . .	Juristische Monatsschrift.
J. W. Schr. . .	Juristische Wochenschrift. Organ des deutschen Anwalt-Vereins.
K. B.	Bericht der Reichstagskommission.
K. G.	Kammergericht.
K. G. Bl. . .	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.

Digitized by Google

K. G. J. . . . Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
M. Bl. f. d. i. V. Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
M. (Mot.) . . Motive zum Entwurf des B. G. B., erste Lesung.
O. L. G. . . . Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Herausgegeben von Falkmann und Mugdan.
P. (Prot.) . . Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B. G. B.
Pr. F. G. G. . Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. XI. 1899.
Pr. V. O. . . Preußische Vormundschafts-Ordnung.
Recht . . . . Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
R. G. . . . Reichsgericht.
R. G. E. . . . Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
R. G. Bl. . . Reichsgesetzblatt.
R. J. A. . . . Die Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zusammengestellt im Reichsjustizamt.
R. St. G. B. . Reichsstrafgesetzbuch.
R. T. K. . . . Reichstagskommission.
R. V. . . . . Reichstagsvorlage.
Seuff. A. . . Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Zw. V. G. . . Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Literatur.

Böhm = Böhm, das Vormundschaftsrecht des B. G. B (II. Aufl., 1900).
Cosack = K. Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts (IV. Aufl., 1903).
Dernburg = Dernburg, das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens (seit 1901).
Dernburg, Pr. Pr. R. = Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs (V. Aufl., seit 1894).
Dorner = das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, erläutert von Emil Dorner.
Eccius = Preußisches Privatrecht, auf der Grundlage des Werkes von Dr. Franz Förster, bearbeitet von Eccius (VII. Aufl., seit 1896).
Endemann = Fr. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (VIII. Aufl., 1903).
Enneccerus = L. Enneccerus und H. D. Lehmann, das bürgerliche Recht (IV. Aufl. 1901).
Fischer-Henle = Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister, herausgegeben von Dr. Otto Fischer und Dr. Wilhelm von Henle (IV. Aufl., 1904).
Fuchs = Fuchs, das deutsche Vormundschaftsrecht (1899).
Gareis = K. Gareis, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil (1900).
Hesse = Hesse, das deutsche Vormundschaftsrecht (1900).
Hölder = Hölder, Kommentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Digitized by Google

Kuhlenbeck = Kuhlenbeck, das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, erläutert im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltvereins (II. Aufl., 1908).

Matthiaß = Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts (III. Aufl., 1900).

Lehmann-Ring = Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, erläutert von K. Lehmann und B. Ring (1903).

Örtmann = Das Recht der Schuldverhältnisse, erläutert von P. Örtmann (1899).

Philler = Das Vormundschaftsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst den verwandten Rechtsstoffen, herausgegeben von O. Philler (dritte Auflage des preußisch-rechtlichen Werkes (1900).

Planck = Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, erläutert von Dr. G. Planck, in Verbindung mit Achilles, André, Greiff, Ritgen, Unzner, erster Band (I. und II. Aufl., 1900).

Planck-Unzner = Dasselbe. Vierter Band (erläutert von K. Unzner).

Rehbein = Das B.G.B. mit Erläuterungen. Von H. Rehbein (1898 fg.).

Richter = Richter, das Vormundschaftsrecht nach dem B.G.B. (1897).

Schröder-Mugdan = Das deutsche Vormundschaftsrecht, systematisch dargestellt von E. Schröder und E. Mugdan (1900).

Schultetus = Handbuch des Vormundschaftsrechts, von Schultetus (1899).

Schultheis = Der deutsche Vormundschaftsrichter von Dr. K. Schultheis (1900).

Schultze-Görlitz = Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz vom 17./20. Mai 1898. Preußisches Gesetz vom 21. September 1899. Erläutert von R. Schultze-Görlitz und Dr. H. Oberneck (1900).

Schultzenstein-Köhne = Das deutsche Vormundschaftsrecht. Text-Ausgabe mit Erläuterungen und Sach-Register von Dr. M. Schultzenstein und Dr. P. Köhne (II. Aufl., 1901).

Staudinger-Engelmann = Kommentar zum B.G.B., herausgegeben von F. von Staudinger, Band IV (erläutert von Engelmann).

Spahn = Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft (1900).

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vormundschaftsrecht.

Erläutert von Dr. v. Blume.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vormundschaftsrecht.

Vorbemerkungen.

1. **Gegenstand des dritten Abschnittes** ist die Vormundschaft. Darunter begreift das Gesetzbuch außer der Vormundschaft i. e. S. auch die Pflegschaft, während die nahe verwandte Beistandschaft unter den Bestimmungen über die elterliche Gewalt der Mutter ihren Platz gefunden hat.

2. **Begriff der Vormundschaft und der Pflegschaft.** Vormundschaft und Pflegschaft sind Einrichtungen der staatlichen Fürsorge für unversorgte Menschen und für unversorgte Vermögen. Und zwar hat die Vormundschaft zur Aufgabe, solchen Personen, denen die Mündigkeit fehlt, einen Ersatz dafür zu gewähren. Dagegen ist das Fürsorgebedürfnis in den verschiedenen Fällen der Pflegschaft verschieden geartet. Der begriffliche Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft beruht aber nach der im B.G.B. durchgeführten Auffassung darin, daß die erste für einen Mangel an der Geschäftsfähigkeit Ersatz bieten soll, während die zweite nicht den Mangel einer rechtlichen Fähigkeit, sondern eine tatsächliche Behinderung im Gebrauch der rechtlichen Fähigkeiten des Pfleglings oder seines Vertreters unschädlich machen oder — so die Güterpflegschaft — den fehlenden Rechtsinhaber ersetzen soll. Folgerichtig ist die vorläufige Fürsorge für einen zu entmündigenden Volljährigen, die nach § 114 für den Fürsorgebedürftigen eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit im Gefolge hat, vom Gesetzgeber vorläufige Vormundschaft genannt worden, während sie nach der Preußischen Vormundschaftsordnung in Form der Pflegschaft stattfand (Endemann II, § 211). Viele Schriftsteller (Dernburg, Staudinger-Engelmann, Planck-Unzner, H. Lehmann) wollen im Anschlusse an eine Äußerung der Motive den Unterschied von Vormundschaft und Pflegschaft im Gegensatz der „allgemeinen Fürsorge" und der besonderen Fürsorge" finden. Doch ist diese Ansicht mit § 1910 nicht vereinbar. Nur soviel ist an ihr richtig, daß die Vormundschaft als Fürsorge für einen Unmündigen grundsätzlich allgemeiner Natur ist, während die Pflegschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses ihren Umfang durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts erhält. Im übrigen ist weder mit dem Begriff der Vormundschaft eine Beschränkung in bestimmter Richtung oder eine Ergänzung durch eine Pflegschaft für einzelne Angelegenheiten, noch ist mit dem Begriffe der Pflegschaft unvereinbar, daß sie auf alle Angelegenheiten des Mündels erstreckt wird. (Vgl. auch die Vorbemerkung 2 zu Titel III.)

3. **Öffentliches Recht und Privatrecht** im Vormundschaftsrecht. Die Vormundschaft wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet (§1774). Der Vormund führt ein Amt (§ 1890), das er aus den Händen des Vormundschaftsrichters erhält (§ 1789), das Vormundschaftsgericht aber ist ihm als Aufsichtsbehörde übergeordnet (§ 1837). Damit ist die öffentlich-rechtliche Natur des Vormundschaftsrechtes zur Genüge gekennzeichnet. Sie ist im römischen Recht nur bei der cura

Digitized by Google

vorhanden, die ein officium ist und keine actio gibt (D. 23, 2; 20. D. 27, 3; 4 § 3), während die tutela ein familien- und obligationenrechtliches Verhältnis zwischen tutor und pupillus begründet. Das Deutsche Vormundschaftsrecht hat seit der Reichspolizeiverordnung von 1548 das gesamte Vormundschaftsrecht auf öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt. Das A.L.R. (II, 18, § 1) machte die Vormundschaftsgerichte zu Trägern der Vormundschaft und die Vormünder und Kuratoren zu ihren ausführenden Organen. Folgerecht reihte das Gesetzbuch das Vormundschaftsrecht ein in das öffentliche Recht. Die Preußische Vormundschaftsordnung und, ihr folgend, das Bürgerliche Gesetzbuch gibt zwar dem Vormunde seine Selbständigkeit zurück und stellt das Amt des Vormundes der elterlichen Gewalt an die Seite. Aber es wäre verfehlt, daraus den Schluß zu ziehen, daß das Vormundschaftsrecht den öffentlich-rechtlichen Charakter wieder abgestreift hätte. Vielmehr hat die elterliche Gewalt ihr Wesen geändert und öffentlich-rechtlichen Charakter angenommen, der sich insbesondere in der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts ausprägt. Gewalthaber und Vormund dienen beide dem Gemeinwohl, indem sie die staatliche Fürsorgetätigkeit für Personen ausüben, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen. Ihr Recht ist ein gemeinnütziges, darum mit der Pflicht unauflöslich verknüpft (§§ 1627, 1793); das schließt keineswegs aus, daß sich privatrechtliche Wirkungen daraus ergeben, die für den Vormund insbesondere in der privatrechtlichen Vertretungsmacht und in privatrechtlichen Ansprüchen und einer privatrechtlichen Haftung gegenüber dem Mündel gegeben sind. (Vgl. Gläßing im Archiv f. öffentliches Recht Bd. 16, S. 161 fg., S. 425 fg.)

Die Gegenseitigkeit der Annäherung von Vormundschaft und elterlicher Gewalt erklärt auch, warum das Gesetzbuch die Vormundschaft zwar der elterlichen Gewalt in den allgemeinen Bestimmungen nachbildet (§§ 1793, 1800), in den Einzelbestimmungen aber nicht von der Vormundschaft auf die elterliche Gewalt verweist, sondern umgekehrt die Ordnung im Vormundschaftsrechte gibt, und im Verwandtschaftsrechte darauf Bezug nimmt.

4. **Die Grundzüge des Vormundschaftsrechtes** entsprechen im B.G.B. im großen und ganzen der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 12. Juli 1875. Zu beachten ist freilich, daß die Aufgabe, die das Vormundschaftsrecht zu erfüllen hat, durch die Anerkennung einer elterlichen Gewalt der Mutter wesentlich eingeschränkt ist. Es ist andrerseits von nicht unerheblicher Bedeutung, daß das Gesetzbuch die öffentlich-rechtliche Natur des Vormundschaftsrechtes stärker betont als die Pr.V.O. (Beweis: die Beseitigung der gesetzlichen Vormundschaft) und, daß es in mehreren Punkten die Selbständigkeit des Vormundes eingeschränkt, die obervormundschaftliche Gewalt aber verstärkt hat. Eine, wenn auch geringe, Schwenkung in der Richtung des A.L.R. ist also unverkennbar. An einzelnen Zügen des Vormundschaftsrechtes treten folgende hervor:

a) Vormundschaft und Pflegschaft werden vom Vormundschaftsgerichte von Amts wegen angeordnet (§ 1774), wenn die im Gesetze festgelegten Voraussetzungen vorliegen; Vormund und Pfleger werden vom Vormundschaftsgerichte „bestellt" (§ 1789); eine gesetzliche Vormundschaft oder Pflegschaft kennt das B.G.B. nicht. (Grundsatz der Bestellung des Vormundes — Ausnahme in § 5, Art. 136). Das Gesetz verleiht aber gewissen Personen durch Berufung zum Vormund ein subjektiv-öffentliches Recht auf Bestellung.

b) Die Vormundschaft (Pflegschaft) wird „geführt" vom Vormunde (Pfleger). Das heißt: die vormundschaftliche Fürsorgetätigkeit obliegt grundsätzlich dem Vormunde (Pfleger), nicht der Vormundschaftsbehörde. Die Führung der Vormundschaft (Pflegschaft) ist ein Amt. Kraft seines Amtes hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für Person und Vermögen des Mündels zu sorgen, sowie den Mündel zu vertreten (§ 1793). Bei Erfüllung seiner Aufgabe handelt der Vormund in der Regel auf eigene Verantwortung. Um den Mündel vor Schaden zu sichern, gibt aber das Gesetz dem Vormunde bindende Weisungen für sein Verhalten (§§ 1802, 1806—1811, 1814—1820, 1840—1842), schränkt seine Verwaltungsbefugnisse nach verschiedenen Richtungen ein (§§ 1794, 1795, 1804, 1805) und macht in wichtigen Fällen seine Vertretungsmacht von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes abhängig (§§ 1820—1822). Außerdem unterliegt die Führung der Vormundschaft der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde, die zur Unterstützung in der Aufsicht einen Gegenvormund bestellen kann (nicht muß — § 1792). Man hat in dieser Regelung

Digitized by Google

den „Grundsatz der Selbständigkeit des Vormundes" finden wollen. Indessen sind aus diesem Grundsatze vielfach zu weitgehende Folgerungen gezogen worden (vgl. die Vorbemerkungen zu Unterabschnitt III). Es dürfte sich daher mehr empfehlen, von einem Grundsatz der Trennung der vormundschaftlichen und der Aufsichtsgewalt zu reden und damit auszudrücken, daß der Vormund die Vormundschaft zu führen, das Vormundschaftsgericht ihn zu beaufsichtigen hat.

c) Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist das Vormundschaftsgericht, doch ist durch E.G. Art. 147 § 5 dem Landesrecht vorbehalten, andere als gerichtliche Behörden mit der Obervormundschaft zu betrauen. (Von diesem Vorbehalt haben Hamburg, beide Mecklenburg und Württemberg Gebrauch gemacht — vgl. Niedner, Einführungsgesetz, Anm. 7 zu Art. 147.) Das Vormundschaftsgericht kann aber seine Aufgabe einem Familienrate übertragen (§ 1858), der aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens sechs Laienmitgliedern besteht (§ 1860).

Die Aufgabe des Vormundschaftsgerichts ist Führung der Aufsicht über Vormund und Pfleger. Kraft seiner Aufsichtsgewalt hat das Vormundschaftsgericht gegen Pflichtwidrigkeiten der Vormünder oder Pfleger durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten (§ 1837), und diesen nötigenfalls durch Verhängung von Ordnungsstrafen oder durch Entlassung des Vormundes Nachdruck zu verleihen (§ 1886). Kraft seiner Aufsichtsgewalt erteilt oder verweigert das Vormundschaftsgericht ferner die Genehmigung zu Vertretungshandlungen des Vormundes. Hiernach reicht die Selbständigkeit des Vormundes (oben unter 2) nur soweit, als sie nicht nach pflichtgemäßem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes geeignet ist, den Mündel zu gefährden. Selbsttätig in die Führung der Vormundschaft eingreifen darf aber das Vormundschaftsgericht nur im Notfalle (§ 1846) oder in dem Ausnahmefalle des § 1838.

Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts ist Wohlfahrtspflege, nicht Rechtspflege. Dem entspricht, daß die für seine Tätigkeit maßgebenden Vorschriften ganz überwiegend Sollvorschriften (Ordnungsvorschriften) sind und dem Vormundschaftsgerichte in weitgehendem Maße gestattet ist, von ihnen abzuweichen, wenn das Interesse des Mündels es fordert.

d) Der Einfluß der Familie auf die Vormundschaft ist außer durch die Einrichtung des Familienrates dadurch gesichert, daß das Vormundschaftsgericht angewiesen ist, soweit tunlich, Verwandte und Verschwägerte des Mündels auf Antrag und in wichtigen Fällen auch ohne Antrag zu hören (§ 1847). Es ist ferner den Eltern ein Einfluß auf die Wahl der Person des Vormundes eingeräumt (§§ 1776, 1786), auch sind die Angehörigen bei der Auswahl vom Gesetz bevorzugt (§ 1776) oder vom Vormundschaftsgericht zu bevorzugen (§ 1779), doch ist auch hierbei das Interesse des Mündels in erster Linie zu berücksichtigen (§ 1778).

e) Der Gemeinde-Waisenrat ist bestimmt, das Interesse wahrzunehmen, das die Gemeinden an einer zweckmäßigen Anordnung und Führung der Vormundschaften und Pflegschaften haben. Seine Organisation ist der Landesgesetzgebung überlassen. Seine Aufgabe ist, den Vormundschaftsrichter zu beraten und die Führung der Vormundschaft zu überwachen (§ 1850). Eine Aufsichtsgewalt hat er aber weder gegenüber dem Vormundschaftsgericht noch gegenüber dem Vormund.

f) Zur Sicherung des Mündels gegen die Nachteile, die ihm aus der Führung der Vormundschaft erwachsen können, dient in erster Linie die gesamte vormundschaftliche Organisation. Außerdem ist sowohl der Vormund (Pfleger) wie der Vormundschaftsrichter nach dem B.G.B. privatrechtlich haftbar für die getreue Pflichterfüllung (§§ 1833, 1848). Ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Vormundes ist dem Mündel nicht gegeben, sondern nur ein Vorzugsrecht im Konkurse (K.O. § 61 Nr. 5). Auch ist der Vormund nur in besonderen Fällen zur Sicherheitsleistung verpflichtet (§ 1844), kann aber dann die Vormundschaft ablehnen oder seine Entlassung fordern (§§ 1786, 1889).

5 **Der Aufbau der Bestimmungen des B.G.B. IV, 3:** Der dritte Abschnitt des vierten Buches zerfällt in drei Titel, von denen der erste die „Vormundschaft über Minderjährige", der zweite die „Vormundschaft über Volljährige", der dritte die „Pflegschaft" ordnet. Da aber die meisten Bestimmungen des Vormundschaftsrechtes für die Vormundschaft über Volljährige und für die Pflegschaft ebenso gelten, wie für die Vormundschaft über Minderjährige, so hat das Gesetzbuch im ersten Titel außer den für die letztere geltenden Sondervorschriften die allgemein gültigen

Digitized by Google

Vorschriften gegeben und verweist auf diese in den weiteren Titeln dadurch, daß es ihre „entsprechende Anwendung" auf die Vormundschaft über Volljährige und die Pflegschaft vorschreibt. Die „vorläufige Vormundschaft" ist im Titel „Vormundschaft über Volljährige" mitgeordnet.

6. **Sprachgebrauch** des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Vormundschaft" und „Pflegschaft" nennt das Gesetzbuch die Gesamtheit der Fürsorgeeinrichtungen, die für die gesetzlich bestimmten Fälle vorgesehen sind. Als Vormundschaft bezeichnet das Gesetz aber auch das Amt des Vormundes (§ 1779: Die Vormundschaft ist zu übertragen). Die Vormundschaft wird „angeordnet" vom Vormundschaftsgerichte (§ 1774), „geführt" vom Vormunde (§ 1789), der zu seinem Amte „bestellt" worden ist. Der Vormund „übernimmt" die Vormundschaft (§ 1875), kann aber die Übernahme unter Umständen „ablehnen" (§ 1786). Der Fürsorgebefohlene des Vormundes ist der „Mündel" (§ 1793), der „unter Vormundschaft gestellt" ist (§ 114). Für den Fürsorgebefohlenen des Pflegers hat das Gesetzbuch keinen Namen; er wird in diesem Kommentar „Pflegling" genannt werden. Die „Vormundschaft endigt" (§ 1882), das „Amt des Vormundes endigt", entweder mit der Vormundschaft oder auch, indem diese bestehen bleibt, z. B., wenn „der Vormund entlassen" wird (§ 1886).

7. **Das Verhältnis zwischen B.G.B. IV, 3 und F.G.G. 2.** Das B.G.B. ordnet die Rechtsverhältnisse der Vormundschaft und Pflegschaft — das sogen. materielle Vormundschaftsrecht — während die Zuständigkeit und das Verfahren der obervormundschaftlichen Behörden — das sogen. formelle Vormundschaftsrecht — in Abschnitt 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. III. 1898 geregelt sind. Doch greifen selbstverständlich die Vorschriften auch dieses Gesetzes mehrfach in das materielle Recht ein.

8. **Verhältnis zum Landesrecht.** Landesrecht gilt: a) für das Vormundschaftsrecht der Landesherren, des hohen Adels usw. (E.G. Art. 57, 58); b) für die religiöse Erziehung der Kinder (E.G. Art. 134 — Preuß. Deklaration vom 21. XI. 1803 und A.L.R. II, 2, §§ 77, 78, 81—84); c) für die Zwangs- und Fürsorgeerziehung Minderjähriger (E.G. Art. 135 — Preuß. Gesetz vom 2. III. 1901); d) für die gesetzliche Vormundschaft von Anstaltsvorständen (E.G. Art. 136 — Pr.A.G. z. B.G.B. Art. 78); e) für die Bestimmung der Vormundschaftsbehörde (E. G. Art. 147); f) für die Organisation des Gemeinde-Waisenrates (Preuß. A.G. Art. 77); g) für die Übernahme von Vormundschaften oder Pflegschaften durch Landesbeamte oder Religionsdiener (B.G.B. § 1784); h) für die Anlegung von Mündelgeld (B.G.B. §§ 1807, 1809, 1810, E.G. Art. 99, 144, 212).

9) **Internationales Privatrecht.** Die Frage, nach welchem Recht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zu beurteilen sind, ist auf Grund der Staatsangehörigkeit des Mündels zu entscheiden, denn diese ist nach den Bestimmungen des E.G. z. B.G.B. grundsätzlich für die persönliche Rechtsstellung maßgebend (Niedner, Kommentar z. E.G., Anm. 1 zu Art. 23 — die entgegenstehenden Bestimmungen der Pr.V.O. §§ 2—6 dürften durch das E.G. z. B.G.B. beseitigt sein). Die Grundsätze über die Führung, Beaufsichtigung und Beendigung der Vormundschaft und Pflegschaft sind demjenigen Rechte zu entnehmen, das am Sitze derjenigen Behörde gilt, die die Vormundschaft eingeleitet hat. (Über Ausnahmen von diesem Satze vgl. v. Bar, Theorie des Int. Pr.Rs. I, S. 584 fg.) Über einen Deutschen, der im Auslande wohnt, braucht im Inlande keine Vormundschaft angeordnet zu werden, wenn sie im Auslande besteht; auch kann die im Inlande bestehende Vormundschaft an das Ausland abgegeben werden (F.G.G. § 47). Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inlande auch über einen Ausländer angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 23 E.G. vorliegen.

10. **Übergangsbestimmungen.** Seit dem 1. Januar 1900 stehen alle in Deutschland bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften unter der Herrschaft des B.G.B. Vgl. Art. 210 E.G.

11. **Literatur des Vormundschaftsrechtes.**

a) Kommentare. Das Vormundschaftsrecht, aus dem Rahmen des B.G.B. herausgelöst, behandeln in Kommentarform: Richter, Das Vormundschaftsrecht nach dem B.G.B. (1897); Philler, Das Vormundschaftsrecht des B.G.B. (1900); Hesse, Das deutsche Vormundschaftsrecht (1900); Schultzenstein-Köhne, Deutsches Vormundschaftsrecht (II. Aufl. 1901).

Digitized by Google

b) Systematische Darstellungen. Schultetus, Handbuch des Vormundschaftsrechtes (1899); Fuchs, Das deutsche Vormundschaftsrecht (1899); Schilgen, Deutsches Vormundschaftsrecht (1899); Schröder-Mugdan, Das deutsche Vormundschaftsrecht (1900); Böhm, Das Vormundschaftsrecht des B.G.B. (II. Aufl. 1900); Schultheis, Der deutsche Vormundschaftsrichter (1900); Boschan, Das Eltern- und Vormundschaftsrecht in der gerichtlichen Praxis (1900); Finger, Die Verrichtungen des Vormundschafts- und Nachlaßgerichtes (1900); Elsner v. Gronow, Die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters in Preußen (1900); Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft (1901).

12 **Praxis des Vormundschaftsrechtes.** Die Sammlung von Entscheidungen aus dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes haben zur besonderen Aufgabe: Die „Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts" (K.G.Bl.); das „Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit" (K.G.J.); „Die Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zusammengestellt im Reichs-Justizamte" (R.J.A.); das „Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat" (C.Bl.F.G.). Von Bedeutung ist ferner auch für das geltende Vormundschaftsrecht noch die Zusammenstellung von Jastrow: „Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1895 (Jastrow)".

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

Übersicht: Der erste Titel behandelt in sieben Unterabschnitten 1. die Anordnung der Vormundschaft (§§ 1773—1792), 2. die Führung der Vormundschaft (§§ 1793—1836), 3. die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes (§§ 1837—1848), 4. die Mitwirkung des Gemeinde-Waisenrates (§§ 1849—1851), 5. die befreite Vormundschaft (§§ 1852—1857), 6. den Familienrat (§§ 1858—1881), 7. die Beendigung der Vormundschaft (§§ 1882—1895).

I. Anordnung der Vormundschaft.

Vorbemerkungen.

1. Anordnung der Vormundschaft ist diejenige Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes, die auf die Bestellung eines Vormundes abzielt und mit dieser ihren Abschluß findet. Sie umfaßt zunächst die Anordnung der Vormundschaft im engeren Sinne, d. h. die Verfügung des Vormundschaftsgerichtes, durch welche die Vormundschaft eingeleitet wird. Mit dieser Verfügung ist der Mündel unter Vormundschaft gestellt (vgl. F.G.G. § 52). Eine „Bekanntmachung" der eintretenden Verfügung gemäß § 16 F.G.G. ist in der Regel nicht erforderlich, da sie die Rechtsverhältnisse des Mündels nicht berührt. Ausnahmsweise muß die Verfügung, um wirksam zu sein, dem Mündel zugestellt werden, wenn es sich um Anordnung der vorläufigen Vormundschaft handelt, da diese eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Mündels im Gefolge hat. (§ 52 F.G.G.) Ist der Mündel geisteskrank, so tritt die Anordnung der Vormundschaft sogar erst mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit. (F.G.G. § 52, erster Satz.) Ist die Vormundschaft eingeleitet, so hat das Vormundschaftsgericht alsbald seine Fürsorge-Tätigkeit zu beginnen, insbesondere, wenn ein Vormund nicht rechtzeitig bestellt werden kann, gemäß § 1846 selbsthandelnd aufzutreten. Die Voraussetzungen der Anordnung einer Vormundschaft über Minderjährige ergeben sich aus den §§ 1773, 1774.

2. Im weiteren Sinne umfaßt die Anordnung der Vormundschaft auch die Bestellung des Vormundes. Sie wird vom Vormundschaftsgerichte vorbereitet, indem es prüft, ob jemand zur Vormundschaft berufen (§§ 1776—1778) und zur Übernahme geeignet ist, andernfalls den Vormund auswählt (§ 1779). Dabei ist zu beachten, daß gewisse Personen nicht zum Vormunde bestellt werden können (§ 1870 — Unfähigkeit zur Vormundschaft nach dem Sprachgebrauch des Entw. I), andere nicht bestellt werden sollen (§§ 1781—1784 — Untauglichkeit zur Vormundschaft nach dem Sprachgebrauch des Entw. I). Das Vormundschaftsgericht

Digitized by Google

fordert die in Aussicht genommene Person zu Übernahme der Vormundschaft auf; besteht für sie nicht einer der gesetzlichen Ablehnungsgründe (§ 1886), so ist sie zur Übernahme verpflichtet (§ 1885) und vom Vormundschaftsgerichte dazu anzuhalten (§ 1788). Die Bestellung des Vormundes erfolgt in Gemäßheit der §§ 1788—1791. Wann und wie ein Gegenvormund zu bestellen ist, sagt der § 1792.

§ 1773.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

Pr.V.O. § 11. E. I § 1633; II a § 1665; II b § 1751; III § 1749. — M. IV S. 1044, 1046. P. II S. 6322 (Bd. 4, S. 742).

1. **Bedürfnis der Vormundschaft über Minderjährige.** Solange der Mensch minderjährig ist, ist er von rechtswegen unfähig, sich zu vertreten und bedarf daher einer gesetzlichen Vertretung in den Person und Vermögen betreffenden Angelegenheiten. Diese Vertretung steht kraft gesetzlichen Rechtes zunächst den Eltern als den Inhabern der elterlichen Gewalt zu (§§ 1626, 1627, 1630, 1684). Und zwar tritt regelmäßig, wenn die elterliche Gewalt des Vaters erlischt, die elterliche Gewalt der Mutter in Kraft; ruht die elterliche Gewalt des Vaters, so wird sie regelmäßig von der Mutter ausgeübt (§§ 1684, 1685). Ist kein Inhaber der elterlichen Gewalt vorhanden oder keiner zu ihrer Ausübung berechtigt, so ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzbuches der Fall der Vormundschaft gegeben. Das Gleiche gilt, wenn die Eltern des Kindes unbekannt sind.

2. **Voraussetzungen** der Anordnung einer Vormundschaft über Minderjährige:

a) Minderjährigkeit. Minderjährig ist nach § 2 B.G.B., wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vorzeitige Volljährigkeit tritt infolge Volljährigkeitserklärung nach § 3, Abs. 2, ein. Übergangsvorschriften geben Art. 153, 154 E.G. Über die Geschäftsfähigkeit von Ausländern vgl. Art. 7 E.G.

b) Der Minderjährige steht nicht unter elterlicher Gewalt:

α) Wenn beide Eltern tot oder für tot erklärt sind und die elterliche Gewalt nicht an Adoptiveltern übergegangen ist.

β) Wenn der Minderjährige unehelich geboren ist (§ 1707), es sei denn, daß er für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden ist. Unehelich sind auch die Kinder aus einer nichtigen Ehe, wenn beiden Ehegatten die Nichtigkeit bei der Eheschließung bekannt war, oder, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist. (§ 1699 fg.)

γ) Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt sie verwirkt hat, ohne daß sie auf einen andern überging. (§§ 1680, 1684.)

δ) Wenn die Mutter die ihr zustehende elterliche Gewalt durch Wiederverheiratung verloren hat (§ 1697). Die elterliche Gewalt lebt nicht etwa wieder auf, wenn die zweite Ehe wieder aufgelöst wird (Juristenztg. V, No. 7, S. 166, 167).

ε) Wenn der Minderjährige an Kindes Statt angenommen worden, das dadurch begründete Verhältnis aber wieder aufgehoben ist.

c) Obgleich der Minderjährige unter elterlicher Gewalt steht, ist keiner der Eltern zur Vertretung des Mündels in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten berechtigt:

a) Wenn dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Mündels und die Vermögensverwaltung nach § 1666 entzogen ist. Ist er nur nach der einen oder anderen Richtung beschränkt worden, so ist ein Pfleger nach § 1909 zu ernennen.

b) Wenn bei aufgelöster Ehe die elterliche Gewalt des Vaters ruht und das Vormundschaftsgericht nicht der Mutter deren Ausübung übertragen hat (§ 1685).

c) Wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht (§§ 1676, 1677, 1696).

Digitized by Google

3. **Bedeutung eines Mangels der Voraussetzungen.** Über die Frage, welchen Einfluß es auf die Giltigkeit der Bestellung eines Vormundes hat, wenn die Voraussetzungen des § 1773 nicht vorliegen, vgl. Anm. 4 zu § 1789.

§ 1774.

Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von amtswegen anzuordnen.

Pr.V.O. § 14. E. I § 1634; IIa § 1656; IIb § 1752; III § 1750. — M. IV S. 1034, 1047. P. II S. 6325 (Bd. 4 S. 743).

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** § 1774 betrifft die Voraussetzungen der Vormundschaft wie das Verfahren des Vormundschaftsgerichts. In ersterer Hinsicht bringt er im Zusammenhange mit § 1789 das sog. Bestellungsprinzip zum Ausdruck (vgl. Vorbemerkung 4 zu diesem Abschnitt), d. h. den Grundsatz, daß der Vormund zu seinem Amte durch die Staatsgewalt bestellt werden muß, die Vormundschaft immer eine sog. „Dativtutel" ist. Womit zugleich die im bisherigen Rechte anerkannte Möglichkeit einer Vormundschaft kraft Gesetzes (tutela legitima) verneint wird. Über die einzige Ausnahme von diesem Grundsatze vgl. unten Anm. 2. Im übrigen ist zu beachten, daß „Anordnung der Vormundschaft" und „Bestellung des Vormundes" nicht schlechtweg gleichbedeutende Begriffe sind (vgl. die Vorbemerkungen zu diesem Unterabschnitt sowie die Entsch. d. O.L.G. Karlsruhe im „Recht", 5, S. 46.)

In formeller Hinsicht weist die Bestimmung das Vormundschaftsgericht an, die Vormundschaft von amtswegen anzuordnen, also ohne daß es eines Antrages eines Beteiligten bedarf (Offizialprinzip). Begründet ist dies in der öffentlichrechtlichen Bedeutung der Vormundschaft, die eine Einrichtung staatlicher Fürsorge ist (Vorbemerkung 2 zu diesem Abschnitt).

2. Eine **Ausnahme vom Bestellungsprinzip** ist zugelassen durch E.G. Art. 136. Danach bestimmt das Landesrecht, ob und inwieweit der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt die Stellung eines gesetzlichen Vormundes über solche Minderjährige hat, die in der Anstalt oder in einer vom Anstaltsvorstande ausgewählten Familie oder Anstalt unter seiner Aufsicht erzogen werden, Dem Vormundschaftsgerichte bleibt es aber stets unbenommen, einen anderen Vormund zu bestellen. Von der ihnen in Art. 136 gegebenen Ermächtigung haben Gebrauch gemacht: Preuß. A.G. Art. 78; bayr. A.G. Art. 100; sächs. A.G. §§ 37—39 und Verordnung vom 6. VII. 1899, § 37; Elsaß-Lothr. A.G. §§ 136—140.

3. Über die **Anordnung** der Vormundschaft vgl. Vorbemerkung 1 zu diesem Unterabschnitt. Zuständig zur Anordnung ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit der Anordnung der Vormundschaft seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes, seinen Aufenthalt hat (F.G.G. § 36, woselbst Sondervorschriften für Sonderfälle gegeben sind). Unzuständigkeit des Gerichts macht die Anordnung der Vormundschaft nicht ungiltig (F.G.G. § 7).

Um dem Vormundschaftsgerichte die Aufgabe, selbsttätig mit der Anordnung der Vormundschaft vorzugehen, zu erleichtern, hat das F.G.G. in den §§ 48—50 den Standesbeamten, Gemeindewaisenräten und Gerichten für geeignete Fälle eine Anzeigepflicht auferlegt.

4. Über die **Beschwerde** gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt wird, vgl. F.G.G. § 57, No. 1.

§ 1775.

Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

P.V.O. § 19 Abs. 3. E. I § 1638 Abs. 2; IIa § 1660 Abs. 2; IIb § 1753; III § 1751. — M. IV S. 1031, 1062. P. II S. 6335 (Bd. 4 S. 749).

Digitized by Google

1. Die Bestellung mehrerer **Mitvormünder** eines Mündels ist nach § 1775 zulässig, soll aber nur erfolgen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Nach § 1778 Abs. 4 darf sie außerdem, wenn ein zur Vormundschaft berufener da ist, nur mit dessen Zustimmung erfolgen. Als rechtfertigender Grund kommt zunächst die letztwillige Bestimmung des zuständigen Elternteils in Betracht (§§ 1776, 1793 Abs. 3). Sodann die besondere Lage des Mündels, insbesondere die Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, die eine Teilung der Aufgabe nach Wirkungskreisen wünschenswert macht. Über das Zusammenwirken der Mitvormünder vgl. § 1797.

2. Wenn **mehrere Geschwister** vorhanden und zu bevormunden sind, soll nur **ein Vormund** bestellt werden. Denn der Vormund soll, soweit möglich, Vaterstelle vertreten. Auch wird in der Regel in solchem Falle eine Maßnahme, die das eine Mündel betrifft, die anderen mitberühren, die Vereinigung der Fürsorge in einer Hand daher das Zweckmäßigste sein. Die vereinigten Vormundschaften gelten als *eine* (§ 1786 Nr. 7). Ausnahmen für besondere Fälle sind den Vormundschaftsgerichten gestattet; über die möglichen Rechtfertigungsgründe vgl. oben Anm. 1.

Geschwister im Sinne der Bestimmung sind auch halbbürtige und uneheliche Geschwister. Uneheliche Abstammung von einem Vater begründet überhaupt keine Verwandtschaft, also auch keine Geschwisterschaft (§ 1589).

Über die gleichzeitige Vertretung bevormundeter Geschwister vgl. Anm. 3 zu § 1795.

§ 1776.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindes Statt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindes Statt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

P.V.O. § 17. E. I § 1635; II a § 1657; II b § 1754; III § 1752. — M. IV S. 1047. P. II S. 6329 (Bd. 4 S. 745).

I. Zusammenhang der Bestimmung.

Die *Berufung zum Vormunde* verleiht gemäß dem Bestellungsprinzipe des B.G.B. dem Berufenen nicht das Recht der Vormundschaft, sondern nur ein in § 1778 näher umschriebenes Recht auf Bestellung zum Vormunde.

Das Recht der berufenen Personen ist begründet in dem Gedanken, daß der Vormund des Minderjährigen an Eltern Statt die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels zu übernehmen hat. Demgemäß beruft das Gesetz zunächst, wem die Eltern selbst die Sorge für ihr Kind anvertrauen wollen, und sodann die Großväter, als die in der Familienordnung den Eltern wie dem Kinde zunächst stehenden Personen. Das Recht zur Benennung des Vormundes ist in der elterlichen Gewalt enthalten (§ 1777) und steht daher auch der Mutter zu, wenn sie die elterliche Gewalt hat. Es behält aber die Benennung des Vaters, da er in der Ehe von rechtswegen der überwiegende Teil ist, auch nach seinem Tode noch den Vorrang vor der Benennung der Mutter (Motive S. 1048). Desgleichen geht der Großvater von väterlicher Seite als dem Vater nächststehend dem Großvater von mütterlicher Seite vor.

II. Inhalt der Bestimmung im einzelnen.

1. Die *Voraussetzungen* des Benennungsrechtes der Eltern und die Form der Benennung regelt § 1777.

Digitized by Google

2. Aus § 1777 ergibt sich insbesondere, daß wie nur die eheliche Mutter, so auch nur der eheliche Vater das Benennungsrecht hat, da nur ihnen die elterliche Gewalt zusteht. (§ 1589 Abs. 2, den Engelmann, Anm. 2a, heranzieht, ist schwerlich entscheidend, vgl. Recht Bd. 4, S. 516). Ist das Kind adoptiert, so haben, wie es auch den Interessen des Kindes entspricht, nicht die leiblichen Eltern, sondern die Adoptiveltern als Inhaber der elterlichen Gewalt das Bestimmungsrecht. Das erstere ergibt sich aus § 1777 und § 1765, das zweite aus § 1757 (a. M. Philler Anm. 4).

3. Großvater im Sinne des § 1776 ist nur, wer als Großvater mit dem Mündel von rechtswegen verwandt ist, also nicht der Vater des unehelichen Vaters, selbst dann nicht, wenn das Kind für ehelich erklärt worden ist (§ 1737), wohl aber der Vater der unehelichen Mutter. Die Begründung ergibt sich aus dem Zweck der Berufung der Großväter: sie sind als nächststehende Familienmitglieder berufen (K.G.J. 6, S. 35). Nicht berufen sind die Väter der Adoptiveltern (§ 1763), wohl aber die Adoptivväter der Eltern, sofern sich die Wirkungen der Adoption auch auf die Enkel erstreckt hat (§ 1762).

4. Da die Annahme an Kindes Statt die Verwandtschaft mit den leiblichen Eltern und deren Eltern nicht aufhebt, so würden an und für sich die leiblichen Großeltern berufen sein, auch wenn der Mündel durch Adoption der Familie entfremdet ist. Das verhindert Abs. 2, macht aber eine Ausnahme von der Ausnahme für den Fall der Adoption durch Stiefeltern, da diese den natürlichen Familienzusammenhang nicht stört. Entsprechendes gilt nach Satz 2 des Abs. 2, wenn es sich um die Vormundschaft über Kinder adoptierter Eltern handelt. Auch wenn der Großvater selbst das Mündel adoptiert hatte, verhindert § 1776, Abs. 2 doch seine Berufung als Vormund, die andernfalls eintreten würde, wenn er die elterliche Gewalt verlöre. (Anders noch Entw. I § 1657, worüber zu vgl. Mot. 1051. Die Änderung deß Gesetzestextes beachten nicht: Fuchs S. 143, Philler Anm. 4.)

5. Nicht berufen sind der Ehemann der minderjährigen Frau und die uneheliche Mutter. Sind sie aber zur Vormundschaft geeignet, so hat sie nach § 1779 das Vormundschaftsgericht zu bestellen. In diesem Falle geht nach Bestimmung des § 1778[8] der Ehemann allen nach § 1776 Berufenen, die uneheliche Mutter ihrem Vater vor.

6. Die Berufung gilt nicht nur für den Fall der Ernennung des ersten Vormundes, sondern für jede weitere Neubestellung.

7. In der Ordnung der Berufenen findet ein Aufrücken der Nachstehenden nicht nur statt, wenn ein Vorstehender nicht Vormund wird, sondern auch wenn seine Vormundschaft endigt. Mot. S. 1053.

8. Verwandte und Verschwägerte, denen ein Recht auf Bestellung zum Vormunde nicht eingeräumt ist, wie Geschwister und Stiefeltern des Mündels, sollen doch nach der Anweisung des § 1779 bei der Auswahl des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht zunächst berücksichtigt werden, wie überhaupt § 1776 durch das freie richterliche Ermessen bei Wahrnehmung der Interessen des Mündels sowohl eingeschränkt (§ 1778) als ergänzt (§ 1779) wird.

§ 1777.

Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung.

P.V.O. § 17 No. 2. E. I § 1663; II a § 1658; II b § 1755; III § 1753. — M. IV S. 1053. P. II S. 4332 (Bd. 4 S. 747).

Digitized by Google

Ausschließung 5.
Bedingung 4a.
Benennung des Vormundes 2.
Bestimmung der Befugnisse des Benannten 4c.
Befreiung 4d.
Eventualbenennung 4b α.
Gesamtbenennung 4b β.
Zeitbestimmung 4a.

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Das elterliche Recht der Benennung eines Vormundes ist in der elterlichen Gewalt enthalten; die Benennung ließe sich einer letztwilligen Verfügung über das Recht zur Vertretung des Mündels vergleichen (so Fuchs S. 139), wenn nicht die Heranziehung derartiger dem Vermögensrecht entnommener Bilder zur Erklärung von Rechtssätzen des Eltern- und des Vormundschaftsrechtes die Gefahr mit sich brächte, die besondere Art dieser Rechtssätze zu verwischen (vgl. die Vorbemerkung 3 zu diesem Abschnitte). Abwegig dürfte die Bemerkung Endemanns (§ 219, Anm. 23) sein, daß die Eltern in Vertretung des Kindes den Vormund benennen.

2. **Voraussetzung der Wirksamkeit der Benennung** ist demnach, daß der Benennende zur Zeit seines Todes (die Zeit der Benennung kommt in dieser Hinsicht nicht in Betracht! Vgl. K.G. im „Recht" 6, S. 150) die elterliche Gewalt hat. Und zwar muß er kraft elterlicher Gewalt das Recht der Vertretung des Kindes sowohl in den persönlichen wie in den Vermögensangelegenheiten haben. Dieses Erfordernis fehlt ihm, wenn ihm die elterliche Gewalt ruht (§§ 1676, 1677, 1696), wenn ihm das Vertretungsrecht entzogen ist (§§ 1666, 1670), wenn er in Konkurs verfallen ist (§ 1633). Der Mutter fehlt es insbesondere, wenn die Vermögensverwaltung ihrem Beistand übertragen ist (§ 1693).

Dagegen wird nach dem Wortlaut und dem Sinne des § 1777 dem Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht zur Benennung des Vormundes nicht schon dadurch genommen, daß ihm die Vermögensverwaltung in Hinsicht auf einzelne, bestimmte Vermögensteile entzogen wird (§§ 1683, 1693). Nur kann nach § 1909 dem Vormunde die Verwaltung dieser Vermögensteile ebenfalls entzogen sein.

Ebensowenig beeinträchtigt die Verheiratung der Tochter das Ernennungsrecht der Eltern. Denn sie läßt (§ 1633) die Vertretungsmacht des Vaters nach beiden Richtungen bestehen, und nimmt ihm die persönliche Fürsorge nur abgesehen von der Vertretung. (Ebenso Planck-Unzner, Anm. 1b zu § 1777. — A. M.: Schultzenstein-Köhne, Anm. 2; Fuchs, S. 140; Hesse, S. 113.)

3. **Form der Benennung.** Die Benennung ist eine letztwillige Verfügung (einseitige Verfügung von Todeswegen; § 1937) und bedarf daher der Testamentsform. Möglich ist es indessen auch, die Bennenung als einseitige Verfügung nach § 2299, Abs. 1 einem Erbvertrage anzugliedern.

4. **Inhalt der Benennung.**

a) Da ein Vorbehalt im Gesetz nicht gemacht ist, so kann wie jeder letztwilligen Verfügung auch der Vormundsbenennung eine Bedingung oder ein Termin hinzugefügt werden.

α) Handelt es sich um einen Anfangstermin oder eine aufschiebende Bedingung, so soll nach den Motiven (S. 1054) die Sache so behandelt werden, als sei der Berufene im Sinne des § 1778 „zunächst verhindert, die Vormundschaft zu übernehmen". Eine ganz willkürliche Fiktion! die absurd wird, wenn man den Fall setzt, daß der ohnehin berufene Großvater unter einer Bedingung benannt ist. Vielmehr sind Anfangstermin und aufschiebende Bedingung ein rechtliches Hindernis der Berufung, nicht ein tatsächliches Hindernis der Übernahme der Vormundschaft. Ist daher in der Nebenbestimmung der Benennung nicht zugleich eine Ausschließung von der Vormundschaft bis zum Eintritt des Termines oder der Bedingung enthalten, so kann der Benannte ungeachtet der Bedingung oder Befristung durch Auswahl des Vormundschaftsgerichts sofort bestellt werden. Andernfalls ist zunächst ein anderer Vormund zu ernennen, und zwar, da das Gesetzbuch die Ernennung auf Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung nicht kennt, unter dem Vorbehalt der Wiederentlassung nach § 1790 für den Fall, daß die Benennung wirksam wird. Tritt der Fall ein, so ist der erste Vormund zu entlassen und der Berufene zu ernennen. Geschieht dies nicht, so ist das Recht aus der Berufung verletzt gemäß § 1778 Abs. 1 und der Berufene hat die gesetzlichen Rechtsmittel.

β) Handelt es sich um einen Endtermin oder eine auflösende Bedingung, so wird regelmäßig die Ausschließung von der Vormundschaft vom Eintritt der Bedingung oder des Termins an beabsichtigt sein. Dann ist der Ernennung des

Digitized by Google

Berufenen der obenerwähnte Vorbehalt hinzuzufügen. Ist das unterlassen worden, so ist der Eintritt des Termins oder der Bedingung an und für sich noch kein Grund zur Entlassung, sondern nur dann, wenn das Recht eines Berufenen (eines Großvaters z. B.) verletzt ist, oder ein sonstiger gesetzlicher Entlassungsgrund vorliegt. Denkbar ist übrigens auch, daß Bedingung oder Termin lediglich im Interesse des Berufenen hinzugefügt sind und er also nicht für den Fall des Eintritts hat ausgeschlossen werden sollen.

b) Benennung mehrerer Vormünder.

α) Ein Sonderfall der bedingten Benennung liegt vor, wenn der Gewalthaber des Kindes mehrere Personen zur Vormundschaft beruft und zwar so, daß die zweite berufen sein soll, wenn die erste nicht Vormund wird (Eventual-Benennung). Einer derartigen Benennung steht nichts entgegen; es wird übrigens der Zweitbenannte auch dann zur Vormundschaft berufen sein, wenn der Erstbenannte zunächst bestellt worden ist, sein Amt aber aus irgend welchen Gründen geendigt hat. Die Eventual-Benennung ist mithin ebensowohl „Nach"- wie „Ersatz-Benennung".

β) Gemäß §§ 1775, 1797 Abs. 3 können mehrere Vormünder auch so benannt werden, daß ihnen die Führung der Vormundschaft gemeinsam zustehen soll (Gesamt-Benennung). Ob bei gleichzeitiger Benennung mehrerer eine Gesamtbenennung oder eine Eventualbenennung anzunehmen ist, läßt sich nur nach den Umständen beantworten. Bei einer Gesammtbenennung können zugleich Bestimmungen über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und über die Verteilung der Geschäfte gemäß § 1797 Abs. 3 getroffen werden.

c) Inwieweit, abgesehen von der Bestimmung des § 1797 Abs. 3, das Gesetzbuch zuläßt, bei der Benennung die Befugnisse des Vormundes genauer zu umschreiben, ist nicht unzweifelhaft. Für das preußische Recht hat R.G. (bei Gruchot, 27, S. 1051) entschieden, daß, wenn der Vater überhaupt berechtigt sei, seinem Kinde einen Vormund zu bestellen, ihm auch das Recht zustehen müsse, die Befugnisse dieses Vormundes genauer zu regeln. Schultzenstein-Köhne (Anm. 2 zu § 1776) vertritt dasselbe auch für das Recht des B.G.B. Doch darf nicht übersehen werden, daß der Vormund sein Amt nicht mehr, wie im preußischen Recht, durch die Berufung, sondern erst durch die Bestellung vom Vormundschaftsgericht erhält. Demgemäß bindet die Bestimmung, die nach § 1797 Abs. 3 der Benennende in Hinsicht der Geschäftsverteilung treffen darf, das Vormundschaftsgericht und nicht der Vormund. Allerdings darf nach § 1803 wer dem Mündel etwas zuwendet, bei der Zuwendung Anordnungen über die Verwaltung treffen, die auch den Vormund binden. Das ist aber eine Besonderheit, die sich dadurch rechtfertigt, daß der Mündel durch die Zuwendung eine Bereicherung erhält. Wenn ferner nach den §§ 1852 fg. die Eltern, falls sie einen Vormund benennen, diesem gewisse Befreiungen gewähren können, so ist auch dieses Recht nicht etwa eine Folge des Benennungsrechtes, sondern beruht auf Ausnahmebestimmungen, die das Bestellungsprinzip durchbrechen (vgl. Vorbemerkung 1 zu Unterabschnitt V). Mithin läßt sich für das B.G.B. aus dem Recht der Benennung ein Recht zur Einschränkung der Befugnisse des Vormundes nicht herleiten; eine entsprechende Sonderbestimmung, in der jedenfalls die Möglichkeit der Gefährdung des Mündels hätte berücksichtigt werden müssen, ist im Gesetzbuch nicht gegeben.

d) Über das Recht der Eltern, bei der Benennung Befreiungen zu gewähren vgl. die Vorbemerkungen und Anmerkungen zu Unterabschnitt V.

5. Wie das Recht der Benennung, so haben nach § 1782 die Eltern auch das **Recht der Ausschließung** von der Vormundschaft, für die die Bestimmungen des § 1778 ebenfalls gelten Rechtsfolge der Ausschließung ist nicht Unfähigkeit, sondern nur Untauglichkeit zur Vormundschaft. Ist ein Vormund unter einer Bedingung oder Beifügung eines Termins benannt, so wird stets zu prüfen sein, ob darin eine Ausschließung unter entgegegengesetzter Bedingung oder für die übrige Zeit enthalten ist. Umgekehrt kann durch eine bedingte oder befristete Ausschließung eine Ernennung bewirkt werden.

§ 1778.

Wer nach § 1767 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784

Digitized by Google

nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert, oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

Pr.V.O. § 18. E. I § 1637; IIa § 1659; IIb § 1756; III § 1754. — M. IV S. 1056. P. II S. 6334 (Bd. 4 S. 748).

Behinderung des Berufenen 4b.
Beschwerde 1, 6.
Beseitigung des Übergehungsgrundes 5.
Bestellung eines Mitvormundes 6.
Entziehung des Rechts aus der Berufung 3.
Entlassung des Vormundes 4b, 6.
Gefährdung der Mündelinteressen 4.
Pflicht des Berufenen 1.
Recht des Berufenen 1.
Verzicht des Berufenen 2.
Verzögerung 2, 4c.

1. **Wirkungen der Berufung.** Die Berufung macht den Berufenen nicht zum Vormunde, sondern verleiht ihm ein Recht auf Übertragung der Vormundschaft. Dieses Recht ist rein öffentlich-rechtlicher Natur und ist im Falle der Verletzung nicht durch Klage, sondern durch sofortige Beschwerde im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltend zu machen (vgl. Anm. 5). Fraglich kann sein, ob aus der Berufung wie ein Recht so auch eine Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft erwächst. Indessen knüpft B.G.B. § 1785 im Gegensatz zu § 20 Pr.V.O. die Übernahmepflicht nicht an die Berufung sondern an die Auswahl durch das Vormundschaftsgericht und sieht im § 1778 deutlich einen Verzicht auf das Recht aus der Berufung vor. (Zu beachten ist die starke Abweichung von der Fassung des § 18 Pr.V.O.) Es sollte, wie die Motive (S. 1063) sagen, nicht zugelassen werden, daß durch eine letztwillige Verfügung einem Anderen die Vormundschaft aufgenötigt wird. Daher darf nicht unter dem Einfluß des preußischen Vormundschaftsrechtes eine Verpflichtung aus der Berufung in das Gesetzbuch hineingedeutet werden (a. M.: Fuchs, S. 148; Richter, S. 65; Philler, Anm. 1 zu § 1778). Das Vormundschaftsgericht hat also zunächst den Berufenen der Reihe nach die Vormundschaft anzutragen und falls sie sämtlich ablehnen, selbst die Auswahl zu treffen. Das aber ist richtig, daß, wenn von den Berufenen niemand von dem Recht aus der Berufung Gebrauch machen will, das Vormundschaftsgericht bei der Auswahl wiederum zunächst die berufenen Personen als die vermutlich geeignetesten zu berücksichtigen hat. Der Auswahl durch das Vormundschaftsgericht gegenüber haben diese dann das Ablehnuugsrecht nur, wenn einer der gesetzlichen Ablehnungsgründe vorliegt. (Ebenso Staudinger-Engelmann, Anm. 2 zu § 1785; ähnlich wohl auch die Ansicht von Endemann § 219 Anm. 29 und 34.)

2. **Die Zustimmung zur Übergehung** ist Verzicht auf das Recht aus der Berufung, das im § 1778 den Berufenen gegebene Recht des Verzichtes also nicht ein Recht zur Ablehnung der Vormundschaft im Sinne von § 1786. Rechtsfolge der Zustimmung zur Übergehung ist Aufrücken der Nachberufenen, nötigenfalls Auswahl des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht. Der Form nach ist der Verzicht eine einseitige, empfangsbedürftige Willensäußerung an das Vormundschaftsgericht. Stillschweigende Zustimmung ist möglich; in der Verzögerung der Annahme mit den Motiven (S. 1058) und den Protokollen (S. 749) eine solche sehen zu wollen, wäre eine ganz überflüssige Fiktion. Inwieweit der Verzicht sich auf spätere Fälle der Neubestellung eines Vormundes erstreckt, ist Auslegungsfrage.

Digitized by Google

3. Das Recht aus der Berufung bedarf im Interesse des Mündels erheblicher **Einschränkungen**: diese gibt § 1778, indem er dem Vormundschaftsgericht gestattet, aus gewissen Gründen, zu denen insbesondere der allgemeine der Gefährdetheit der Mündelinteressen gehört, den Berufenen zu übergehen. Es kann fraglich sein, wie diese Einschränkungen juristisch zu konstruieren sind. Nimmt man an, daß, wer nach § 1778 übergangen werden darf, kein Recht auf Bestellung zum Vormunde hat, so würde beispielsweise, wenn der Großvater väterlicherseits trotz Untauglichkeit zum Vormunde ernannt wäre, der Großvater mütterlicherseits zu Unrecht übergangen sein und sein Recht aus der Berufung geltend machen können. Indessen entspricht das nicht dem Wortlaut des § 1778, der auch Personen, die übergangen werden dürfen, als berufen bezeichnet, und auch nicht seinem Zweck, wonach eben nur gegenüber dem Recht aus der Berufung dem Vormundschaftsgericht das Recht gegeben werden soll, die Interessen des Mündels wahrzunehmen. Es wird also anzunehmen sein, daß § 1778, wie er dem Berufenen gestattet, auf sein Recht aus der Berufung zu verzichten, so dem Vormundschaftsgericht gestattet, unter den bestimmten Voraussetzungen dem Berufenen sein Recht durch Übergehung zu entziehen. Maßgebender Zeitpunkt für die Frage, ob die Voraussetzungen der Entziehung vorliegen, insbesondere, ob der Berufene an der Übernahme dauernd verhindert ist oder die Übernahme verzögert hat, ist der Zeitpunkt der Ernennung des Vormundes. Ob die die Übergehung rechtfertigenden Umstände bei der Benennung des Vormundes dem Benennenden bekannt waren, ist gleichgültig (Motive S. 1058).

4. Der allgemeine **Übergehungsgrund** ist die Gefährdung der Interessen des Mündels. Wie diese den Grund der Berufung bilden, geben sie auch ihrer Wirksamkeit das Maß. „Erheblichkeit" der Gefährdung, die Entw. I § 1637 voraussetzte, wird nicht verlangt (vgl. § 1886, auch §§ 1666, 1667). Wohl aber darf der Vormundschaftsrichter nicht aus dem Auge verlieren, daß der Berufene für sich die gesetzliche Vermutung hat, daß er die geeigneteste Persönlichkeit für die Vormundschaft sei. Um in zweifelhaften Fällen sicher zu gehen, wird er gut tun, den Rat des Gemeinde-Waisenrats einzuholen.

Aus dem genannten Prinzip ergeben sich insbesondere als Übergehungsgründe:

a) Unfähigkeit oder Untauglichkeit zur Vormundschaft. Das Nähere darüber in den §§ 1780—1784.

b) Äußere Hindernisse, die der sofortigen Übernahme der Vormundschaft durch den Berufenen, d. h. der erforderlichen Mitwirkung bei der Bestellung, entgegenstehen, wie Abwesenheit und Krankheit. Die voraussichtliche Dauer der Behinderung kommt dabei zunächst nur insoweit in Betracht, als das Vormundschaftsgericht zu prüfen hat, ob ein wenn auch kurzer Aufschub der Bestellung die Interessen des Mündels gefährden würde.

Macht das der Übernahme entgegenstehende Hindernis die Übergehung des Berufenen notwendig und stellt sich dann die Behinderung als vorübergehend heraus, so kann der Berufene verlangen, noch nachträglich zur Vormundschaft zugelassen zu werden; auf seinen Antrag ist der an seiner Stelle bestellte Vormund zu entlassen und er selbst zu bestellen. Vorübergehend ist die Behinderung stets dann, wenn sie tatsächlich behoben worden ist, gleichgültig, ob ihre Dauer verhältnismäßig lang oder kurz, vorhersehbar war oder nicht.

c) Verzögerung der Übernahme der Vormundschaft, d. h. Unterlassung der rechtzeitigen Vornahme der geforderten Handlung (vgl. §§ 146, 315, 319), hier der Mitwirkung bei der Bestellung. Ob eine schuldhafte Säumnis vorausgesetzt wird, kann hier unerörtert bleiben, da, wenn ein Entschuldigungsgrund vorliegt, der Berufene also an der rechtzeitigen Übernahme verhindert ist, er ebenfalls übergangen werden kann.

5. **Beseitigung des Übergehungsgrundes.** Fällt der Übergehungsgrund nachträglich fort, so lebt das Recht aus der Berufung nicht wieder auf, wohl aber wird eine Neuentstehung anzunehmen sein, wenn die Einsetzung einer neuen Vormundschaft nötig wird. Ein Ruhen des Rechts aus der Berufung ist allein für den in Anm. 4 berücksichtigten Fall angeordnet, daß der Berufene nur vorübergehend behindert ist, die Vormundschaft zu übernehmen.

6. **Folge der Verletzung des Rechts** aus der Berufung ist nicht Nichtigkeit der Bestellung des anderen Vormundes. Gegen die Verfügung, die ihn übergeht, hat vielmehr der Berufene die sofortige Beschwerde. Die Einlegungsfrist beträgt zwei Wochen vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an (F.G.G. § 20, § 22 Abs. I, 1, Abs. II).

Digitized by Google

Der Nachprüfung des Beschwerdegerichtes unterliegt insbesondere auch die Frage, ob das Vormundschaftsgericht hinreichend Grund zu der Annahme hatte, daß eine Bestellung des Berufenen die Interessen des Mündels gefährden würde. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist der bestellte Vormund zu entlassen und der Berufene zu bestellen. Dagegen hat nach F.G.G. § 18, II das Vormundschaftsgericht nicht das Recht, die Verfügung, welche eine unberechtigte Übergehung enthält, selbst zu ändern, es sei denn, daß nach § 1886 ein Grund zur Entlassung vorläge. (A. M. Schultzenstein-Köhne, Anm. 1 im Anschluß an eine Entscheidung d. K.G. im Jahrbuch 3, S. 44.)

7. Über Abs. 3 des § 1778 vgl. Anm. 9 zu § 1776.

8. Zustimmung des Berufenen zur **Bestellung eines Mitvormundes** ist erforderlich, damit nicht das Recht des Berufenen verkümmert werde (vgl. § 1786 I Nr. 7, Mot. IV S. 1060). Ist aber der Betreffende durch eine letztwillige Bestimmung berufen, die den Mitvormund mitbenannt hat, so ist das Recht aus der Berufung entsprechend beschränkt und es bedarf einer Zustimmung des einen Berufenen zur Mitbestellung des anderen Mitberufenen nicht (vgl. auch Anm. 1 zu § 1775). Verletzung der Vorschrift begründet nur Beschwerderecht. Bestellung eines Gegenvormundes bedarf der Zustimmung des Berufenen nicht.

§ 1779.

Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrates den Vormund auszuwählen.

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

Pr.V.O. § 19 Abs. 1. E. I § 1638 Abs. 1; II a § 1660 Abs. 1; II b § 1757; III § 1755. — M. IV S. 1061. P. II S. 6335 (Bd. 4. S. 749).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Das Vormundschaftsgericht hat, wenn der Fall der Vormundschaft gegeben ist, zunächst zu prüfen, ob eine nach § 1776 berufene Person vorhanden ist. Das wird in § 1779 Satz 1 unzweideutig vorgeschrieben und ergibt sich auch aus der Erwägung, daß die vom Gesetze berufenen Personen im Zweifel die geeignetesten zur Übernahme der Vormundschaft sind (a. M. Staudinger-Engelmann, Anm. 3 zu § 1778). Die Berufenen sind dann der Reihe nach daraufhin zu prüfen, ob ein gesetzlicher Übergehungsgrund vorhanden ist. Dabei wird zweckmäßig der Gemeindewaisenrat zu hören sein, wenn eine Gefährdung der Interessen des Mündels irgendwie zu besorgen ist (Philler, Anm. 1 zu § 1779). Ist die Vormundschaft nicht einem Berufenen zu übertragen, so schreitet das Vormundschaftsgericht selbst zur Auswahl. Zu diesem Zwecke hat es zunächst den Gemeindewaisenrat zu Vorschlägen aufzufordern (vgl. § 1849) und nach deren Eingang die Auswahl zu treffen, ohne dabei an die Vorschläge gebunden zu sein. Bei der Auswahl entscheidet das freie Ermessen des Vormundschaftsgerichtes. Doch gibt Abs. 2 im Interesse des Mündels einige Ordnungsvorschriften.

2. Nach Abs. 2 ist bei der Auswahl des Vormundes insbesondere auf das **religiöse Bekenntnis** des Mündels Rücksicht zu nehmen. Daß die Vorschrift sich auf die berufenen Vormünder nicht mitbezieht, ist selbstverständlich (K.G. J. 3, S. 44). In welchem Bekenntnisse der Mündel zu erziehen ist, bestimmt sich nach dem Landesrecht (E.G. Art. 134). Gehört der Mündel einem anderen Bekenntnisse an als der Vormund, so kann ihm nach § 1801 die Sorge für die religiöse Erziehung genommen werden. Einen Grund zur Entlassung des Vormundes gibt aber diese Verschiedenheit des Bekenntnisses an sich nicht (K.G.J. 6, S. 63, Recht 4, S. 373; vgl. Anm. 2 zu § 1801, Anm. II, 1 zu § 1886).

Digitized by Google

3. Gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt wird, findet die einfache Beschwerde statt nach F.G.G. § 57 I. Im übrigen ist ein **Rechtsmittel** gegen Verfügungen, die die Weisungen des § 1779 nicht beachten, nicht gegeben. Insbesondere ist den Kirchenbehörden nicht das Recht gegeben, die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses des Mündels bei der Bestellung des Vormundes zu erzwingen (Recht 4, 373 — J.M.Schr. f. Posen 1900, S. 106); die Verwandten und Verschwägerten haben aus § 1779 kein Recht auf Bestellung. Wohl aber können die Beteiligten (Verwandte, Gemeindewaisenrat) die Wiederentlassung des Vormundes betreiben, wenn die Voraussetzungen des § 1886 gegeben sind.

§ 1780.

Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Pr.V.O. § 21, Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 1. E I § 1640 Nr. 1; § 1646 Abs. 1; IIa § 1661; IIb § 1758; III § 1756. M. IV S. 1065, 1081. P. II S. 6338—6345, 6478, 6482 (Bd. 4 S. 751, 753, 828, Bd. 6 S. 119).

1. **Fähigkeit zur Vormundschaft.** Fähig, Vormund zu sein, ist jede rechtsfähige natürliche Person, sofern sie nicht durch § 1780 ausgeschlossen ist. Ist eine Person, die nach § 1780 nicht zum Vormund bestellt werden *kann*, dennoch bestellt worden, so ist die Bestellung nichtig, äußert also Wirkungen weder gegenüber dem Mündel noch gegenüber dritten. (Für etwa dadurch entstehenden Schaden ist der Vormundschaftsrichter nach den Grundsätzen des § 1848 dem Mündel verantwortlich.) Dagegen werden durch das anweisende „*Soll* nicht bestellt werden" der §§ 1781 fg. nur *Untauglichkeitsgründe* festgesetzt, deren Nichtbeachtung auf die Wirksamkeit der Bestellung keinen Einfluß übt. Die Begriffe „Unfähigkeit" und „Untauglichkeit" zur Vormundschaft enthält übrigens das Gesetzbuch nur dem Sinne, nicht dem Wortlaute nach; es empfiehlt sich aber in dieser Hinsicht, der Ausdrucksweise des ersten Entwurfes zu folgen (ebenso z. B. *Dernburg*, S. 350).

2. Die **Unfähigkeitsgründe** des § 1780 sind erschöpfend. Die sonstigen Unfähigkeitsgründe des § 21 der Pr.V.O. sind im B.G.B. zu Untauglichkeitsgründen geworden. *Juristische Personen* sind, zwar nicht durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, aber durch den Zweck der Vormundschaft von ihr ausgeschlossen. Dasselbe gilt von der Pflegschaft. Denn Vormund und Pfleger sollen eine Tätigkeit ausüben; dazu fehlt den juristischen Personen die Fähigkeit. Über Geschäftsunfähigkeit vgl. § 104 (der Ausländer E.G. Art. 7, 28, 29), über Entmündigung §§ 6, 114.

3. Unfähigkeit zur Vormundschaft bewirkt auch **Unfähigkeit zur Pflegschaft** und zur Mitgliedschaft im Familienrate (§§ 1715 Abs. 1, 1865).

§ 1781.

Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuches ein anderes ergibt.

Pr.V.O. § 21 Abs. 1 Nr. 2—4, § 25 Abs. 2. E. I § 1614 Nr. 1—3, § 1646 Abs. 2; IIa § 1662; IIb § 1759; III § 1757. — M. IV S. 1065, 1081. P. II S. 6338, 6345 (Bd. 4 S. 751.)

1. **Untauglichkeit.** Wer zum Vormunde nicht bestellt werden soll, ist, wenn auch fähig, doch untauglich zur Vormundschaft (vgl. Anm. 1 zu § 1780). Die Untauglichkeit

Digitized by Google

ist absolut, wenn der Betroffene überhaupt nicht zum Vormunde ernannt werden soll, sie ist relativ, wenn sie nur von der Vormundschaft über ein bestimmtes Mündel ausschließt. Wer absolut untauglich zur Vormundschaft ist, hat weder ein Recht auf Übertragung noch eine Pflicht zur Übernahme irgend einer Vormundschaft (§§ 1778, 1785); seine Bestellung als Vormund ist zwar gültig, er ist aber nach § 1886 wieder zu entlassen. (Für entstehenden Schaden ist der Vormundschaftsrichter nach § 1848 verantwortlich.) Über die Wirkungen der relativen Untauglichkeit vergl. Anm. 3 zu § 1782.

2. Als **Gründe der absoluten Untauglichkeit** ergeben sich aus § 1781:

a) Die Minderjährigkeit. Die etwaige Bestellung eines Minderjährigen (§§ 2, 31) ist gültig, auch ohne Zustimmung seines eigenen gesetzlichen Vertreters; denn die Mitwirkung des zu Bestellenden bei der Bestellung ist kein Privatrechtsgeschäft (vgl. Anm. 1 zu § 1789), fällt daher nicht unter die Bestimmung des § 107 (Prot. IV S. 754). Rechtsgeschäfte, die der Minderjährige als gesetzlicher Vertreter eines anderen vornimmt, bedürfen gleichfalls nicht der Zustimmung des eigenen gesetzlichen Vertreters (§ 165. So auch Dernburg, S. 350, Anm. 6. — Unrichtig Schultzenstein-Köhne, Anm. 2 zu § 1780). Für die Führung der Vormundschaft ist auch der minderjährige Vormund nach § 1832 verantwortlich, hat aber nach § 839 Regreß gegen den Vormundschaftsrichter, da § 1781 Abs. 1 ebenso die Interessen des Vormundes wie die des Mündels schützen will. Wer für volljährig erklärt ist, steht auch hinsichtlich der Tauglichkeit zur Vormundschaft dem Volljährigen gleich (§ 3, Abs. 2, anders Pr.V.O. § 21[2]). Wer nach § 1906 unter vorläufige Pflegschaft gestellt ist, steht einem Minderjährigen gleich (§ 115).

b) Wer nach § 1910 einen Pfleger erhalten hat, ist unbeschränkt geschäftsfähig, die unter a behandelte Frage tritt daher für ihn nicht auf. Als Pflegschaft nach § 1910 gilt zufolge E.G. Art. 210 auch eine auf Grund von § 81 Nr. 3 der Pr.V.O. eingeleitete Vormundschaft.

c) Konkurs. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses (K.O. § 108). Wird der Konkurs beendet, ehe der in Konkurs befindliche Vormund entlassen ist, so bleibt er im Amte.

d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Maßgebend ist das jeweilige Reichsstrafgesetzbuch (Mot. S. 1067). Vgl. R.St.G.B. §§ 32, 34, E.G. Art. 34 Nr. 1. Die Unfähigkeit zur Vormundschaft des Strafgesetzbuches bedeutet im Sinne des B.G.B. nur noch Untauglichkeit. Gegenüber Verwandten in absteigender Linie kann die Untauglichkeit durch Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde oder des Familienrates gehoben werden (R.St.G.B. § 34).

3. **Sonstige Untauglichkeitsgründe** ergeben sich aus den §§ 1782 fg. Außerdem müssen als untauglich zum Vormund ihres Kindes die ehelichen Eltern behandelt werden, welche die elterliche Gewalt verwirkt haben oder deren elterliche Gewalt ruht oder denen die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes entzogen ist. Denn ihre Bestellung zum Vormunde ihres Kindes stände in offenbarem Widerspruch zum Zwecke des § 1773. Selbstverständlich werden solche Personen regelmäßig auch ungeeignet sein als Vormund für Kinder anderer Eltern zu sorgen, was das Vormundschaftsgericht nach § 1779, Abs. 2 zu beachten hat.

4. § 1781 findet auch **auf die Pflegschaft Anwendung** (§ 1915, Abs. 1), ebenso auf die Mitgliedschaft im Familienrat (§ 1866 Nr. 2).

§ 1782.

Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

P.V.O. § 21 Abs., Nr. 6. E. I § 1640 Nr. 5, § 1646, Abs. 2; II a § 1663; II b 1760; III § 1758. — M. IV S. 1068, 1081. P. II S. 6338, 6345 (Bd. 4, S. 751).

1. Das **Recht zur Ausschließung** von der Vormundschaft wurzelt wie das Recht zur Benennung des Vormundes in der elterlichen Gewalt und steht unter denselben Regeln wie dieses. Daher hat es nur der Inhaber der elterlichen Gewalt

Digitized by Google

und auch nur dann, wenn ihm das volle Recht zur Vertretung des Kindes zusteht. (Vgl. § 1777, Anm. 1.) Maßgebend ist der Zeitpunkt des Todes des Ausschließenden von der Vormundschaft. Für ein nachgeborenes Kind kann der Vater ausschließen, wenn er es gekonnt hätte, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre (§ 1777, Abs. 2).

2. **Form der Ausschließung** ist die der letztwilligen Verfügung. Gründe für die Ausschließung brauchen nicht angegeben zu werden. Die Ausschließung kann auch Personen-Klassen (Beispiel: Die Verwandten der Ehefrau) treffen; das Gesetz gibt keinen Anhalt für die Forderung namentlicher Benennung der Einzelnen (a. M. die Motive IV, 1069).

3. **Wirkung der Ausschließung** ist für den Ausgeschlossenen relative Untauglichkeit zur Vormundschaft. Er wird trotz Berufung übergangen und ist, wenn er ausgewählt wird, nicht zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet. Ist er trotzdem bestellt worden, so ist die Bestellung gültig; seine Entlassung kann aus § 1886 gerechtfertigt sein, aber nicht aus dem Schlußsatz dieses §, der nur die absolute Untauglichkeit trifft.

4. Über **Anwendung des § 1782 auf Pflegschaft** und Mitgliedschaft im Familienrate vergl. § 1915, Abs. 1, § 1866 Nr. 3.

5. **Übergangsbestimmungen.** E.G. Art. 205.

§ 1783.

Eine Frau, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

Pr.V.O. § 21, Abs. 3. E. I § 1640 Nr. 4, § 1641, § 1646, Abs. 2; II a § 1664, Abs. 2; II b § 1761, Abs. 2; III § 1759, Abs. 2. — M. IV S. 1067, 1071, 1081. P. II S. 6338, 6345 (Bd. 4 S. 751).

I. Zusammenhang der Bestimmung.

Das bisher geltende Recht läßt weibliche Personen grundsätzlich nicht zur Vormundschaft zu (P.V.O. § 21, Nr. 7). Daran hielten auch die Entwürfe z. B.G.B. noch fest, obwohl sie der Mutter gegenüber ihren Kindern die elterliche Gewalt eingeräumt haben. Zur Begründung wurde das Interesse der Frau aufgerufen, das verlange, daß man sie mit öffentlichen Ämtern verschone. (Mot. S. 108 f.) Indessen erhob sich gegen diese Verkürzung der Frauenrechte ein lebhafter und berechtigter Widerspruch, der in der Reichstagskommission dazu führte, daß die Frauen zur Vormundschaft zugelassen wurden. Nur wurde ihnen ein unbedingtes Ablehnungsrecht vorbehalten (§ 1786 Nr. 1). Auch wurde darauf Bedacht genommen, die Interessen der Ehe nicht hinter die Interessen der Vormundschaft zurückzusetzen und demgemäß in § 1783 den Vormundschaftsgerichten aufgegeben, bevor es eine Ehefrau zum Vormunde bestellt, die Zustimmung des Ehemannes einzuholen. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um die Vormundschaft über ein Kind des Mannes handelt, was insbesondere dadurch nötig werden kann, daß der Vater die elterliche Gewalt verwirkt oder seine Gewalt zu ruhen beginnt. Ist in solchem Falle seine Ehefrau Mutter des Kindes, so erhält sie die elterliche Gewalt oder ihre Ausübung; ist sie nur Stiefmutter des Kindes und zur Übernahme der Vormundschaft geeignet, so können die Interessen der Ehe durch ihre Bestellung zum Vormunde jedenfalls nicht gefährdet werden.

Grundsätzlich werden hiernach die Frauen vom Gesetze für ebenso befähigt zur Vormundschaft erachtet wie die Männer und es ist nur zu wünschen, daß die Vormundschaftsgerichte von der Möglichkeit, Frauen heranzuziehen, den ausgiebigsten Gebrauch machen! (Dernburg S. 349, Anm. 5.)

II. Inhalt der Bestimmung im Einzelnen.

1. Für die Erteilung der Zustimmung des Ehemannes ist eine Form nicht vorgeschrieben. Es wird aber zu verlangen sein, daß die Zustimmung gegenüber dem Vormundschaftsgerichte erteilt werde, da anderenfalls für das Gericht eine geeignete Sicherheit nicht erzielt wird. (Im Ergebnis ebenso: Hesse, Anm. 5, a. M. Schulzenstein-Köhne, Anm. 2.) Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich (§ 1887, Abs. 2). Ist der Ehemann geschäftsunfähig, so hat an seiner Statt

Digitized by Google

sein Vormund die Zustimmung zu erteilen. Ist der Ehemann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so wird gleichfalls die Zustimmung seines Vormundes zu fordern sein, da durch die Übernahme der Vormundschaft seitens der Frau das eingebrachte Gut oder das Gesamtgut mit einer Haftung belastet werden (§§ 1412, 1460).

2. Fehlte der Frau die erforderliche Zustimmung ihres Ehemannes zum Vormunde, so ist die Bestellung gültig, die Frau ist aber aus dem Amte wieder zu entlassen (§ 1887, Abs. 2). Dem Eheman steht gemaß § 20 F.G.G. die Beschwerde zu, da durch die Bestellung in sein Recht eingegriffen wird. Auf die Haftung des eingebrachten Gutes und des Gesamtgutes für die aus der Führung der Vormundschaft entstehenden Verbindlichkeiten hat es übrigens trotz §§ 1412, 1460 gleichfalls keinen Einfluß, daß die Frau ohne Zustimmung ihres Mannes Vormund wurde. (Planck-Unzner, § 1783.)

3 Über den Fall, daß eine zum Vormunde bestellte Frau heiratet, vgl. § 1887, Abs. 1.

4. Über die zur Übernahme einer Vormundschaft über Volljährige erforderliche Zustimmung des Ehemannes der Vormünderin vgl. § 1900, Abs. 1.

§ 1784.

Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.

Pr.V.O. § 22. E. I § 1642, § 1645, Abs. 2; II a § 1665; II b 1762; III § 1760. — M. IV S. 1071. P. II S. 6338 (Bd. 6 S. 751).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Über Zweck und Geschichte des § 1784 vgl. Motive zu § 1642 (S. 1071). Nach § 22 der Pr.V.O., der in erweiterter Form durch Art. 72 des Pr.A.G. z. B.G.B. aufrecht erhalten worden ist, bedürfen Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung zur Übernahme einer Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Ähnliche öffentlich-rechtliche Bestimmungen bestehen in anderen Bundesstaaten. Darauf nimmt § 1784 Rücksicht, indem er das Vormundschaftsgericht anweist, einen Beamten, dem die erforderliche Erlaubnis fehlt, nicht zum Vormund zu bestellen. § 1784 ist übrigens insofern zu enggefaßt, als der Vormundschaftsrichter zweifellos auch angewiesen werden sollte, auf diejenigen Bestimmungen des Reichsbeamten und Militärrechts Rücksicht zu nehmen, die den in § 1784 berücksichtigten Bestimmungen des Landesrechts entsprechen. Da diese Bestimmungen nicht die Bestellung des Vormundes, sondern die Übernahme der Vormundschaft betreffen, so lag trotz Mot. 1073 ein Bedürfnis vor, sie im § 1784 durch Anweisung des Vormundschaftsrichters ebenso zu ergänzen, wie die Bestimmungen des Landes-Beamtenrechts.

2. **Landesgesetz** im Sinne des § 1784 ist gemäß Art. 2 des E.G. jede Rechtsnorm des Landesrechts, insbesondere auch eine Verordnung von Rechtsnorm-Charakter. Als einschlägige Landesgesetze kommen in Betracht: die Ausführungsgesetze zum B.G.B. von Preußen (Art. 72), Sachsen (§ 40), Württemberg (Art. 67), Baden (Art. 34), Hessen (Art. 123); sie tragen die V.D. vom 7. 10. 1868.

3. Nach Art. 32 E.G. bleiben die auf die Übernahme der Vormundschaft bezüglichen Bestimmungen des **Reichs-Militär- und Beamtenrechts** grundsätzlich auch insoweit bestehen, als sie privatrechtlichen Inhalt haben. Dahin gehören der § 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874 (R.G.Bl. v. 1874, S. 45), wonach die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung die Übernahme von Vormundschaften ablehnen dürfen und zu deren Übernahme nur mit Genehmigung der Vorgesetzten berechtigt sind. (Über die Frage, inwieweit diese Bestimmung durch § 1780 abgeändert worden ist, vgl. unten Anm. 7.) Für die Reichs-Marine fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift (Mot. 1073); zweckmäßig wird auf sie das Reichsmilitärgesetz in dieser Frage entsprechend anzuwenden sein (Ebenso: Dernburg, S. 352). Hinsichtlich der übrigen Reichsbeamten verweist § 19 des Reichsbeamtengesetzes auf die am Wohnorte des Beamten geltenden Landesgesetze.

4. Die Begrenzung der Begriffe: **„Beamter"** und **„Religionsdiener"** überläßt § 1784 der Landesgesetzgebung. So insbesondere, ob nur Staats- oder auch

Digitized by Google

Privatbeamte, nur besoldete oder auch unbesoldete Beamte und Religionsdiener, und Religionsdiener einer staatlich anerkannten oder auch solche der nur geduldeten Religionsgesellschaften berücksichtigt werden sollen. In Preußen bedarf nach Art. 72 des A.G. z. B.G.B. zur Übernahme einer Vormundschaft der Erlaubnis seiner zunächst vorgesetzten Behörde, wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet (vgl. dazu Crusen-Möller, Das preußische Ausführungsgesetz, Anm. 2 zu Art. 72).

5. Die Form der **Erteilung der Erlaubnis** und die Zuständigkeit zur Erteilung richtet sich nach dem einschlägigen Reichs- und Landesrecht. Vgl. über die Erteilung der Erlaubnis an Militärpersonen die Kabinetsordre vom 8. 8. 1876 (Armee-Verordnungsblatt 1876, S. 188); über das preußische Recht vgl. Crusen-Möller, Anm. II B und C. Die Erlaubnis oder ihre Verfügung ist durch den Beamten dem Vormundschaftsgerichte beizubringen; dieses wird aber selbst bei der zuständigen Behörde anzufragen haben, falls die Beibringung verzögert wird.

6. **Bedeutung des § 1784** für das Vormundschaftsgericht: Das Gericht hat bis zum Vorliegen der Erlaubnis die Bestellung des Beamten zum Vormunde auszusetzen; wenn die Erlaubnis verweigert ist, von seiner Bestellung Abstand zu nehmen und zwar auch dann, wenn er nach § 1776 als Vormund berufen ist (§ 1779). Bis zur Entscheidung über die Erlaubnis kann der Beamte die Übernahme der Vormundschaft verweigern (§ 1785. — A. A. die übrigen Kommentare zu § 1784 unter Berufung auf eine nicht völlig klare Bemerkung in den Protokollakten S. 751 Nr. VIII); er kann aber gemäß § 1788 zur Einholung der Entscheidung seiner Behörde durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Auch kann das Vormundschaftsgericht selbst diese Entscheidung einholen (Schultheis S. 33).

7. Wirkung der **Außerachtlassung des § 1785.** Hat der Beamte die Vormundschaft ohne die erforderliche Erlaubnis übernommen, so ist seine Bestellung giltig; er ist aber zu entlassen, wenn die nachträglich einzuholende Erlaubnis versagt wird (§ 1888). Über die Haftung des Vormundschaftsrichters vgl. § 1848. Giltig ist auch trotz Fehlens der erforderlichen Erlaubnis die Bestellung einer Militärperson oder eines Zivilbeamten der Militärverwaltung, denn es ist anzunehmen, daß das B.G.B. die Gründe der Unfähigkeit zur Vormundschaft ausschließend ordnen wollte und demgemäß der § 41 des Reichsmilitärgesetzes abgeändert ist.

8. Über die Verfügung der Erlaubnis zur **Weiterführung der Vormundschaft** und über die Rücknahme der erteilten Erlaubnis vgl. § 1888.

9. Über die **Ablehnung der Übernahme** der Vormundschaft durch Beamte usw. vgl. § 1785, Anm. II, 3.

§ 1785.

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

P.V.O. § 20, Abs. 1. E. I § 1639, Satz 1; II a § 1667, Abs. 1; II b § 1763; III § 1761. — M. IV S. 1062. P. II S. 6337 (Bd. 4 S. 750).

I. Zusammenhang der Bestimmung.

Das Amt des Vormundes ist ein Ehrenamt. Zur Übertragung des Amtes auf die dafür in Aussicht genommene Person ist deren Einwilligung, die „Übernahme" des Amtes nötig (§ 1789; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, Nr 43). Die Übernahme ist aber wie in ähnlichen Fällen (Schöffen-Amt, Geschworenen-Amt) eine öffentliche Staatsbürgerpflicht. Trotzdem sind die Folgen der Verletzung dieser Pflicht nicht nur öffentlich-rechtlicher, sondern auch privat-rechtlicher Art (§§ 1788, 1787).

II. Inhalt der Bestimmung im einzelnen.

1. Jeder Deutsche ist nach Maßgabe des § 1785 zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet. Welchem Bundesstaate der Deutsche angehört, ist dabei gleichgiltig. Für Ausländer besteht eine Verpflichtung zur Übernahme der Vormundschaft nicht, wohl aber zur Fortführung der einmal übernommenen Vormundschaft. K.G.J. 4, S. 73.

Digitized by Google

2. Die Pflicht des § 1785 besteht für jeden Deutschen, der vom Vormundschaftsgericht als Vormund ausgewählt worden ist. Sie ergibt sich also noch nicht aus der Berufung zum Vormunde (anders § 20 der Pr. V.O.); denn die Berufung verleiht nur ein Recht auf Ernennung zum Vormunde. Wohl aber ist die Pflicht dann gegeben, wenn ein Berufener, der von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, nunmehr vom Vormundschaftsgerichte ausgewählt wird.

3. Die Pflicht des § 1785 besteht nicht für den, der unfähig oder untauglich zur Übernahme der Vormundschaft ist oder nach § 1786 berechtigt, die Übernahme abzulehnen. Ein Beamter oder Religionsdiener kann mithin die Übernahme der Vormundschaft verweigern, solange er die zur Übernahme erforderliche Erlaubnis nicht besitzt (Anm. 6 zu § 1784). Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung können nach § 41 des Reichsmilitärgesetzes die Übernahme von Vormundschaften schlechthin ablehnen (Anm. 3 zu § 1784).

§ 1786.

Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen;

1. eine Frau;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindes Statt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichtes die Vormundschaft nicht ohne besondere Beläftigung führen kann;
6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

Pr.V.O. § 23. E. I § 1643, § 1644, Abs. 1; II a § 1666, § 1668, Abs. 1; II b § 1764; III § 1762; — M. IV S. 1073. P. II S. 6339, 8679 (Bd. 4 S. 751; Bd. 6 S. 306).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1786 enthält Ausnahmen von dem Grundsatze des § 1785. Wer ein Ablehnungsrecht hat, ist zur Übernahme der Vormundschaft nicht verpflichtet. Das Ablehnungsrecht gibt aber nicht das Recht, die Fortführung der übernommenen Vormundschaft zu verweigern (Abs. 2).

2. Die **Ablehnungsgründe** des § 1786 sind denen des § 23 der Preuß. V.O. nachgebildet, weisen aber diesen gegenüber mehrere Abweichungen auf. Zu bemerken ist

a) zu Nr. 1: „Frau" ist nicht nur eine Ehefrau, sondern jede weibliche Person;

b) zu Nr. 3: Über Minderjährigkeit vgl. §§ 2—4, über den Begriff der Ehelichkeit der Kinder vgl. §§ 1591 fg. Für volljährig und für ehelich erklärte

Digitized by Google

stehen den volljährigen und ehelichen Kindern gleich. Ob die Kinder noch unter elterlicher Gewalt stehen oder nicht, ist gleichgültig;

c) zu Nr. 5: Über den Begriff des Wohnsitzes vgl. § 7 fg. Ein Wohnort, der nicht Wohnsitz ist, bleibt außer Betracht. Ob der Wohnsitz sich innerhalb oder außerhalb des Bezirkes des Vormundschaftsgerichtes befindet, macht keinen Unterschied (anders Entw. I, § 1643, im Anschlusse an die Pr.V.O.);

d) zu Nr. 8: „Mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft" kann bedeuten: „mehrere Vormundschaften oder Pflegschaften" oder: „ein Mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft". Die erste Auslegung hat zur Folge, daß aus der Führung einer Vormundschaft und einer Gegenvormundschaft ein Recht zur Ablehnung einer weiteren Vormundschaft noch nicht hergenommen werden kann. So hat K.G. die Frage entschieden (O.L.G. 6, S. 292 = Recht 7, S. 124); seiner Ansicht wird beizutreten sein (a. M.: Schultheis, S. 46; Dernburg, S. 355). Die Führung einer Mit-Vormundschaft neben einer Allein-Vormundschaft gibt das Ablehnungsrecht. Die Führung einer Beistandschaft ist nach § 1694 der Führung einer Gegenvormundschaft gleichgestellt; hat aber der Beistand Vermögensverwaltung, so gilt er nach § 1693 als Pfleger.

Die Vormundschaft oder Pflegschaft über Geschwister gilt nur als eine. Auch halbbürtige und uneheliche Geschwister sind „Geschwister". Demnach gilt auch die Vormundschaft über mehrere uneheliche Kinder derselben Mutter von verschiedenen Vätern nur als eine Vormundschaft. (S.A. 58, Nr. 102).

3. **Ablehnungsberechtigt sind ferner:**

a) Ausländer gemäß § 1785.

b) Personen, die unfähig oder untauglich zur Vormundschaft sind, gemäß § 1780.

c) Militärpersonen des Friedensstandes und Zivilbeamte der Militärverwaltung gemäß § 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1875 (vgl. Anm. 3 zu § 1785).

4. **Rechtsnatur des Ablehnungsrechtes.** § 1786 gewährt gegenüber der öffentlich-rechtlichen Pflicht des § 1785 ein „Gegenrecht", das gleichfalls öffentlich-rechtlich, aber dem „Einrederecht" des B.G.B. vergleichbar ist. Sein Vorhandensein ist daher nicht von Amtswegen zu beachten, sondern nur, wenn es von dem Berechtigten rechtzeitig geltend gemacht wird. Demgemäß wird anzunehmen sein, daß der Ablehnungsberechtigte durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgerichte bindend darauf verzichten kann, auf einen bestimmten Ablehnungsgrund sich zu berufen (vgl. die verzichtbaren prozeßhindernden Einwände der C.P.O.). Dagegen sind die Unfähigkeits- und Untauglichkeitsgründe der §§ 1780 fg. von Amtswegen zu beachten.

5. Über die **Geltendmachung des Ablehnungsrechtes** ist nur bestimmt, daß sie vor der Bestellung beim Vormundschaftsgerichte zu erfolgen hat. Eine Form für die Ablehnung ist nicht vorgeschrieben; daß sie gegenüber dem Vormundschaftsgerichte zu erfolgen hat, ist selbstverständlich.

6. Wird die Ablehnung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für unbegründet erklärt, so hat der Ablehnende dagegen die sofortige **Beschwerde**. Er hat aber nach § 1787, Abs. 2, trotzdem die Vormundschaft vorläufig, d. h. vorbehaltlich des Rechts, die Entlassung zu fordern, zu übernehmen, wenn das Vormundschaftsgericht es verlangt.

7. **Entlassung des Vormundes.** Tritt nach der Bestellung zum Vormunde eine der in § 1786 berücksichtigten Tatsachen ein, so ist der Vormund auf seinen Antrag zu entlassen (§ 1889).

§ 1787.

Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel,

Digitized by Google

die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

E. I § 1639, Satz 2, § 1644, Abs. 2; II a § 1667, Abs. 2, § 1668, Abs. 2; II b § 1765; III § 1763. — M. IV S. 1063, 1077. P. II S. 6337, 6341, 8680 (Bd. 4 S. 750; Bd. 6 S. 306).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Wer zur Übernahme einer Vormundschaft vom Vormundschaftsgerichte aufgefordert wird, ist öffentlich-rechtlich verpflichtet, das Amt zu übernehmen, wenn er nicht auf Grund von § 1786 ein Ablehnungsrecht hat. Die Pflicht besteht zunächst gegenüber dem Staate, sie ist aber nach § 1787 auch eine öffentlich-rechtliche (nicht etwa privatrechtliche! — A. M. Planck-Unzner; Anm. 1) Pflicht gegenüber dem Mündel. Denn die Aufforderung zur Übernahme der Vormundschaft ist eine Fürsorge-Handlung des Vormundschaftsgerichtes, das die Interessen des Mündels dadurch öffentlich-rechtlich vertritt. Wegen Verletzung dieser Pflicht haftet der Verpflichtete dem Mündel ähnlich wie nach § 839 ein Beamter wegen Verletzung seiner Amtspflicht haftet. Nur ist die Haftung insofern nach § 1787 milder, als der ursächliche Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden enger sein muß, als § 839 es fordert. Vgl. Anm. 2aγ Andrerseits ist die Haftung aus § 1787 nicht wie die aus § 839 nur subsidiär.

Abs. 2 des § 1787 ergänzt den § 1786. Die Vorschrift betrifft zunächst das Verfahren; denn sie ordnet an, daß die Beschwerde gegen einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den die Ablehnung einer Vormundschaft für unbegründet erklärt wird, keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 24 F.G.G.). Sie hat aber auch materiell-rechtliche Tragweite, sofern sie eine Verpflichtung zur vorläufigen Übernahme der Vormundschaft begründet, der gegenüber es ein Ablehnungsrecht überhaupt nicht gibt und deren Verletzung sowohl die im § 1787, Abs. 1, wie die im § 1788 vorgesehenen Folgen nach sich ziehen kann. Die vorläufige Übernahme der Vormundschaft nach § 1787 ist übrigens zu unterscheiden von der Übernahme der vorläufigen Vormundschaft nach § 1806.

2. **Die Schadensersatzpflicht des Abs. 1** gründet sich auf eine unerlaubte Handlung im Sinne der Bestimmungen von B.G.B. II, Abschn. 7, Tit 25.

a) Ihre Voraussetzungen sind:

α) Grundlose Ablehnung einer Vormundschaft, zu deren Übernahme das Vormundschaftsgericht den Betreffenden ausgewählt und aufgefordert hat. Die Ablehnungsgründe gibt § 1786.

β) Verschulden des Ablehnenden. Der Begriff des Verschuldens umfaßt nach dem Sprachgebrauch des Gesetzbuches — eine Legaldefinition fehlt — Vorsatz und Fahrlässigkeit (Arg. § 278 im Zusammenhange mit § 276). Vgl. im übrigen die Bemerkungen zu § 823.

γ) Verursachung eines Schadens durch die schuldhafte Pflichtverletzung. Zu ersetzen ist aber der Schaden nur soweit, als er mit der Pflichtverletzung im engsten (sog. „adäquaten") Zusammenhange steht; nämlich nur der Schade, der dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert, nicht aber der Schade, der dadurch entsteht, daß an Stelle des zuerst Ausgewählten nunmehr ein anderer, minder tauglicher Vormund bestellt wird (Prot. IV, 750). Nach dem Wortlaut des Gesetzes würde allerdings, wenn das Vormundschaftsgericht, weil die Bestellung durch grundlose Weigerung verzögert wird, einstweilen einen Pfleger bestellt und dieser den Mündel schädigt, der Zögerer dafür haften müssen. Indessen dürfte der Sinn der Bestimmung doch wohl der sein, daß der Zögerer nur für den Schaden haftet, der daraus entsteht, daß der Mündel der Fürsorge überhaupt entbehrt.

b) Verzögert der zur Übernahme der Vormundschaft Aufgeforderte die Erklärung über die Aufforderung des Vormundschaftsgerichtes, so ist er nach dem Wortlaut des § 1787 nicht haftbar, denn die Annahme, daß die Verzögerung eine Ablehnung enthalte, läuft auf eine Fiktion hinaus (vgl. Anm. 2 zu § 1779). Dem Zwecke des § 1787 nach ist aber anzunehmen, daß auch dieser Fall durch die Bestimmung getroffen werden sollte. Denn die Mißachtung der Aufforderung des Vormundschaftsgerichts ist nicht minder pflichtwidrig als die Ablehnung; sie ist ebenso geeignet wie diese, eine Verzögerung der Bestellung des Vormundes zu bewirken.

3. Eine Verpflichtung zur **vorläufigen Übernahme der Vormundschaft** begründet Abs. 2.

Digitized by Google

a) Sie entsteht auf Grund folgenden Tatbestandes: α) Jemand wird vom Vormundschaftsgericht als Vormund ausgewählt; β) er lehnt die Übernahme ab; γ) das Vormundschaftsgericht erklärt durch Beschluß die Ablehnung für unbegründet; δ) es fordert ihn auf, die Vormundschaft vorläufig zu übernehmen.

b) Gegenüber der Aufforderung zur vorläufigen Übernahme der Vormundschaft gibt es ein Ablehnungsrecht überhaupt nicht; die Ablehnung ist stets grundlos im Sinne des Abs. 1, es sei denn, daß der Betreffende unfähig oder untauglich zur Vormundschaft wäre. Die grundlose Ablehnung der vorläufigen Übernahme der Vormundschaft zieht die Folgen der §§ 1787 Abs. 1, 1788 nach sich.

c) Vorläufige Übernahme der Vormundschaft bedeutet, daß bei der Bestellung des Vormundes gemäß § 1790 seine Entlassung für den Fall vorbehalten wird, daß in dem Beschwerdeverfahren die Ablehnung der Vormundschaft für begründet erklärt werden sollte. Tritt dieser Fall ein, so ist der Vormund alsbald zu entlassen und ein neuer zu bestellen. Es wird sich daher für den Vormundschaftsrichter empfehlen, bei der vorläufigen Bestellung des Vormundes zugleich das Nötige vorzubereiten, um den Ersatzvormund bestellen zu können.

d) Ob der Vormundschaftsrichter von der im § 1787 Abs. 2 gewährten Befugnis Gebrauch machen will, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Anderweite Mittel zur einstweiligen Sicherung des Mündels gewähren die §§ 1846, 1910. Übrigens steht nichts dem entgegen, daß an Stelle des zunächst Ausgewählten vorläufig ein anderer zum Vormunde bestellt und seine Entlassung für den Fall vorbehalten wird, daß die Ablehnung des ersten für unbegründet erklärt wird (§ 1790).

§ 1788.

Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

Pr.V.O. § 20 Abs. 2, 3. E. I § 1639 Satz 3, 4; II a § 1669; II b § 1766; III § 1764. — M. IV S. 1064. P. II S. 6337 (Bd. 4 S. 750).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1788 enthält die zu § 1785 gehörige Zwangsnorm. Das Mittel zur Erzwingung der dem Staate gegenüber bestehenden Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft ist die Androhung und Verhängung der Ordnungsstrafe. Ob von diesem Zwangsmittel Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet das Vormundschaftsgericht. Ihrem Zwecke nach fällt mithin die Ordnungsstrafe des § 1788 unter die Bestimmnng des § 33 F.G.G.: Der zum Vormund Auserwählte „soll zur Befolgung der gerichtlichen Anordnung angehalten werden" (vgl. C.P.O. § 1888). Daraus ergibt sich von selbst, daß das Vormundschaftsgericht die Strafe androhen muß, ehe es zur Verhängung schreiten kann. Die Ordnungsstrafe des § 1788 ist Zwangsstrafe, Maßregel (Exekutivstrafe). Dagegen ist in anderen Fällen die Ordnungsstrafe Ungehorsamsstrafe, d. h. die Strafe ist vom Gesetz selbst als Folge des Ungehorsams gegen ein gesetzliches Gebot angedroht (vgl. § 1875, C.P.O. § 380). Im übrigen vgl. über das Wesen der Ordnungsstrafe Binding, Handbuch d. Str.R. I, S. 279, 296; v. Liszt in Holtzendorffs Rechtslexikon; v. Sarwey in Marquardsens Handb. d. öff. R. I, 2, S. 159, sowie die Kommentare zu §§ 380, 888 C.P.O und § 33 F.G.G.

2. Die **Voraussetzungen** des Ordnungsstrafrechts nach § 1788 ergeben sich aus § 1785 (vgl. insbesondere Anm. 1 dazu), § 1786, § 1787 Abs. 2. Zur Verhängung der Ordnungsstrafe ist selbstverständlich nicht erforderlich, daß der zu Strafende die Übernahme der Vormundschaft ausdrücklich ablehnt; es genügt, daß er dem Gebote sie zu übernehmen nicht gehorcht.

3. **Verfahren.** Die Ordnungsstrafe ist zunächst anzudrohen. Die Androhung kann schon bei Gelegenheit der ersten Aufforderung zur Übernahme der Vormundschaft erfolgen. Im Falle des Ungehorsams wird zunächst zu prüfen sein, ob ein Entschuldigungsgrund vorliegt. Andernfalls ist die Ordnungsstrafe durch

Digitized by Google

Beschluß zu verhängen. Das Höchstmaß der Strafe ergibt Abs. 2 des § 1788; ein Mindestmaß ist nicht festgesetzt. Bei genügender Entschuldigung kann der Beschluß nachträglich aufgehoben werden (§ 18 F.G.G.). Das Beschwerderecht regeln §§ 19, 20 F.G.G. Für die Vollstreckung ist das Landesrecht maßgebend; in Preußen erfolgt sie im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gemäß der Verordnung vom 15. XI. 1899 (P.F.G.G. Art. 16, Abs. 2 und 3, Art. 8 des A.G. Ges. betr. Änd. d. C.P.O.).

4. **Wiederholung** der Aufforderung zur Übernahme der Vormundschaft mit wiederholter Strafandrohung und wiederholter Verhängung der Ordnungsstrafe ist zulässig. Eine Grenze zieht dem Strafrecht aber Abs. 2. Ist die dritte Ordnungsstrafe verhängt worden, so ist eine weitere Zwangsmaßregel gegen den Unbotmäßigen nicht gegeben; es ist vielmehr ein anderer zum Vormund zu bestellen.

§ 1789.

Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

Pr.V.O. § 24 Abs. 1. E. I § 1645 Abs. 1; IIa § 1670; IIb § 1767; III § 1765. — M. IV S. 1078. P II S. 6345, 6481 (Bd. 4 S. 752).

1. **Rechtsnatur der Bestellung.** Die Vormundschaft ist ein Ehrenamt, das durch die Bestellung von seiten des Staates „übertragen" (§ 1779), von seiten des Berufenen „übernommen" (§§ 1785 fg.) wird. Die Bestellung ist demnach ein öffentlich-rechtlicher Vorgang, zusammengesetzt aus einem Verwaltungsakt des Richters und der Einwilligungserklärung des Berufenen (vgl. über die Verleihung von Ehrenämtern, Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II § 43). Welche Bedeutung der Mitwirkung des zu Ernennenden bei der Verleihung von Ämtern zukommt, ist in der Literatur des öffentlichen Rechts bestritten (vgl. G. Meyer, Staatsrecht § 439). Das B.G.B., insbesondere die Bestimmung des § 1788, läßt es m. E. außer Zweifel, daß die Einwilligung des Vormundes ein Teil des Tatbestandes der Ernennung ist und nicht nur eine Voraussetzung des Verwaltungsaktes des Richters, deren Fehlen allenfalls ein Anfechtungsrecht begründen könnte (Mot. IV S. 1078, Prot. IV S. 829. Mit sich selbst im Widerspruch Endemann, § 215 Anm. 4, § 219 Anm. 46). Nur wird man sich den Vorgang nicht mit Mathiaß (§ 15 Nr. III) als privatrechtlichen Vertrag so zu denken haben, daß der Vormund erklärt, sich zu verpflichten und der Richter diesen „Vertragsantrag" annimmt, sondern der Richter erklärt kraft seiner Amtsgewalt, daß er den Vormund zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft verpflichte und der Vormund unterwirft sich dieser Verfügung (vgl. Isay, Geschäftsführung S. 16, Lotmar, Arbeitsvertrag S. 37, wo darauf hingewiesen wird, daß § 832 B.G.B. Personen, welche die Aufsicht über Minderjährige durch Vertrag übernommen haben, von solchen unterscheidet, die diese Aufsicht kraft Gesetzes führen, und zu den letztgenannten zweifellos den Vormund und Pfleger rechnet). Die Aushändigung der Bestallungsurkunde, der einige Theoretiker des öffentlichen Rechts konstitutive Wirkung beilegen, hat für die Bestellung als Vormund nur deklaratorische Bedeutung (vgl. § 1791 Anm 1).

2. Als **Form der Bestellung** schreibt § 1789 die „Verpflichtung mittels Handschlags an Eidesstatt" vor. Das Gelöbnis der Treue, das bei der Anstellung im Staatsdienste der Übertragung des Amtes zu folgen pflegt, ist hier mit der Bestellung vereinigt worden. Der Handschlag an Eidesstatt soll der förmliche Abschluß des einheitlich gedachten Vorganges der Bestellung sein (Begründung der Vorschrift in den Mot. IV 1078). Regelmäßig vollzieht sich also die Bestellung so: der Vormund erscheint vor dem Vormundschaftsrichter; dieser stellt durch Befragen fest, daß der Erschienene bereit sei, die Vormundschaft zu übernehmen; er erklärt sodann, daß er den Vormund zur treuen und gewissenhaften Führung der Vormundschaft in Pflicht nehme und läßt sich das Gelöbnis gewissenhafter Pflichterfüllung durch Handschlag an Eidesstatt ablegen. Die Vorschrift des § 1789 ist aber bnrch das „Soll" als Ordnungsvorschrift gezeichnet und es ist also für die Gültigkeit der Bestellung nur wesentlich, daß das Vormundschaftsgericht den Berufenen mit seiner Einwilligung als Vormund bestätigt. Auch mündliche Ver-

Digitized by Google

handlung ist nicht unumgänglich. (Ebenso: Dernburg, Pr.Pr.R. § 82, S. 254 und Bürg.R. § 110, S. 348. — A. M.: Schneider im „Recht", 1898, S. 51; Schultheis, S. 48; Fuchs, S. 58.) Die schriftliche Verfügung bedarf aber der Zustellung nach F.G.G. § 16.

3. **Zuständig** für die Bestellung ist das Vormundschaftsgericht (F.G.G. § 36); Bestellung durch ersuchtes Gericht ist zulässig. Unzuständigkeit des Gerichts beeinträchtigt die Gültigkeit der Bestellung des Vormunds nicht.

4. **Wirksamkeit und Unwirksamkeit der Bestellung** ergiebt sich, da es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vorgang handelt, nicht ohne weiteres aus den allgemeinen Bestimmungen des B.G.B über die Rechtsgeschäfte (Mot. IV S. 1081, wo auf eine Regelung der Frage im F.G.G. verwiesen wird). Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts ist wirksam, auch wenn sie auf Irrtum beruht oder in die Rechte einzelner eingreift; die Vormundschaft besteht bis zur Wiederaufhebung. Aufhebung ist im Beschwerdewege herbeizuführen; F.G.G. § 20 (vgl. Anm 1 zu 1790 und O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht § 8). Die Einwilligung in die Bestellung steht nicht unter den Regeln über Gültigkeit privatrechtlicher Willensäußerungen. — Beweis: § 1780, 1781 Nr. 1 (Prot. IV, S. 754). Unwirksamkeit der Bestellung des Vormundes ergibt sich aber aus dem B.G.B. in folgenden Fällen:

a) Wenn ein zur Vormundschaft Unfähiger als Vormund bestellt ist. Kein Nichtigkeitsgrund ist das Vorhandensein eines anderen Vormundes; es tritt vielmehr Mitvormundschaft ein (unrichtig Schultzenstein-Köhne, Anm. 2 zu § 1773).

b) Ob die Bestellung nichtig ist, wenn weder die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1773 noch die des § 1896 vorliegen, ist bestritten. (Für Bejahung Schultzenstein-Köhne unter Berufung auf R.G. in Straff. 9 S. 201 — für Verneinung Planck-Unzner unter Berufung auf R.G. in Zivils., Jur. W. 1891, S. 434.) Für die Annahme der Nichtigkeit ist m. E. entscheidend, daß die Vormundschaft ipso jure endigt, wenn die genannten Voraussetzungen nachträglich hinwegfallen (§§ 1882, 1897). Die gegenteilige Ansicht, die Unzner (Anm. 3 zu § 1773) vertritt, führt zu unhaltbaren Konsequenzen. Dagegen bedarf die Pflegschaft ebensowohl der Aufhebung, wenn ihre Voraussetzungen fehlen, wie wenn sie später wegfallen (§ 1919). Der Grund dieser Verschiedenheit liegt darin, daß bei der Bestellung eines Pflegers die tatsächliche Lage, bei der eines Vormundes die rechtliche Lage zu prüfen ist. (Damit erledigen sich die Zweckmäßigkeitsbedenken, die Unzner, S. 517, gegen die hier vertretene Ansicht geäußert hat.)

Evident tritt diese Unterscheidung wie auch die Beziehung zwischen Anfang und Ende der Vormundschaft in der Regelung der Voraussetzungen (§ 1906) und der Endigung (§ 1908) der vorläufigen Vormundschaft hervor. Fehlt es an der erforderlichen Rechtslage, so kann eine vorläufige Vormundschaft nicht bestellt werden, und sie fällt von selbst weg, wenn die Rechtslage sich ändert. Mangelt das Bedürfnis, so ist die Bestellung trotzdem gültig und es bedarf der Aufhebung, wenn das Bedürfnis weggefallen ist. Der Schluß von der vorläufigen auf die dauernde Vormundschaft ist nicht abzuweisen.

Aus der Beziehung, die nach der hier vertretenen Ansicht zwischen den Gründen der Unwirksamkeit und der Endigung der Vormundschaft besteht, ergibt sich aber weiter, daß der Mangel einer Voraussetzung der Anordnung der Vormundschaft gemäß § 1773 (§ 1896) deren Gültigkeit dann nicht beeinträchtigen, wenn der Wegfall der Voraussetzung die Vormundschaft nicht von selbst endigen läßt. Dies ist insbesondere gemäß § 1884 der Fall bei der Vormundschaft über Verschollene. Sie wird nicht schon durch den Tod des Mündels, sondern erst durch Aufhebung von seiten des Vormundschaftsgerichts beendigt. Folglich ist, wenn für einen Verschollenen die Vormundschaft angeordnet ist, dieser aber bereits tot war, die Vormundschaft dennoch in Kraft bis zur Aufhebung. Der Vormund führt dann die Geschäfte für Rechnung dessen, den es angeht (vgl. Prot. S. 8, 827, 860, sowie Anm. II, 4 zu § 1884).

5. **Schutz gutgläubiger Dritter.** Im Falle der Beendigung des vormundschaftlichen Amtes findet zufolge § 1893 die Vorschrift des § 1682 entsprechende Anwendung. Danach ist auch nach Beendigung der Vormundschaft der Vormund zur Fortführung der Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich darauf nicht berufen, wenn er

Digitized by Google

beim Geschäftsabschluß die Beendigung der Vormundschaft kennt oder kennen muß. Diese Vorschrift wird auch anzuwenden sein, wenn die Bestellung zum Vormunde unwirksam war; denn die Lage der beteiligten Interessen ist in diesem Falle ganz die gleiche wie in jenem, auch beruht die Wirksamkeit der Bestellung nach dem B.G.B. ausschließlich auf den Vorschriften über die Beendigung der Vormundschaft (vgl. oben Anm. 4b).

6. Die Bestimmung des § 1789 gilt auch für die **Bestellung des Gegenvormundes und des Pflegers**; Entsprechendes bestimmt § 1870 für die Bestellung der Mitglieder des Familienrates.

§ 1790.

Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

E. I § 1638 Abs. 3; IIa § 1660 Abs. 3; IIb § 1768; III § 1766. — M. IV S. 1062. P. II S. 6335 (Bd. 4 S. 748).

1. Ob die Bestellung eines Vormundes unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen kann, war im Preußischen Recht streitig. § 1790 gestattete den Vorbehalt der Entlassung für den Fall des Eintrittes oder Nichteintrittes eines Ereignisses und schließt damit (arg. a contrario) Bedingung und Befristung aus. Das beruht auf der öffentlich-rechtlichen Natur der Bestellung. Die Bestellung wirkt, bis sie wieder aufgehoben wird.

2. § 1790 findet auch auf die Bestellung von Gegenvormund und Pfleger Anwendung. § 1871 bestimmt Entsprechendes für die Bestellung als Mitglied des Familienrats.

§ 1791.

Der Vormund erhält eine Bestallung.

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder, sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung. Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

Pr.V.O. § 24 Abs. 2. E. I § 1645 Abs. 2; IIa § 1671; IIb § 1769; III § 1767. — M. IV S. 1079, P. II S. 6341 (Bd. 4 S. 752).

1. **Rechtsnatur der Bestallung.** Wie der Beamte eine Urkunde über die Ernennung (Rs.Beamt.Ges. § 4), so erhält der Vormund eine Urkunde über die Bestellung: die Bestallung. Sie ist zunächst ein Amtszeugnis, das zur Stärkung der Autorität des Vormundes dient (Prot. IV S. 752). Ob sie darüber hinaus geeignet ist, Vertretungsmacht zu schaffen wie eine Vollmachtsurkunde, ist nicht zweifellos. (Vgl. Prot. IV S. 752 unten.) Die Frage wird zwar zu verneinen sein, aber aus anderen als den gewöhnlich angeführten Gründen. Die Motive (IV S. 1079), denen die übrigen Ausleger des Gesetzes folgen, sind gemäß den „allgemeinen Grundsätzen" (welchen?) für Verneinung; die Analogie von § 172 liegt aber sehr nahe, zumal die Tendenz des B.G.B. auf den Schutz gutgläubiger Dritter ausgeht. Daß für die „Gestaltung des Vormundschaftsrechtes in erster Linie das Interesse des Mündels maßgebend" sein müsse (Motive a. a. O.), ist nicht richtig, maßgebend sind die Interessen der Mündel und diese könnten fordern, daß dritten für den Verkehr mit dem Vormund die nötige Sicherheit gewährt werde. Gegen die Annahme einer rechtsbegründenden Wirkung der Bestallung spricht aber § 1893 I, der eine Sondervorschrift über das Verhältnis von Vertretungsmacht und Vormundschaft gibt, ohne auf die Bestallung Rücksicht zu nehmen (vgl. § 1789 Anm. 5), obgleich Abs. 2 die Rückgabe der Bestallung vorschreibt (vgl. dagegen Abs. 2 des § 172).

2. Ein **Recht auf Erteilung der Bestallung** hat jeder Vormund und gegen die Verweigerung die Beschwerde; sie darf ihm nicht darum verweigert werden, weil das Gericht nachträglich Bedenken gegen ihn geschöpft hat, es sei denn, daß

Digitized by Google

er auf Grund von § 1886 wieder entlassen worden ist. (Dernburg, Pr.Pr.R. § 82 Anm. 14.) Der Vormund kann aber angehalten werden, Sicherheit zu leisten (§ 1844).

3. Für den **Inhalt der Bestallungsurkunde** gibt Abs. 2 nur Ordnungsvorschriften. Aufnahme von Beschränkungen oder Erweiterungen der Vertretungsmacht des Vormundes (§§ 1796, 1803, 1825, 1857) ist gestattet und zweckmäßig.

4. **Besondere Bescheinigungen** zum Zwecke der Legitimation des Vormundes für einzelne Geschäfte sind zulässig und nicht selten zweckmäßig. (Über die Legitimation bei Erhebung von Pensionen u. dergl. sind Vorschriften enthalten im Preuß. Just.Min.Bl. 1886 S. 47, 292.)

5. Nach Beendigung der Vormundschaft ist die **Bestallung zurückzugeben** (§ 1893 Abs. 2); ebenso bei Aufhebung des etwa vorhandenen Familienrates, in welchem Falle der Vormund eine neue Bestallung erhält (§ 1881 Abs. 2). Bei einer Änderung in den in der Bestallung berücksichtigten Verhältnissen wird die Bestallung zur Berichtigung zurückgegeben werden müssen.

6. § 1791 gilt auch für den **Gegenvormund** und den **Pfleger** (§§ 1792 Abs. 4, 1915 Abs. 2).

§ 1792.

Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

Pr.V.O. § 26. E. I § 1647; IIa § 1672; IIb § 1770; III § 1768. — M. IV S. 1032 ff., 1082. P. II S. 6345 (Bd. 4 S. 754).

1. **Bedeutung der Gegenvormundschaft.** Während jeder Minderjährige, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vormundschaft vorliegen, einen Vormund erhalten muß, ist die Bestellung eines Gegenvormundes vom B.G.B. fakultativ geordnet (vgl. Vorbemerkungen). Der Gegenvormund ist, im Gegensatze zum Mitvormund, nicht Vormund im Sinne des Gesetzes; nicht der Mündel erhält ihn, sondern dem Vormund wird der Gegenvormund bestellt als Aufsichtsorgan (§ 1792 Abs. 3). Trotzdem umfaßt das Gesetz in einer Anzahl von Bestimmungen durch das Wort „Vormundschaft" auch die Gegenvormundschaft mit (§§ 1836 Abs. 1, 1882), während andere für die Vormundschaft geltenden Vorschriften nur durch ausdrückliche Vorschrift des Abs. 4 auf die Gegenvormundschaft erstreckt worden sind.

2. Die **Bestellung eines Gegenvormundes** ist regelmäßig zulässig. Wird sie in Aussicht genommen, so darf der zur Vormundschaft Berufene nicht deshalb ablehnen, § 1786 Nr. 7 findet keine Anwendung. Ob sie zweckmäßig ist, entscheidet das Vormundschaftsgericht. Keine Beschwerde des Vormundes gegen die Bestellung.

3. Eine **Pflicht zur Bestellung** eines Gegenvormundes begründet die Ordnungsvorschrift des Abs. 3 für den Fall, daß eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung mit der Vormundschaft verbunden ist. Eine Vermögensverwaltung obliegt aber dem Vormund immer dann, wenn ein Vermögen des Mündels vorhanden ist (§ 1793) und dessen Verwaltung nicht einer dritten Person (z. B. dem Ehemann des Mündels) zusteht, mag es sich auch nur um ein Sparkassenbuch oder geringen Hausrat handeln. (A. M. Fuchs, Schultheis, Philler, Planck-Unzner.) Nur wird zu prüfen sein, ob nicht die Verwaltung so unerheblich ist, daß eine Kontrolle überflüssig ist. Bei dieser Prüfung wird aber der Richter sich auf den Standpunkt der Kreise zu stellen haben, denen der Mündel angehört (vgl. Dernburg,

Digitized by Google

Pr.Pr.R. § 79 Anm. 14); zweckmäßig wird der Gemeindewaisenrat zu hören sein. Sind mehrere Vormünder vorhanden, die die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, so ist die Ernennung eines Gegenvormundes überflüssig, führen sie sie nicht gemeinschaftlich, so kann jeder zum Vormund des anderen ernannt werden.

4. Die **Ernennung eines Gegenvormundes soll unterbleiben:**

a) wenn der Vater oder die eheliche Mutter bei Benennung des Vormundes die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen haben (§ 1852). Die Voraussetzungen des § 1777 müssen vorliegen (§ 1856). Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen der Eltern außer Kraft setzen, wenn ihr Fortbestand die Interessen des Mündels gefährden würde (§ 1857). Ist unter Außerachtlassung des § 1852 ein Gegenvormund bestellt worden, so wird nach Analogie des § 1782 die Bestellung als gültig anzusehen sein, aber durch sofortige Beschwerde des Vormundes angefochten werden können;

b) wenn die Vormundschaft über einen Volljährigen dem Vater des Mündels übertragen worden ist, es sei denn, daß dieser im Falle der Volljährigkeit nicht zur Vermögensverwaltung berechtigt sein würde (§ 1903). Das gleiche gilt für die eheliche Mutter, die zum Vormunde eines Volljährigen bestimmt ist, es sei denn, daß sie die Bestellung beantragt oder daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihm nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde (§ 1904); die trotz §§ 1903, 1904 erfolgte Bestellung eines Gegenvormundes wird zulässig sein, da auch die Bestellung des Gegenvormundes ein öffentlich-rechtlicher Akt und also trotz Mangels der Voraussetzungen grundsätzlich gültig ist. Überdies ist zu erwägen, daß sowohl § 1903 wie 1904 in Verbindung mit §§ 1666 ff. dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts einen gewissen Spielraum gewähren und derartige Bestimmungen ihrem Zweck nach nur Ordnungsvorschriften sein können.

5. **Kein Gegenvormund neben dem gesetzlichen Vormunde.** Zufolge § 26 Abs. 4 der Pr.V.O., der nach Art. 136 Nr. 4 des E.G. in Kraft bleibt, ist ein Gegenvormund nicht zu ernennen, wenn ein Mündel in eine unter staatlicher Verwaltung aber Aufsicht stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen worden ist und dadurch deren Vorstand gesetzlicher Vormund geworden ist (§ 13 der Pr.V.O.); die im § 26 Abs. 4 der Pr.V.O. zugelassene Ausnahme von dieser Bestimmung ist durch das B.G.B. beseitigt, da § 55 der Pr.V.O., durch den sie bedingt ist, nicht mehr gilt (vgl. § 28 B.G.B.). Die hiernach unzulässige Bestellung eines Gegenvormundes ist, wenn sie erfolgt, nichtig; denn § 62 der Pr.V.O. läßt eine dieser gesetzlichen Vormundschaft entgegenstehende Vormundschaft und folglich auch eine solche Gegenvormundschaft (Schultzenstein-Köhne S. 287 Anm. 6k zu Art. 136 des E.G.) ohne weiteres erlöschen.

6. Für die **Berufung und Bestellung des Gegenvormundes** gelten die §§ 1776, 1794. Zweifelhaft kann allenfalls sein:

a) Ob die Bestellung mehrerer Gegenvormünder zulässig ist (§ 1775). Doch „dürfte diese Frage eine Schulfrage bleiben" (Dernburg, Pr.Pr.R. § 79 Anm. 13), da eine solche Bestellung zwecklos wäre.

b) Ob die Ausschließung von der Vormundschaft sich auf die Gegenvormundschaft erstreckt (§ 1782). Das ist Auslegungsfrage; verständigerweise wird der Ausschließende nicht als Gegenvormund sehen wollen, wen er als Vormund für unbrauchbar hält. (So auch Staudinger-Engelmann, Anm. 4. — A. M. Philler, Anm. 4.)

7. Neben einem **Pfleger** kann ein Gegenvormund gleichfalls bestellt werden; die Bestellung ist aber für keinen Fall vom Gesetz geboten (§ 1915) Abs. 2).

II. Führung der Vormundschaft.

Vorbemerkungen.

1. **Übersicht.** Unterabschnitt II des ersten Titels regelt die Führung der Vormundschaft. In den §§ 1793—1796 wird zunächst die Aufgabe des Vormundes umschrieben. Die §§ 1797, 1798 schließen daran die Ordnung für das Zusammenwirken mehrerer Mitvormünder, § 1799 weist dem Gegenvormunde seine Aufgabe zu. Die folgenden Bestimmungen geben dem Vormunde Weisungen für die Führung der Vormundschaft, teils so, daß sie Grundsätze für seine Fürsorge-Tätigkeit aufstellen, teils so, daß sie ihn anweisen, sich mit dem Gegenvormund oder mit dem Vor-

Digitized by Google

mundschaftsgericht ins Einvernehmen zu setzen. Soweit hier das Vormundschaftsgericht herangezogen wird, stehen diese Bestimmungen im engen Zusammenhange mit Unterabschnitt III (Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes). Die §§ 1826—1828, die sich nicht an den Vormund, sondern nur an das Vormundschaftsgericht wenden, gehören eigentlich in den Unterabschnitt III hinein, sind aber zu den Bestimmungen über die Führung der Vormundschaft gestellt worden, weil sie die Genehmigung von Handlungen des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht betreffen. Die §§ 1833—1836 ordnen das Rechtsverhältnis zwischen dem Mündel und dem Vormunde.

2. Die **Führung der Vormundschaft** liegt dem Vormunde ob, nicht kraft Auftrag des Vormundschaftsgerichtes, sondern kraft eigener vormundschaftlicher Gewalt (Grundsatz der Gewaltentrennung im Vormundschaftsrecht. Vgl. Vorbemerkung 4c zu diesem Abschnitt). Hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem Vormundschaftsrecht des A.L.R. und dem des B.G.B. Daraus folgt:

a) Der Vormund führt die Vormundschaft grundsätzlich auf eigene Verantwortung und braucht die Weisungen des Vormundschaftsgerichtes nicht abzuwarten (§ 1793, sog. „Grundsatz der Selbständigkeit des Vormundes" — anders A.L.R. II, 18, §§ 235—239).

b) Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund grundsätzlich nicht zu „leiten", sondern zu „beaufsichtigen".

c) Das Vormundschaftsgericht hat grundsätzlich nicht selbst vormundschaftliche Geschäfte zu führen, sondern ihre Führung dem Vormunde zu überlassen. (Anders das ältere preußische Recht. Vgl. Justiz-Min.Bl. v. 1842, S. 22.)

Aus den unter a und b erwähnten Grundsätzen folgt aber nicht, daß das Vormundschaftsgericht überhaupt nicht berechtigt ist, dem Vormunde bindende Weisungen zu geben, wenn die Rücksicht auf das Wohl des Mündels sein Einschreiten fordert (vgl. die Vorbemerkungen zu Unterabschnitt III).

3. Das Gesetzbuch verordnet außerdem gewisse **Einschränkungen der vormundschaftlichen Gewalt**:

a) Der Vormund wird vom Gesetze angewiesen, sich in bestimmten Fällen an das Vormundschaftsgericht zu wenden, um Zweifelsfragen entscheiden (§ 1790) oder sich die Macht zur Vertretung des Mündels erteilen zu lassen (§ 1821 fg.).

b) Das Vormundschaftsgericht wird vom Gesetz ermächtigt, in bestimmten Fällen dem Vormund im voraus Weisungen zu erteilen (§ 1808) oder ihn von Weisungen des Gesetzbuches zu entbinden (§§ 1811, 1812, 1817).

c) In bestimmten Fällen darf das Vormundschaftsgericht selbst vormundschaftliche Geschäfte führen (vgl. die Vorbemerkungen zu Unter-Abschnitt 3).

4. In größerem Umfange enthält der zweite Unter-Abschnitt **gesetzliche Anweisungen** für die Geschäftsführung des Vormundes. § 1802 verpflichtet ihn zur Inventarserrichtung; § 1803 befiehlt, gewisse Anordnungen Dritter zu befolgen; die § 1804, 1805 enthalten Verbote; §§ 1806 und fg. regeln die Anlegung der Mündelgelder; die §§ 1814 fg. die Verwaltung der Inhaberpapiere und verwandten Vermögensobjekte.

5. Die für die Verwaltungshandlungen des Vormundes maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes sind teils **Ordnungs-(Soll-)Vorschriften**, teils **Zwangs-(Muß-)Vorschriften**. Zu der ersteren Art gehören die die §§ 1802, 1803, 1805—1810, 1814—1816, zur zweiten Art die §§ 1795, 1804. Eine Verletzung von Ordnungsvorschriften hat Einschreiten des Vormundschgftsgerichts (§§ 1837 Abs. 2, 1886) und Haftung des Vormundes für den entstehenden Schaden zur Folge, die Verletzung einer Zwangsvorschrift macht das betreffende Rechtsgeschäft nichtig.

Der Grundgedanke dieser Unterscheidung kehrt wieder in den Bestimmungen über die vom Gegenvormund oder vom Vormundschaftsgericht zu erteilende Genehmigung zu Handlungen des Vormundes. Dieser kann nämlich nur „Innenwirkung" oder auch „Außenwirkung" (gewöhnlich, aber wenig glücklich „dingliche Wirkung" genannt) zukommen. Im ersteren Falle (vgl. §§ 1710, 1810) „gestattet", „erlaubt" das Vormundschaftsgericht durch seine Genehmigung dem Vormunde ein Verfahren oder es „entbindet" ihn von einer gesetzlichen Vorschrift; die Genehmigung steht hier mit der in § 1718 behandelten „Anordnung" des Vormundschaftsgerichtes auf einer Linie. Im zweiten Falle erhält der Vormund durch die Genehmigung eine Vertretungsmacht, die ihm nach dem Gesetze an und für sich nicht zukommt.

Digitized by Google

6. Die Verwendung des Ausdrucks **„Genehmigung"** für Anordnungen der zweiten Art ist insofern irreführend, als damit die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes an die in den §§ 107 fg. geregelte Mitwirkung des Vormundes bei Rechtsgeschäften des Mündels herangerückt wird, von der sie sich vor allem dadurch unterscheidet, daß sie nicht Rechtsgeschäft, sondern obrigkeitliche Anordnung ist. Eine rechtsgeschäftliche Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes verbietet sich durch das Prinzip der Gewaltentrennung. Demgemäß geht auch die nachträgliche Genehmigung des ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrages nicht vom Vormundschaftsgericht, sondern vom Vormunde aus und die sog. „Genehmigung" des Vormundschaftsgerichtes hat auch in diesem Falle nur die Aufgabe, den Vormund zur Erteilung der nachträglichen Genehmigung zu ermächtigen. (Vgl. Schmid: Centralbl. f. f. G., Bd. 3, S. 226 fg., sowie die Bemerkungen zu § 1829.)

§ 1793.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person nnd das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.

Pr.V.O. § 27. E. I §§ 1648, 1649; II a § 1673; II b § 1771; III § 1769. — M. IV S. 1082—1087. P. II S. 6347, 8680 (Bd. 4 S. 755, 756; Bd. 6 S. 306).

Besitz des Vormundes 2 b.
Besitz des Mündels 2 b.
Haftung des Vormundes 5.
Uebertragung d. Ausübung d. Vormundschaft 1.
Vermögensverwaltung 2 b.
Vertretung des Mündels 3 a b.
Vertretung des Vormundes 3 b.

1. **Die vormundschaftliche Gewalt** soll die elterliche ersetzen. (Vgl. Vorbemerkung 3 zu diesem Abschnitt.) Sie ist daher dieser nachgebildet. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Vormundes stehen in vielfachen Beziehungen zu denen über die elterliche Gewalt, insbesondere entspricht § 1793 den §§ 1627, 1630. Als familienrechtliche Gewalt ist die vormundschaftliche Gewalt zugleich Recht und Pflicht. Sie ist daher unübertragbar.

Daß der Vormund die Ausübung der Fürsorge anderen übertragen kann, ist zweifellos, inwieweit er es darf, ergibt das Interesse des Mündels; es ist z. B. selbstverständlich, daß er den Mündel geeigneten Personen zur Erziehung übergeben darf. Von der eigenen Verantwortlichkeit für den Mündel wird er dadurch nicht frei.

2. **Die vormundschaftliche Fürsorge umfaßt:**

a) Die Fürsorge für die Person des Mündels. Vgl. darüber §§ 1800, 180.

b) Die Fürsorge für das Vermögen des Mündels. Der Vormund ist Vermögensverwalter des Mündels und hat als solcher nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Vermehrung des Mündelvermögens anzustreben. (Anders, aber m. E. mit Unrecht: Motive IV S. 1085.) Er hat das Mündelvermögen möglichst getrennt von dem eigenen zu verwalten, eigennützige Verwendung des Mündelvermögens ist ihm verboten (§§ 1803, 1834). Für Verwendungen aus eigenem Vermögen kann er nach § 1835 Ersatz verlangen, auch kann er sich nach §§ 181, 1795[1] selbst aus den Mitteln des Mündels befriedigen. Der Vormund kann einzelne Vermögensstücke dem Mündel zur selbständigen Verwaltung überlassen (vgl. §§ 112, 113), behält aber Recht und Pflicht der Aufsicht und kann die Überlassung jederzeit widerrufen; nur im Falle des § 112 bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Soweit es die Verwaltung erfordert, darf der Vormund die Sachen des Mündels in unmittelbaren Besitz nehmen. Der Mündel behält in diesem Falle den mittelbaren Besitz. (Ebenso: Dernburg, das bürgerliche Recht, Bd. 3, § 14. — A. M: Förtsch bei Gruchot, Bd. 43, S. 545 fg.; er will den Vormund nur als Besitzvertreter, den Mündel als unmittelbaren Besitzer behandelt wissen.) Macht der Vormund auf Grund eines im Namen des Mündels abgeschlossenen Rechtsgeschäftes einen Dritten zum Nutz- oder Verwaltungsbesitzer, so behält nur der Mündel den mittelbaren Besitz. Überläßt der Vormund dem Mündel Vermögensstücke zur Benutzung oder Verwaltung, so wird der Mündel nur Inhaber nach § 854, der Vormund bleibt Besitzer (a. M. Kniep, Besitz, S. 147); nur in den Fällen der §§ 112 und 113 wird man dem Mündel den Besitz zusprechen müssen.

Digitized by Google

über die Grenze zwischen den persönlichen und den Vermögens-Angelegenheiten des Mündels vgl. die Anmerkungen zu § 1627.

3. Der Vormund ist zur **Vertretung des Mündels** berechtigt, d. h. er hat

a) die gesetzliche Macht, die Willenserklärungen des minderjährigen Mündels durch seine Einwilligung wirksam zu machen (§ 107 fg.), die in den §§ 112, 113 vorgeschriebenen Ermächtigungen zu erteilen, sowie an den Mündel gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen (§ 130);

b) die gesetzliche Macht zur Stellvertretung, d. h. zum Abschluß von Rechtsgeschäften im Namen des Mündels mit Wirkung für und gegen den Mündel. Wann Abschluß auf den Namen des Mündels anzunehmen ist, ergeben die Grundsätze über die Stellvertretung (vgl. auch Pr.V.O. § 27). Daß der Vormund verpflichtet sei, die im Interesse des Mündels angenommenen Rechtsgeschäfte stets auch in dessen Namen abzuschließen, ist nicht bestimmt (Mot. IV, S. 2087). Es ist aber zu berücksichtigen, daß die bei Rechtsgeschäften des Ehemannes und des Inhabers der elterlichen Gewalt vorgesehene gesetzliche Surrogation (§§ 1381, 1646) bei Rechtsgeschäften des Vormundes nicht stattfindet, sowie, daß es dem Vormunde verboten ist, Vermögen des Mündels für sich zu verwenden (1805). Der Vormund wird jedenfalls dann im Namen des Mündels zu erwerben haben, wenn er die Gegenleistung aus den Mitteln des Mündels bewirkt. Insbesondere hat die Anlegung von Mündelgeldern stets auf den Namen des Mündels zu erfolgen (arg.: § 1809). Hat der Vormund aber im eigenen Namen auf Kosten des Mündels gehandelt, so hat er das Erworbene alsbald unter Benutzung der durch § 181 gebotenen Möglichkeit des Selbstkontrahierens dem Vermögen des Mündels zuzuführen. Hat er im Interesse des Mündels sich selbst berechtigt und verpflichtet, so bleibt das Vermögen des Mündels davon unberührt; sollen Recht und Pflicht auf den Mündel übertragen werden, so muß ein Pfleger ernannt werden oder das Vormundschaftsgericht die Genehmigung erteilen (vgl. Anm. 4 zu § 1795). Die Vertretungsmacht befähigt den Vormund ferner, den Mündel im Prozeß zu vertreten (C.P.O. §§ 51, 52).

Zur Vertretung in der Ausübung seiner Vertretungsmacht bei einzelnen Rechtsgeschäften kann der Vormund einem Dritten Vollmacht erteilen. Aber er kann nicht über seine eigene Vertretungsmacht hinaus dem Mündel einen Vertreter bestellen. Daher bedarf der Vertreter des Vormundes zu Rechtsgeschäften für den Mündel in demselben Maße der obervormundschaftlichen Genehmigung, wie der Vormund selbst. (R.G. in O.L.G. Bd. 5, S. 410.) Daher erlischt ferner mit dessen Vertretungsmacht auch die Vollmacht seines Vertreters, nach Maßgabe des § 1893 (a. M.: Motive IV, S. 1080; Schultzenstein-Köhne, Anm. 2 zu § 1793, Anm. 3 zu § 1791; Planck-Unzner, Anm. 5 zu § 1793). Die gegenteilige Ansicht führt zu praktisch unhaltbaren Resultaten: Könnte der Vormund dem Mündel einen Vertreter ernennen, dessen Vollmacht von seiner gesetzlichen Vertretungsmacht nicht abhängig wäre, so hätte er ein Mittel in der Hand, sich von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes los zu machen und sich über die Dauer seiner Vormundschaft hinaus einen Einfluß auf die Führung der Geschäfte des Mündels zu sichern. Man kann sich dem gegenüber nicht mit den Motiven auf §§ 170 fg. berufen; denn dadurch wird lediglich der Fall getroffen, daß der vom Vormund erteilte Auftrag, nicht der, daß dessen eigene Vertretungsmacht erloschen ist. Ebensowenig mit dem Reichsgericht (Bd. 41, Nr. 72) darauf, daß doch die vom Vormund im Namen des Mündels vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Vormundschaft überdauern, und zwar deshalb nicht, weil es sich hier eben nicht um ein solches Rechtsgeschäft, sondern um eine Weitergabe der Vertretungsmacht handelt. (A. A.: Dernburg, § 113, S. 356, Anm. 6, wo die Entscheidung des R.G. gebilligt und als auch für das Recht des B.G.B. maßgebend bezeichnet wird.)

Anders liegt die Sache, wenn dem Vormund durch das Gesetz die Macht verliehen ist, eine allgemeine Ermächtigung zu erteilen, die über den Kreis der vormundschaftlichen Vertretungsmacht hinausreicht. Dahin gehört die Ermächtigung des § 113 und die Erteilung der Prokura nach § 48 H.G.B. Sie zu erteilen ist der Vormund nicht kraft seiner allgemeinen Vertretungsmacht, sondern kraft besonderer Delegation des Gesetzes in der Lage. Auf Grund ihrer können die Ermächtigten ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch solche Rechtsgeschäfte vornehmen, zu denen der Vormund selbst der Genehmigung bedarf; sie bleiben ferner ermächtigt, wenn die Vertretungsmacht des Vormundes erloschen ist. Es ist daher auch möglich, daß

Digitized by Google

mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes der Vormund sich selbst zum Prokuristen des Mündels macht. (Ebenso Lehmann-Ring, H.G.B., § 1, Nr. 18.) Vgl. Anm. 4 zu § 1795.

4. Der **Umfang der Vertretungsmacht** des Vormundes ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie ist insbesondere nicht begrenzt durch die Rücksicht auf das Wohl des Mündels, nur haftet der Vormund, wenn er dieses vernachlässigt, dem Mündel. Einschränkungen der Vertretungsmacht ergeben sich:

a) Aus der höchst-persönlichen Natur gewisser Rechtsgeschäfte (vgl. §§ 1307, 1317, 1336 Abs. 1, 1337 Abs. 3, 1358 Abs. 3, 1437, 1508, 1516, 1728, 1729 Abs. 3, 1731, 1748, 1750, 1755, 1770, 2064, 2229, 2271, 2274, 2275, 2282, 2284, 2290 Abs. 2, 2296, 2347, 2351, 2352).

b) Dadurch, daß zu einer Reihe von Rechtsgeschäften die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist. Vgl. außer den §§ 1809 fg. die §§ 112, 1336, 1437, Abs. 2, 1484, 1491, Abs. 2, 1492, 1517, Abs. 2, 1549, 1595, 1598, 1599, 1714, 1728, Abs. 2, 1729, 1731, 1750, 1751, 1752, 1755, 1770, 1902, 2275, Abs. 2, 2282, Abs. 2, 2290—2292, 2347, 2351, 2352, außerdem C.P.O. §§ 612, 641, 962, Zwangsverst.-Ges. § 181, Abs. 2, Börsengesetz § 58.

c) Hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten durch § 1794.

d) Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit bestimmten Personen durch § 1795.

e) Hinsichtlich von Schenkungen durch § 1804.

Nach § 1796 kann ferner das Vormundschaftsgericht im Interesse des Mündels die Vertretungsmacht des Vormundes einschränken. Auch kann der Vormund seine Vertretungsmacht selbst dadurch einschränken, daß er die Ausübung eines Rechtes einem Dritten gegenüber abhängig macht von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (Beispiel: § 1809).

5. **Haftung des Vormundes.** Für seine in Ausübung der vormundschaftlichen Gewalt begangenen Handlungen haftet der Vormund

a) dem Mündel nach Maßgabe des § 1833;

b) dritten Personen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Von diesen wird aber nur § 276 Anwendung finden können; die Anwendung von § 831 ist dadurch ausgeschlossen, daß dem Mündel der Entschuldigungsbeweis des Abs. 2 stets oder überhaupt nicht offen stehen würde (im Resultat ebenso: Oertmann, Anm. 2a zu § 831). Eine analoge Anwendung von § 31 liegt zwar nahe, ist aber abzulehnen.

6. **Vormundschaft über Ehegatten:**

a) Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so wird die vormundschaftliche Gewalt durch die ehemännliche eingeschränkt, sowohl in der Fürsorge für die Person (vgl. die Erläuterungen zu den §§ 1800, 1633, 1901, Abs. 2), wie in der Fürsorge für das Vermögen, in letzterer Hinsicht nach Maßgabe des Güterstandes der Ehegatten. Doch tritt bei gesetzlichem Güterstande die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung nicht ein, wenn die Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und ohne Einwilligung des Vormundes geheiratet hat (§ 1634). Die gesetzliche Vertretung des Mündels hat der Vormund trotz dessen Verheiratung.

b) Steht ein Ehemann unter Vormundschaft, so vertritt ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten, welche sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes oder des Gesammtgutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Ehefrau Vormund des Mannes ist (§§ 1409, 1457, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549).

§ 1794.

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

Vr.V.O. § 27. E. I § 1650; II a § 1674; II b § 1772; III § 1770. — M. IV S. 1087. P. II S. 6347 (Bd. 4 S. 755).

1. Über die Fälle, in denen neben dem Vormund noch ein Pfleger zu bestellen ist, vgl. die Bemerkungen zu § 1809. Von dem Bedürfnis einer Pflegschaft hat der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen. Inwieweit der Vormund inzwischen die Angelegenheiten, für die der Pfleger zu

Digitized by Google

bestellen ist, weiter zu besorgen hat, hängt von dem Grunde seiner Verhinderung ab; § 1638 findet auf den Vormund keine Anwendung.

2. § 1794 schränkt auch die Vertretungsmacht des Vormundes mit Wirkung gegen Dritte ein.

§ 1795.

Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;
3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen, sowie bei einem Rechtsstreite über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

Pr.V.O. § 40, Abs. 2. E. I § 1651, Nr. 1—3; II a § 1675; II b § 1773; III § 1771. — M. IV S. 1088. P. II S. 6347 (Bd. 4 S. 756).

Literatur: Siebdraht im Ctbl. f. f. G., Bd. 2, S. 507 fg.

1. **Zweck der Bestimmung.** § 1795 schließt im Interesse des Mündels den Vormund von der Vertretung bei Rechtshandlungen aus, die sein Interesse in Kollision mit dem des Mündels bringen. Um die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte zu ermöglichen, ist daher jedesmal ein Pfleger für den Mündel zu bestellen (§ 1909).

2. **Die einzelnen Fälle** sind:

a) Rechtsgeschäfte zwischen bestimmten Personen, nämlich zwischen dem Mündel und zwischen nahen Angehörigen des Vormundes. Als solche sind bezeichnet:

α) der Ehegatte des Vormundes, d. h. der gegenwärtig in giltiger Ehe mit ihm lebende;

β) die Verwandten in gerader Linie. Vgl. darüber § 1589.

Rechtsgeschäfte „zwischen" dem Mündel und diesen Personen sind nicht nur Verträge, sondern auch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen (Kündigungen usw.).

Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen. Vgl. darüber § 181. Dahin ist auch Aufrechnung durch einseitige Erklärung zu rechnen, da der Gläubiger ein Recht hat, sich in dieser Form zu befriedigen (a. A. Planck-Unzner, Anm. 1a zu § 1745); andere Leistungen an Erfüllungs Statt sind verboten. Fälligkeit der zu erfüllenden Forderung wird dem Zwecke des § 1795 gemäß nur für Forderungen der Angehörigen des Vormundes, nicht für die des Mündels zu verlangen sein (a. A. Planck-Unzner, Anm. 1a). Selbstverständlich ist, daß das Erfüllungsgeschäft innerhalb der Vertretungsmacht des Vormundes liegen muß, insbesondere wird das Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes durch § 1795 nicht berührt.

b) Rechtsgeschäfte bestimmten Inhaltes, nämlich:

α) Übertragung und Belastung von Forderungen des Mündels gegen den Vormund, sofern die Forderung durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesichert ist. Nicht verboten ist die Übertragung von Grundschulden. Nicht verboten ist auch, daß der Vormund eine auf seinem Grundstücke lastende Hypothek oder Grundschuld für den Mündel erwirbt (anders Pr.V.O. § 40, Abs. 2).

Digitized by Google

β) Die Aufhebung oder Minderung der unter α genannten Sicherheiten, sei es durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten, sei es durch Selbstkontrahieren des Vormundes (vgl. Anm. 4).

γ) Die Verzichtleistung des Mündels zu einem Rechtsgeschäfte der unter α und β bezeichneten Art.

c) Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der unter a und b bezeichneten Art; dazu ist auch die Zustellung der Klage zu rechnen (vgl. R.G. 7, S. 404).

In anderen als den im § 1795 bezeichneten Kollisionsfällen tritt eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormundes unmittelbar kraft Gesetzes nicht ein, sie kann aber nach § 1796 durch das Vormundschaftsgericht vorgenommen werden.

3. **Bedeutung des Verbotes.** Ein dem Verbot des § 1795 zuwider vorgenommenes Rechtsgeschäft ist nichtig. Die entgegengesetzte Ansicht vieler Ausleger (Staudinger-Engelmann Anm. 2, Schulzenstein-Köhne Anm. 2, Philler Anm. 1) beruht auf Mot. IV, 1088, berücksichtigt aber nicht, daß im § 1795 an der entscheidenden Stelle gegenüber dem Entw. I (§ 1651) der Wortlaut abgeändert worden ist, ganz ebenso wie im § 181. „Kann nicht" bedeutet wie immer, so auch hier Nichtigkeit des vom Verbot betroffenen Rechtsgeschäftes (vgl. Rehbein, Kommentar zu § 181, S. 255; Planck, Anm. 2 zu § 181; Planck-Unzner, Anm. 3 zu § 1795). Führt der Vormund entgegen dem Verbot des § 1795 Rechtsstreitigkeiten, so gilt der Mündel als nicht vertreten.

4. **Die Vorschrift des § 181** bleibt unberührt, d. h. abgesehen von der Einschränkung, die sie durch Nr. 2 des Abs. 1 von § 1795 erfährt. Nach § 181 kann der Vormund nicht im Namen des Mündels mit sich selbst — sei es im eigenen Namen oder eines anderen von ihm Vertretenen, insbesondere eines anderen Mündels — kontrahieren, es sei denn, daß es sich um ein reines Erfüllungsgeschäft handelt. Doch ist auch ein solches dem Vormund verboten, soweit es unter die in § 1795 bezeichneten Geschäfte fällt. § 181 trifft auch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen. Er wird ferner analog anzuwenden sein auf den Fall, daß der Vormund als Vertreter des Mündels, dessen Schuldner er ist, durch Schuldübernahme einen anderen Schuldner an seine Stelle setzen will, obwohl der Vormund als Urschuldner formell bei diesem Vorgange nicht beteiligt zu sein braucht. Vgl. im übrigen die Erläuterungen zu § 181.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 181 machen die §§ 1409, 1457. Danach hat eine Frau, die Vormund ihres Mannes ist, ihn in allen Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtguts ergeben. Durch das Recht des Ehemannes kann aber die Verfügungsmacht der Frau dahin gebunden sein, daß sie zu einer Verfügung, die das eingebrachte Gut oder das Gesamtgut betrifft, der Einwilligung ihres Mannes bedarf. Diese Einwilligung kann sie nach den §§ 1409, 1457 als Vertreter ihres Ehemannes sich selbst erteilen. Über die Frage, ob sie hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, wenn es sich um eine der in § 1821 berücksichtigten Verfügungen handelt, vgl. die Anm. 7 zu § 1821.

Ebensowenig wie im Namen des Mündels mit sich selbst im eigenen Namen kann der Vormund im Namen des Mündels mit sich selbst im Namen eines andern kontrahieren (R.G.Z. 22, S. 110, O.L.G. 3, S. 106). Insbesondere kann er, wenn er gleichzeitig mehrere Geschwister bevormundet (§ 1775), nicht durch Selbstkontrahieren einen Vertrag zwischen diesen zu Stande bringen. Demnach kann er auch nicht in dieser Weise für seine Mündel eine offene Handelsgesellschaft begründen (Siebdraht a. a. O., S. 507, R.G.Z. 23, S. 90). Wohl aber kann der Vormund gleichzeitig alle Geschwister vertreten, wenn diese sich mit anderen Miterben auseinandersetzen.

Ob die in § 181 vorgesehene Möglichkeit, daß dem Vertreter das Selbstkontrahieren durch Parteierklärung gestattet wird, dem Vormunde zu gute kommen kann, ist fraglich (vgl. Siebdraht a. a. O.). Planck, Anm. 1 zu § 181, verneint die Frage; Cosack I, S. 227, bejaht sie mit Recht. Ein wesentliches Bedenken könnte nur aus dem Prinzip der Trennung der vormundschaftlichen von der Aufsichtsgewalt entnommen werden. Indessen gilt dieses keineswegs ohne Ausnahme (vgl. Vorbemerkung 2 zu Unterabschnitt III). Insbesondere kann nach § 1846 das Vormundschaftsgericht selbst die erforderlichen Maßregeln treffen, wenn der Vormund daran verhindert ist. Es kann zwar in einem solchen Falle einen

Digitized by Google

Pfleger bestellen, kann aber in Eilfällen davon Abstand nehmen und selber für den Mündel handeln. Daraus dürfte sich auch das Recht ableiten lassen, in Eilfällen dem Vormund die Genehmigung zum Selbstkontrahieren zu erteilen. Demnach kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes der Vormund sich zum Prokuristen des Mündels machen (vgl. Anm. 3 zu § 1793).

Daß bei Rechtsstreitigkeiten der Vormund nicht zugleich für sich und für den Mündel auftreten kann, folgt aus dem Wesen des Prozesses (R.G. 7, S. 404; Struckmann-Koch, Kommentar zur C.P.O., 7. Aufl. S. 54).

§ 1796.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatze steht.

E. I § 1651 Nr. 4; IIa § 1676; IIb § 1774; III § 1772. — M. IV S. 1092. P. II S. 6348 (Bd. 4 S. 756, 877).

1. **Zweck der Bestimmung.** § 1796 ermöglicht, in den im § 1795 nicht vorgesehenen Fällen des Interessengegensatzes zwischen dem Mündel und dem Vormunde oder diesen nahestehenden Personen den Mündel vor den daraus drohenden Nachteilen zu schützen; und zwar dadurch, daß dem Vormund durch das Vormundschaftsgericht die Vertretungsmacht beschränkt wird. Solange diese Beschränkung nicht ausgesprochen ist, hat der Vormund die volle Vertretungsmacht (anders die preußische Praxis auf Grund von A.L.R. I, 13 § 21).

2. **Voraussetzungen.** Die Entziehung geschieht durch Verfügung, die mit der Zustellung an den Vormund wirksam wird (F.G.G. § 16). Sie kann auch für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten wirksam erfolgen. Im übrigen ist sie wirksam, ob sie erforderlich war oder nicht, der Vormund hat das Recht der Beschwerde (F.G.G. § 20). Das Vormundschaftsgericht ist aber verpflichtet, die Entziehung nur eintreten zu lassen, wenn eine der Voraussetzungen des § 1790 Abs. 2 vorliegt. Bei Entziehung der Vertretungsmacht für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten wird es zweckmäßig sein, einen Vermerk in die Bestallung zu setzen.

3. **Wirksamkeit.** Es gilt das zu § 1795 Anm. 3 Bemerkte.

4. Eine Pflicht des Vormundes zur **Anzeige** der Sachlage besteht wie in den Fällen des § 1795. Es ist ein Pfleger nach § 1809 zu bestellen (vgl. insbesondere, Anm. 2aγ zu § 1809).

§ 1797.

Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu be-

Digitized by Google

folgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Pr.V.O. § 30. E. I § 1652; IIa § 1677; IIb § 1773. — M. IV S. 1093. P. II S. 6349 (Bd. 4 S. 756).

1. **Bestellung mehrerer Mitvormünder** ist Ausnahme (§ 1775). Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden (§ 1778, Abs. 4).

2. **Gemeinschaftliche Führung der Mitvormundschaft** durch die Mitvormünder ist für den Fall vorgeschrieben, daß keine anderweite Bestimmung vom Vormundschaftsgericht getroffen ist. Die Analogie für diese gemeinschaftliche Geschäftsführung bietet die Geschäftsführung der Gesellschafter nach § 709. Danach ist zur Gültigkeit von Rechtshandlungen im Namen des Mündels die Zustimmung sämtlicher Mitvormünder erforderlich. Daß die sämtlichen Mitvormünder „als geschlossene Gesamtheit" (Endemann § 219, Anm. 23) auftreten, ist nicht vorgeschrieben; sie bilden keine Einheit, die von ihrer Summe verschieden wäre (anders A.L.R. II, 18 § 113 fg.). Daher kann die Zustimmung einzelner auch nachträglich erklärt werden und zwar auch ohne, daß sie bei der Rechtshandlung der anderen vorbehalten worden ist (a. M. Fuchs S. 93); denn diese Zustimmung ist nicht nur Genehmigung der Willenserklärung der anderen Vormünder, sondern Einwilligung in das Rechtsgeschäft. Teilen sich die Mitvormünder durch Privatabkommen in die Geschäfte, so ist ein solches Abkommen für sie unverbindlich und dem Mündel wie auch dritten gegenüber unwirksam. Für die gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft haften sie als Gesamtschuldner (§ 1833 Abs. 2). Das Beschwerderecht hat jeder Mitvormund selbständig (F.G.G. § 58). Über Zustellungen vgl. C.P.O. § 171 Abs. 3.

Stirbt ein Mitvormund, so ist unverzüglich Anzeige zu machen (§ 1894 Abs. 2). Mit dem Mitvormund fällt auch die in seiner Bestellung für die andern liegende Beschränkung fort; sie haben also allein die Geschäfte weiter zu führen (a. M. Endemann, Anm. 32 zu § 219 auf Grund von Mot. IV, 1201, die aber nur Fortführung der Geschäfte durch die Erben des Vormundes ablehnen).

3. Die gemeinschaftliche Führung der Geschäfte wird in der Regel unzweckmäßig sein, daher gestattet Abs. 2 dem Vormundschaftsgericht die **Verteilung der Geschäfte** nach bestimmten Wirkungskreisen. Ein bestimmter Wirkungskreis ist auch die Führung der Aufsicht über einzelne oder sämtliche Mitvormünder, die § 1833 Abs. 2 ausdrücklich vorsieht. Zulässig ist auch, daß für einen bestimmten Wirkungskreis mehrere Vormünder gemeinsam bestellt werden, ebenso zulässig, daß einer der Vormünder die Oberleitung erhält und damit an den sämtlichen einzelnen Wirkungskreisen der anderen beteiligt wird (ebenso Fuchs S. 95; a. M. Planck-Unzner, Anm. 2).

Innerhalb seines Wirkungskreises ist jeder Vormund selbständig, d. h. unabhängig von denjenigen Mitvormündern, denen sein Wirkungskreis nicht mitzugewiesen ist. Für die Geschäftsführung innerhalb dieses Kreises sind die andern Mitvormünder nicht verantwortlich (§ 1833). Über die Inventarserrichtung vgl Anm. 1 zu § 1802. Ist einem Mitvormund die Aufsicht über einen andern anvertraut, so ist er mitverantwortlich, doch ist ihm der geschäftsführende Vormund ersatzpflichtig (§ 1833 Abs. 2, letzter Satz). Überschreitet ein Vormund seinen Wirkungskreis, so haftet er dem Mündel; im Verhältnis zu Dritten gilt § 170 fg. Greifen die Wirkungskreise ineinander über, z. B., wenn ein Mitvormund die Fürsorge für die Person, ein anderer die für das Vermögen hat, so handeln sie insoweit gemeinschaftlich (ebenso Planck-Unzner, Anm. 2).

Bei oder nach der Benennung des Vormundes können die zur Benennung Berechtigten Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte unter die Mitvormünder treffen. Sie richten sich an das Vormundschaftsgericht (nicht an den Vormund!) und sind bei der Bestellung der Mitvormünder zu befolgen, sofern nicht dadurch die Interessen des Mündels gefährdet würden. Für die Anordnung gelten die Grundsätze der Bestellung (§ 1777; vgl. insbesondere Anm. 3 b, β).

Die Verteilung der Wirkungskreise kann vom Vormundschaftsgericht jederzeit widerrufen werden; selbstverständlich gilt dabei für das Vormundschaftsgericht gleichfalls die Vorschrift des Abs. 2.

Digitized by Google

4. **Meinungsverschiedenheiten** der gemeinschaftlich verwaltenden Mitvormünder entscheidet das Vormundschaftsgericht. Nach einer Äußerung der Motive (IV 1094) soll dabei das Gericht, auch wenn es einen dritten Weg für den einzig richtigen hält, nur der einen oder anderen Ansicht beipflichten dürfen. Das heißt denn aber doch dem Vormundschaftsrichter Unmögliches zumuten und beruht auf einer Überspannung des sog. Prinzipes der Selbständigkeit des Vormundes (vgl. die Vorbemerkungen zu Unterabschnitt III). Trotzdem wird es von den meisten Auslegern des Gesetzbuches gelehrt (so Schultzenstein-Köhne, Anm. 3; Planck-Unzner, Anm. 1), nur Dernburg (S. 336, Anm. 3) bemerkt treffend: „Das wäre ein kläglicher Vormundschaftsrichter, der so verfahren würde." Das Vormundschaftsgericht hat also den Mitvormündern, die sich über den richtigen Weg zum Wohle des Mündels nicht einigen können, diesen Weg zu weisen. Gegenüber seiner Entscheidung hat jeder der Mitvormünder die Beschwerde (F.G.G. § 58 Abs. 2). Bei geteilter Geschäftsführung ist die Entscheidung nur im Falle des § 1798 dem Vormundschaftsgerichte überwiesen; in anderen Fällen ist nötigenfalls im Prozeßwege die unbefugte Einmischung in Angelegenheiten des Mündels abzuwehren.

Das Vormundschaftsgericht kann bei Bestellung der Mitvormünder eine andere Form der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten bestimmen und hat dabei gleichfalls nach Maßgabe des Abs. 2 die Anordnungen des Vaters oder der Mutter des Mündels zu berücksichtigen.

5. **Dem Mündel gegenüber** stehen die Vormünder in einem Gesamtpflichtverhältnis. Über die Haftung des einen Mitvormundes für Handlungen des anderen vgl. § 1833.

6. Die Bestellung von Mitvormündern sowie die Verteilung der Geschäftskreise sind in der **Bestallung** zu vermerken (§ 1791 Abs. 2).

7. Für die **ungeteilte Mitvormundschaft** gelten mehrere Sonderbestimmungen (§§ 1792 Abs. 1, Abs. 3, 1810, 1812 Abs. 3).

§ 1798.

Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

Pr.V.O. § 30 Abs. 2. E. I § 1653; IIa § 1678; IIb § 1776; III § 1774. — M. IV S. 1095. P. II S. 6349 (Bd. 4 S. 757).

1. **Zweck der Bestimmung.** Ist zwischen mehreren Vormündern die vormundschaftliche Gewalt derart geteilt, daß der eine für die Person, der andere für das Vermögen zu sorgen hat, so kann der Fall eintreten, daß eine Maßregel des einen Vormundes nicht ohne eine gleichzeitige Maßregel des andern möglich ist. Beispielsweise kann der eine über die Ausbildung des Mündels, der andere über die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel zu entscheiden haben. Können sich die Vormünder nicht einigen, so entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht gemäß § 1797 III eine anderweite Bestimmung bei der Bestellung getroffen worden ist.

2. Die **Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes** kann nicht nur die eine oder die andere der geltend gemachten Ansichten billigen, sondern auch den streitenden Vormündern einen neuen Weg angeben (vgl. Anm. 4 zu § 1797).

3. **Analoge Anwendung** des § 1798 ist in § 1915 für den Fall vorgeschrieben, daß neben dem Vormund ein Pfleger die Sorge für die Person oder das Vermögen des Mündels hat. Ebenso wird § 1798 analog anzuwenden sein, wenn die Meinungsverschiedenheit zwischen zwei selbständig verwaltenden Vormündern oder zwischen Vormund und Pfleger andere Angelegenheiten betrifft, die nur durch gemeinschaftliches Handeln erledigt werden können (ebenso Planck-Unzner, Anm. 5; a. A. Staudinger-Engelmann, Anm. 5).

Dagegen findet § 1798 nicht Anwendung, wenn durch eine innerhalb des eigenen Verwaltungskreises liegende Maßregel des einen Vormundes Wirkungen in der Verwaltungssphäre des anderen erzeugt werden, wenn beispielsweise an die

Digitized by Google

Eheschließung sich vermögensrechtliche Wirkungen knüpfen. Ebensowenig findet § 1798 Anwendung bei einem Streit über die beiderseitigen Verwaltungskreise (vgl. Anm. 4 zu 1797).

§ 1799.

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtgemäß führt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, infolgedessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

Pr.V.O. § 31. E. I § 1654 Abs. 1; IIa § 1679; IIb § 1777; III § 1775. — M. IV S. 1095. P. II S. 6349, 6353 (Bd. 4 S. 757, 760).

1. **Aufgabe des Gegenvormundes** ist die Beaufsichtigung des Vormundes; eine vormundschaftliche Gewalt steht ihm nicht zu (vgl. Anm. 1 zu § 1792). Die Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf die Vermögensverwaltung, sondern auch auf die persönliche Fürsorge des Vormundes (anders Pr.V.O. § 30).

2. Die **Mittel zur Durchführung seiner Aufgabe** werden dem Gegenvormund in § 1799 an die Hand gegeben. Wird der auf Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gerichtete Antrag des Gegenvormundes abgelehnt, so hat er das Recht der Beschwerde (F.G.G. § 57 Abs. 1 Nr. 6). Vgl. über die Aufsichtstätigkeit des Gegenvormundes ferner die §§ 1802 Abs. 1, 1809, 1810, 1812, 1826, 1842, 1854 Abs. 3, 1891 Abs. 1, 1892 Abs. 2.

3. Eine **Mitwirkung** des Gegenvormundes **bei der Verwaltung** findet nur insoweit statt, als in einzelnen Fällen zur Gültigkeit von Rechtshandlungen seine Genehmigung erforderlich ist (§§ 1809—1813, 1824, 1825, 1832).

4. **Pflichtwidrigkeiten** des Gegenvormundes haben dieselben Folgen wie solche des Vormundes: Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes (§§ 1837, 1886), Ersatzpflicht gegenüber dem Mündel (§ 1833).

5. **Vergütung** und **Ersatz für Aufwendungen** erhält der Gegenvormund nach denselben Grundsätzen wie der Vormund (§§ 1835, 1836).

6. Auf einen **Pfleger**, der neben dem Vormund bestellt ist, erstreckt sich die Aufsicht des Gegenvormundes nur bei ausdrücklicher Bestellung dazu (§ 1915 Abs. 2).

§ 1800.

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.

E. I § 1655; IIa § 1680; IIb § 1778; III § 1776. — M. IV S. 1096. P. II S. 6350, 6569 (Bd. 4. S. 757, 877).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Da der Vormund an Elternstatt für den Mündel sorgt, so gibt die elterliche Gewalt den Maßstab für das Recht und die Pflicht der vormundschaftlichen Fürsorge für die Person des Mündels (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt).

2. Die **Fürsorge für die Person** gestaltet sich nach den §§ 1631—1633 folgendermaßen:

a) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, den Mündel zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen.

Der Vormund kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn

Digitized by Google

durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen (vgl. die Erläuterungen zu § 1631, Schultheis S. 153).

Der Vormund kann das Kind in eigene Pflege und Erziehung nehmen, ohne daß hierzu ein besonderer Vertrag erforderlich wäre. Aufwendungen für die Person des Kindes erhält er nach § 1835 ersetzt. Will der Vormund das Kind gegen Entgelt in Pflege nehmen, so ist zum Abschluß des Vertrages die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich oder ein Pfleger zu bestellen (vgl. Anm. 4 zu § 1795). Zu beachten ist aber jedenfalls, daß der Vormund die Aufnahme des Mündels in die eigene Familie nicht benutzen darf, um Vermögen oder Arbeitskraft des Mündels eigennützig zu verwenden (§ 1805). Der Vormund kann das Kind auch geeigneten Personen oder Anstalten in Pflege geben. Er hat die Entscheidung über die Ausbildung und Berufswahl des Mündels. Vgl. im übrigen die Anmerkungen zu § 1631.

Kraft des Erziehungsrechtes kann der Vormund auch die im preußischen Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. XII. 1900 vorgesehenen Maßregeln ergreifen, um der sittlichen Verwahrlosung des Mündels vorzubeugen oder abzuhelfen. Dieses sein Recht wird weder durch § 1838 noch durch E.G. Art. 135 berührt; nur fallen die Maßregeln, die der Vormund trifft, selbstverständlich nicht unter den Begriff der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung; sondern nur unter den der vormundschaftlichen Erziehung. (Ebenso Planck-Unzner, Anm. 1a zu § 1800. — A. M. Philler, Anm. 1 zu § 1793, Schultetus S. 52, Stier-Somlo, die Entwickelung des bürgerlichen Rechts auf das preußisch-deutsche Verwaltungsrecht, S. 165 fg. — Zweifelnd Schulzenstein-Köhne, Anm. 3 zu § 1793).

Über die religiöse Erziehung des Mündels vgl. Anm. 1 zu 1801.

b) Der Vormund hat das Recht, die Herausgabe des Mündels von jedermann zu verlangen, der ihm jenen widerrechtlich vorenthält (vgl. K.G. Bl. 12, S. 120; ferner die Erläuterungen zu § 1632).

c) Ist der weibliche Mündel verheiratet, so beschränkt sich die Sorge für die Person des Mündels auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten (vgl. die Erläuterungen zu § 1633).

d) Die Sorge für die Person des Mündels umfaßt auch die Feststellung des Personenstandes (Namengebung), bei unehelichen Kindern die Feststellung der Vaterschaft des unehelichen Vaters.

3. Der **Grundsatz der Gewaltentrennung** herrscht auch **auf dem Gebiete der Fürsorge für die Person** des Mündels. Insbesondere bestimmt der Vormund selbständig das Kind für einen Beruf und stellt die dazu erforderlichen Mittel bereit, nötigenfalls sogar aus dem Stammvermögen (Mot. IV, S. 1096 fg.). Nur ausnahmsweise ist das Vormundschaftsgericht zu Eingriffen in die persönlichen Verhältnisse des Mündels berechtigt (§§ 113 III, 1304 II, 1337 I, 1838); in einer größeren Anzahl von Fällen hat es zu Rechtsgeschäften, die die Person des Mündels betreffen, seine Genehmigung zu erteilen (vgl. § 1822).

Andererseits unterliegt die Amtsführung des Vormundes auch in Hinsicht der Sorge für die Person des Mündels der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes (vgl. Anm. 1 zu 1837) und des etwa vorhandenen Gegenvormundes (vgl. Anm. 1 zu § 1799). Gegenüber Verfügungen des Vormundschaftsgerichtes, die persönliche Angelegenheiten betreffen, hat der Mündel selbständig das Beschwerderecht, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist (F.G.G. § 59). Ebenso steht die Beschwerde in solchen Angelegenheiten jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, sie wahrzunehmen (F.G.G. § 57 Nr. 9).

Endlich ist die Überwachung des Vormundes in der persönlichen Fürsorge Aufgabe des Gemeindewaisenrats (§ 1850).

4. **Fürsorgeberechtigte neben dem Vormund.** In einer Anzahl von Fällen hat der Vormund hinsichtlich der Sorge für die Person des Mündels nur die Stellung eines Beistandes der Mutter, so, wenn die Mutter, der die elterliche Gewalt zusteht, selbst minderjährig ist (§ 1696), aber eine neue Ehe eingeht (§ 1698). Ebenso neben der unehelichen Mutter (§ 1707; vgl. auch § 1702). Der Vormund hat hier lediglich die Aufgabe der Unterstützung und Überwachung der Mutter (§ 1689). Betrifft eine vorzunehmende Handlung sowohl die Person wie das Vermögen des Kindes und besteht darüber zwischen Mutter und Vormund eine Meinungsverschiedenheit, so wird § 1798 analog anzuwenden sein. (So auch Endemann, § 221 Anm. 13.)

Digitized by Google

In andern Fällen steht den Eltern zwar neben dem Vormunde die Sorge für die Person des Kindes zu, indessen geht bei Meinungsverschiedenheiten die Ansicht des Vormundes vor (§§ 1676 II, 1798).

§ 1801.

Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

E. IIa § 1681; IIb § 1779; III § 1777. P. II S. 6569 (Bd. 4 S. 758, 775).

1. **Religiöse Erziehung des Mündels.** Zur Sorge für die Person des Mündels gehört auch die religiöse Erziehung. Sie regelt sich gemäß E.G. Art 134 nach dem Landesrecht (vgl. über das preußische Recht: Förster-Eccius IV § 222 S. 15). Zu beachten ist namentlich, daß nach A.L.R. II 2, § 84 mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres der Mündel sein Bekenntnis selbst wählen darf, von da an also die religiöse Erziehung endigt (vgl. auch Prot. IV S. 877).

2. **Religiöses Bekenntnis des Vormundes.** Bei der Auswahl des Vormundes soll schon auf das Bekenntnis Rücksicht genommen werden (§ 1779 Abs. 2). Ist dies nicht geschehen, oder ist der berufene Vormund anderer Religion als der Mündel oder hat ein Religionswechsel stattgefunden, so kann das Gericht dem Vormund die religiöse Erziehung nehmen, sofern eine Beeinflussung des Kindes oder auch nur Gleichgültigkeit des Vormundes gegenüber der religiösen Erziehung des Mündels zu besorgen ist. (Der Antrag, § 1801 zur „Muß"-Vorschrift zu machen, ist abgelehnt worden. Prot. IV. S. 865 ff., 877). Wenn nötig, ist in diesem Falle ein Pfleger zu bestellen (§ 1909 Abs. 1).

§ 1802.

Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines andern Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Pr.V.O. § 35 Abs. 1. (E. I § 1569; IIa § 1682; IIb § 1780; III § 1778. — M. IV S. 1099. P. II S. 6352 (Bd. 4 S. 759, 760).

1. **Zweck und Inhalt des Vermögensverzeichnisses.** Um die Unterlage für seine Rechnungsablegung zu schaffen, hat der Vormund ein Verzeichnis (Inventar) des Mündelvermögens anzulegen. Darin ist das zur Zeit der Anordnung der Vormundschaft vorhandene Mündelvermögen aufzunehmen. Ist kein Vermögen vorhanden, so ist diese Tatsache festzustellen. Kommt der Mündel später zu Vermögen, so ist alsbald ein Verzeichnis darüber anzulegen. Zu- und Abgänge aber werden bei der Jahresrechnung nachgewiesen. (Die Worte „Vermögen, das dem Mündel später zufällt" beziehen sich offenbar auf den Fall, daß bei Einleitung der

Digitized by Google

Vormundschaft kein Vermögen vorhanden war. — A. M. anscheinend Staudinger-Engelmann, Anm. 1.)

Ob der Vormund auch solches Vermögen, das nicht seiner Verwaltung unterliegt, aufzuzeichnen hat, ist streitig (dafür: Fuchs S. 198, Schultheis S. 63, Engelmann, Anm. 1, Philler, Anm. 1 — dagegen: Schultzenstein-Köhne, Anm. 1, Planck-Unzner, Anm. 2). Die preußische Praxis (K.G.J. 10 S. 63, 15 S. 73) hat den dem § 1962 genau entsprechenden § 34 der Pr.V.O. dahin ausgelegt, daß der Vormund nur das von ihm verwaltete Vermögen zu verzeichnen braucht. Diese Auslegung dürfte auch dem Zwecke des § 1802 entsprechen; denn Kosten und Mühe werden unnütz aufgewendet, wenn der Vormund ein Vermögen zu verzeichnen hat, über dessen weitere Schicksale er keine Rechenschaft schuldet. Daß diese Einschränkung der Inventarisierungspflicht nicht wie im § 1640 ausdrücklich im Gesetz vorgenommen worden ist, erklärt sich zur Genüge daraus, daß Fälle, in denen dem Vater die Verwaltung des Kindesvermögens entzogen ist, zahlreicher und bedeutsamer sind (vgl. insbesondere § 1638). Nicht zu inventarisieren ist daher das Vermögen, zu dessen Verwaltung ein Pfleger bestellt ist. Es ist nur das Vorhandensein derartigen Vermögens festzustellen; die Anlegung des Verzeichnisses ist dem Pfleger zu überlassen. Dasselbe gilt für das Vermögen einer minderjährigen Ehefrau, das der Verwaltung des Ehemannes unterliegt (a. A. hier auch Planck-Unzner, Anm. 1); selbstverständlich hat aber der Vormund nötigenfalls die der Ehefrau nach §§ 1372, 1374 zustehenden Rechte wahrzunehmen. Ebensowenig braucht das Vermögen verzeichnet werden, auf das der Mündel eine Anwartschaft als Nacherbe hat, wohl aber dasjenige Mündelvermögen, das im Nießbrauch eines anderen steht. Sind mehrere Mitvormünder vorhanden, unter denen die Verwaltung geteilt ist, so hat jeder nur dasjenige Vermögen zu inventarisieren, das seiner Verwaltung untersteht (ebenso Planck-Unzner Anm. 2).

2. **Form**. Das Inventar ist ein reines Privatverzeichnis. Indessen wird die Zuziehung einer Amtsperson oder eines Sachverständigen in vielen Fällen — wegen räumlicher Entfernung oder mangelnder Sachkenntnis des Vormundes — zweckmäßig oder sogar notwendig sein und ist deshalb in § 1802 ausdrücklich vorgesehen. Die Kosten fallen dem Mündelvermögen zur Last (§ 1835). Der etwa vorhandene Gegenvormund ist bei der Errichtung des Verzeichnisses hinzuzuziehen, wird er erst später ernannt, so wird es ihm nachträglich vorzulegen sein.

Es wird zu verlangen sein, daß das Verzeichnis vollständig, genau und möglichst übersichtlich sei; Angabe des Wertes kann zweckmäßig sein. Eine analoge Anwendung von § 1640 Abs. 1, Satz 2, die manche befürworten, ist nicht unbedenklich, da der Mündel regelmäßig mit dem Vormunde nicht wie mit dem Vater in häuslicher Gemeinschaft lebt. Eine Aufnahme der Passiva ist nicht vorgeschrieben, wird aber wünschenswert sein.

Die Bekräftigung des Verzeichnisses liegt in der vom Vormunde und vom Gegenvormunde abzugebenden Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie ist auf das Verzeichnis zu setzen, kann aber selbstverständlich auch zu Protokoll erklärt werden. Eine Versicherung an Eidesstatt oder ein Offenbarungseid sind nicht erforderlich.

3 Der **Fall des Wechsels des Vormundes** ist in § 1802 nicht ausdrücklich vorgesehen. Ist ein Vermögensverzeichnis vorhanden, so ist eine Neuanlegung selbstverständlich überflüssig (ebenso Fuchs S. 198); der neue Vormund hat aber das vorhandene Verzeichnis zu prüfen, nötigenfalls zu ergänzen und seinerseits mit der Versicherung der Vollständigkeit zu versehen.

4. Eine **Frist zur Einreichung** des Verzeichnisses ist im Gesetze nicht vorgeschrieben; es entspricht aber dem Zwecke des Verzeichnisses, daß es unmittelbar nach der Ernennung des Vormundes von diesem aufgenommen wird. Nötigenfalls hat ihn das Gericht dazu anzuhalten, auch haftet der Vormund dem Mündel für die Folgen etwaiger Säumnis (§ 1833).

5. Eine **Pflicht zur Prüfung** ergibt sich für das Gericht aus Abs. 3 des § 1842. Von der dort erteilten Befugnis, das Verzeichnis behördlich oder notariell aufnehmen zu lassen, wird das Gericht mit Rücksicht auf die daraus erwachsenden Kosten aber nur in dringenden Fällen Gebrauch machen. Die Zuständigkeit zur Aufnahme des Verzeichnisses richtet sich nach Landesrecht (E.G. Art. 141).

Digitized by Google

6. **Befreiung** von der Verzeichnispflicht wird nicht gewährt. Ebensowenig kann durch einen Erblasser des Mündels die Offenlegung des Verzeichnisses verboten werden (anders Pr.V.O. § 35 Abs. 2, 3).

§ 1803.

Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Pr.V.O. § 36. E. I § 1660; IIa § 1683; IIb § 1781; III § 1779. — M. IV S. 1102. P. II S. 6355 (Bd. 4. S. 760).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Die öffentlich-rechtliche Natur des vormundschaftlichen Amtes läßt nicht zu, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt bei der Benennung des Vormundes diesem bindende Weisungen erteile (die Bestimmung des § 1797 Abs. 3 richtet sich an das Vormundschaftsgericht, nicht an den Vormund.) Eine Ausnahme macht das Gesetz nur zugunsten dessen, der dem Mündel etwas hinterläßt oder unentgeltlich zuwendet, in Ansehung der Verwaltung des Hinterlassenen oder Zugewandten. Die Bestimmung lehnt sich an an § 1639. Eine weitere Ausnahme zugunsten unentgeltlicher Zuwendungen in § 1909.

2. **Rechtsnatur der Anordnung.** Die Verwaltungsanordnung des Erblassers oder Schenkgebers ist eine in privat-rechtsgeschäftlicher Form getroffene Anordnung öffentlich-rechtlichen Inhaltes. Sie enthält einen Befehl an den Vormund, nicht etwa eine vermögensrechtliche Beschränkung des Mündels, kommt daher für das Pflichtteilsrecht nicht in Betracht (ebenso Planck-Unzner, Anm. 1). Es wird aber jedesmal zu prüfen sein, ob nicht eine Auflage vorliegt. Die Rechtsnatur der Anordnung zeigt sich insbesondere darin, daß dem Vormund gestattet ist, unter Umständen im Interesse des Mündels davon abzuweichen (vgl. Anm. 6).

3. **Voraussetzung** der Anordnung ist, daß der Anordnende Erblasser des Mündels (kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung) ist oder dem Mündel unentgeltlich unter Lebenden etwas zuwendet (anders Pr.V.O. § 36). Die elterliche Gewalt gibt an und für sich das Recht zu Anordnungen für den Vormund nicht. Die Anordnung darf sich selbstverständlich nur auf das von dem Anordnenden Hinterlassene oder Zugewandte beziehen (vgl. auch die Bemerkungen zu § 1638). Über den Begriff der Zuwendung: § 1638.

4. **Form:** Letztwillige Verfügung für Anordnungen des Erblassers (vgl. § 1777 Anm. 3), für Anordnungen, die eine Zuwendung unter Lebenden betreffen, die Form dieser Zuwendung. Die Anordnung muß bei der Zuwendung geschehen (a. A. Planck-Unzner § 1638). Nachträgliche Anordnungen binden auch dann nicht, wenn der Vormund sich damit einverstanden erklärt.

5. **Wirkung** der Anordnung. Sie bindet den Vormund, kann aber seine Vertretungsmacht Dritten gegenüber weder einschränken noch erweitern (nicht völlig richtig Schultzenstein-Köhne, Anm. 4), insbesondere auch nicht ihn von dem Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes befreien (Mot. IV, § 1775).

Digitized by Google

6. **Abweichungen von der Anordnung** sind dem Vormunde selbstverständlich dann stets gestattet, wenn sie von dem Anordnenden selbst erlaubt worden sind. Lebt der Urheber der Anordnung, so kann der Vormund noch, wenn er Abweichungen für wünschenswert hält, die Zustimmung dazu einholen. Diese ist eine einseitige, formlose Erklärung an den Vormund und setzt Geschäftsfähigkeit voraus. Sie wird auch als dauernder Verzicht auf die Befolgung der Anordnungen zuzulassen sein. Ist der Anordnende zur Abgabe von Willenserklärungen dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann an seiner Stelle das Vormundschaftsgericht dem Vormund Abweichungen gestatten. Ebenso ist der Vormund auf die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes angewiesen, wenn er von den Anordnungen Verstorbener abweichen will. Indes ist in jedem Fall, wo die Zustimmung des Urhebers der Anordnung nicht eingeholt werden kann, Voraussetzung der Abweichung von seinem Befehl, daß dessen Befolgung die Interessen des Mündels gefährden würde. (Nach Planck-Unzner, Anm. 6a, würde, wenn das Vormundschaftsgericht an Stelle des geschäftsunfähigen Schenkgebers die Zustimmung erteilt, die Gefährdung der Mündelinteressen nicht Voraussetzung sein. Indessen ergibt sowohl der Zweck wie der Aufbau des § 1803, daß die Einschränkung aus Abs. 2 sich auf den Fall des Abs. 3, Satz 2 mitbezieht.) Daß die Anordnung des Erblassers wirtschaftlich unvorteilhaft erscheint, ist für den Vormund noch kein genügender Grund zur Abweichung.

Vor Erteilung seiner Zustimmung hat das Vormundschaftsgericht den Gegenvormund zu hören (§ 1826).

7. Die **Zwangsmittel gegen den ungehorsamen Vormund** liegen in der Hand des Vormundschaftsgerichtes (§ 1837). Einen klagbaren Anspruch auf Befolgung seiner Verwaltungs-Anordnungen hat der Schenkgeber nicht (anders bei Auflagen — § 525), ebensowenig können die Erben die Anordnungen des Erblassers gegen den Vormund geltend machen. Verfügungen des Vormundschaftsgerichtes, die ein Einschreiten gegen den Vormund ablehnen oder die Zustimmung zur Abweichung von der Verwaltungsanordnung aussprechen, können von dem Urheber der Anordnung mit Beschwerde (F.G.G. § 57, Abs. 1, Nr. 9) angefochten werden, wenn die Anordnung die Person des Kindes mitbetraf (Beispiel: Bestimmung einer Schenkung zur Ausbildung in einem bestimmten Berufe). Man wird aber auch dem Anordnenden ein auf Befolgung seines Befehles gerichtetes Recht öffentlich-rechtlicher Natur und damit die Beschwerde aus F.G.G. zugestehen müssen. Den Erben steht dieses Recht nicht zu.

§ 1804.

Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Pr.V.O. § 38. E. I § 1661; II a § 1684; II b § 1782; III § 1780. — M. IV S. 1106. P. II S. 6355 (Bd. 4 S. 760).

1. **Zweck der Bestimmung.** Da nach § 1793 der Vormund die Macht hat, den Mündel zu vertreten, ist er an und für sich auch zu unentgeltlichen Verfügungen über das Mündelvermögen ermächtigt. Doch ist es Aufgabe des Vormundes, das Mündelvermögen zu erhalten und zu vermehren, nicht aber auf Kosten des Mündels andere zu bereichern. Daher nimmt § 1804 dem Vormund die Macht zur Vertretung des Mündels bei Schenkungen. Dies gilt auch für die Macht zur Genehmigung von Schenkungen des Mündels.

2. Den **Begriff der Schenkung** ergeben §§ 516, 517. Danach sind Verzichte, die keine Zuwendung enthalten (Erbverzicht, Ausschlagung der Erbschaft), keine Schenkungen; gegen eine Benachteiligung durch Rechtsgeschäfte dieser Art wird der Mündel aber durch das Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gesichert (§ 1822, Nr. 13, §§ 2347, 2290; Mot. IV, 1106). — Daß die Aufgabe oder Minderung einer dem Mündel gestellten Sicherheit schlechthin nicht Schenkung sei, wie die Motive und mit ihnen die meisten Kommentare behaupten, ist nicht richtig. (Vgl. R.G. 33 S. 211; Anm. 13 zu § 1822.) Zu beachten ist, daß Zuwendungen, die notwendig-abstrakt sind (Auflassung, Wechsel), eine Schenkung nicht enthalten können. Ob die aus einem bedingten Vertrage entstehende Anwartschaft ein Recht ist (dafür Enneccerus, das Bürgerliche Recht §§ 114 115) und ob

Digitized by Google

demnach der Verzicht darauf Schenkung sein kann, ist bestritten. (Für Verneinung, Oertmann, Anm. 1a zu § 517.) Dem Zwecke des § 1805 dürfte es jedenfalls entsprechen, den unentgeltlichen Verzicht auf eine solche Anwartschaft zu verbieten. Ebenso wird eine Schuldübernahme, die dem Urschuldner gegenüber unentgeltlich erfolgt, als Schenkung zu behandeln sein.

3. **Wirkung des Verbotes** ist Nichtigkeit des dagegen anstoßenden Rechtsgeschäftes.

4. Eine **Ausnahme von dem Verbote** des § 1804 gilt für Schenkungen, durch die „einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht" entsprochen wird. Vgl. über diesen Begriff §§ 534, 1446, Abs. 2; zu seiner Erläuterung dient auch § 1624. Maßgebend für die Anstandsfrage sind selbstverständlich die Verhältnisse des Mündels.

§ 1805.

Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.

Pr.V.O. § 40, Abs. 1. E. I § 1662; II a § 1685; II b § 1783; III § 1781. — M. IV S. 1107. P. II S. 6355 (Bd. 4 S. 760).

1. **Zweck der Bestimmung.** Sie ist eine „Mahnung an den Vormund, sein Vermögen und das des Mündels in allen Beziehungen getrennt zu halten" (Mot. IV, 1107). Sie ist insofern den §§ 181, 1795, Abs. 2 verwandt. Daß der Vormund mit dem durch einen Pfleger vertretenen Mündel in vermögensrechtlichen Verkehr tritt, ist durch § 1805 nicht verboten, wird aber möglichst zu vermeiden sein, um jeden Verdacht selbstsüchtigen Verhaltens des Vormundes auszuschließen.

2. Als **Vermögen** im Sinne des § 1805 wird auch die Arbeitskraft des Mündels zu behandeln sein, deren eigennützige Verwendung also dem Vormunde verboten ist. (Ebenso: Planck-Unzner, Schultzenstein-Köhne. — A. M. Dernburg, S. 360, Anm. 6, der nur Vergütung der Dienste verlangt.) Die Bestimmung des § 1617 kommt dem Vormunde nicht zu Gute.

3. **Verwendung** ist auch der Gebrauch. Ob eine Mitbenutzung von Sachen des Mündel durch den Vormund gegen den § 1805 verstößt, kann nur nach Lage der Umstände entschieden werden. (Vgl. Förster-Eccius IV § 232, S. 218.)

4) **Wirkung des Verbotes** ist nicht Nichtigkeit eines zuwiderlaufenden Rechtsgeschäftes, sondern Anwendbarkeit der §§ 1833, 1837. Vgl. auch § 1834.

§ 1806.

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Pr.V.O. § 39, Abs. 1. E. I § 1664, Abs. 1; II a § 1687, Abs. 1; II b § 1784; III § 1782. — M. IV S. 1108. P. II S. 6355 (Bd. 3 S. 760).

1. **Zweck der Bestimmung.** § 1806 bildet zunächst eine Ergänzung zu § 1805. Behält der Vormund das Geld des Mündels im Hause, so ist die Gefahr einer Vermengung der beiden Vermögen besonders groß. Im Zusammenhange mit den §§ 1807, 1808, mit denen er im Entw. I eine einheitliche Bestimmung (§ 1664) bildete, will § 1806 ferner den Vormund anweisen, das Geld des Mündels wirtschaftlich zu nutzen, ohne es der Gefahr der Spekulation auszusetzen.

Daß der Vormund das anzulegende Geld des Mündels nur verzinslich anlegen dürfe, wie man aus dem Wortlaut des § 1806 herauslesen könnte, sollte nicht bestimmt werden. Es sollte vielmehr, wie Mot. IV, 1110 bemerken, dem Vormunde „nicht verwehrt sein, die Mündelgelder, soweit dies nach den Verhältnissen dem Mündel vorteilhafter ist, auch in anderer Art, als durch zinsbare Anlegung nutzbar zu machen, sei es durch Ankauf von Grundstücken oder durch Anlegung der Gelder in einem Handelsgewerbe oder in einem anderen gewerblichen Betriebe oder dergl., selbstverständlich aber unter Beobachtung der in dieser Hinsicht gegebenen besonderen Vorschriften". Diese Absicht des Gesetzgebers ist allerdings mit Sicherheit aus § 1806 nicht zu entnehmen, wohl aber daraus, daß der Erwerb von Grundstücken usw. auf den Namen des Mündels in den erwähnten besonderen Vorschriften vorgesehen ist (vgl. §§ 1821 Nr. 4, 1822 Nr. 3, 4, 1823).

Digitized by Google

2. **Das anzulegende Geld.**

a) Anzulegen ist das Geld des Mündels. Der Begriff ist hier unbedenklich im weiteren Sinne des „Verkehrsgeldes" zu nehmen. (Vgl. Enneccerus, Das Bürgerliche Recht, § 153, S. 387.) § 1806 trifft also auch ausländisches Geld und Reichsbanknoten, nicht aber sonstige Wertpapiere.

b) Anzulegen ist das bei Beginn der Vormundschaft vorhandene, wie das später erworbene Geld, mag es aus dem Stamm oder aus Erträgnissen des Mündelvermögens herrühren, erspart oder sonst vom Mündel erworben sein.

c) Das Geld ist anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, d. h. nicht nur der laufenden Ausgaben, sondern aller, die bei der Erziehung des Mündels und der Verwaltung des Mündelvermögens entstehen (vgl. Pr.V.O. § 39). Die Art und Weise des Bereithaltens ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundes überlassen (vgl. § 1835). Kann der Vormund das Geld zu täglicher Kündigung bei einer privilegierten Sparkasse niederlegen, so ist selbstverständlich diese Form zu wählen (vgl. hierzu Prot. IV S. 779).

d) Daß der Vormund das Vermögen, soweit es nicht gemäß §§ 1806—1809 angelegt ist, zu Geld mache und mündelsicher anlege, ist nicht vorgeschrieben, da es sehr unwirtschaftlich sein könnte. Im Sinne des Gesetzes wird aber der Vormund handeln, wenn er Geld, das in unsicheren Wertpapieren oder in Guthaben bei nicht privilegierten Sparkassen oder Banken angelegt ist, realisiert, sobald es ohne Verlust geschehen kann.

3. Die **Art und Weise der Anlegung** der Mündelgelder ergibt sich aus den §§ 1806—1809. Und zwar ordnet § 1807 die regelmäßige, § 1808 die aushilfsweise, 1809 die außergewöhnliche Anlegung der Gelder. Bei der Auswahl der verschiedenen Möglichkeiten der Anlegung ist der Vormund an die Mitwirkung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes nach Maßgabe des § 1810 gebunden.

4. Das Geld ist **verzinslich anzulegen**. Anlegung in Aktien ist keine verzinsliche Anlegung.

5. **Verbotswidrige Anlegung** ist gültig. Der Vormund ist aber auf Grund der allgemeinen Bestimmungen verantwortlich (vgl. § 1807, Anm. 4).

5. **Befreiung** von der Vorschrift des § 1806 kann nach Maßgabe des § 1853 gewährt werden.

§ 1807.

Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, die für eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Digitized by Google

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

Pr.V.O. § 39, Abs. 1, 3, 4. E I § 1664, Abs. 2, 3; II a § 1687, Abs. 2, 3; II b § 1785; III § 1783. — M. IV S. 1109—1116. P. II S. 6355—6359, 6361—6278, 8680 (Bd. 4, S. 760; Bd. 6, S. 307). K.B. S. 2089. St.B. S. 3001—3005, 3094.

Hypothekenbanken 3 c.
Landesrecht 3.
Mündelsicherheit 1.
Pfandbriefe 3 c.
Schadenersatz 4.
Sicherheit der Forderung 2 a.
Verbriefte Forderung 2 b, 2 c α.
Wertpapiere 2 b, 2 c β.

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1807 ordnet in Ergänzung des § 1806 die regelmäßige, „mündelsichere" Anlegung von Geld. Die Tragweite der Bestimmung geht über das Vormundschaftsrecht hinaus (vgl. B.G.B. §§ 234, 231, 1079, 1083, 1288, 1377, 1525, 1642, 2119). Die in § 1807 aufgezählten Arten der Anlegung werden als gleichwertig behandelt. (Anders Pr.V.O. § 39, Abs. 1.)

2. Zu den **einzelnen Anlegungsformen** ist zu bemerken:

a) zu Nr. 1: Ob eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld sicher ist, hat an sich der Vormund unter Kontrolle des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichtes zu prüfen. Indessen hat § 1807, Abs. 3 zugelassen, daß die Landesgesetze den Vormündern und Gegenvormündern die Verantwortung für die Prüfung der Sicherheit abnehmen. Von dieser Möglichkeit haben folgende Bundesstaaten in ihren Ausführungsbestimmungen zum B.G.B. Gebrauch gemacht: Anh. (Art. 8), Bad. (Art. 33, V.O. v. 11. 11 1899, § 35), Bay. (Art. 92), Brem. (§ 56), E.L. (§ 142), Hamb. (§ 74), Hess. (Art. 124), Lip. (§ 41), M.Schw. (§ 228 fg.), M.St. (§ 226 fg.), Old. (§ 22), Preuß. (Art. 73) R. ä. L. (§ 138), R. j. L. (§ 115), Sachs. (Ges. v. 22. 12. 1899, § 3), S.A. (§ 124), S.K.G. (Art. 50, § 1), S.M. (Art. 28, § 1), S.W. (§ 211), Schau. (§ 45), Schw.R. (Art. 165), Schw.S. (Art. 56, § 2), Wal. (Art. 36), Württ. (Art. 68). In Preußen (Art. 73 d. A.G. z. B.G.B.) gilt demnach eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als sicher, „wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen, oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt." Für eine Anzahl der größeren Staaten (Bay., Württ., Bad., E.L.) ist gleichmäßig die erste Hälfte des Grundstückswertes als Beleihungsgrenze festgestellt. Die landesgesetzlichen Vorschriften qualifizieren übrigens die in dem betreffenden Bundesstaate belegenen Grundstücke auch für solche Vormundschaften, die in einem anderen Bundesstaate geführt werden. Über außerdeutsche Hypotheken usw. vgl. § 1811.

b) zu Nr. 2 u. Nr. 3: „Verbriefte Forderung" ist im Entw. II an Stelle von „Schuldverschreibung" gesetzt worden, um klarzustellen, daß nicht nur Wertpapiere, d. h. Forderungen, deren Geltendmachung an den Besitz der Urkunde geknüpft ist (Brunner in Endemanns Handbuch des Handelsr., Bd. 2, S. 140 fg.), in Betracht kommen sollten (Prot. 764). Es sind also Forderungen, über die eine einfache Schuldurkunde aufgenommen worden ist, nicht ausgeschlossen.

Als Bundesstaat gilt nach G.G. Art. 5 auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Über das Reichsschuldbuch vergl. die Reichsgesetze v. 31. 5. 1891, 8. 3. 1897, Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 27. 1. 1892 (G.M.Bl. 1892, S. 124), sowie E.G. Art. 50, 97, 98, F.G.G. § 188. Über das preuß. Staatsschuldbuch vgl. die Gesetze v. 20. 7. 1883, 4. 3. 1885, 12. 4. 1886, 8. 6. 1891, sowie die Ausführungsbestimmungen dazu (G.M.Bl. 1384, S. 154 u. 203, 1885, S. 125, 186 und 1891, S. 178). Über den Geschäftsverkehr mit dem Reichsschuldbuche und dem preuß. Staatsschuldbuche vergl. die „Amtlichen Nachrichten über das D R.Sch.B", sowie d. „A. N. ü. d. Pr.St.Sch.B."

c) zu Nr. 4. Zulässig sind:

α) Verbriefte Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft. Die Eigenschaft der „kommunalen

Digitized by Google

Körperschaft" ergibt sich aus dem Landesrecht; die Preuß. V.O., § 39, erläuterte den Begriff durch den Zusatz: Provinzen, Kreise, Gemeinden usw. Erforderlich ist eine Verleihung der Mündelsicherheit durch den Bundesrat (St.B. d. K. 282 fg.).

β) Andere verbriefte Forderungen, sofern sie Wertpapiere sind. Über den Unterschied vgl. Anm. 1 b. Die Pfandbriefe sind durch die Reichstagskommission besonders hervorgehoben worden (R.T.K. 161 fg.). Auch ausländische Wertpapiere können zugelassen werden. In jedem Falle ist erforderlich, daß der Bundesrat die Mündelsicherheit ausspricht.

Zu beachten ist, daß nach E.G., Art. 212 die landesgesetzlichen Vorschriften über die Mündelsicherheit von Wertpapieren in Kraft bleiben (vgl. Anm. 3). Demnach können die unter Nr. 4 genannten Wertpapiere für einzelne Bundesstaaten auch ohne Erkärung des Bundesrats mündelsicher sein.

d) zu Nr. 5. Ob eine Sparkasse öffentlich ist, bestimmt sich nach Landesrecht (E.G. Art 99). In Preußen gelten als öffentliche Sparkassen diejenigen, die für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden oder für die eine solche Körperschaft haftet (Verfg. vom 27. Febr. 1900, M.-Bl. f. D. i. V. S. 225). Über die Verleihung der Mündelsicherheit in Preußen vgl. Pr.A.G. z. B.G.B. Art. 75 § 1.

Die Anlegung der Mündelgelder bei einer Sparkasse kann nicht nur vorübergehend (so Pr. V.-O., § 39, Abs. 2), sondern auch für die Dauer geschehen, was insbesondere dann zweckmäßig sein wird, wenn das Kapitalvermögen des Mündels nicht erheblich oft und voraussichtlich im Laufe der Vormundschaft zum Zwecke des Unterhaltes des Mündels nach und nach aufgebraucht werden muß (Mot. S. 114). Im übrigen vgl. über die Anlegung bei einer Sparkasse § 1809.

3. Nach E.G. Art. 212 bleiben **die landesgesetzlichen Vorschriften**, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, in Kraft. Einschlägige Neubestimmungen sind in den Ausführungsbestimmungen z. B.G.B. in folgenden Staaten ergangen und vor dem 1. 1. 1900 in Kraft getreten: Bad. (V.O. v. 11. 11. 1899, § 36), E.L. (§ 141), M.Schw. (§ 229), M.St. (§ 229), Old. (§ 21), Preuß. (Art. 74), R. ä. L. (§ 137), R. j. L. (§ 115), Sachs. (Ges. v. 22. 12. 1899, § 1), S.A. (§ 123), S.K.G. (Art. 50. § 2), S.M. (Art. 28, §§ 3, 4), S.W. (§ 212), Schau. (§ 44), Schw.S. (Art. 166), Schw.R. (Art. 56, § 2), Wal. (Art. 37), Würt. (Art. 70). Für Preußen gelten demnach als mündelsicher außer den in § 1807 bezeichneten Forderungen und Wertpapieren:

a) die Rentenbriefe der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken. b) die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder von einem kirchlichen Verband aufgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, c) die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer preußischen, öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat. (Die Frage, ob danach den zentrallandschaftlichen Pfandbriefen die Mündelsicherheit zukommt, wird von Czwiklinski in Jur. Ztg. Bd. 5, S. 522; Bd. 6, S. 132 verneint, von Greiff in Jur. Ztg. 6, S. 88 und 183 im Einklang mit der bisherigen Praxis bejaht.) d) die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts, oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Zu beachten ist, daß die auf Grund von Art. 212 bestehenden Landesgesetze lediglich für die im Bereich dieser Gesetze geführten Vormundschaften gelten, sodaß also beispielsweise die Pfandbriefe der in Sachs.-Mein. für mündelsicher erklärten Deutschen Hypothekenbank in Meiningen der Mündelsicherheit in Preußen entbehren. Anders die Geltung der zur Ergänzung des § 1807 auf Grund seiner ergangenen Landesgesetze. (Vgl. oben Anm. 2 b u. d; Crusen und Müller, das preuß. Ausführungsgesetz, Anm. A 1 zu Art. 74.)

Digitized by Google

4. **Ordnungswidrige Anlegung** beeinträchtigt die Giltigkeit der betreffenden Rechtshandlung des Vormundes nicht, hat aber Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes auf Grund des 1837, unter Umständen Entlassung nach § 1886 und Schadensersatzpflicht des Vormundes zur Folge. (Vgl. Anm. 1, Anm. 5 zu § 1828). Über die Berechnung des Schadens bei gleichzeitiger Anlegung verschiedenener Werte, von denen die einen Gewinn, die andern Verlust gebracht haben, vgl. R.-G. 4 S. 167, 11 S. 307, 33 S. 211. Übrigens wird durch die Vorschriften des § 1807 der Vormund keineswegs der Pflicht enthoben, zu prüfen, ob nicht im Interesse des Mündels anders als nach § 1807 zu verfahren ist oder welche der in § 1807 zur Wahl gestellten Möglichkeiten den Vorzug verdient. (Vgl. Anm. 1 zu § 1828.)

§ 1808.

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

Pr.V.O. § 39, Abs. 2. E. I. § 1665; II a § 1688; II b § 1786; III § 1784. — M. IV S. 1116. P. II S. 6379—6386, 6854 (Bd. 4 S. 773—777; Bd. 5 S. 146).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1808 regelt im Anschlusse an Pr.V.O. § 39, Abs. 2 die aushilfsweise Anlegung von Mündelgeldern. Für eine solche ist Raum, wenn die Anlegung nach § 1807 „den Umständen nach", d. h. unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Mündels und der wirtschaftlichen Konjunktur, nicht erfolgen „kann", d. h. ohne daß der zweckmäßig aufgestellte Wirtschaftsplan des Vormundes eine Störung erleidet. Daß die Anlegung in der Weise des § 1807 schlechthin unmöglich sei, kann nicht Voraussetzung der Anwendung des § 1808 sein, da ein solcher Fall undenkbar ist. Umstände, die die Befolgung des § 1807 untunlich machen, werden gewöhnlich nur vorübergehender Natur sein (Prot. IV, S. 774); trotzdem ist die Anlegung nach 1808 eine dauernde in dem Sinne, daß durch sie die Vorschrift des § 1806 erfüllt wird. Indessen hat der Vormund, wenn die Umstände, welche eine Berücksichtigung des § 1807 hinderten, fortgefallen sind, sobald als tunlich die regelmäßige Anlegung vorzunehmen. (Ebenso: Staudinger-Engelmann, Anm. 1; anders: Planck-Unzner, Anm. 1.)

2. Die **Anlegung** nach § 1808 hat gemäß § 1806 verzinslich zu geschehen. Als Form bietet sich das Depositum, insbesondere auch das Kontokurrent-Guthaben.

3. **Banken**, die in Betracht kommen, sind:

a) Die Reichsbank. Indessen nimmt diese nach Bekanntmachung vom 3. 12. 1878 Gelder zur zinsbaren Belegung nicht an. Eine Verpflichtung zur Annahme von Mündelgeldern sollte ihr durch die Bestimmung des § 1808 nicht auferlegt werden.

b) Staatsbanken der deutschen Einzelstaaten. Als solche kommen z. Zt. nur die Preußische Seehandlung und die Kön. Bayr. Bank in Nürnberg in Betracht.

c) Inländische Banken, die durch Landesgesetz für geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern erklärt worden sind. Vgl. die Ausführungsgesetze von Bad. (Art. 33, V.O. v. 11. 11. 1899, § 36), Hess. (Art. 126, Bek. v. 10. 1. 1901), Preuß. (Art. 76, Min.-Vfgg. vom 18. 12. 1899), Sachs. (Ges. v. 22. 12. 1899, § 2, V.O. v. 13. 3. 1900), Schw.S. (Art. 56, § 5), Wald. (Art. 39). In Preußen sind privilegiert worden: die Preuß. Centralgenossenschaftskasse und die sonstigen preuß. öffentlichen Bankanstalten (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehenskassen usw.), außerdem preuß. Privatbanken unter besonderen Voraussetzungen. (Vgl. Crusen und Möller, Preuß. Ausführungsgesetz, Anm. II A 2 zu Art. 76 Pr.A.G.) Die durch Landesgesetz privilegierten Banken sind für alle deutschen Vormundschaften mündelsicher.

4. Die **Anlegung bei den Hinterlegungsstellen** kann nach E.G. Art. 144 durch Landesgesetz ausgeschlossen werden. Von dieser Bestimmung haben die meisten deutschen Bundesstaaten Gebrauch gemacht; Preußen durch Art. 76, Abs. 2 des A.G. z. B.G.B. für die „ordentlichen" Hinterlegungsstellen. Zugelassen ist die Anlegung bei Hinterlegungsstellen z. B. in Els.-Lothr. Ist eine Hinterlegungsstelle für die Anlegung von Mündelgeldern offen gelassen, so gilt dies auch für die Vormundschaften solcher Einzelstaaten, deren Hinterlegungsstellen verschlossen sind.

Digitized by Google

§ 1809.

Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807, Abs. 1, Nr. 5 oder nach § 1808 nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

E. I § 1667, Abs. 2; II a § 1689, Abs. 2; II b § 1787; III § 1785. — M. IV S, 1119. P. II S. 6386, 6387, 6389 (Bd. 4 S. 777).

Literatur: Huther im „Recht", Bd. 7, S. 89 fg.

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Nach § 1812 bedarf zwar der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer dem Mündel geschuldeten Leistung. Indessen würde es unzweckmäßig sein, wenn das Gesetz zur Abhebung vorübergehend bei einer Sparkasse oder Bank angelegter Gelder die Genehmigung des Gegenvormundes vorschreiben wollte. Und da für Dritte eine Unterscheidung zwischen den nur vorübergehend und den nach §§ 1807, 1808 dauernd angelegten Geldern nicht besteht, so sieht § 1813 (Abs. 1 Nr. 2) von dem Erfordernis der Genehmigung des Gegenvormundes gänzlich ab, wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund bei einer Sparkasse oder einer Bank oder einer Hinterlegungsstelle angelegt hat. Diese Bestimmung wird aber hinsichtlich der dauernd angelegten Gelder unschädlich gemacht durch § 1809. Danach soll das vom Gesetz nicht aufgestellte Erfordernis der Genehmigung des Gegenvormundes in jedem einzelnen Falle der dauernden Anlegung von Mündelgeldern bei einer Sparkasse (§ 1807 Abs. 1 Nr. 5) oder einer Bank oder Hinterlegungsstelle (§ 1808) durch Rechtsgeschäft begründet werden und zwar so, daß die Anlegungsstelle vertragsmäßig gebunden wird, bei der Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes zu fordern. Über Sicherungsmaßregeln im Falle der Anlegung nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1—4 vgl. §§ 1814 fg.

Daraus folgt zugleich, daß Banken oder Sparkassen, die die Anlegung von Geldern in dieser Form nicht zulassen, nicht zur dauernden Anlegung von Mündelgeldern sich eignen.

2. Daß zur Erhebung des Geldes die **Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes** erforderlich sein solle, ist in den Vertrag mit der Anlegungsstelle aufzunehmen. Denn gemäß § 1812 wird die Genehmigung des Gegenvormundes durch die des Vormundschaftsgerichtes ersetzt; soll das auch auf Grund des Vertrages gelten, so muß es in den Vertrag aufgenommen werden. Erwähnt die Klausel nur den Gegenvormund, so kann das zu Schwierigkeiten bei der Abhebung des Geldes führen, für deren Folgen der Vormund dem Mündel haften muß. Ist kein Gegenvormund vorhanden, so genügt es, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorzubehalten (§ 1812 Abs. 3). Über den Fall, daß der Gegenvormund fehlt, weil mehrere Mitvormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen vgl. Anm. 7.

3. **Die Einfügung der Klausel des § 1809** hat selbstverständlich auch auf dem auf Grund der Anlegung ausgestellten Legitimationspapier (dem Sparkassenbuch, dem Bankkontobuch usw.) zu geschehen. Eine Sperrung der Spareinlagen durch das Gericht findet nicht mehr statt (vgl. Güthe im „Recht" IV S. 507). Übrigens ergibt sich aus § 1810, daß die Anlegung nach §§ 1896 fg. auf den Namen des Mündels zu geschehen hat.

4. Die **Wirkung der Klausel** des § 1809 regelt § 1813. Die Ausnahme des § 1813 gilt für den Vertrag mit Genehmigungsklausel nicht; der Vormund ist also gemäß § 1812 bei der Rücknahme des Geldes in der Vertretungsmacht beschränkt.

5. **Nichtbeachtung des § 1809** hat die Folgen der Verletzung einer Ordnungsvorschrift (vgl. Anm. 4 zu § 1807).

6. **Befreiung** von der Vorschrift des § 1809 kann nach §§ 1852, 1855 gewährt werden. Kraft Gesetzes befreit sind der Vater und die eheliche Mutter eines großjährigen Mündels nach §§ 1903, 1904.

7. **Anwendung der Bestimmung auf Mitvormünder.** Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, weil die Vormundschaft von mehreren Mitvormündern gemeinschaftlich geführt wird, so bedürfen nach § 1812 die Mitvormünder zur Verfügung über Forderungen des Mündels auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes

Digitized by Google

nicht. Da die Klausel des § 1809 bezweckt, die durch § 1813 gegenüber § 1812 gemachten Ausnahmen einzuschränken, also mit § 1812 im engen Zusammenhange steht, so wird anzunehmen sein, daß für die gemeinschaftlich handelnden Mitvormünder auch § 1809 nicht gilt (a. M. Huther a. a. O.). Nimmt man das Gegenteil an, so wird man jedenfalls der von den Mitvormündern in dem Anlegungsvertrag aufgenommenen Genehmigungsklausel nur vertragsmäßige Wirkung beimessen können, dagegen tritt eine Einschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht gemäß § 1812 nicht ein; die Klausel würde also eine verschiedene Wirkung haben, je nach dem sie von einem Vormund oder von mehreren Mitvormündern vereinbart würde!

8. Die **Rückgängigmachung der Genehmigungsklausel** enthält eine Verfügung über die Forderung, ist also nach § 1812 von der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes abhängig. Gemäß § 1809 darf diese Genehmigung aber nicht erteilt werden (Huther a. a. O.).

§ 1810.

Der Vormund soll die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Pr.V.O. § 39 Abs. 1. E. I § 1666 Abs. 1; IIa § 1689 Abs. 1; IIb § 1788; III § 1786. — M. IV. S. 1117. P. II S. 6386—6389, 8680 (Bd. 4 S. 777, Bd. 6 S. 306).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Zur Sicherung des Mündels verlangt das Gesetz, daß der Vormund, bevor er Mündelgelder für die Dauer anlegt, die Zustimmung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zum Anlegungsplan einhole. Bei nur vorübergehender Anlegung bereit zu haltender Gelder wäre eine solche Befragung zumeist zu weitläufig und wird daher vom Gesetze nicht vorgeschrieben. Selbstverständlich wird aber der Vormund gut tun, wenn er etwa bei einer Bank ein ständiges Kontokurrent für die Bereitschaftsgelder einer größeren Vermögensverwaltung anlegen will, auch darüber den Gegenvormund zu befragen. Führen mehrere Vormünder die Vormundschaft in gemeinschaftlicher Verwaltung, so liegt schon darin eine genügende Sicherung und ist dem Zweck des § 1810 genügt.

2. **Der Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht** sind zu befragen, und zwar, wie die Fassung des § 1810 erkennen läßt (vgl. auch Prot. 778), regelmäßig zunächst der Gegenvormund. Dagegen ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen, wenn kein Gegenvormund vorhanden ist, sei es, daß überhaupt ein solcher nicht zu bestellen war (§ 1782, Prot. 779), oder, daß er nicht rechtzeitig bestellt worden ist. Ebenso, wenn der Gegenvormund seine Genehmigung verzögert oder verweigert. Wendet sich der Vormund an das Vormundschaftsgericht, so ist dieses zwar in jedem Falle zur Erteilung der Genehmigung befugt, hat aber nach § 1826 seinerseits zunächst den Gegenvormund zu hören. (Vergl. Anm. 3 zu § 1832.)

Es könnte erwogen werden, ob nicht § 1825 dem Vormundschaftsgericht gestattet, vom Erfordernis der jedesmaligen Genehmigung zur Anlegung von Mündelgeldern den Vormund durch eine allgemeine Ermächtigung zu entbinden. Zwar bezieht sich § 1825 ausdrücklich nur auf die Fälle der §§ 1812 und 1822, aber die analoge Anwendung auf § 1810 könnte nach dem Satze „in majore minus" darauf gestützt werden, daß in § 1810 die Wirkung der Genehmigung schwächer ist, als in den §§ 1812, 1822. Indessen würde eine solche allgemeine Ermächtigung zur Anlegung von Mündelgeldern dem Zwecke des § 1810 zuwiderlaufen. Sie soll, wie Abs. 2 des § 1825 zeigt, überhaupt nur auf solche Rechtsgeschäfte sich beziehen, die aus der gewählten Art der Anlegung des Vermögens

Digitized by Google

sich von selbst ergeben und eine Beschwerung durch das Erfordernis der Genehmigung nicht vertragen. Verweigert das Vormundschaftsgericht die erbetene Genehmigung, so hat der Vormund die Beschwerde, erteilt es die Genehmigung ohne oder gegen die Erklärung des Gegenvormundes, so steht diesem die Beschwerde zu.

3. **Befreiung** von der Pflicht des § 1810 besteht

a) für Mitvormünder, die die Vormundschaft gemeinschaftlich, d. h., nicht in getrennter Verwaltung führen, da hier die Mitwirkung des Mitvormundes die des Gegenvormundes vollauf ersetzt (vgl. darüber Anm. 3 zu § 1792);

b) für die in Anm. 6 zu § 1809 bezeichneten Personen.

4. Über die **Form** der Genehmigung vgl. § 1828. § 1832 kann auf sie keine Anwendung finden, weil § 1810 lediglich Ordnungsvorschrift ist und es sich also nicht um eine Genehmigung handelt, die dritten Personen gegenüber Wirksamkeit hat.

5. Über die **rechtliche Bedeutung** der Genehmigung des § 1820 vgl. Anm. 1 zu § 1828. Es handelt sich nur um die „Billigung" der Anlegung, nicht um die Erteilung der Vertretungsmacht dazu.

6. Über die Folgen der **Nichtbeachtung des § 1810** vgl. Anm. 4 zu § 1807. Was dort über die Verantwortlichkeit des Vormundes trotz Befolgung der Ordnungsvorschrift gesagt ist, gilt ebenfalls hier.

§ 1811.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten.

E. I § 1667; IIa § 1690; IIb § 1789; III § 1787. — M IV S. 1120. P. II S. 6390 (Bd. 4 S. 779).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1811 regelt die außergewöhnliche Anlegung von Mündelgeld; er betrifft aber, da er sich als Ausnahme von den §§ 1807, 1808 gibt, nur die verzinsliche Anlegung des § 1806, während für die Fälle nichtverzinslicher Anlegung besondere Bestimmungen gelten (vgl. Anm. 1 zu § 1806). § 1811 will dem Vormund ermöglichen, solche Umstände zu berücksichtigen, die eine zinsbare Anlegung in anderen als den in §§ 1807, 1808 genannten Werten im Interesse des Mündels wünschen lassen. So kann eine Nachzahlung auf Aktien, die der Mündel ererbt hat, notwendig sein, um Verluste zu verhüten. (Über andere Fälle vgl. Mot. 1120.) Immer aber müssen Interessen des Mündels, wenn auch nicht notwendig wirthschaftlicher Art, in Frage stehen.

2. **Rechtsnatur der Gestattung des § 1811.** Sie steht auf einer Linie mit der Genehmigung des § 1812; sie kann aber vom Gegenvormunde nicht erteilt werden. Ist ein solcher vorhanden, so ist er vom Vormundschaftsgerichte vor der Entschließung zu hören.

3. **Wirkung der Gestattung** ist, daß gegen den Vormund nicht wegen Verletzung der §§ 1807, 1808 eingeschritten werden kann. Von seiner Verantwortlichkeit für sorgfältige Prüfung der Interessen des Mündels und der Sicherheit der Anlegung wird er durch § 1811 nicht befreit. Über Verantwortlichkeit des Richters vgl. § 1848.

§ 1812.

Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Digitized by Google

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Pr.V.O. § 41. E. I § 1669 Abs. 1, 3; IIa § 1692; IIb § 1790; III § 1788. — M. IV S. 1121. P. II S. 6392, 6396 (Bd. 4 S. 781).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Durch die Anlegung nach §§ 1812 fg. wird das Barvermögen des Mündels in Forderungen verwandelt. Aus Forderungen wird sich heute in den meisten Fällen das Mündelvermögen wesentlich zusammensetzen. Veruntreuungen werden dadurch dem Vormunde sehr erleichtert; daher sucht ihnen das Gesetzbuch unter weiterer Ausbildung des § 41 der Pr.V.O. und im Gegensatz zum französischen Rechte durch eine Beschränkung der Verfügungsmacht des Vormundes vorzubeugen. Die einschlägige Bestimmung des § 1812 wird aber durch § 1813 soweit eingeengt, daß sie die Verkehrssicherheit nicht gefährdet. Andererseits sucht das Gesetz der Veruntreuung von Inhaberpapieren, die den wirtschaftlich wichtigsten Teil der Forderungen bilden werden, durch den Hinterlegungszwang der §§ 1814 fg. entgegenzuwirken.

2. **Inhalt der Bestimmung im Einzelnen.**

a) § 1812 betrifft die Verfügung über Forderungen und andere Rechte, kraft deren der Mündel eine Leistung verlangen kann. „Forderung" im Sinne des Gesetzbuches ist das aus dem Schuldverhältnis sich ergebende Gläubigerrecht. Dahin sind auch Gemeinschafts- und Gesellschaftsrechte zu rechnen; die Aufhebung der Gemeinschaft des Rechtes an einer Sache wird aber als Verfügung über die Sache zu behandeln sein (vgl. auch Anm. 3 zu § 1821, Endemann, Anm. 4, Anm. 13 zu § 224; a. A.: Planck-Unzner, Anm. 3). Andere Rechte, kraft deren eine Leistung verlangt werden kann, sind insbesondere Reallasten (vgl. § 1105), Hypotheken (vgl. § 1123), Grundschulden (vgl. § 1191), Rentenschulden (vgl. § 1199). Sie werden auch dann betroffen, wenn der Anspruch weniger als 300 M. beträgt (§ 1813; vgl. K.G. im C.Bl.F.G. 3, S. 460). Sonstige dingliche Ansprüche sollen nach Ansicht der II. Kommission (Prot. 702) durch § 1812 nicht getroffen werden. In der Tat ist der Ausdruck „Anspruch", der sich in dem Entw. 1, § 1669 fand, im Gesetz vermieden worden. Sachlich ist dadurch aber nichts geändert; denn es kann nicht bestritten werden, daß auch der Herausgabeanspruch ein Recht ist, kraft dessen eine Leistung verlangt werden kann (vgl. Planck, Vorbemerkungen zu Buch I, S. 48 — a. A. anscheinend Planck-Unzner, Anm. 1 zu § 1812). Daraus ergiebt sich die Inkonsequenz, daß der Vormund bewegliche Sachen des Mündels zwar nach §§ 929, 930, (Übergabe, constitutum possessorium) nicht aber nach § 931 (Vindikationszession) ohne Genehmigung des Gegenvormundes veräußern kann, indes dürfte das nur ein Schönheitsfehler des Gesetzbuches sein.

Wertpapiere sind bewegliche Sachen; daher würde der Vormund an und für sich selbständig über sie verfügen können. Da aber in den Wertpapieren sich Forderungen verkörpern (vgl. Anm. 2 zu § 1807), so mußten sie diesen gleichgestellt werden. Verfügt allerdings der Vormund im eigenen Namen, so kommt dem Erwerber § 932 zugute.

b) Verfügung über ein Recht ist jedes Rechtsgeschäft, durch welches das Recht eine Änderung erleidet (vgl. Planck, Vorbemerkungen zu Buch I, Abschn. III, S. 148. Dahin gehören zunächst die Veräußerung und die Belastung. Ferner Annahme der geschuldeten Leistung (Ausnahme: § 1813), Erlaß, Stundung, Kündigung (Prot. 781, anders Entw. I, § 1669; vgl. Mot. 1127 — unrichtig Schultzenstein-Köhne, Anm. 5). Auch die Benutzung der Forderung zur Aufrechnung ist Verfügung darüber. Man wird aber weiter dahin zu rechnen haben: Ausübung des Anfechtungsrechtes, des Rücktrittsrechtes, des Rechtes zur Wandlung oder Minderung. Wie die Verfügung über ein Wertpapier, wird auch die Übertragung des Besitzes an einem solchen behandelt werden müssen, da andernfalls § 1812 illusorisch gemacht werden könnte (vgl. andererseits Anm. 3 zu § 1821). Dagegen ist keine Verfügung die Geltendmachung des Rechtes, also die Mahnung, der Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehles, die Klageerhebung. Ebensowenig die zur Betreibung der Zwangsvollstreckung dienenden Handlungen; mit Ausnahme

Digitized by Google

wiederum der Annahme der geschuldeten Leistung. Keine Verfügung ist die Begründung eines Schuldverhältnisses; doch ist durch § 1812 die Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung hinsichtlich des Erfordernisses der Genehmigung mit der Verfügung gleichgestellt worden (vgl. andere Fälle solcher Gleichstellung in den §§ 1821, 1822.) Keine Verfügung ist endlich der Erwerb eines Rechtes oder der Verzicht auf solchen Erwerb, sei es durch Vertrag oder durch Erbschaft.

Nach alledem kann zwar der Vormund das Haus des Mündels vermieten, aber nicht den Mietsvertrag kündigen, er kann die Möbel des Mündels verkaufen, aber nicht den Kaufvertrag anfechten, er kann die Möbel übereignen, aber nicht den Kaufpreis annehmen ohne Genehmigung des Gegenvormundes.

c) Über Verfügungen, die ausnahmsweise nicht unter § 1812 fallen, vgl. § 1821, Abs. 1 Nr. 2, § 1822, Nr. 1, 12, 13.

d) Abs. 2 und Abs. 3 des § 1812 entsprechen § 1810. Über das Verhältnis zwischen der Genehmigung des Gegenvormundes und der des Vormundschaftsgerichtes vgl. Anm. 3 zu § 1832. Über die Ersetzung des Gegenvormundes durch den Mitvormund vgl. Anm. 3 zu § 1810.

e) Über Befreiung von dem Erfordernis der Genehmigung vgl. Anm. 3 zu § 1810.

f) Die Form der Genehmigung regelt § 1829.

3. **Nichtbeachtung der Vorschrift** hat zunächst interne Wirkung (vgl. Anm. 5 zu § 1828), darüber hinaus aber auch externe Wirkung; die nichtgenehmigte Verfügung ist in der Schwebe. Vgl. § 1829.

§ 1813.

Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Die Befreiung nach Abs. 1, Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Abs. 1, Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807, Abs. 1, Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

E. I § 1669, Abs. 2; II a § 1693; II b § 1791; III § 1789. — M. IV S. 1121. P. II S. 6392, 6395, 8681 (Bd. 4 S. 782; Bd. 6 S. 307).

1. **Zweck der Bestimmung** ist Einschränkung des Anwendungsgebietes von § 1812. Die Annahme einer geschuldeten Leistung ist eine Verfügung über das Recht auf die Leistung, also nach § 1812 genehmigungsbedürftig. Hiervon macht § 1813 im Interesse der Verkehrserleichterung Ausnahmen.

2. **Inhalt des Abs. 1.** Zu den einzelnen Fällen, die Abs. 1 betrifft, ist zu bemerken:

a) zu Nr. 1: „Gegenstand der Leistung" ist „der geschuldete Gegenstand" im Sinne des § 279 (vgl. über die Ungenauigkeit des Ausdruckes: Enneccerus, Bürgerl. Recht, § 174, Nr. 4). Bei Leistungen, die nicht in der Übertragung eines Rechtes auf den Gläubiger bestehen, läßt sich von einem Gegenstand der Leistung überhaupt nicht reden. Annahme derartiger Leistungen ist, zwar nicht dem Wort-

Digitized by Google

laut aber dem Sinne des § 1813, Nr. 1 nach, stets genehmigungsfrei. „Geld" im Sinne des § 1813 ist alles Verkehrsgeld; es gehört dahin also auch ausländisches Geld (vgl. Anm. 2 zu § 1806). Über „Wertpapiere" vgl. Anm 2 b zu § 1807. Es kommt im übrigen auf die Natur des Gegenstandes der Leistung zur Zeit ihrer Annahme an; ist also an Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung eine Geldleistung getreten, so bedarf der Vormund zu ihrer Annahme der Genehmigung.

b) zu Nr. 2; Entscheidend ist die Höhe des Anspruchs, richtiger: der geschuldeten Leistung, nicht aber der Wert des Gegenstandes der Leistung. Und zwar kommt es auf die geschuldete, nicht auf die angenommene Leistung an; als maßgebender Zeitpunkt wird aber der der Annahme zu betrachten sein. Bei Berechnung des Betrages bleiben die selbständigen Ansprüche auf Nutzungen, Kosten und Nebenleistungen außer Betracht (Arg.: Nr. 4 und 5 des § 1813; vgl Prot 4, S. 783). Ausnahme: Abs. 2 des § 1813.

c) zu Nr. 3: Ob das Geld dauernd oder vorübergehend angelegt ist, ist an sich gleichgiltig, nur darf es selbstverständlich nicht mit der Klausel des § 1809 angelegt sein (Abs. 2). Ebenso gilt nach Abs. 2 die Ausnahme Nr. 3 nicht für Gelder, die nach § 1807, Nr. 1—4 angelegt sind. Die Ausnahme Nr. 3 findet demnach auf das vorschriftsmäßig dauernd angelegte Mündelgeld überhaupt keine Anwendung. Sie trifft auch nicht auf das Geld zu, das von andern Personen als dem Vormund angelegt worden ist.

d) zu Nr. 4: Über den Begriff der „Nutzungen" vgl. § 100. Der Vormund bedarf demnach keiner Genehmigung zur Erhebung der vom Kapital geschuldeten Zinsen und Renten. Ebenso ist die Einziehung von Gewinn-Anteilen und von Mietzins genehmigungsfrei. Spekulationsgewinn, Lotteriegewinn gehört dagegen nicht zu den Nutzungen. Ist das Kapital mit der Klausel des § 1809 angelegt, so werden die Zinsen davon nicht getroffen. Entgelt für die Veräußerung von Nutzungen fällt nicht unter Nr. 4, sofern er nicht selbst zu den Nußungen gehört.

e) zu Nr. 5: Zu den Nebenleistungen gehören insbesondere Verzugszinsen und Vertragsstrafen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist keine Nebenleistung (unrichtig: Planck-Unzner, Anm. 5), wohl aber Schadenersatz wegen nicht-rechtzeitiger Erfüllung.

3. **Inhalt des Abs. 2.** Ist Mündelgeld gemäß § 1809 angelegt, so bedarf zur Erhebung dieses Geldes der Vormund gemäß § 1812 der Genehmigung des Gegenvormundes. Seine Vertretungsmacht ist also insoweit beschränkt, als der Vertrag mit der Anlegungsstelle eine solche Beschänkung enthält. Zahlt die Anlegungsstelle das Geld an den Vormund zurück, ohne daß die Genehmigung des Gegenvormundes vorliegt, so wird sie von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Mündel nicht befreit. (a. M. Huther, im „Recht" III, S. 89, mit unzureichender Begründung. Der § 137 kann nicht mit ins Feld gezogen werdeu, da die Macht zur Vertretung bei der Verfügung nicht eine „Befugnis zur Verfügung" im Sinne dieser Bestimmung ist, überdies aber der Vormund verpflichtet ist, gemäß § 1809 zu verfahren, also von einer „Befugnis", dauernd angelegte Mündelgelder selbstständig zu erheben, für ihn nicht die Rede sein kann.)

4. Dient die **Kündigung eines Schuldverhältnisses** nicht zu seiner Beendigung, sondern nur zur Festsetzung des Termines der Leistung, so wird man in analoger Anwendung des § 1813 unter denselben Voraussetzungen, wie die Annahme der Leistung, so auch die Kündigung als genehmigungsfrei behandeln müssen. Denn es wäre sinnlos, wenn man dem Vormund zwar gestatten wollte, ohne Genehmigung 300 Mark anzunehmen, die aus einer Hypothek geschuldet werden, nicht aber, diese Hypothek zu kündigen. Dasselbe wird zu gelten haben von solchen Verfügungen, die eine im Vertrage vorgesehene Bestimmung über den Inhalt der Leistung treffen, wie z. B. die Wahl bei der Wahlschuld.

§ 1814.

Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschafts-

Digitized by Google

gerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Pr.V.O. § 60. E. I § 1670, Abs. 1; II a § 1694; II b § 1792; III § 1790. — M. IV S. 1129. P. II 6396—6402, 8686, 8687 (Bd. 4 S. 783—788; Bd. 6 S. 310).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Gegen die unbefugte Veräußerung von Inhaberpapieren wird der Mündel durch § 1812 nicht gedeckt, da, wenn der Vormund sie im eigenen Interesse weitergibt, der Dritte sich auf die §§ 932, 935 berufen kann. Deshalb führt das Gesetz als eine Neuerung die Hinterlegungspflicht ein. Dagegen kennt das Gesetzbuch nicht die Außerkurssetzung (vgl. E.G. Art 176).

2. **Gegenstände der Hinterlegung** sind:

a) Die zum Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen. Über den Begriff der Inhaberpapiere vgl. § 793, H.B.G. § 179, Abs. 2; die Legitimationspapiere des § 808 gehören nicht dazu. Zum Vermögen des Mündels gehören diejenigen Inhaberpapiere, an denen der Mündel ein zum Besitz berechtigendes Recht hat: Eigentum, Pfandrecht. Nießbrauch von Inhaberpapieren berechtigt nur zum Mitbesitz; die im Nießbrauch des Mündels befindlichen Papiere sind gemäß § 1082 für den Mündel und den Eigentümer zu hinterlegen.

b) Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind (Prot. 785). Vgl. über diesen Begriff: H.G.B. § 363, W. O. Art. 9, 12, auch B.G.B. § 1081.

Keine Hinterlegungspflicht besteht hinsichtlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine; sie verbleiben also in der Hand des Vormundes. Ebenso Inhaber- und Orderpapiere, die nach § 82 zu den verbrauchbaren Sachen zählen (Banknoten, Karten und Marken des täglichen Verkehrs, ferner Papiere, die dem Betriebe des Handelsgeschäftes dienen.)

3. **Orte der Hinterlegung** sind:

a) Die amtlichen Hinterlegungsstellen. Die Organisation, örtliche und sachliche Zuständigkeit regelt nach E.G. Art. 144, 145 die Landesgesetzgebung. In Preußen bleibt die Hinterlegungsordnung vom 14. 3. 1879 maßgebend. (Art. 84 d. Pr.A.G.)

b) Die Reichsbank. Über die Annahmebedingungen vgl. die kostenfrei erhältliche Bekanntmachung des Direktoriums. Möglich ist bei der Reichsbank die Hinterlegung nur zur Verwahrung (Mündeldepot) oder zur Verwahrung und Verwaltung (offenes Depot); letztere ausschließlich beim „Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin". Für Bayern ist die Kön. Bank zur Hinterlegungsstelle erklärt worden.

4. Über die **Art und Weise der Hinterlegung** bestimmt § 1814 nur, daß sie unter Einfügung einer Klausel zu geschehen hat, die die weitere Verfügung abhängig macht von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (nicht des Gegenvormunds! — anders § 1809). Über die Hinterlegung von Papieren, die im Nießbrauch des Mündels stehen oder an denen ein dritter den Nießbrauch hat, vgl. auch § 1082: Die Hinterlegung hat in diesen Fällen so zu geschehen, daß der Vormund über die Papiere nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes und des dritten verfügen kann. Ob der Vormund nur zur Verwahrung oder auch zur Verwaltung hinterlegen will, ist ihm überlassen. Für die zweite Art der Hinterlegung wird sich die Reichsbank empfehlen.

5. **Außerachtlassung** der Bestimmung des § 1814 hat die in Anm. 2 zu § 1833 bezeichneten Folgen.

6. Über **Befreiung** von der Hinterlegungspflicht vgl. § 1817, außerdem § 1853.

7. Freiwillige **Hinterlegung anderer als der in § 1814 bezeichneten Sachen** ist dem Vormunde selbstverständlich gestattet, sofern sie für die Verwaltung des Mündelvermögens dienlich ist. Nach § 1818 kann ihm auch solche Hinterlegung aus besonderen Gründen durch das Vormundschaftsgericht befohlen werden.

Digitized by Google

§ 1815.

Der Vormund kann Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.

E. I § 1670, Abs. 1; II a § 1695; II b § 1793; III § 1791. — M. IV S. 1129. P. II S. 6403 (Bd. 4 S. 783—788).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Der Zweck des § 1899 kann auch dadurch erreicht werden, daß der Vormund das Inhaberpapier in ein Namenspapier oder eine verbriefte Forderung in eine Buchforderung verwandeln läßt, sofern dabei die weitere Verfügung dem Vormunde durch eine Klausel beschränkt wird, die gemäß § 397 Wirkung gegen Dritte hat. Diese Verwandlung hat vor der Hinterlegung den Vorzug, daß sie geringere Kosten verursacht. Ob der Vormund die Umwandlung vornehmen will, hängt von seinem pflichtgemäßen Ermessen ab; nur zur Umwandlung in eine Buchforderung kann er gezwungen werden. Die letztere Vorschrift beruht auf § 23, Abs. 2 des Reichsschuldbuchgesetzes und bezweckt, die Einrichtung des Reichsschuldbuches zu fördern. Das Vormundschaftsgericht wird aber, ehe es die Umwandlung fordert, stets zu prüfen haben, ob sie im konkreten Falle zweckmäßig ist. (So auch Schultheis, S. 88.) Die Umschreibung in ein Namenspapier ist aber nicht bei allen Inhaberpapieren, die Umschreibung in eine Buchforderung nur bei den Reichsschuldverschreibungen und einzelnen Staatsschuldverschreibungen, insbesondere den preuß. Konsols möglich (vgl. E.G. Art. 97). Daß der Vormund nicht-verwandelbare Inhaberpapiere eintauscht gegen Namenspapiere oder Buchforderungen anderer Art ist nicht die Absicht des § 1815.

2. Die **Art und Weise der Umwandlung** hängt von der Rechtsnatur des betreffenden Papieres ab. Über die Buchschulden des Reiches und der Einzelstaaten vgl. Anm. 2b zu § 1807. Bei der Umwandlung ist wie im Falle des § 1814 die Klausel hinzuzufügen, welche die weitere Verfügung des Vormundes abhängig macht vom Vormundschaftsgericht.

3. Eine **Außerkurssetzung** von Inhaberpapieren findet nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr statt. E.G. Art. 176.

4. Über die **Wirkung** der Umschreibung oder Umwandlung vgl. § 1820.

§ 1816.

Gehören Buchführungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

E. II a § 1696; II b § 1794; III § 1792. P. II S. 6403 (Bd. 4 S. 783—788).

Über Befreiung von dieser Vorschrift vgl. § 1817 und Anm. § 1853.

Digitized by Google

§ 1817.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1815 obliegenden Verpflichtungen entbinden.

E. I § 1670, Abs. 2; II a 1697; II b § 1795; III § 1839; — M. IV S. 1739. P II S. 6397, 6402, 6403 (Bd. 4. S. 783—788).

Ein besonderer Grund zur Befreiung des Vormundes von den Sicherungsvorschriften der §§ 1814, 1816 wird nur dann berücksichtigt werden können, wenn eine besondere Vertrauenswürdigkeit beim Vormund vorhanden ist. Die Fassung des § 1817 weist dem Vormundschaftsrichter zur Vorsicht bei der Anwendung der Bestimmung an. Unvorsichtigkeit macht den Richter nach § 1848 haftbar.

§ 1818.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

Pr.V.O. § 60. E. I § 1670, Abs. 3; II a § 1698; II b § 1796; III § 1794. — M. IV S. 6397, 6403, 6449, 6450 (Bd. 4 S. 783—788, 813).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Die Verwahrung der zum Vermögen des Mündels gehörenden Sachen kann für den Vormund Schwierigkeiten haben, die ihn zwingen, die Sachen an Andere zur Verwahrung zu übergeben. Handelt es sich um Sachen, die nach den Landesgesetzen hinterlegungsfähig sind, (§§ 1, 87 der Pr. Hinterlegungsordnung in der Fassung des Art. 84 des Pr.A.G.), so wird der Vormund zweckmäßig handeln, die Hinterlegungsstelle um Verwahrung anzugehen. Indessen wird dadurch der Vormund von der eigenen Verantwortung nicht befreit. Eine solche Befreiung tritt aber ein, wenn die Hinterlegung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes geschieht. Daher ermächtigt § 1818 das Vormundschaftsgericht nicht nur im Interesse des Mündes, sondern auch in dem des Vormundes, die Hinterlegung unter bestimmten Voraussetzungen anzuordnen. Dem Mündel gegenüber bedeutet diese Ermächtigung eine Verpflichtung, sofern das Interesse des Mündels die Anwendung des § 1818 fordert.

2. **Gegenstand der angeordneten Hinterlegung** können Wertpapiere und Kostbarkeiten sein. Über den Begriff des Wertpapieres vgl. Anm. 2 b zu § 1807, über den Begriff der Kostbarkeiten vgl. § 372. Im Unterschied von § 372, aber im Einklang mit Pr. Hinterlegungsordn. Nr. 1 erwähnt § 1818 die sonstigen Urkunden nicht. Die Unterlassung wird darauf zurückzuführen sein, daß Entw. I, dessen § 1670, Abs. 3 in § 1818 wiedergegeben ist, die Hinterlegung von Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, überhaupt nicht kannte. Geld ist nach § 1806 anzulegen.

3. **Voraussetzung der Anordnung** des Vormundschaftsgerichts ist, daß sie durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Vgl. darüber Anm. 1. Die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen kann das Vormundschaftsgericht auf Grund des Antrages des Vormundes auch ohne weitere Gründe anordnen.

4. Die **Art und Weise der** angeordneten **Hinterlegung** ergibt sich aus § 1814. Danach ist die Reichsbank nur für die Hinterlegung von Wertpapieren geeignet. Kostbarkeiten müssen daher den Hinterlegungsstellen übergeben werden. (In Preußen ist § 48 der pr. Hinterlegungsordnung zu beachten.)

§ 1819.

Solange die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund

Digitized by Google

zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschuld oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

E. I § 1671, Abs. 3; II a § 1699; II b § 1797; III § 1795. — M. IV S. 6405, 6780, 6705 (Bd. 4 S. 788; Bd. 5 S. 108; Bd. 6 S. 323).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1819 sorgt in Ergänzung des § 1814 dafür, daß dem Vormund durch die Hinterlegung die freie Verfügung über die hinterlegten Gegenstände entzogen wird und zwar durch Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormundes, während § 1814 den Vormund zwingt, seine Vertretungsmacht selbst einzuschränken.

2. **Umfang der Beschränkung.** Der Vormund bedarf nach § 1812 der Genehmigung des Gegenvormundes zu jeder Verfügung (vgl. Anm. 2 b § 1812) über die Wertpapiere. Sind die Wertpapiere gemäß § 1814 oder § 1819 hinterlegt, so genügt nach § 1819 die Genehmigung des Gegenvormundes nicht, sondern es ist Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Handelt es sich um Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenbriefe, so trifft die Beschränkung nur die Kapitalforderung; zur Verfügung über die Zinsen- oder Rentenforderung bedarf also der Vormund nur der Genehmigurg des Gegenvormundes und zur Annahme der Leistungen auch dieser nicht (§ 1813). Der Verfügung ist wie in § 1812 die Verpflichtung dazu gleichgestellt.

3. Das **Ende der Beschränkung** tritt mit der Rücknahme der hinterlegten Gegenstände ein.

4. **Form der Genehmigung** regelt § 1828.

5. Über die **Wirkung** des Erfordernisses der Genehmigung vgl. Anm. 5 zu § 1828. Es handelt sich nicht um ein Veräußerungsverbot, sondern um eine Beschränkung der Vertretungsmucht.

§ 1820.

Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen verwandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.

E. I § 1671, Abs. 2; II a § 1700; II b § 1798; III § 1796. — M. IV S. 1135. P. II S. 6405, 6780, 8706 (Bd. 4 S. 788; Bd. 4 S. 108; Bd. 6 S. 322).

Nach §§ 1815, 1816 soll der Vormund, wenn er Inhaberpapiere in Namenspapiere oder in Buchforderungen verwandeln läßt, dabei die Bestimmung treffen, daß er zur weiteren Verfügung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf. Die Bestimmung der §§ 1815, 1816 wird durch § 1820 ergänzt.

§ 1821.

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder

Digitized by Google

Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;

3. zur Eingehung von Verpflichtungen zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;

4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstücke im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Pr.V.O. § 42, Nr. 5, 6. E. I § 1674, Nr. 1, 2, 5; II a § 1701; II b § 1799; III § 1797 — M. IV S. 1136. P. II S. 6408 (Bd. 4 S. 790).

Auflage 7.
Besitz 3, 4.
Briefhypothek 4.
Eigentümerhypothek 4.
Eigentümergrundschuld 4.
Grundstück 2.
Grundstückserwerb 7.
Mietsrecht 3.
Rechte an Grundstücken 3.
Verfügung 4.
Vorkaufsrecht 3, 6, 7.
Wahlforderung 5.
Wiederkaufsrecht 6, 7.
Zustimmung zu Verfügungen 8.
Zwangsversteigerung 9.
Zwangsvollstreckung 4.

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1821 unterstellt unter weiterer Ausbildung der in § 42, Nr. 5, 6 der Pr.V.O. aufgestellten Grundsätze die Unternehmungen des Vormundes auf dem Gebiete des Grundstückverkehrs der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes. Dahin gehört auf der einen Seite hauptsächlich die Veräußerung und Belastung von Grundstücken des Mündels, auf der anderen Seite der Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten. Das Gesetz verbietet weder Geschäfte der einen noch der andern Art; das Vormundschaftsgericht wird aber, da es sich hier zumeist um Rechtsgeschäfte von großer wirtschaftlicher Tragweite handelt, mit besonderer Vorsicht und unter Zuziehung aller zuständigen Berater (des Vormundes, Gegenvormundes, der Angehörigen des Mündels, des Gemeindewaisenrates) sowie des Mündels selbst, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1827, Abs. 2), zu prüfen haben, ob das geplante Rechtsgeschäft dem Interesse des Mündels entspricht. Auf möglichste Erhaltung ländlichen Grund- Grundbesitzes muß dabei Wert gelegt werden.

Daß Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden nicht dem § 1821 sondern dem § 1812 unterstellt und damit als bewegliches Vermögen behandelt worden sind, entspricht den heutigen wirtschaftlichen Anschauungen.

Andererseits steht es im Einklang mit anderen Bestimmungen des Gesetzes (§ 1531 Abs. 2), wenn Rechte auf Immobilien wie Immobilien behandelt werden, können doch auch solche Rechte durch die Eintragung einer Vormerkung mit dinglicher Wirkung ausgestattet sein.

Endlich mußte das auf Veräußerung und Belastung eines Grundstückes u. dergl. gerichtete Versprechen der Verfügung selbst gleichgestellt werden, wenn nicht die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes illusorisch gemacht werden sollte. Denn, wenn der Mündel zu einer solchen Verfügung verpflichtet ist, so ist zwar deshalb die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht überflüssig, aber die Prüfung des Vormundschaftsgerichts beschränkt sich auf die Feststellung, ob das behauptete Recht des Dritten besteht (Schultheis S. 102). Und, wenn der Dritte sein Recht im Prozeßwege geltend macht, so wird die vom Mündel geschuldete Willenserklärung durch das Urteil des Prozeßgerichtes ersetzt, womit die obervormundschaftliche Genehmigung selbverständlich überflüssig wird.

2. **Verfügung über ein Grundstück** ist dem Sprachgebrauch des Gesetzes nach die Verfügung über das Eigentum an einem Grundstücke. Zum Grundstücke gehören alle seine wesentlichen Bestandteile (§ 94), sowie die mit ihm verbundenen Rechte (Grunddienstbarkeiten, Überbaurechte, Notwegsrechte usw.). Dem Grundeigentum gleichgestellt sind das Erbbaurecht (§ 1017) sowie die im E.G. Art. 63, 68 genannten Rechte. Eine weitere Gleichstellung mit dem Grundeigentum kann das Landesrecht vornehmen (Pr.A.G. z. B.G.B. Art. 37, I, XIII, Art. 38 § 5, Art. 40, Pr.A.G. z. G.B.O. Art. 15, Art. 22).

Digitized by Google

3. Von den im B.G.B. geordneten **Rechten an Grundstücken** fallen unter den § 1821 lediglich die Dienstbarkeiten, das dingliche Vorkaufsrecht und die Reallasten. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden fallen zufolge Abs. 2 nicht unter den § 1821, sondern unter den § 1812, als Rechte, kraft deren der Mündel eine Leistung verlangen kann, sofern nicht die Verfügung über sie durch § 1822 Abs. 1 Nr. 12 betroffen wird. Das Miet- und Pachtrecht des B.G.B. ist kein Recht am Grundstück, sondern ein Forderungsrecht; für Vermietung und Verpachtung von Mündelgrundstücken gibt daher § 1822, Abs. 1, Nr 4, 5 besondere Vorschriften. Dagegen kann das Landesrecht weitere Grundstücksrechte schaffen (vgl. Pr.A.G. z. B.G.B. Art. 29). Der Besitz des Grundstückes ist, wenn überhaupt ein Recht, so doch jedenfalls kein Recht am Grundstücke.

4. **Verfügung** über ein Recht ist jedes Rechtsgeschäft, durch welches das Recht eine Veränderung erfährt (vgl. Anm. 3 zu § 1812), Verfügung über das Grundstück insbesondere Veräußerung, Belastung, Verzicht. Unter die Belastung des Grundstückes fällt nicht nur die Neubestellung, sondern jede Verstärkung eines Rechtes am Grundstücke, daher auch der Ausschluß der Kündigung für eine bestehende Hypothek (ebenso Planck-Unzner, Anm. 2a, Schultheis, S. 100 — a. A. das Kammergericht in K.G.J. 2 S. 115, 15 S. 142), ebenso die Unterwerfung des Eigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung, nicht anders als die Verwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek oder diese in eine Grundschuld; denn in allen diesen Fällen erfährt das Recht des Gläubigers zwar nicht eine materielle Erweiterung aber eine formelle Verstärkung unter Beschränkung des Eigentums (vgl. Jastrow, Entsch. d. Kammergerichts II S. 44 — andererseits Kammergericht in K.G.J. 3 S. 164, Planck-Unzner a. a. O., Schultheis a. a. O.). Die Bestellung einer Briefhypothek geschieht zwar nach dem B.G.B. unter der Deckform einer Übertragung der durch Eintragung entstandenen Eigentümerhypothek (§ 1163 II;) indessen hieße es die Bedeutung dieser Konstruktion überspannen, wenn man daraus den Schluß ziehen wollte, daß zur Übergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger lediglich die Zustimmung des Gegenvormundes nach § 1812 erforderlich wäre. Man wird vielmehr richtig gehen, wenn man Eintragung und Übergabe als zwei Teile des einen Aktes der Bestellung der Hypothek und die Eigentümerhypothek der Zwischenzeit lediglich als vorübergehenden Verpuppungszustand behandelt; denn, da die Eintragung für den Gläubiger geschieht, kann sie nicht herausgelöst werden aus dem Gesamtakte der Bestellung, vielmehr genehmigt das Vormundschaftsgericht notwendig zu gleicher Zeit die Eintragungsbewilligung und die Übergabe des Hypothekenbriefes (Schultheis S. 100 — a. A. Planck-Unzner, Anm. 2a). Anders ist die Sachlage, wenn der Eigentümer die Hypothek eines Gläubigers erworben hat und zediert; hier verfügt er nicht über das Grundstück, sondern über die Hypothek. Zweifelhafter ist, ob die Eintragung einer Eigentümergrundschuld als Verfügung über das Grundstück und ihre Abtretung als Verfügung über eine Forderung zu behandeln ist oder ob auch hier erst in der Abtretung der Grundschuld die Verfügung über das Eigentum liegt. Es liegt nahe, zu sagen, daß sich die Rechtslage durch die Eintragung der Grundschuld materiell noch nicht verändert, der Eigentümer demnach nicht weniger habe als vorher (Schultheis S. 100). Indessen muß dem entgegengehalten werden, daß die Veränderung doch insofern auch eine materielle ist, als eben der Eigentümer an Stelle eines unbeschränkten Immobilienrechtes nach der Eintragung der Grundschuld ein beschränktes Grundstückseigentum zuzüglich eines beweglichen Rechtes hat. Zu dieser Mobilisierung des Grundstückes wird die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gefordert werden müssen, während die Abtretung der Grundschuld unter § 1812 fällt. Dagegen ist die Zerlegung eines Grundstückes ebenso wie die Zusammenlegung lediglich eine Formveränderung und keine Verfügung.

Die Aufgabe oder Übertragung des Besitzes ist, wenn überhaupt eine Verfügung über ein Recht des Mündels, jedenfalls keine Verfügung über das Grundstück. (Vgl. oben Anm. 3.) Daß der Vormund durch eine Änderung der Besitzlage das Recht des Mündels gefährdet (Schultzenstein-Köhne, Anm. 4) kann nicht entscheidend sein, da die Prozeßführung eine größere Gefährdung mit sich bringt, ohne daß zu ihr die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig ist. Bedürfte es zur Übertragung des Besitzes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, so würde § 1822 Abs., 1 Nr. 4, 5 überflüssig sein, da dann zu jeder Verpachtung und Vermietung eines Mündelgrundstückes diese Genehmigung erforderlich wäre.

Digitized by Google

Veräußerung und Belastung eines Mündelgrundstückes im Wege der Zwangsvollstreckung ist keine rechtsgeschäftliche Verfügung und bedarf deshalb nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Dies, wie in Pr.V.O § 42 Nr. 5, ausdrücklich zu bestimmen, hielt man im Gegensatz zu Entw. I 676 für überflüssig (Prot. S. 795).

Über die Abtretung des Anspruches auf Herausgabe des Grundstückes vgl. Anm. 2a zu § 1812.

5. Die **Verfügung über eine Forderung auf Übertragung des Eigentums** an einem Grundstücke oder über die anderen unter Nr. 2 des Abs. 1 bezeichneten Forderungen würde an sich unter § 1812 fallen. Die Gleichstellung dieser Ansprüche mit dem unbeweglichen Vermögen findet sich indessen auch an anderen Stellen des Gesetzes (§ 1551 Abs. 2). Ist ein Grundstück wahlweise mit einer anderen Sache versprochen, so ist zwar dies Grundstück nicht Gegenstand der Leistung (Enneccerus, Das bürgerl. Recht I, § 165), doch muß dem Zwecke des § 1821 nach diese Wahlforderung der Forderung auf Übertragung des Eigentums dann gleichgestellt werden, wenn dem Gläubiger die Wahl zusteht; ebenso, wenn dem Schuldner die Wahl zusteht, dieser aber nur die Wahl zwischen zwei Grundstücken hat.

6. Als **Eingehung einer Verpflichtung** zu einer Verfügung, die nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, kommt vor allem der Verkauf eines Mündelgrundstückes in Betracht. Ihm muß die Bestellung eines obligatorischen Verkaufsrechtes (§ 504) wie eines Wiederverkaufsrechtes (§ 497) gleichgestellt werden. Zwar lassen sie eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums noch nicht entstehen, geben aber dem Verkäufer und Wiederkäufer das Recht, sie durch einseitige Erklärung hervorzurufen. Über den wahlweisen Verkauf von Grundstücken vgl. oben Anm. 5.

Die Genehmigung zur Eingehung einer Verpflichtung enthält die Genehmigung zur Erfüllung; es ist daher, wenn der Verkauf genehmigt ist, eine besondere Genehmigung zur Auflassung nicht zu verlangen. (So die preußische Praxis bei Anwendung des § 42 P.V.O. — vgl. Turnau, Grundbuchordnung Anm. 1, 3c zu § 48 der Pr.G.B.O.)

7. Auf den **entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes** ist jeder Antrag gerichtet, der dem Mündel das Recht auf Übereignung des Grundstückes gegen eine Leistung des Mündels verschaffen soll. Die Schenkung eines Grundstückes ist auch dann nicht unentgeltlicher Erwerb, wenn sie unter einer Auflage geschieht, es sei denn, daß unter der Auflage sich eine Gegenleistung verbirgt (anders Planck-Unzner, Anm. 2). Die Ausübung des Verkaufs- und des Wiederverkaufsrechtes wird jedenfalls den unter Nr. 4 genannten Verträgen gleichbehandelt werden müssen, wobei dahin gestellt bleiben mag, ob durch die Ausübung ein Vertrag zustande kommt oder nicht (vgl. Brettner bei Gruchot, Bd. 20 S. 417 — a. A. in Hinsicht der Pr.V.O. § 42 Nr. 6 das Obertribunal, Entsch. Bd. 26 S. 52). Über die Abgabe von Geboten bei der Zwangsvollstreckung vgl. Zw.VG. § 71 Abs. 2.

8. **Einwilligung, Zustimmung des Vormundes zu einer Verfügung** ist der Verfügung gleichzustellen.

a) Erteilt der Vormund in Vertretung des Mündels zu einer Verfügung über Mündelvermögen nach § 185 seine Einwilligung oder Genehmigung, so enthält diese Willenserklärung eine Verfügung des Vormundes, die nach § 1822 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, wenn sie ein Grundstück oder ein Grundstücksrecht betrifft.

Die Zustimmung der Ehefrau zu Verfügungen, die der Ehemann über eingebrachtes Gut trifft, steht der Zustimmung nach § 185 gleich.

b) Erteilt der Vormund gemäß § 167 seine Zustimmung oder seine Genehmigung zu einer Verfügung, die der Mündel über eines der in § 1821 bezeichneten Rechte getroffen hat, oder zu einem Vertrage, der den Mündel zu einer solchen Verfügung verpflichtet, so bildet diese Einwilligung eine unter den § 1821 fallende Verfügung oder Verpflichtungserklärung des Vormundes. Denn erst durch diese Erklärung des Vormundes erhalten die Erklärungen des Mündels Wirk-

Digitized by Google

samkeit; es „verfügt", „verpflichtet" mithin im Sinne des § 1821 der Vormund (ebenso Kretzschmar im Obl. F. G. III, S. 476).

Die Zustimmung des Ehemannes zu Verfügungen der Ehefrau über eingebrachtes Gut wird in den §§ 1396, 1397, 1405 wie die Genehmigung des Vormundes zu Verfügungen des Mündels behandelt. Erteilt an Stelle des Ehemannes sein Vormund gemäß § 1405 die Zustimmung, so wird unbedenklich auch diese als Verfügung zu behandeln sein, da sie ebenso wie im Falle des § 107 ein wesentlicher Bestandteil der Verfügung ist. Das Gleiche gilt bei fortgesetzter Gütergemeinschaft von der Einwilligung des Pflegers der Kinder zur Veräußerung durch die Witwe (Bayer. O.L.G. im O.L.G. 4 S. 424, siehe auch Hanseat. G.Z. Beiblatt 1801 S. 7 — a. A. Bl. f. R.A. 1901 S. 387).

9. Den in § 1821 bezeichneten Verfügungen und Verpflichtungen ist durch § 181 Abs. 2 Zw.V.G. der **Antrag auf Zwangsversteigerung** eines im Miteigentum des Mündels stehenden Grundstückes gleichgestellt.

§ 1822.

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage;
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Mündels fortdauern soll;
6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;

Digitized by Google

10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
11. zur Erteilung einer Prokura;
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

Pr.V.O. § 42 Nr. 4, 7—14. E. I § 1674 Nr. 3, 4, 6—14, §§ 2043, 2044; IIa § 1702; IIb § 1800; III § 1798. — M. IV S. 1140—1147. P. II S. 6408 bis 1646, 7686, 8705, 8830 (Bd. 4 S. 791—795, Bd. 5 S. 632, Bd. 6 S. 322, 394).

Abzahlungsvertrag 5.
Ausschlagung einer Erbschaft 2.
Darlehn 8.
Dienstvertrag 7.
Erbschaftskauf 1.
Erbteilungsvertrag 2.
Erbverzicht 1.
Erbvertrag 1.
Erwerbsgeschäft 3.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft 2.
Gesellschaftsvertrag 8.
Gesindevertrag 7.
Gewerblicher Betrieb 4.
Handlungsvollmacht 11.
Interzession 10.
Kreditgeschäft 8.
Lehrvertrag 6.
Mietsvertrag 5.
Prokura 11.
Prozeßvergleich 12.
Ratenleistung 5.
Schuldübernahme 16.
Sicherheit 13.
Testamentserrichtung 1.
Übernahme eines **Handelsgeschäfts** 3, 10.
Verfügung über einen **Erbschaftsanteil** 1.
Vergleich 12.
Verzicht auf den Pflichtteil 2.
Vermögensübertragung 1.
Werkvertrag 7.
Wiederkehrende Leistungen 5.
Zwangsvergleich 12.

I. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1822 entspricht dem § 42 Nr. 7 fg. der Pr.V.O., doch sind die Fälle, in denen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gefordert wird, im B.G.B. wesentlich vermehrt worden. Zu den betroffenen Rechtsgeschäften gehören zunächst solche, die wegen ihres Gegenstandes in ihren Folgen besonders schwer zu übersehen sind: Ziffern 1—4 des § 1822. Ferner solche, die den Mündel über die Zeit der Vormundschaft hinaus binden: Ziffer 5. Diesen sind gleichgestellt Verträge, welche die Person der Mündel, insbesondere aus ärmeren Volksklassen, besonderen Gefahren aussetzen: Ziffern 6, 7. Sodann sollen besonderer Aufsicht unterstellt werden solche Rechtsgeschäfte, die den Leichtsinn des Vormundes herausfordern könnten: Ziffern 8—10, 12, 13. Endlich muß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zur Erteilung einer Prokura für den Mündel deshalb gefordert werden, weil dadurch nicht nur ein wesentlicher Teil der Aufgabe des Vormundes einem Dritten übertragen wird, sondern dem Dritten über die Vertretungsmacht des Vormundes hinaus Vollmacht erteilt wird.

II. **Inhalt der Bestimmung im einzelnen.**

1. An *Verfügungen unter Lebenden über das Vermögen einer Person* im ganzen kennt das Gesetzbuch nur die Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft. Zu dieser ist nach § 1437 Abs. 2 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Im übrigen ist die Übertragung und Belastung eines Vermögens nur im Wege von Einzelverfügungen möglich (vgl. § 1085). Nr. 1 des § 1822 Abs. 1 bezieht sich demnach auf das im § 311 geregelte Versprechen, das ganze Vermögen oder einen Bruchteil zu übertragen oder zu belasten (vgl. auch § 1444).

Ebensowenig ist es möglich, über eine angefallene oder zukünftige Erbschaft im ganzen zu verfügen. § 1822 bezieht sich vielmehr auf den *Erbschaftskauf* (§ 2374) und die gleichgestellten Verträge (§ 2385), sowie auf die im § 310 Abs. 2 bezeichneten Verträge. Dagegen ist allerdings eine Verfügung über einen *Miterbenanteil* möglich: § 2033. Zu einem *Erbverzicht* bedarf der Mündel der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nach § 2347. (Einen *Erbvertrag* kann nur ein wenigstens beschränkt geschäftsfähiger und verheirateter Mündel schließen (§ 2275 II); Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist erforderlich. Über die Testamentserrichtung durch bevormundete Personen vgl. §§ 2229, 2230.

2. Ausschlagung einer Erbschaft erfolgt nach § 1942 fg., Ausschlagung eines Vermächtnisses nach § 2180. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf es nach § 1484 ferner zur Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Zur Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht.

Über Verzicht auf den Pflichtteil, d. h. auf den Pflichtteilsanspruch, vgl. § 2303 fg.

Der Erbteilungsvertrag betrifft die Auseinandersetzung unter den Miterben und erfolgt nach § 2042 fg. außergewöhnlich, auf Antrag auch unter Mitwirkung des Nachlaßgerichtes auf Grund von F.G.G. § 78 fg. Die zum Zwecke der Auseinandersetzung erforderlichen Verträge mit Dritten fallen nicht unter den § 1822, sondern unter die allgemeinen Bestimmungen (vgl. §§ 1812, 1821, Zw.V.G § 181 Abs. 2).

Für die Auseinandersetzung über eine Gemeinschaft, in die der Mündel an die Stelle seines Erblassers tritt, gilt die Bestimmung des § 1822 nicht, auch dann nicht, wenn die Auseinandersetzung die fortgesetzte Gütergemeinschaft betrifft (ebenso Planck-Unzner, Anm. 2c).

3. Unter einem Erwerbsgeschäft ist ein Unternehmen zu verstehen, das eine regelmäßige Einnahmequelle bilden soll (vgl. § 1405). Als Erwerb eines solchen kommt die Übernahme eines Handelsgeschäftes (B.G.B. § 21) wie die Übernahme einer Praxis oder einer Anstalt (Schule, Pension u. dergl.) in Betracht. Ist mit dem Zwecke des Geschäftes der Erwerb eines Grundstückes verknüpft, so ist schon deshalb die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich (§ 1821). Genehmigungspflichtig ist aber nur der entgeltliche Erwerb (vgl. Anm. 2 zu § 1821); selbstverständlich bedarf es auch zur Fortführung eines dem Mündel gehörigen Erwerbsgeschäftes keiner Genehmigung. Dem Erwerb ist die Veräußerung gleichgestellt, d. h. die entgeltliche; die unentgeltliche ist unzulässig (§ 1804). Über den Beginn und die Auflösung eines Erwerbsgeschäftes vgl. § 1823.

Ein Gesellschaftsvertrag, der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes eingegangen wird, ist insbesondere die Beteiligung an einer Handelsgesellschaft. Ob die Beteiligung mit einer Einlage, (des Kommanditisten, Aktionärs, stillen Gesellschafters) dahin gehört, ist zweifelhaft. Es kommt darauf an, ob die Worte „Gesellschaftsvertrag, der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes eingegangen wird", den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch den Mündel meinen oder nicht. Das letztere ist m. E. das Richtige. Denn allein darauf kommt es bei der Vorschrift des § 1822 Abs. 1 Nr. 3 an, daß der Mündel sein Geld in einem Erwerbsgeschäfte anlegt und riskiert. Da für die verzinsliche Anlegung § 1809, wenn auch nur als Ordnungsvorschrift, die Genehmigung des Gegenvormundes verlangt, so kann die ungleich riskantere Anlegung in der Form einer Beteiligung am Gewinn und Verlust nicht völlig genehmigungsfrei sein; es muß also § 1823 diesen Fall haben treffen wollen (ebenso Lehmann-Ring, H.G.B, Anm. 16 zu § 1 — a. A. Staub, Anm. 6 zu § 161 H.G.B., Düringer-Hachenburg, H.G.B. I S. 14, Planck-Unzner, Anm. 3b). Vgl. auch über die Neubegründung eines Erwerbsgeschäftes auf den Namen des Mündels und die Auflösung eines solchen: § 1823.

4. Wie die Zusammenstellung von Landgut und gewerblichem Betrieb ergibt, handelt es sich um die pachtweise Übernahme oder Verpachtung eines selbstständigen Betriebes der Landwirtschaft oder eines anderen Gewerbes (vgl. § 98).

5. Die Bestimmung der Ziffer 5 ist eine Erweiterung der Nr. 7 des § 42 Pr.V.O. Demnach ist der Ausgangspunkt für die Nr. 5 des § 1822 die Vermietung und Verpachtung unbeweglicher Sachen. Derartige Verträge würden allerdings durch § 1822 seinem Wortlaut nach nicht getroffen werden, da er sich auf Miet- und Pachtverträge nur insoweit zu beziehen scheint, als sie den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten. Wiederkehrend aber sind die versprochenen Leistungen dann, wenn sie sich mit Unterbrechungen wiederholen. Indessen darf ohne weiteres angenommen werden, daß das Gesetz auch die Vermietung und Verpachtung treffen wollte, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Grundstücke handelt, oder darauf, ob der Vertrag dem Mündel ein Recht auf wiederkehrende Leistungen gibt. Zu wiederkehrenden Leistungen wird der Mündel außer als Mieter und Pächter verpflichtet als Versicherungsnehmer, Dienstherr, Rentenverpflichteter; der weiterhin hierher gehörige Fall der Zinsverpflichtung wird durch

Digitized by Google

die Bestimmung der Nr. 8 besonders geregelt. Von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen unterscheidet sich die Verpflichtung zu einer ratenweise zu bewirkenden Leistung dadurch, daß die Wiederkehr der ersteren durch ihren Zweck bedingt ist; sie sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 197 B.G.B. (vgl. Hölder, Anm. 2 zu § 197), während die Wiederkehr von Ratenleistungen auf der willkürlichen Teilung einer ihrem Zwecke nach einheitlichen Leistung beruht. Da aber § 1822 nicht von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen spricht, so ist zulässig, ihn auch auf Ratenleistungen zu beziehen, und wünschenswert, da es dem Zwecke des Gesetzbuches entsprechen dürfte, die wirtschaftlich nicht unbedenklichen Abzahlungsverträge besonderer Aufsicht zu unterstellen (so auch Schultheis, S. 114).

Voraussetzung der Anwendung des § 1822 ist, daß das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Mündels fortdauern sollte. Bei einer Verpflichtung volljähriger Mündel gilt nach § 1902 für die Dauer des Vertragsverhältnisses das absolute Maß von 4 Jahren. Bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen ist die Voraussetzung nur dann erfüllt, wenn die Kündigungsfrist für den Mündel mehr als ein Jahr beträgt.

Ob der Mangel der obervormundschaftlichen Genehmigung die Giltigkeit des ganzen Vertrages beeinträchtigt, hängt lediglich davon ab, ob er seinen zum Vertragsinhalte erhobenen Zwecken nach teilbar ist (§ 134; vgl. dazu Hölder, Kommentar zum B.G.B., Buch I, Anm. 2).

6. Der Wortlaut der Bestimmung der Ziffer 6 trifft nicht nur solche Lehrverträge, durch die ein Lehrlingsverhältnis für den Mündel begründet wird, obgleich ein besonderer Schutz des Mündels nur in Fällen dieser Art notwendig ist. Ein einfacher Unterrichtsvertrag wird immerhin selten auf länger als ein Jahr geschlossen werden. Über Lehrlingsverträge vgl. Gew.O. §§ 126 fg., H.G.B. §§ 76—83. Über Verträge auf unbestimmte Zeit vgl. oben Anm. 5, ebenso über den Einfluß des Mangels der Genehmigung auf die Wirkung des Vertrages. Verpflichtungen des Mündels zur Erteilung von Lehre unterstehen der Vorschrift von Nr. 7.

7. Die Bestimmung der Ziffer 7 trifft alle Verträge, durch die der Mündel zu persönlichen Dienst- und Arbeitsleistungen für länger als ein Jahr verpflichtet wird, also außer dem Dienstvertrage unter Umständen auch den Werkvertrag, dann nämlich, wenn das Werk (Beispiel: ein Kunstwerk) persönlich herzustellen ist und die Tätigkeit des Mündels für mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt. Gesellschaftsverträge, die zur Arbeit verpflichten, fallen unter Nr. 3. Für gewerbliche Arbeiter schreibt Gew.O. § 107 die Ausstellung eines Arbeitsbuches vor, zu der nach § 108 die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Diese kann durch die Zustimmung der Gemeindebehörde ersetzt werden. Auf Gesindeverträge findet § 1822 keine Anwendung (E.G. Art. 95). Über Verträge auf unbestimmte Zeit vgl. Anm. 5.

8. Die Vorschrift der Ziffer 8 trifft sowohl das Darlehen wie die auf Eröffnung von Kredit gerichteten Verträge (Kontokurrent-Vertrag), nicht minder den Darlehensvorvertrag. Waren-Kreditgeschäfte sind genehmigungsfrei, es sei denn, daß sie etwa zur Verschleierung eines Geldkredites dienen sollen. Der Abzahlungsverträge vgl. Anm. 5. Die Umwandlung einer Schuld in eine Darlehensschuld ist aber unter die Nr. 8 mitzubeziehen; denn die dabei herrschende Vorstellung ist die, daß Zahlung und Rückzahlung erspart werden (L. 15, D. 12, 1; auch spricht § 42, Nr. 12 der Pr.V.O., der durch § 1822, Nr. 8 schwerlich eingeengt, sondern erweitert werden sollte, ganz allgemein von der „Aufnahme von Darlehen". = A. A.: Planck-Unzner, Anm. 7, Schultheis, S. 115).

9. Über Schuldverschreibungen auf den Inhaber vgl. §§ 793 fg., 807, 808. Über indossable Papiere vgl. H.G.B §§ 363—365.

10. Eine „fremde" Verbindlichkeit wird durch den Mündel übernommen, wenn eine Schuld begründet ist, deren rechtfertigender Grund in der Beziehung des Gläubigers zu einem Vor- oder Mitschuldner liegt. Es handelt sich um die gemeinrechtlich sogenannten „Interzessionsfälle". Dahin gehören die Schuldübernahme, das Bürgschaftsversprechen und der Kreditauftrag, die Bestellung eines Pfandes für eine fremde Schuld. Diesen Interzessionsfällen wird die Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses auch dann hinzugerechnet werden müssen, wenn der Mündel an ihr materiell beteiligt ist, wenn er z. B. an der von dem Gläubiger bewirkten oder versprochenen Gegenleistung Anteilsrecht hat. Denn auch in diesem Falle ist die Gesamtschuld für den Mündel zu einem Teile eine materiell fremde. Ob der Mündel für seine Interzession Deckung erhalten hat, macht, anders als im

Digitized by Google

römischen Rechte, keinen Unterschied. Demnach ist insbesondere die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zur Übernahme einer fremden Schuld durch den Mündel auch dann erforderlich, wenn der Mündel zur Übernahme verpflichtet ist. Andrerseits ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht erforderlich zu Rechtsgeschäften, an die sich die Haftung für fremde Verbindlichkeiten als ungewollte Rechtsfolge anknüpft: Erbschaftsannahme, Vermögensübernahme, Erbschaftskauf (a. A.: Planck-Unzner, Anm. 10). Die Kontrole des Vormundschaftsgerichtes ist hier entbehrlich, weil die Haftung beschränkt oder wenigstens beschränkbar ist, zudem werden Vermögensübernahme und Erbschaftskauf zumeist durch § 1821, Nr. 4 getroffen werden; die Übernahme eines Handelsgeschäftes, die nach H.G.B. § 25 gleichfalls einen Schuldübergang im Gefolge hat, fällt stets unter § 1822, Nr. 3.

11. Durch die Erteilung der Prokura überträgt der Vormund nicht die Ausübung seiner gesetzlichen Vertretungsmacht, sondern bestellt dem Mündel einen Vertreter, dessen Vertretungsmacht über die eigene hinausgeht. Denn der Prokurist bedarf zu den innerhalb der Prokura liegenden Rechtsgeschäften der obervormundschaftlichen Genehmigung auch dann nicht, wenn ihrer der Vormund bedürfen würde (H.G.B. § 49). Demgemäß bleibt die Prokura auch nach Beendigung der Vormundschaft bestehen. Die Macht zur Erteilung der Prokura beruht also nicht auf der generellen Vertretungsmacht des Vormundes, sondern nur auf der Bestimmung des § 48 H.G.B. (vgl. Anm. 3 b zu § 1793). Damit ergibt sich für das Gesetz die Notwendigkeit, das Vormundschaftsgericht heranzuziehen. Analog wird man diese Mitwirkung auch bei der Erteilung der Handlungsvollmacht nach § 54 H.G.B. fordern müssen (ebenso: Lehmann-Ring, Anm. 18 zu § 1 H.G.B. — a. A.: Schultzenstein-Köhne, Anm. 18); denn andernfalls würde der Handlungsbevollmächtigte nur innerhalb der Vertretungsmacht des Vormundes handeln können. Über die Erteilung der Prokura an den Vormund selbst vgl. Anm. 2 b zu § 1793.

12. Den Begriff des Vergleichs ergibt § 779 B.G.B. Ob der Vergleich im Prozesse als Prozeßhandlung keiner Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, der als Rechtsgeschäft des materiellen Rechtes genehmigungsbedürftig ist, hängt von der sehr streitigen Auslegung des § 54 C.P.O. ab (vgl. R.G. 19, S. 362); ein in der II. Kommission gestellter Antrag, die Frage durch positive Bestimmung zu erledigen, ist abgelehnt worden (Prot. 792 fg.). Ähnlich liegt die Frage hinsichtlich des Zwangsvergleiches im Konkurse (K.O. § 173; vgl. L. Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht S. 407 fg.); die Ansicht von Planck-Unzner (Anm. 12c), daß, gleichgiltig wie der Zwangsvergleich zu konstruieren ist, die Zustimmung des Vormundes zum Zwangsvergleichsvorschlage jedenfalls der Genehmigung bedürfe, ist ohne Begründung. Vergleiche bei Gemeinheitsteilungen (Art. 113 E.G.) fallen unter § 1822, sind übrigens schon nach § 1821 genehmigungsbedürftig.

Über Schiedsverträge vgl. C.P.O. § 1025 fg.

Vergleiche und Schiedsverträge bedürfen stets der Genehmigung, wenn der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit nicht in Geld abschätzbar ist (Beispiel: Vergleiche über die Zurückziehung eines Strafantrages oder einer Privatklage). Andernfalls bedürfen Vergleiche und Schiedsverträge an sich nur dann der Genehmigung, wenn der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit (nicht der Gegenstand des im Namen des Mündels zu machenden Zugeständnisses!) 300 M. übersteigt. Bei der Ermittelung dieses Wertes werden die Grundsätze von C.P.O. § 4 analog anzuwenden sein (Staudinger-Engelmann, Anm. 2β). Es ist aber zu beachten, daß ein Vergleich schon deshalb genehmigungsbedürftig sein kann, weil das vom oder dem Mündel gemachte Zugeständnis nach § 1821 oder nach einer der anderen Bestimmungen des § 1822 der Genehmigung bedarf.

13. Als für eine Forderung bestehende Sicherheit im Sinne der Ziffer 13 des § 1822 kommen nicht nur die Sicherheitsleistungen des § 232 in Betracht, sondern jedes mit einem Rechte des Mündels verknüpfte Neben- oder Vorzugsrecht, das der Sicherheit der Verwirklichung dient. Zu erwägen ist, ob Rechtsgeschäfte dieser Art, wenn sie eine Verfügung über die Forderung enthalten, gleichfalls unter den § 1822 oder nicht vielmehr unter den § 1812 zu bringen sind. Das erstere wird anzunehmen sein, denn der Grund der Bestimmung des § 1822, Nr. 12 liegt darin, daß die von ihr getroffenen Rechtsgeschäfte zumeist unentgeltlich erfolgen, ohne deshalb Schenkungen zu sein (vgl. § 1804, Anm. 2) und darum die Vormünder geneigt sein könnten, sie auf die leichte Achsel zu nehmen. Es ergibt sich

Digitized by Google

damit allerdings der scheinbare Widerspruch, daß die in ihren Folgen bedeutsamere Veräußerung und Tilgung einer Forderung einer schwächeren Kontrole unterliegt als die Minderung ihrer Sicherheit. Aber dieser Widerspruch ist beabsichtigt (Prot. 794). Demnach ist die Freigabe eines Bürgen oder der Rücktritt einer Hypothek nach § 1822, nicht nach § 1812 zu behandeln. Das gleiche muß von der Umwandlung einer Sicherheits- in eine Verkehrshypothek, einer Verkehrshypothek in eine Grundschuld gelten. Folgeweise wird auch der Eintritt eines Neu-Schuldners an Stelle des bisherigen hierherzurechnen sein, endlich auch die Abrede einer Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögensteile.

III. Über die Erteilung einer **allgemeinen Ermächtigung** zu den in § 1822 bezeichneten Rechtsgeschäften vgl. § 1825.

§ 1823.

Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

Pr.V.O. § 42, Nr. 9. E. I § 1643; II a § 1686; II b § 1801; III § 1799. — M. IV S. 1108. P. II S. 6355 (Bd. 4 S. 760).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Die Ordnungsvorschrift des § 1823 bildet eine Ergänzung zu § 1822, Nr. 3, 4 und zu § 112 und ist wie diese Bestimmungen aus § 42, Nr. 9 der Pr.V.O. hervorgegangen. Von den verwandten Normen unterscheidet sich § 1823 dadurch, daß er nur Ordnungsvorschrift ist. Der Grund ist, daß die Neubegründung oder Auflösung eines Erwerbsgeschäftes an und für sich noch kein Rechtsgeschäft ist, wenn auch Rechtsgeschäfte dazu erforderlich sind, von denen die wichtigsten aber durch jene anderen Bestimmungen getroffen werden.

2. Über den Begriff „**Erwerbsgeschäft**" vgl. Anm. 2, Nr. 3 zu § 1822, sowie die Kommentare zur § 112. Ebenda auch über die Fortführung eines Erwerbsgeschäftes.

3. Inwiefern eine **Änderung, Einschränkung oder Erweiterung** eines für den Mündel betriebenen Erwerbsgeschäftes unter den § 1823 fällt, ist Tatfrage. Wird auf einem landwirtschaftlichen Gute ein industrieller Nebenbetrieb, eine Brennerei oder dergl., eröffnet, so wird § 1823 anzuwenden sein; anders, wenn etwa der Vormund dazu übergeht, landwirtschaftliche Produkte, die bis dahin auf dem Gute verzehrt wurden, zum Verkauf zu bringen. Der Beitritt zu einer Verkaufs- oder Einkaufsgenossenschaft fällt unter § 1822, Nr. 3. Unter allen Umständen wird der Vormund gut tun, sich bei jeder wichtigen Änderung im Geschäftsbetriebe mit dem Vormundschaftsgericht in Verbindung zu setzen.

4. Über **Anhörung des Mündels** vgl. § 1827 Abs. 2.

5. **Ermächtigung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes.** Der Vormund kann den Mündel nach § 112 zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes ermächtigen. Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist auch hierzu erforderlich.

§ 1824.

Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

E. I § 1677; II a § 1704 Abs. 1; II b § 1802; III § 1800. — M. IV S. 1149. P. II S. 6419 (Bd. 4 S. 796.)

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Innerhalb seiner eigenen Verfügungsmacht kann der Vormund auch dem Mündel Vermögensgegenstände zur Verfügung stellen, entweder mit bestimmten Weisungen oder aber auch zu freier Verfügung. Vorausgesetzt, daß der Mündel geschäftsfähig ist, sind die gemäß dieser Ermächtigung von ihm getroffenen Verfügungen nicht nur gültig, sondern haben gemäß § 110

Digitized by Google

auch die Wirkung, diejenigen obligatorischen Verträge des Mündels zu heilen, zu deren Erfüllung sie vorgenommen werden. Bedarf aber der Vormund selbst zu einer Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so kann er auch nicht den Mündel zu einer derartigen Verfügung ermächtigen. Diesen an sich schon aus der Beschränktheit der vormundschaftlichen Vertretungsmacht sich ergebenden Rechtssatz bringen § 1647 und § 1824 zu besonderem Ausdruck, um falschen Schlußfolgerungen aus § 110 heraus vorzubeugen.

2. **Verbotswidrige Ermächtigung** ist nichtig. Außerdem macht sich der Vormund verantwortlich.

§ 1825.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

Pr. V. O. § 45. E. I § 1675; IIa § 1703; IIb § 1803; III § 1801. — M. IV S. 1147. P. II S. 6416, 7979 (Bd. 4 S. 795; Bd. 5 S. 792.)

1. **Allgemeine Ermächtigung und besondere Genehmigung.** Grundsätzlich hat das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung speziell, d. h. zu einem bestimmten Rechtsgeschäfte zu erteilen. Denn nur so ist es in der Lage, pflichtgemäß zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft für den Mündel vorteilhaft ist oder nicht. Erteilt das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung im Voraus, so erhebt sich jedesmal die Frage, wie das zu genehmigende, noch nicht daseiende Rechtsgeschäft zu bestimmen ist. Insbesondere, ob das Rechtsgeschäft bei der Genehmigung genügend bestimmt ist, wenn die zu genehmigenden essentialia negotii speziell bezeichnet werden (bei Genehmigung eines in Aussicht genommenen Hauskaufes beispielsweise der Gegenstand des Kaufes und der Kaufpreis), während die naturalia und accidentalia negotii generell genehmigt werden. Man wird, wenn man dem Zwecke der obervormundschaftlichen Genehmigung gerecht werden will, fordern müssen, daß der gesamte Inhalt der zu genehmigenden Willenserklärungen genau bezeichnet werde, so daß eine bei der Genehmigung nicht vorgesehene Erklärung auch nicht als genehmigt gilt. Das Vormundschaftsgericht kann also nicht allgemein „den Verkauf des Mündelgrundstückes a", auch nicht „den Verkauf an x" genehmigen, sondern hat zum mindesten noch hinzuzufügen, zu welchem Minimalpreis der Verkauf stattfinden dürfe.

2. Dieser Grundsatz wird bestätigt durch **die Ausnahme des § 1825.** Die Verfügung über Ansprüche und Wertpapiere des Mündels (§ 1812) sowie die Aufnahme von Geld auf Kredit, die Ausstellung von Inhaberpapieren, Wechseln usw., die Interzession (§ 1822 Nr. 8—10) kann das Vormundschaftsgericht in der Weise generell genehmigen, daß es dem Vormunde eine allgemeine Ermächtigung zu Rechtsgeschäften dieser Art erteilt. Diese Ermächtigung erweitert in gleicher Weise die Vertretungsmacht des Vormundes wie die Ermächtigung der §§ 112, 113 die Geschäftsfähigkeit des Mündels erweitert. Eine über die durch § 1825 gezogenen Grenzen hinaus erteilte allgemeine Ermächtigung ist wirkungslos.

Der Zweck der Vorschrift des § 1825 wird durch die Ordnungsvorschrift des Abs. 2 bezeichnet.

Aufnahme der Ermächtigung in die Bestallungsurkunde ist zulässig, aber nicht geboten (Mot. IV, 1178).

3. **Zurücknahme der Ermächtigung.** Das Vormundschaftsgericht kann die erteilte Ermächtigung ebenso zurückziehen, wie es die speziell erteilte Genehmigung widerrufen kann, bis das genehmigte Rechtsgeschäft zustande gekommen ist.

Digitized by Google

4. **Sonderfälle allgemeiner Ermächtigung** regeln die §§ 112, 113, sowie H.G.B., § 49, Abs. 1, § 50, Abs. 1:

a) Nach § 112 kann der Vormund den Mündel zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes ermächtigen mit der Wirkung, daß der Mündel für solche Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig wird. Die Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit bleibt aber bestehen für solche Rechtsgeschäfte, zu denen der Vormund selbst der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf. Außerdem bedarf der Vormund seinerseits zur Erteilung der Ermächtigung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Sofern die Ermächtigung, die der Vormund dem Mündel nach § 112 erteilt, allgemein ist, kann auch die dazu erteilte Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes den Charakter einer allgemeinen Ermächtigung annehmen.

b) Nach § 114 kann der Vormund dem Mündel eine allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen erteilen, die den Mündel für nicht länger als ein Jahr verpflichten. Diese Ermächtigung kann nach § 113, Abs. 8 an Stelle des Vormundes das Vormundschaftsgericht erteilen, wenn der Vormund sie verweigert hat.

c) Die Genehmigung zur Erteilung einer Prokura (§ 1822, Nr. 11) enthält gemäß § 49, Abs. 1, § 50, Abs. 1 H.G.B. die allgemeine Ermächtigung zu allen Geschäften, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt.

§ 1826.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung tunlich ist.

Pr.V.O. § 55 Abs. 2. E. I § 1679; IIa § 1705; IIb § 1804; III § 1802. — M. IV S. 1151. P. II S. 6420 (Bd. 3. S. 796).

1. Die Ordnungsvorschrift des § 1826 bezweckt wie der vorbildliche Abs. 2 des § 55 Pr.V.O., eine Garantie dafür zu schaffen, daß das Vormundschaftsgericht seine Entscheidung erst nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage trifft. Sie ist selbstverständlich insbesondere dann anzuwenden, wenn das Vormundschaftsgericht die vom Gegenvormunde verweigerte Genehmigung erteilen will. Durch die Einschränkung „soweit tunlich" soll nicht etwa die Anhörung des Gegenvormundes in das freie Ermessen des Gerichts gestellt werden, sondern es wird ihm nur die Möglichkeit gegeben, solche Umstände zu berücksichtigen, welche die Anhörung untunlich erscheinen lassen. (Beispiel: große Eile der Sache bei räumlicher Entfernung des Gegenvormundes.)

2. Über die Anhörung des Mündels vgl. § 1827, über die Anhörung seiner Verwandten § 1847.

§ 1827.

Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrages oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit tunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

Pr.V.O. § 55 Abs. 3. 4. E. I § 1657 Satz 2, § 1680; IIa § 1707; IIb § 1805; III § 1803. — M. IV S. 1098, 1152. P. II S. 6352, 6420, 6426, 6856 (Bd. 4 S. 758, 796, Bd. 5 S. 147).

Digitized by Google

1. **Zweck der Bestimmung.** § 1827 beruht auf dem gleichen Grundgedanken wie § 1826 und hat wie dieser in § 55 der Pr.V.O. seinen Vorläufer. Wie diese Bestimmung ist § 1822 Ordnungsvorschrift.

2. Über die **einzelnen Fälle** ist zu bemerken:

a) Über die Genehmigung von Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträgen vgl. § 1822 Nr. 6, 7. Der Mündel ist zu hören, gleichviel wie alt er ist. Die Natur der Verträge bringt einerseits mit sich, daß eine gewisse geistige Reife des Mündels vorausgesetzt werden darf und andererseits, daß die Entscheidung des Gerichts keine dringende Eile hat, weshalb die Befragung stets „tunlich" sein wird (vgl. Anm. 1 zu § 1826 und unter Anm. 4).

b) Über die Entlassung aus dem Staatsverbande vgl. E.G. Art. 41 Abs. 2.

c) Vor der Entscheidung über Grundstücksgeschäfte (§ 1821) oder über Erwerb, Veräußerung, Beginn, Auflösung eines Erwerbsgeschäftes (§ 1822 Nr. 3, § 1823) soll das Vormundschaftsgericht „soweit tunlich" den Mündel hören, d. h., wenn nicht seine Befragung wegen mangelnder geistiger Reife völlig zwecklos oder wegen großer Eilbedürftigkeit der Sache zweckwidrig ist (vgl. Anm. 1 zu § 1826).

3. **Die Anhörung des Mündels.** In welcher Weise das Vormundschaftsgericht den Mündel hören will, ist seinem Ermessen anheimgestellt. Der Wortlaut des § 1827 könnte zwar zu dem Schlusse führen, daß der Vormundschaftsrichter persönlich mit dem Mündel zu verhandeln hätte, doch würde eine Bestimmung dieses Inhalts unnütze Schwierigkeiten schaffen und man wird daher annehmen dürfen, daß „hören" als „Gelegenheit zur Äußerung geben" zu verstehen ist, eine Annahme, von der auch die II. Kommission ausging (Prot. 796). Das Vormundschaftsgericht kann demnach ein anderes Gericht oder die Gemeindebehörde um Befragung des Mündels ersuchen; auch die Herbeiführung einer schriftlichen Äußerung des Mündels ist nicht schlechthin ausgeschlossen.

4. Nach F.G.G. § 59 hat der Mündel in denjenigen Angelegenheiten, über die er zu hören ist, das selbständige **Beschwerderecht.** Daraus folgt zugleich, daß die im § 1827 bezeichneten Genehmigungsverfügungen dem Mündel mitzuteilen sind (F.G.G. § 16).

5. Daß das Vormundschaftsgericht den Mündel auch in anderen als den in § 1827 berücksichtigten Fällen hören kann, ist selbstverständlich.

§ 1828.

Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

E. I § 1681 Abs. 1; IIa § 1708; IIb § 1806; III § 1804. — M. IV S. 1153. P. II S. 6421—6423 (Bd. 4 S. 797).

Literatur: Schlomka im Zentralblatt f. F.G.G. II, S. 871 fg, Schultheis daselbst Bd. III, S. 261 fg, Schmid ebenda S. 266 fg.

1. **Die Genehmigung** eines Rechtsgeschäftes durch das Vormundschaftsgericht ist keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung sondern eine obrigkeitliche Anordnung (Prot. IV, 799), nicht anders als die Volljährigkeitserklärung (§ 3) oder die Aufhebung von Anordnungen des Ehemannes gegenüber der Ehefrau (§ 1357) oder die Erteilung von Zustimmung an Stelle des Berechtigten (§§ 1358, 1402) oder die Entmündigung, die Todeserklärung, die Bestellung, Entlassung des Vormundes usw. Der Inhalt dieser Anordnung ist nicht Einwilligung in das Rechtsgeschäft, sondern Billigung der Handlungsweise des Vormundes oder Ergänzung seiner Vertretungsmacht. (Vgl. Anm. 3.) Demnach können auf die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht die Grundsätze des § 182 Anwendung finden, sondern es handelt sich um eine Verfügung, welche „ihrem Inhalte nach für den Vormund bestimmt ist" (F.G.G. § 16 Abs. 1). Dies bringt § 1828 zum Ausdruck. Es ist aber nicht wohl angängig, ihn mit Mot. IV, 1154 als eine Ausnahme von § 182 zu bezeichnen; denn weder ist der Vormundschaftsrichter ein am Rechtsgeschäft beteiligter „Dritter" im Sinne des § 182, noch ist seine Genehmigung eine „Zustimmung" zum Rechtsgeschäft.

Ob und wie der Vormund von der ihm durch die Genehmigung erteilten Erlaubnis der Vertretungsmacht Gebrauch machen will, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Er kann von der Genehmigung Gebrauch machen, indem er

Digitized by Google

dem Mündel die Einwilligung der Genehmigung zum Abschluß des Rechtsgeschäfts erteilt oder, indem er selbst das Rechtsgeschäft vornimmt (Anm. 3 zu § 1793). Er kann aber auch von der Erteilung seiner Einwilligung oder von dem Abschlusse des Geschäftes Abstand nehmen. Nur im Falle pflichtwidrigen Verhaltens kann er vom Vormundschaftsgerichte zum Handeln angehalten werden (§ 1837). Es steht aber dem Vormundschaftsgerichte nicht zu, selbst ein Rechtsgeschäft des Mündels zu genehmigen oder für den Mündel vorzunehmen, es sei denn in dem Ausnahmefalle des § 1846, denn nach dem Grundgesetze der Gewaltentrennung im Vormundschaftsrechte kommt die Vertretung des Mündels dem Vormunde allein zu (Vorbemerkung 4 b z. Abschn. III).

2. **Vorherige** und **nachträgliche Genehmigung.** Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte im voraus erteilen. In diesem Falle bedarf es einer deutlichen Umschreibung des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes, einer *speziellen Genehmigung*. Eine *allgemeine Ermächtigung* ist nur ausnahmsweise zulässig (Anm. 1 zu § 1825). Das Vormundschaftsgericht kann aber auch seine Genehmigung nachträglich erteilen und wird aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Erteilung seiner Genehmigung regelmäßig warten, bis der Inhalt des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes völlig feststeht (vgl. Anm. 1 zu § 1829). Auch in diesem Falle richtet sich *die Genehmigung an den Vormund*; soll auf Grund der Genehmigung das Rechtsgeschäft des Vormundes einem Dritten gegenüber wirksam werden, so bedarf es folgerichtig einer Erklärung des Vormundes an den Dritten (vgl. Anm. 2 zu § 1829).

3. **Der Ausspruch der Genehmigung** hat gemäß § 1728 durch eine Erklärung des Gerichtes gegenüber dem Vormunde zu erfolgen. Das heißt:

a) Es bedarf einer Erklärung. Ein Aktenvermerk genügt nicht (O.L.G. 4, S. 114).

b) Die Erklärung muß dem Vormunde gegenüber erfolgen. Handelt es sich um die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft, das durch eine vom Mündel mit Zustimmung des Vormundes abgegebene Willenserklärung zustande gekommen ist, so hat das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht dem Mündel, sondern dem Vormunde zu erklären. Handelt es sich um einen Vertrag, zu dessen Abschlusse der Vormund der Genehmigung bedarf, so hat das Vormundschaftsgericht die Erklärung nicht etwa der anderen Vertragspartei gegenüber zu erklären. Zulässig ist allerdings, daß der Vormund die andere Vertragspartei zur Entgegennahme der Genehmigung ermächtigt; § 181 steht dem nicht entgegen (*Schmid* a. a. O., S. 267). Wird die Genehmigung in dieser Weise im voraus erteilt, so ist der daraufhin vom Vormund mit dem Empfänger der Genehmigung geschlossene Vertrag wirksam. Wird die Genehmigung aber nachträglich erteilt, so ist der Vertrag nicht schon wirksam, wenn das Gericht sie der vom Vormund ermächtigten Vertragspartei gegenüber erklärt hat. Vielmehr bedarf es noch einer Erklärung des Vormundes, daß er von der nunmehr ihm zustehenden Vertretungsmacht Gebrauch machen wolle. Er kann diese Erklärung nicht etwa im voraus abgeben, denn er ist, solange ihm die Vertretungsmacht fehlt, überhaupt nicht in der Lage, eine bindende Erklärung für den Mündel abzugeben (vgl. Anm. 2 zu § 1829; Anm. 1 zu § 1830).

Die **Form** der Genehmigungserklärung ergibt sich, wie F.G.G. § 55 erweist, aus F.G.G. § 16, d. h., es handelt sich um eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts, die dem Vormunde bekannt zu geben ist und mit der Bekanntmachung wirksam wird (*Schmid*, S. 268). Die Bekanntmachung kann dem anwesenden Vormund gegenüber durch Kundgebung zu Protokoll erfolgen (§ 16 Abs. 3). Dem abwesenden Vormund kann die Verfügung in jeder geeigneten Weise bekannt gemacht werden (§ 16 Abs. 2, vgl. dazu die preußische Verfügung v. 10. 12. 1899, J.M.Bl. S. 782, *Schulze-Görlitz* und *Oberneck*, Bd. II S. 6). Die Bekanntmachung ist erfolgt, wenn die Verfügung dem Vormunde zugegangen ist. Die Behauptung mancher Kommentare, daß für die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes keine Form vorgeschrieben sei, ist also dahin richtig zu stellen, daß sich die Form nicht aus dem B.G.B., sondern dem F.G.G. ergibt. „Stillschweigende Genehmigung", die *Philler*, Anm. 1 vorsieht, ist unzulässig. Übrigens ist es im Hinblick auf § 1831 zweckmäßig, dem Vormunde die Genehmigung schriftlich zu erteilen (vgl. Anm. 5 zu § 1829).

4. **Inhalt der Genehmigungserklärung** ist, daß das Vormundschaftsgericht das näher bezeichnete Rechtsgeschäft des Vormundes genehmigt. Sofern das Vormund-

Digitized by Google

schaftsgericht die Grenzen der Vertretungsmacht des Vormundes durch die Genehmigung erweitert, muß es in der Lage sein, durch eine Bedingung und Befristung diese Grenzen genauer festzustellen, nicht weniger als das Gesetz selbst die Vertretungsmacht des Vormundes an gewisse Voraussetzungen knüpft.

5. **Die Wirkung der Genehmigung** ist verschieden, je nachdem der Vormund nicht ohne diese Genehmigung handeln soll (vgl. §§ 1810, 1823) oder dieser Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte bedarf (vgl. §§ 1813, 1821, 1822) d. h. es nicht ohne Genehmigung vornehmen kann (vgl. § 1829). Im ersten Falle handelt es sich um eine „Innen-Genehmigung": die Erlaubnis zu einer Handlung oder Billigung einer Handlung des Vormundes, im zweiten Falle um eine „Außen-Genehmigung": die Erteilung einer dem Vormunde fehlenden Vertretungsmacht (Vgl. Vorbemerkung 5 zu Unter-Abschnitt II). Der Mangel der Innen-Genehmigung beeinträchtigt die Wirksamkeit des nicht genehmigten Rechtsgeschäftes nicht. Dagegen hängt, wenn es einer Außen-Genehmigung bedarf, die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes davon ab, ob der Vormund die Genehmigung erhält und von ihr Gebrauch macht. (§ 1829) Daher bedarf es dann z. B. dem Grundbuchrichter gegenüber des Nachweises der Außen-Genehmigung, wenn ein Grundstück des Mündels veräußert worden ist. (Vgl. Achilles-Strecker, G.B.O., Vorbemerkung zu § 13 fg. — A. M.: Schlomka, a. a. O., der von Schultheis, a. a. O., zutreffend widerlegt wird.)

Übrigens entbindet weder die „Innen-" noch die „Außen-Genehmigung" den Vormund von der Pflicht, seinerseits zu prüfen, ob das genehmigte Rechtsgeschäft den Interessen des Mündels entspricht, und der Vormund wird durch nachträgliche Genehmigung nicht von seiner Haftung gegenüber dem Mündel befreit (vgl. Anm. 3 zu § 1833).

6. **Abänderung der Genehmigungsverfügung** wie auch der Verfügung, durch welche die Genehmigung verweigert wird, ist nach § 55 F.G.G. bis zu dem Zeitpunkte zulässig, wo die Genehmigung Dritten gegenüber wirksam geworden ist. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach § 1829 (vgl. Anm. 5 zu § 1829 und K.G. v. 24. XI. 1902 im K.G.J. Bd. 23). Für die Form des Widerrufs gilt das unter 5 Gesagte. Die Abänderuug kann durch eine Beschwerde des Gegenvormundes nach F.G.G. § 57, Nr. 6 herbeigeführt werden. Der Mündel ist nach Maßgabe von F.G.G. § 59 beschwerdeberechtigt.

7. Eine **Anfechtung** der Genehmigung wegen Irrtums des Vormundschaftsrichters verbietet sich bei der in Anm. 1 geschilderten Rechtsnatur dieser Genehmigung von selbst. (A. A.: Planck-Unzner, Vorbemerkung 2 zu § 1821, S. 564.) Die anderslautende Entscheidung des Reichsgerichtes in Bd. 25 S. 281 der Entsch. beruht auf § 46 der Pr.V.O., der die Genehmigung des Vormundschaftsgerichte mit der Genehmigung des Vormundes bei Rechtsgeschäften des Mündels auf eine Linie stellt, aber in das B.G.B. nicht übergegangen ist. Über die Bedeutung der auf Grund nachträglicher Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ergehenden „Mitteilung" des Vormundes und über deren Anfechtung vgl. § 1829. Übrigens ist die Frage der Anfechtbarkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes deshalb ohne erhebliche praktische Bedeutung, weil die Genehmigung nur dem Vormund gegenüber zu erklären, diesem gegenüber aber nach F.G.G. § 55 (oben Anm. 6) widerruflich ist, bis er von der ihm erteilten Erlaubnis oder Vertretungsmacht Gebrauch gemacht hat.

8. **Die Verweigerung der Genehmigung** steht unter denselben Rechtssätzen wie die Genehmigung. Demnach ist eine vom Vormundschaftsgericht der anderen Vertragspartei ausgesprochene Weigerung rechtlich bedeutungslos, wenn etwa der Gegenvormund seinerseits den Vertrag genehmigt und der Vormund von dieser Genehmigung Gebrauch macht (vgl. Anm. 4 zu § 1832). Gegen die Verweigerung hat der Vormund namens des Mündels die Beschwerde nach F.G.G. § 20, in persönlichen Angelegenheiten auch der Mündel nach Maßgabe von § 59 F.G.G. Der anderen Vertragspartei steht ein Beschwerderecht nicht zu, da Genehmigung und Genehmigungsverweigerung sich lediglich an den Vormund richten. (O.L.G. Bd. 7, S. 125.)

Das Vormundschaftsgericht kann innerhalb der Grenzen von F.G.G. § 55 seine Weigerung selbst widerrufen, d. h. die früher verweigerte Genehmigung neuerdings erteilen. Es kann dies aber nicht mehr, wenn der Vormund dem Dritten von der Weigerung Mitteilung gemacht hat. Über die rechtliche Bedeutung dieser Mitteilung vgl. Anm. 5 zu § 1829.

9. Über die **Genehmigung des Gegenvormundes** vgl. § 1832.

Digitized by Google

§ 1829.

Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird.

Fordert der andere Teil den Vormund zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Pr.V.O. § 46. E. I § 1681 Abs. 2, 3, 5; II a § 1709; II b § 1807; III § 1805. — M. IV S. 1153. P. II S. 6421—6424, 8687 (Bd. 4 S. 797, Bd. 6 S. 311).

Literatur: vgl. die Anmerkung zu § 1828.

1. **Zweck der Bestimmung.** Handelt es sich bei dem Erfordernis der Genehmigung um eine Außen-Genehmigung (Anm. 4 zu § 1828), so verschafft die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes dem Vormunde die zum Abschlusse des Rechtsgeschäfts im Namen des Mündels erforderliche Vertretungsmacht. Ist die Genehmigung im Voraus erteilt, so findet § 164 Anwendung; Das Rechtsgeschäft des Vormundes wirkt für und gegen den Mündel. Indessen wird die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes regelmäßig nicht im Voraus, sondern erst dann erteilt werden, wenn der Inhalt des Rechtsgeschäftes feststeht (O.L.G. 1 S. 309). Die Wirksamkeit des ohne Vertretungsmacht vorgenommenen Rechtsgeschäftes würde an sich nach den §§ 177 fg. zu bestimmen sein. Die Wirksamkeit eines Vertrages würde von der nachträglichen Genehmigung des Mündels abhängen, ein einseitiges Rechtsgeschäft wäre unwirksam. Die Bestimmungen der §§ 177 fg. werden aber für den Fall, daß es dem Vormunde an der gesetzlichen Vertretungsmacht mangelt, durch die §§ 1829 fg. ersetzt, in denen insbesondere dem Umstande Rechnung getragen wird, daß der Mündel selbst während Bestehens der Vormundschaft die nachträgliche Genehmigung nicht erteilen kann.

§ 1829 ist auch dann anzuwenden, wenn der Vormund nicht im Namen des Mündels den Vertrag geschlossen, sondern den Vertrag des Mündels durch seine Einwilligung zum Abschlusse gebracht hat (vgl. Anm. 2 zu § 1831

2. **Der Schwebezustand** nach § 1829. Wie im Falle des § 177 tritt auch im Falle des § 1829 zunächst ein Schwebezustand ein, der seine normale Beendigung durch die nachträgliche Genehmigung erfährt. Ist der Mündel volljährig geworden, so hat die Genehmigung von ihm auszugehen (Abs. 2), Wer bis dahin zur Genehmigung berufen ist, ergibt sich aus § 1829 nicht mit völliger Klarheit. Der Wortlaut des Abs. 1 wie des Abs. 3 scheint darauf hinzuweisen, daß das Vormundschaftsgericht an Stelle des Mündels handelt. Indessen ist die Ausdrucksweise des Gesetzes ungenau, würde doch Abs. 3 wörtlich genommen die Folge ergeben, daß der volljährig gewordene Mündel die Genehmigung dem früheren Vormund, nicht dem Vertragsgegner gegenüber zu erklären hätte. (Vgl. Anm. 6.) Die nachträgliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes hat vielmehr die Wirkung, daß der Vormund die Vertretungsmacht zum Abschlusse des Vertrages erhält. Von ihr macht der Vormund nachträglich dadurch Gebrauch, daß er namens des Mündels den abgeschlossenen Vertrag genehmigt. (Ebso.: Schultheis im C.Bl.F.G.G. III, S. 263). Das Gesetz bezeichnet zwar die Erklärung als „Mitteilung" der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Indem es aber an diese „Mitteilung" die Vollwirksamkeit des Vertrages knüpft, bringt es doch deutlich genug zum Ausdruck, daß es sich nicht nur um eine Geschehnisanzeige sondern um

Digitized by Google

eine Willenserklärung handelt. Auch ist bezeichnend, daß nach Abs. 2, wenn die Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgt, die Genehmigung als verweigert gilt. (Richtig: Bayr. O.L.G. im Recht 6 S. 350, O.L.G. Kolmar in Not, Z.Schr. f. Els.-Lothr. 1901, S. 17. Nicht völlig klar: Schmid, a. a. O., S. 270.)

Daß die nachträgliche Genehmigung sich in dieser etwas umständlichen Weise vollzieht, hat seinen Grund in der Stellung des Vormundschaftsgerichtes: es ist wohl kraft gesetzlicher Delegation befähigt, die Vertretungsmacht des Vormundes zu erweitern, nicht aber berufen, unmittelbar in die Verwaltung des Mündelvermögens einzugreifen.

3. Über die **Gebundenheit der Parteien** während des Schwebezustandes vgl. § 1830.

4. **Aufforderung zur Erklärung.** Zur Befreiung von der Ungewißheit des Schwebezustandes gibt Abs. 2 des § 1829 in Anlehnung an § 108 Abs. 2, § 177 Abs. 2 dem anderen Vertragsteile das Mittel der Aufforderung zur Erklärung, ob die Genehmigung erteilt oder verweigert werde. Die Aufforderung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung (§§ 130, 131) an den Vormund, ihre Wirkung der Beginn einer Ausschlußfrist von zwei Wochen (Berechnung nach § 188 Abs. 2). Mit erfolglosem Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als verweigert, das heißt: der Vertrag ist unwirksam (vgl. unten Anm. 5). Selbstverständlich kann durch den Vertrag dem Vormunde auch eine kürzere Frist für die Genehmigung gesetzt werden.

5. Die „**Mitteilung der Genehmigung**" ist die auf die nachträglich erhaltene Vertretungsmacht gegründete Willenserklärung des Vormundes, daß er von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Gebrauch macht (vgl. Anm. 1). Teilt also der Vormund mit, er habe die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, erklärt aber zugleich, er wolle davon keinen Gebrauch machen, so ist die Mitteilung wirkungslos. Die Erklärung kann nur dem anderen Vertragsteile oder dessen bevollmächtigtem Vertreter gegenüber abgegeben werden. Die Genehmigung des Vertrages wirkt auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück (§ 184 Abs. 1) vorbehaltlich der durch Verfügungen des Vormundes inzwischen begründeten Rechte Dritter (§ 184 Abs. 2). Entspricht die Mitteilung des Vormundes, das Vormundschaftsgericht habe genehmigt, nicht der Wahrheit, so ist sie als ohne Vertretungsmacht erfolgte einseitige Erklärung unwirksam (§ 1831). Legt der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht in schriftlicher Form vor, so kann der Dritte die Erklärung des Vormundes unverzüglich zurückweisen und damit wirkungslos machen (§ 1831 Satz 2).

Verweigerung der Genehmigung durch den Vormund macht den Vertrag rückgängig, gleichgiltig, ob das Vormundschaftsgericht seinerseits die Genehmigung erteilt oder verweigert hatte.

Weder die Mitteilung der Genehmigung noch die Mitteilung, daß die Genehmigung verweigert werde, kann vom Vormunde widerrufen werden. Denn durch die Erklärung des Vormundes ist der Schwebezustand beendigt, das Rechtsgeschäft nunmehr entweder wirksam oder unwirksam geworden. Daher kann der Vormund seine Erklärung auch nicht mit Einwilligung des Gegners widerrufen (K.G. v. 24. XI. 1902 in K.G.J. 25, im „Recht" Bd. 7, S. 182).

Wird durch das, aktive oder passive, Verhalten des Vormundes der Vertrag hinfällig, so kann der Dritte Schadenersatz selbst dann nicht fordern, wenn das Vormundschaftsgericht den Vertrag genehmigt hatte. Denn der Vormund hat nur das dem Mündel zustehende Widerrufsrecht ausgeübt (vgl. § 1830).

6. Ist der **Mündel volljährig** geworden, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von seiner Genehmigung ab. Seine Genehmigung tritt an Stelle der „Mitteilung" des Vormundes, nicht an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, wie Abs. 3 ungenau sagt. Daher läuft für den Mündel die dem Vormunde durch Aufforderung von seiten des Dritten gesetzte Frist weiter und hat der Mündel seine Genehmigung dem Dritten gegenüber zu erklären. (Vgl. „Das Recht", Bd. 5 S. 493).

Über den Eintritt der Volljährigkeit vgl. §§ 2—4. Selbstverständlich ist Abs. 3 nur anzuwenden, wenn der Mündel mit der Volljährigkeit unbeschränkt geschäftsfähig wird.

Digitized by Google

Steht ein Volljähriger unter Vormundschaft, so wird Abs. 3 analog anzuwenden sein, wenn der Mündel durch Aufhebung der Entmündigung die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit wieder erlangt.

7. **Die nachträgliche Genehmigung** des Rechtsgeschäftes durch den Vormund oder den Mündel steht als Willenserklärung unter den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsgeschäfte und ist insbesondere anfechtbar wegen Zwanges, Betruges und Irrtums. Damit wird die Berücksichtigung eines etwa bei dem genehmigenden Vormundschaftsrichter vorhandenen Irrtums in die Hände des Vormundes gelegt, wie es der Aufgabe des Vormundschaftsgerichtes einer-, des Vormundes andererseits entspricht (vgl. Anm 4 zu § 1828).

§ 1830.

Hat der Vormund dem anderen Teile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

E. I § 1681 Abs. 2, 4; IIa § 1710; IIb § 1808; III § 1806. — M. IV S. 1153. P. II S. 6421—6425, 8687 (Bd. 4 S. 797, Bd. 6 S. 311, 395).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1830 regelt die Gebundenheit der Parteien während des nach § 1829 eintretenden Schwebezustandes im Anschlusse an die §§ 108 fg., 177 fg., aber unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Falles. Ein von der zweiten Kommission in der Sache gebilligter Antrag wollte den § 1681 Abs. 3 des Entw. I so gestaltet haben: „Solange der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu dem Vertrage dem anderen Teile nicht mitgeteilt hat, kann er von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche Recht steht dem anderen Teile zu, wenn ihm gegenüber der Vormund fälschlich die vorgängige Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes behauptet hatte, es sei denn, daß der andere Teil den Mangel der Genehmigung gekannt hat." (Prot. 4, S. 798.) Indessen hat die Redaktionskommission den ersten Satz dieses Antrages weggelassen und der Bestimmung ihre jetzige Form gegeben — offenbar in der richtigen Annahme, daß es überflüssig sei, das Widerrufsrecht des Vormundes noch besonders hervorzuheben (ebenso Staudinger-Engelmann, Anm. 1).

2. **Die Gebundenheit der Parteien** während des Schwebezustandes ist ungleich gestaltet. Da der Vormund selbst den von ihm geschlossenen Vertrag genehmigt, so ist es in sein Belieben gestellt, ob er ihn zur Wirksamkeit gelangen lassen will, m. a. W.: der Mündel hat ein Widerrufsrecht. Und zwar kann der Vormund auf dieses Widerrufsrecht vor Empfang der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht verzichten, da es ihm bis dahin an der erforderlichen Vertretungsmacht mangelt. Dagegen ist dem anderen Kontrahenten in § 1830 ein Widerrufsrecht nur dann eingeräumt worden, wenn der Vormund der Wahrheit zuwider behauptet hat, Vertretungsmacht zu besitzen. Man könnte daran denken, um die Lage des anderen Teils zu bessern, den § 162 analog anzuwenden und zu sagen, daß die Bedingung der Wirksamkeit des Vertrages, die nachträgliche Genehmigung, als eingetreten zu gelten habe, wenn der Vormund wider Treu' und Glauben von der ihm erteilten Genehmigung dem Dritten keine Mitteilung macht. Indessen ist diese Auslegung nur möglich, wenn man die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes falsch einschätzt und die „Mitteilung" des Vormundes lediglich als eine Benachrichtigung von der erfolgten Genehmigung ansieht. Dann nämlich kann man dazu kommen, ein Zurückhalten dieser Benachrichtigung als wider Treu' und Glauben erfolgt zu behandeln. Sieht man aber, wie es das allein Richtige ist, die „Mitteilung" des Vormundes als die Entscheidung über Festhalten oder Aufgeben des Vertrages an, so muß man dem Vormund Freiheit der Entschließung einräumen und das Reurecht des Mündels als gesetzlich gegeben ansehen.

Digitized by Google

3. **Voraussetzung des Widerrufsrechtes** des anderen Teiles ist, daß ihm gegenüber der Vormund der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes behauptet hat. Darin kommt zum Ausdruck, daß, wer mit einem Vormund kontrahiert, davon auszugehen hat, daß dieser die erforderliche Genehmigung erst nachträglich beibringen werde. (Anders die Regelung in den §§ 109, 178.) Die Behauptung des Vormundes, daß er die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes habe, begründet das Widerrufsrecht offenbar nur, wenn sie bei Abschluß des Vertrages aufgestellt wird. Macht der Vormund später eine unrichtige Mitteilung von angeblich erwirkter Genehmigung, so wird dadurch nicht ein Widerrufsrecht, sondern allenfalls ein Schadenersatzanspruch des Irregeführten begründet. Hat die bei Abschluß des Vertrages abgegebene unrichtige Behauptung keinen Irrtum bei dem anderen Teile erzeugt, so entfällt das Widerrufsrecht. (Letzter Satz des § 1830.)

4. **Die Ausübung des Widerrufsrechtes** geschieht durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vormunde. Der widerrufene Vertrag wird als nicht zustande gekommen behandelt (vgl. § 109, 178).

5. **Die Beweislast** ergibt sich aus der Fassung des § 1830: Macht der andere Vertragsteil sein Widerrufsrecht geltend, so hat er zu beweisen, daß der Vormund behauptet hat, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu haben. Der Vormund hat den Gegenbeweis, daß die Behauptung auf Wahrheit beruht oder, daß der Gegner ihre Unrichtigkeit gekannt hat.

6. Die unwahre Behauptung des Vormundes, er habe Vertretungsmacht, kann eine **Schadensersatzpflicht** für ihn nach § 826 begründen. Es wird aber auch § 179 so anzuwenden sein, daß der Vormund, wenn er bewußt die Unwahrheit gesagt hat, nach Wahl des anderen Teils auf Erfüllung oder Schadensersatz haftet, wenn er sich geirrt hat, das negative Vertragsinteresse zu leisten hat, aber nicht über den Betrag des positiven Vertragsinteresses hinaus. (Ähnlich: Wendt, Unterlassungen und Versäumnisse, S. 286. — a. A. Ungewitter bei Grouchot 46, S. 690.) Hat der Vormund nachträglich eine unwahre Mitteilung von erhaltener Genehmigung gemacht, so wird er analog zu behandeln sein, da es sich um eine gleichwertige Täuschung des Vertrauens des anderen Teils handelt. Für eine Mithaftung des Mündels gewährt das Gesetz keinen Anhalt, da weder § 276 noch § 831 paßt. (Vgl. K. G. in J. W. Schr. 31 S. 44.)

§ 1831.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

E. I § 1681 Abs. 2; IIa § 1711; IIb 1809; III § 1807. — M. IV S. 1153; P. II S. 6421 (Bd. 4 S. 797).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1831 giebt dem in den §§ 111, 180 ausgeprägten Rechtsgedanken die für das Vormundschaftsrecht passende Form. Und zwar bleibt das Vorbild des § 1831 der § 111, obwohl die Lage des Vormundes die eines Vertreters ohne Vertretungsmacht ist (§ 180) und der des Mündels, dem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters fehlt, nur in entfernterem Maße gleicht. Der letzte Satz des § 111 ist in den § 1831 deshalb nicht herübergenommen worden, weil das Vormundschaftsgericht, das in § 1831 die Rolle spielt, die in § 111 dem gesetzlichen Vertreter zukommt, nicht in der Lage ist, die Genehmigung der anderen Vertragspartei gegenüber zu erklären.

2. **Einseitige Rechtsgeschäfte,** zu denen der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, sind beispielsweise: Die Ausübung des Vor-

Digitized by Google

kaufsrechtes oder des Wiederkaufsrechtes zum Zwecke des Grundstückserwerbes (§ 1821 Nr. 4) der Rücktritt von einem Grundstückskaufe (§ 1821 Nr. 2) die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses (§ 1822 Nr. 2). Vgl. dazu die Kammergerichts-Entscheidungen im K.G.J., 21, S. 197 und im „Recht", 1902, S. 16 Nr. 5; Böhm im „Recht", 1903, S. 284.)

Dagegen ist die Erteilung der Einwilligung oder Genehmigung zu einer von dem Mündel abgegebenen Willenserklärung im Sinne des § 1831 nicht „ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund vornimmt". Vielmehr muß diese Einwilligung der Genehmigung als Bestandteil des Rechtsgeschäftes betrachtet werden, das seinen Inhalt durch die Willenserklärung des Mündels erhalten hat, so zwar, daß das vom Vormund durch seine Einwilligung oder Genehmigung wirksam gemachte Rechtsgeschäft als von ihm „vorgenommen" gilt. Denn es kann nicht Absicht des Gesetzes sein, einen Vertrag des Mündels, den der Vormund genehmigt hat, ungünstiger zu behandeln, als einen Vertrag des Vormundes, das aber würde unvermeidlich sein, wenn § 1831 die Zustimmung des Vormundes als selbstständiges Rechtsgeschäft auffaßte. (Ebenso Planck-Unzner, Anm. 7 zu § 1829). Daß die Einwilligung des Vormundes zu einer Verfügung des Mündels als Verfügung behandelt werden muß, ist in Anm. 8 zu § 1822 dargelegt.

Es ist folglich, wenn der Vormund einem Vertrag des Mündels seine Zustimmung gegeben hat, § 1829 anzuwenden, § 1831 aber dann, wenn der Vormund einem einseitigen Rechtsgeschäfte des Mündels zugestimmt hat.

3. Über die **Vorlegung von Urkunden** zur Legitimation vgl. außer § 111 die §§ 172, 409. Über die unverzügliche Zurückweisung vgl. § 111, über den Begriff „unverzüglich" insbesondere § 121.

§ 1832.

Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.

E. I § 1682; II a § 1712; II b § 1810; III § 1808. — M. IV S. 1155. P. II S. 6425 (Bd. 4 S. 799.)

1. **Die Genehmigung des Gegenvormundes** ist in den Bestimmungen der §§ 1809, 1810, 1812 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gleichgestellt, so zwar, daß der Vormund, um den Vorschriften des Gesetzes zu genügen, ebensowohl die Genehmigung des Gegenvormundes wie die des Vormundschaftsgerichtes einholen kann. Dabei kommt auch der Genehmigung des Gegenvormundes teils die rechtliche Bedeutung einer bloßen Billigung der Handlungen des Vormundes zu (§§ 1809, 1812), teils die Bedeutung der Verleihung einer Vertretungsmacht (§ 1810).

Die aus diesen Bestimmungen sich ergebende Gleichstellung der vom Gegenvormund und der vom Vormundschaftsgerichte erteilten Genehmigung läßt einen Schluß zu auf die Stellung, die der Gegenvormund bei der Erteilung der Genehmigung einnimmt. Er ist Aufsichtsorgan der Staatsgewalt nicht anders als das Vormundschaftsgericht (Anm. 1 zu § 1792). Die Erteilung seiner Genehmigung ist eine Anordnung, die kraft öffentlich-rechtlicher Gewalt erfolgt, kein Privatrechtsgeschäft (A. A.: Planck-Unzner, Vorbemerkung 12 zu §§ 1821—1832; Kuhlenbeck, Anm. 1 zu § 1832). Folgerecht hat das Gesetzbuch die in den §§ 1828 bis 1831 über die Form und die Wirkung der Genehmigung gegebenen Bestimmungen auf die Genehmigung des Gegenvormundes erstreckt.

2. **Die Anwendung der §§ 1828 bis 1831** auf die Genehmigung des Gegenvormundes ergiebt insbesondere:

a) Der Gegenvormund kann die Genehmigung nur dem Vormunde gegenüber erklären. Über die Form vgl. Anm. 6 zu § 1828.

b) Die Genehmigung kann im voraus oder nachträglich erklärt werden. Im Falle nachträglicher Genehmigung eines Vertrages bedarf es, wenn die Genehmigung Außen-Wirkung haben soll, einer Erklärung des Vormundes an die andere Vertragspartei, daß er von der Genehmigung Gebrauch mache (Anm. 2 zu § 1829). Einseitige Rechtsgeschäfte können nicht nachträglich genehmigt werden.

Digitized by Google

3. **Das Verhältnis zwischen der Genehmigung des Gegenvormundes und der des Vormundschaftsgerichtes** ist verschieden, je nachdem es sich um die Innen- oder um die Außenwirkung der Genehmigung handelt.

a) die Innen-Genehmigung des Gegenvormundes wird zufolge § 1810 durch die des Vormundschaftsgerichtes ersetzt. Der Vormund kann sich also, wenn er die Genehmigung des Gegenvormundes vergeblich nachgesucht hat, noch immer an das Vormundschaftsgericht wenden. (Vgl. Anm. 2 zu § 1810.) Dieses hat seinerseits vor der Entscheidung den Gegenvormund zu hören. (§ 1826.) Der Vormund würde aber pflichtwidrig handeln, wenn er, nachdem das Vormundschaftsgericht die Erteilung der Genehmigung abgelehnt hat, sich nunmehr an den Gegenvormund wendete, um diesen zur Genehmigung zu veranlassen. Ebenso würde der Gegenvormund pflichtwidrig handeln, wenn er unter Mißachtung der Weigerung des Vormundschaftsgerichtes seinerseits die Genehmigung erteilte.

b) Für die Außen-Genehmigung der §§ 1809, 1812 steht der Gegenvormund dem Vormundschaftsgerichte völlig gleich. Der Gegenvormund kann (aber soll nicht!) dem Vormunde auch noch Vertretungsmacht erteilen, wenn das Vormundschaftsgericht sie verweigert hat. Auch eine Mitteilung des Vormundschaftsgerichtes an den Dritten, daß es den Abschluß des Rechtsgeschäftes verbiete, steht der Erteilung der Vertretungsmacht durch den Gegenvormund nicht entgegen.

4. Für die **Rückgängigmachung der Genehmigung** des Gegenvormundes gilt das in Anm. 6 zu § 1828 Gesagte. Der Gegenvormund kann seine Anordnung dem Vormund gegenüber widerrufen bis dieser auf Grund ihrer das Rechtsgeschäft vollzogen hat. Die Innen-Genehmigung des Gegenvormundes kann auch das Vormundschaftsgericht rückgängig machen, indem es auf Grund vom § 1837 dem Vormund verbietet, davon Gebrauch zu machen. Dagegen kann es die dem Vormunde durch den Gegenvormund erteilte Vertretungsmacht nicht anders als durch Entlassung entziehen und im übrigen nur durch Verbot zu verhindern suchen, daß der Vormund von der Vertretungsmacht Gebrauch macht.

§ 1833.

Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

Pr. V. O. § 32. E. I § 1696; IIa § 1732; IIb § 1811; III § 1809. — M. IV S. 1175. P. II S. 6457, 6458 (Bd. 4 S. 816.)

1. Das **Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel.** Wie die Ehe, so hat auch die Vormundschaft eine öffentlich-rechtliche und eine familienrechtliche Seite. Die Vormundschaft ist ein Amt. Durch seine Übernahme begründet der Vormund zwischen sich und dem Mündel ein Rechtsverhältnis familienrechtlicher Natur: der Vormund steht an Elternstatt (§ 1793.) Das Rechtsverhältnis als quasi-kontraktliches Schuldverhältnis zu bezeichnen, geht nicht an (A. M. Planck-Unzner, Anm. 1 zu § 1833, Spahn S. 210.) Es handelt sich um ein „Pflichtverhältnis", aber nicht um ein „Schuldverhältnis". (Ebenso: Endemann § 218 S. 936.) Wegen Verletzung der Amtspflicht würde der Vormund dem Mündel nach § 830 haften; er haftet aber darüber hinaus für Erfüllung seiner familienrechtlichen Pflichten nach Maßgabe des § 1833.

2. Eine **Pflichtverletzung** des Vormundes ist jedes Tun oder Unterlassen, das gegen die Pflicht der Fürsorge für Person und Vermögen des Mündels verstößt. Dahin gehören zunächst Verstöße gegen die Anordnungen des Gesetzes und des Vormundschaftsgerichts, weiterhin aber auch jedes sonstige Verhalten, das mit

Digitized by Google

„treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft" unvereinbar ist. (Vgl. im übrigen Vorbemerkung 2 zu Unter-Abschnitt III.)

3. Der Begriff des **Verschulden** wird zwar vom Gesetzbuch mehrfach verwendet, aber nirgends definiert, indessen ergiebt sich aus § 278 in Verbindung mit § 276, daß das Gesetz, der herkömmlichen Terminologie entsprechend, durch das Wort „Verschulden" Vorsatz und Fahrlässigkeit zusammenfaßt. Und zwar hat der Vormund nicht nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigener Angelegenheit anzuwenden pflegt (anders der Ehegatte nach § 1309, der Inhaber der elterlichen Gewalt nach § 1669), sondern für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. („Im Verkehr erforderliche Sorgfalt" würde hier zu farblos sein.)

4. **Entschuldigt** ist der Vormund durch die in den verwandten Haftungsfällen geltenden Entschuldigungsgründe, insbesondere a) Unverantwortlichkeit (§ 828); doch wird der Vormund nicht schon dadurch unverantwortlich, daß er, obwohl untauglich, Vormund geworden, oder nachträglich untauglich oder unfähig zur Vormundschaft geworden ist (§§ 1780, 1781); b) Wahrnehmen eigenen Rechtes (§§ 227, 228, 904); c) Mitschuld des Mündels (§ 254.)

Nicht entschuldigt wird der Vormund dadurch, daß ihm zu einer Handlung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erteilt oder verweigert worden ist; es ist vielmehr in jedem Falle zu prüfen, ob der Vormund pflichtgemäß hätte nachprüfen und nötigenfalls von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen müssen. (Anm. 2 zu § 1828. Vgl. Pr.V.O. § 97, der nur, weil er etwas vom Standpunkt des St.G.B. aus selbstverständliches sagt, in das Gesetzbuch nicht übernommen ist.) Selbstverständlich ist aber derjenige Mitvormund entschuldigt, der der betreffenden Handlung widersprochen und dadurch die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes hervorgerufen hat (§§ 1797, 1798.) Für das Verschulden der von ihm mit der Sorge für Person oder Vermögen des Mündels betrauten Person haftet der Vormund nur soweit, als ihn bei deren Anstellung oder Beaufsichtigung ein Verschulden trifft; denn er bedient sich dieser Person nicht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit (§ 278), sondern er erfüllt seine Verbindlichkeit, indem er sie in den Dienst des Mündels stellt, beaufsichtigt und entläßt. Demnach braucht der Vormund das Verschulden eines Gutsverwalters, Fabrikdirektors, Lehrers des Mündels nicht ohne weiteres zu vertreten. (Im Ergebnisse ebenso Planck-Unzner, Anm. 4, der den § 669 heranziehen will — m. E. mit Unrecht, da der Vormund nicht schon durch Erteilung des Auftrages der weiteren Verantwortlichkeit ledig wird.)

Mehrere **Mitvormünder** stehen in einem Gesamtpflichtverhältnis zum Mündel (vgl. § 1797), doch ist der einzelne für ein Verschulden des anderen nicht verantwortlich (Analogie: § 425), sondern nur für eine Vernachlässigung der ihm etwa obliegenden Verhinderungspflicht. Ebenso ist der Gegenvormund nur für sein eigenes Tun und Lassen verantwortlich. Über das aus der gleichzeitigen Verantwortlichkeit Mehrerer sich ergebende Gesamtschuldverhältnis vgl. Anm. 6.

5. Über den Begriff der **Schadensverursachung** vgl. § 249 fg, § 823.

6. **Gesamthaftung.** Sind für einen Schaden des Mündels Mehrere wegen Verletzung vormundschaftlicher Pflichten verantwortlich, so haften sie nach Abs. 2 als Gesamtschuldner. Das Verhältnis zwischen dem Vormund und einem außerhalb der Vormundschaft stehenden Dritten ergiebt sich dagegen aus den allgemeinen Bestimmungen, da § 1833 deutlich genug erkennen läßt, daß er nur den Ersatz des aus der Verletzung einer vormundschaftlichen Pflicht entstandenen Schadens regelt. (So auch Planck-Unzner Anm. 9.) Die als Gesamtschuldner haftenden Mitvormünder würden nach § 426 untereinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sein; von diesem Grundsatze macht aber Satz 2 des Abs. 2 eine Ausnahme für den Fall, daß ein mithaftender Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich ist.

7. **Haftung des Vormundschaftsrichters.** Über das Verhältnis zwischen einem haftbaren Vormund und dem mithaftenden Vormundschaftsrichter vgl. § 841.

8. **Zeit der Geltendmachung.** Der Schadensersatzanspruch des Mündels kann gegen den Vormund oder Gegenvormund noch während Bestehens der Vormundschaft geltend gemacht werden (§ 1843 Abs. 2.) Dem Mündel ist ein Pfleger zu bestellen.

9. Die Ansprüche des Mündels gegen den Vormund oder Gegenvormund verjähren in 30 Jahren; die **Verjährung** beginnt mit der Geschäftsfähigkeit des Mündels oder der Entlassung des Vormundes (§ 204.)

Digitized by Google

10. Ein **gesetzliches Pfandrecht** am Vermögen des Vormundes steht dem Mündel nicht zu. Über das Vorzugsrecht des Mündels im Konkurse des Vormundes vgl. K.O. § 61 Nr. 5.

§ 1834.

Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Pr. V.O. § 40. E. I § 1697; IIa § 1733; IIb § 1812: III § 1810. — M. IV S. 1180. P. II S. 6458 (Bd. 4 S. 817.) K. B. S. 2091. St. B. 3005, 3095.

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Der Vormund darf nach § 1805 Geld des Mündels nicht für sich verwenden. Tut er es dennoch, so hat er es zu verzinsen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Mündel durch die Verwendung des Geldes eine Einbuße erlitt oder nicht. Entsprechendes bestimmen für den Beauftragten und den Verwahrer die §§ 668, 698.

2. Die **Höhe der Zinsen,** die der Vormund zu zahlen hat, beträgt gemäß § 246 4%.

3. **Sonstiger Schaden,** den der Vormund dem Mündel durch Eigennutz zufügt, ist gemäß § 1834 zu ersetzen. Bei eigennützigem Gebrauch von Sachen des Mündels insbesondere findet nur § 1834 Anwendung; daß der Vormund den Gebrauch in jedem Falle zu vergüten habe, ist nicht bestimmt. Über die Frage, inwiefern der Vormund bei eigennütziger Verwendung des Vermögens des Mündels für jeden Zufall haftet, vgl. § 848.

4. Über die **Geltendmachung** des Anspruchs vgl. § 1843 Abs. 2.

§ 1835.

Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.

P.V.O. § 33, Abs. 1, 2. E. I § 1698; IIa § 1734; IIb § 1813; III § 1811. M. IV S. 1181. P. II S. 6458 (Bd. 4 S. 817.)

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Sind zu Zwecken der Fürsorge für die Person oder das Vermögen des Mündels Ausgaben zu machen, so ist nach § 1806 der Vormund in der Lage, das erforderliche Geld aus dem Mündelvermögen bereit zu halten und zu verwenden. Wenn außerdem § 1835 ihm das Rückgriffsrecht gegen den Mündel giebt, d. h. das Recht, Vorschuß oder Ersatz für zu machende oder gemachte Aufwendungen zu verlangen, so bedeutet das 1. daß die Kosten der Führung der Vormundschaft stets aus dem Mündelvermögen zu bestreiten sind, 2. daß der Vormund zur Deckung der für die Vormundschaft erforderlichen Ausgaben im Voraus oder nachträglich Geld aus dem Mündelvermögen entnehmen darf, ohne gegen die Bestimmung des § 1805 zu verstoßen und ohne nach § 1834 zinspflichtig zu werden, 3. daß der Gegenvormund und das Vormundschaftsgericht zu etwa notwendig werdender Flüssigmachung von Mündelvermögen die erforderliche Genehmigung zu erteilen haben, 4. daß der Vormund, wenn ihm solches verweigert wird, nicht nur im Wege der Beschwerde, sondern klageweise sich Vorschuß oder Ersatz verschaffen kann.

Maßgebend für das Rückgriffsrecht des Vormundes sind die Bestimmungen, die für den Beauftragten gelten. Der Vergleichspunkt beider ist die unentgeltliche Führung fremder Geschäfte; günstiger als der Beauftragte wird der Vormund durch Absatz 2 des § 1835 gestellt.

2. **Aufwendungen** des Vormundes sind Vermögensopfer, d. h. Vermögensverminderungen, die durch Handlungen des Vormundes vorsätzlich hervorgerufen

Digitized by Google

werden (vgl. § 256.) Dahin gehören neben Veräußerungen insbesondere „Auslagen" (Pr.V.O. § 34 Abs. 2), auch Wertvernichtung und Wertverminderung durch Verbrauch und Gebrauch. Eine nicht gewollte Vermögensverminderung fällt nicht unter den engeren Begriff der Aufwendung, sondern nur unter den weiteren des Schadens (vgl. Anm. 6.). Ebensowenig ist der mit der Hergabe von Vermögen verknüpfte Verlust einer Gewinnchance an und für sich schon als Aufwendung zu behandeln, sondern als Schaden (vgl. § 256, letzter Satz). Nur ist durch positive Bestimmung des § 256 dem Ersatzpflichtigen die Verzinsung des aufgewendeten Geldwertes vorgeschrieben.

Eine weitere Ausnahmebestimmung trifft zu Gunsten des Vormundes Abs. 2 des § 1835, im Anschlusse an § 34 Abs. 3 Pr.V.O.: auch Dienste, die der Vormund dem Mündel leistet, sollen, obwohl sie sein Vermögen nicht mindern, als Aufwendung gelten, sofern sie zum Gewerbe oder Berufe des Vormundes gehören. Anderweite Dienste, die von jedem geleistet werden können, gelten nicht als Aufwendungen (Über Rechtsanwaltsgebühren des Vormundes vgl. K.G.J. Bd. 13, S. 79, Bd. 16, S. 40; Bl. für RA. Bd. 4 S. 108, S. 109, Jastrow S. 359.) Demnach sind auch Zeitversäumnisse als Schaden, aber nicht als Aufwendungen zu behandeln. (Ebenso: Planck-Unzner Anm. 2, Schultzenstein-Köhne Anm. 2 — AA.: Fuchs S. 193, Böhm S. 7.)

3. **Voraussetzung für einen Rückgriff** des Vormundes gegen den Mündel zur Deckung der Aufwendung ist

a) daß die Aufwendung zum Zwecke der Führung der Vormundschaft, also im Interesse der Person des Mündels oder der Verwaltung seines Vermögens erfolgt, b) daß die bevorstehende Aufwendung für diese Zwecke erforderlich ist (§ 669) oder die gemachte Aufwendung den Umständen nach für erforderlich gehalten werden durfte. (§ 670.)

4. **Der Inhalt des Rückgriffsrechtes** ist

a) Vorschußleistung, wenn die Aufwendung bevorsteht. Als Vorschuß kommt nur Geld in Betracht (Oertmann, Anm. 4 zu § 669) und auch nur in solchen Fällen, wo der Vormund, um das Interesse des Mündels wahrnehmen zu können, Geld zu freier Verfügung haben muß, denn das vorgeschossene Geld wird Eigentum des Vormundes. Sind anderweite Leistungen aus dem Vermögen des Mündels zu bewirken, so bleibt ihr Gegenstand in diesem Vermögen, bis der Vormund, erforderlichenfalls mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Leistung bewirkt.

b) Ersatzleistung, wenn die Aufwendung aus dem Vermögen des Vormundes bewirkt worden ist. Der Ersatz ist, da die Aufwendung einen besonderen Fall des Schadens darstellt, nach dem § 249 zu bewirken, d. h. in erster Linie durch Wiederherstellung, nötigenfalls durch Geldersatz. Daß letzterer bei der Deckung von Aufwendungen allein in Frage komme, darf aus § 256 nicht entnommen werden, da dieser nur die Verzinsung, nicht die Art des Ersatzes regelt (anders Oertmann, Anm. 9 zu § 670, Fischer-Henle, Anm. 3 zu § 256.) Vielmehr ist, wenn die Aufwendung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand, nach § 257 der Ersatz unzweifelhaft in Form von Befreiung oder Sicherheitsleistung zu gewähren.

5. Zur **Geltendmachung des Regreßanspruches** steht dem Vormund zunächst der Weg der Entnahme von Geld aus dem Mündelvermögen offen; denn, da er dadurch seinen Anspruch gegen den Mündel befriedigt, ist ihm dieses Selbstkontrahieren durch § 1795 in Verbindung mit § 181 gestattet, auch verstößt der Vormund nicht gegen § 1805, noch braucht er nach § 1834 das entnommene Geld zu verzinsen. Fehlt es an Geld, so ist es durch Rechtsgeschäfte des Vormundes im Namen des Mündels zu beschaffen, wozu die etwa erforderliche Genehmigung vom Gegenvormund oder Vormundschaftsgericht zu erteilen ist. Wird sie verweigert, so kann der Vormund die beabsichtigte Aufwendung kraft des Zurückbehaltungsrechts unterlassen (§ 283), außerdem kann er sowohl auf Vorschuß wie auf Ersatz gegen den Mündel klagen, auch während Bestehens der Vormundschaft (§ 1893 Abs. 2.). Das Vormundschaftsgericht dagegen ist — anders als im Falle des § 1836 — nicht berufen, die Entschädigung für den Vormund festzusetzen (K.G.J., Bd. IV S. 81; Bd. VI S. 45.).

6. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Vormund auch für solchen **Schaden**, der ihm durch die Führung der Vormundschaft, aber nicht durch eine Aufwendung zu Zwecken der Vormundschaft verursacht worden ist, vom Mündel Ersatz

Digitized by Google

verlangen kann, ist zweifelhaft. Das Gesetz giebt eine ausdrückliche Entscheidung der Frage ebenso wenig für den Vormund wie für den Beauftragten. Aus dem Schweigen des Gesetzes auf Verneinung zu schließen, dürfte nicht richtig sein (vgl. Oertmann, Anm. 3 zu § 670.) Eher könnte man zu Ungunsten des Vormundes ein argumentum a contrario aus Absatz 2 des § 1835 entnehmen, sofern dieser unter einer bestimmten Voraussetzung dem Vormund Ersatz eines Schadens zubilligt, der nicht auf einer Aufwendung beruht. Indessen erscheint das Argument gegenüber den für die Bejahung sprechenden Gründen nicht stichhaltig. Zu erwägen ist: 1. Eine Aufwendung ist nicht nur dann anzunehmen, wenn Vermögensverlust für den Vormund die notwendige Folge der Verwendung des Vermögens im Interesse des Mündels war (Beispiel: der Vormund giebt Geld aus), sondern auch dann, wenn der Vermögensverlust voraussehbar und vorausgesehen war (Beispiel: der Vormund reitet ein Pferd zu Schanden, um einen Arzt für den Mündel zu holen) denn in beiden Fällen ist die Verwendung des Vermögens eine bewußte Aufopferung (vgl. v. Tuhr, actio de in rem verso, S. 36.) 2. Macht der Vormund Ausgaben, um zu verhindern, daß er bei der Wahrnehmung der Interessen des Mündels Schaden erleidet, (Beispiel: der Vormund nimmt, um Überanstrengung zu vermeiden, bei der Besorgung von Geschäften des Mündels einen Wagen), so ist auch dies eine „Aufwendung zum Zwecke der Führung der Vormundschaft", für die er Ersatz verlangen kann. Damit ergibt sich: Es ist unabweisbar, daß der Vormund für jeden Schaden Ersatz verlangen kann, der aus einer mit seiner Geschäftsführung verknüpften Gefahr entsteht; denn daß der Vormund den Schaden wirklich vorausgesehen hat, kann billigerweise nicht das zugunsten des Vormundes entscheidende Merkmal sein, und das Gesetz kann den Vormund nicht schlechter stellen wollen, wenn der Schaden unvermeidlich war, als wenn er auf Kosten des Mündels vermieden worden ist. Nur das wird zu fordern sein, daß der Schaden auf einer mit der Wahrnehmung der Interessen des Mündels verknüpften Gefahr beruht, denn es kann zwar billigerweise nicht verlangt werden, daß der Vormund sich auf eigene Kosten einer Gefahr im Interesse des Mündels aussetze, es kann aber auch andererseits der Vormund nicht jeden Schaden auf den Mündel abwälzen, den er bei Führung, aber nicht durch Führung der Vormundschaft erleidet.

7. **Sonstige Ansprüche des Vormunds.** Liegen die in § 1835 gegebenen Voraussetzungen des Rückgriffsrechtes für den Vormund nicht vor, so kommt als Grundlage eines etwaigen Ersatzanspruches nur die Geschäftsführung ohne Auftrag und die ungerechtfertigte Bereicherung des Mündels in Betracht.

§ 1836.

Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

Pr.V.-O. Nr. 33 Abs. 1; § 34. E. I § 1699; IIa § 1735; IIb § 1814; III § 1212. — M. IV S. 1181; P. II S. 6458—6462 (Bd. 4 S. 817.) K.B. S. 2091.

1. **Die Führung der Vormundschaft ist Ehrenamt**, daher grundsätzlich unentgeltlich, doch soll die Unentgeltlichkeit des Amtes den Mündel nicht dadurch gefährden, daß sie den Vormund unlustig macht zur Wahrnehmung der Mündelinteressen. Darum sah schon § 34 der Pr.V.O. eine Honorierung des Vormundes in Fällen „besonderen Umfanges der Vermögensverwaltung" vor. Ihm folgt § 1836. Die Vergütung für seine Mühewaltung wird aber dem Vormund nicht unmittelbar durch das

Digitized by Google

Gesetz zugesprochen, sondern das Gesetz ermächtigt das Vormundschaftsgericht zur Bewilligung, d. h. zur Schaffung eines Rechtes des Vormundes auf Vergütung. „Aus besonderen Gründen" kann die Vergütung auch dem Gegenvormund bewilligt werden (anders Pr.V.O. § 34 Abs. 3), womit aber nicht gesagt ist, daß das Gesetz die Bewilligung an den Vormund als die Regel betrachtet. Daß der Erblasser des Mündels dem Vormund ein Honorar aussetzen könne, (Pr.V.O. § 34 Abs. 1), sieht das Gesetz als selbstverständlich an.

2. **Voraussetzung der Bewilligung** einer Vergütung ist dem Vormunde gegenüber, daß 1. das Vermögen des Mündels die Bewilligung ermöglicht. Daß eine einmalige Vergütung aus den Einkünften geleistet werden könne, ist nicht zu fordern, eine regelmäßige wiederkehrende Vergütung aber wird nur unter Berücksichtigung der Erträge des Vermögens zu gewähren sein. 2. Der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte müssen die Bewilligung einer Vergütung rechtfertigen, d. h. es muß mit der Vormundschaft eine erhebliche Mühewaltung verbunden sein. Dem Gegenvormunde ist auch bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen die Vergütung nur aus „besonderen Gründen" zu bewilligen, insbesondere also, wenn die Führung der Aufsicht ungewöhnliche Schwierigkeiten bereitet.

Die genannten Voraussetzungen sollen ordnungsmäßig vorhanden sein, ihr Fehlen macht die Bewilligung nicht ungültig, begründet aber die Beschwerde gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichtes (vgl. Anm. 6).

3. Die **Form der Bewilligung** ist die richterliche Verfügung. (F.G.G. § 16.) Sie kann auf Antrag ergehen; es bedarf eines solchen aber nicht. Vor der Bewilligung ist der davon betroffene Vormund, außerdem ist bei der Bewilligung für den Vormund der Gegenvormund, bei Bewilligung für diesen der Vormund zu hören (Abs. 2 des § 1836). Abzulehnen ist jedenfalls die Vorstellung, als handelte es sich um einen Vertrag, den das Vormundschaftsgericht in Vertretung des Mündels mit dem Vormunde schlösse (Mot. IV, 1183.)

4. Die **Höhe** der zu bewilligenden **Vergütung** ist dem billigen Ermessen des Vormundschaftsgerichtes anheimgestellt. Möglich ist die Bewilligung einer einmaligen, wie auch einer nach Zeiträumen wiederkehrenden Vergütung (Vgl. aber Anm. 5.) Die Grundsätze, nach welchen das Honorar des Konkursverwalters zu bestimmen ist, sind nicht ohne weiteres maßgebend.

5. **Wirkung der Bewilligung** ist die Entstehung eines Forderungsrechts des Vormundes gegenüber dem Mündel, das er aus dem Mündelvermögen durch Selbstkontrahieren befriedigen darf und nötigenfalls einklagen kann. Einen vollstreckbaren Schuldtitel gewährt die Verfügung des Vormundschaftsgerichtes nicht. Das Recht des Vormundes entsteht erst, wenn der Zeitraum, für den die Bewilligung ausgesprochen ist, abgelaufen ist. (Die Wirkung einer Bewilligung für die Zukunft ist also analog der eines bedingten Rechtsgeschäftes.) Eine für die Zukunft ausgesprochene Bewilligung ist jederzeit widerruflich. (Abs. 1 letzter Satz.) Daraus ergibt sich zugleich, daß bei der Bewilligung der Zeitraum festzustellen ist, für den die Vergütung bestimmt ist, sowie, daß die Zahlung postnumerando zu leisten ist.

6. Gegen den Beschluß, der die Bewilligung einer Vergütung ablehnt, hat der davon betroffene Vormund die **Beschwerde**. (F.G.G. § 20.) Der Klageweg steht dem Vormunde zur Herbeiführung der Bewilligung nicht offen.

Gegen die Bewilligung der Vergütung an den Vormund hat der Gegenvormund die Beschwerde, (F.G.G. § 57 Abs. 1 Nr. 7), gegen die Bewilligung an den Gegenvormund der Vormund. (F.G.G. § 20.)

7. Nach **Beendigung der Vormundschaft** kann das Vormundschaftsgericht eine Vergütung auch für die Vergangenheit nicht mehr bewilligen, denn mit der Beendigung der Vormundschaft ist die obervormundschaftliche Gewalt, kraft deren es zur Bewilligung der Vergütung berechtigt ist, erloschen. (Ebenso: Planck-Unzner Anm. 8, Staudinger-Engelmann Anm. 5, Schultzenstein-Köhne Anm. 7 — unrichtig: das Kammergericht in K.G.J. Bd. 11, S. 65, Bd. 21 A, S. 199; Böhm S. 70 Anm. 1.)

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes.

Vorbemerkungen.

1. Der dritte Unter-Abschnitt des ersten Titels regelt die Stellung des Vormundschaftsgerichtes zum Vormunde und zum Mündel.

Digitized by Google

Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes ist er überschrieben woraus sich ergibt, daß das Vormundschaftsgericht nicht auf die Aufsichtsführung beschränkt ist, obwohl die Beaufsichtigung der Fürsorgetätigkeit des Vormundes als seine Hauptaufgabe bezeichnet werden muß.

2. Nach dem Grundsatze der Trennung der vormundschaftlichen und der Aufsichtsgewalt hat der Vormund die Vormundschaft, das Vormundschaftsgericht die Aufsicht über den Vormund zu führen. (Vgl. Vorbemerkung 4 zum dritten Abschnitt.)

In Anlehnung an eine in der preußischen Praxis häufiger vertretene Anschauung (vgl. Schultzenstein-Köhne Anm. 2 zu § 1837; Dernburg § 121, S. 287 Anm. 5) und gestützt auf die Gesetzgebungs-Arbeiten (Motive 4, S. 1026, Denkschrift S. 361) ziehen die meisten Ausleger des Gesetzbuches aus diesem Grundsatze den Schluß, daß das Vormundschaftsgericht nicht befugt sei „in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormunde leitende Anweisungen zu erteilen und seine Ansicht an die Stelle der Ansicht des Vormundes zu setzen."

Darin liegt eine Überspannung des Gedankens der Selbständigkeit des Vormundes ebenso wie in der Ansicht, daß das Vormundschaftsgericht bei einer Streitigkeit zwischen Mitvormündern sich notwendig der Ansicht des einen oder des andern anschließen müsse. (Vgl. Anm. zu 1790) Die Tragweite der Aufsichtsgewalt ergibt sich vielmehr aus § 1837: „das Vormundschaftsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Vormundes durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten." Unzweifelhaft ist damit die Meinung von Eccius (Erörterungen aus dem Gebiete der Vormundschaftsordnung, S. 16) verworfen, die der Aufsichtsbehörde ein Recht zum Einschreiten nur dann zugestehen will, wenn der Vormund im Gesetz besonders hervorgehobene Pflichten, die seiner Freiheit Schranken setzen, verletzt (Mot. a. a. O.). Aber auch diejenige Ansicht ist noch zu eng, die dem Vormundschaftsgerichte ein Einschreiten nur dann gestatten will, wenn eine verschuldete Pflichtverletzung des Vormundes vorliegt. Denn, wie der ständige Sprachgebrauch des Gesetzes erweist (vgl. 1889, 1799, 1833, 1846) braucht eine Pflichtverletzung nicht notwendig verschuldet zu sein. (So richtig Dernburg § 121, S. 387). Sind allerdings dem Vormunde besondere Weisungen für sein Verhalten nicht erteilt, sondern hat er nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln, so kann er eine Pflichtverletzung nur dadurch begehen, daß er bei der Prüfung und Entschließung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfährt. Die Sorgfalt aber ist zu messen an dem Maßstab des Normalvormundes (dem sog. „objektiven" Maßstab) und insofern läßt sich sagen, daß pflichtwidrig alle Handlungen und Unterlassungen sind, die erkennbar geeignet sind dem Mündel zu schädigen (Dernburg a. a. O.).

Demnach hat das Vormundschaftsgericht die Aufgabe, durch seine Gebote und Verbote den Mündel vor Schädigung zu bewahren. (Die in Bd. 1 der Rechtspr. d. O.L.G., S. 366, mitgeteilte Entscheidung des Kammergerichts wird daher von Dernburg mit Recht als zu engherzig getadelt.) Es hat aber erst einzuschreiten, wenn der Vormund Grund zu der Annahme gibt, daß er pflichtwidrig handeln werde. Es hat mithin den Vormund nicht zu „gängeln", ihm nicht durch seine Weisungen vorzugreifen, sondern es hat nur, um den Mündel zu schützen, gegen die geplanten Maßnahmen des Vormundes einzuschreiten.

Als Mittel zur Durchführung seiner Anordnung wird dem Vormundschaftsgerichte die Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen in die Hand gegeben (§ 1837 II).

Um dem Gericht die Aufsichtsführung zu ermöglichen verpflichtet das Gesetz den Vormund zur Auskunftserteilung (§ 1839) und zur Rechenschaftslegung (§§ 1840—1842).

3. Neben der Aufsichtsführung des Vormundschaftsgerichtes verordnet das Gesetz als Sicherungsmaßregeln im Interesse des Mündels: 1. Die Leistung von Sicherheit durch den Vormund, aber nicht zwingend, sondern nach Ermessen des Vormundschaftsgerichtes (§ 1844). 2. Die Auseinandersetzung zwischen Mündel und Vormund, wenn ersterer volljährig entmündigt und letzterer ein Elternteil ist, der eine neue Ehe eingehen will (§ 1845).

4. Der Grundsatz der Gewaltentrennung verbietet die Führung vormundschaftlicher Geschäfte durch das Vormundschaftsgericht (vgl. Vorbemerkung 2 zu Unter-Abschn. II). Doch macht das Gesetz von diesem Grundsatze Ausnahmen:

Digitized by Google

a) Nach § 1838 kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Mündels in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen. Durch diese Anordnung sorgt das Vormundschaftsgericht an Stelle des Vormundes für das persönliche Wohl des Mündels. Das Vormundschaftsgericht kann ferner in bestimmten Fällen statt des Vormundes dem Mündel die zu Rechtshandlungen erforderliche Genehmigung oder Ermächtigung erteilen (§§ 103 Abs. 3, 1304, 1307).

b) Nach § 1846 kann das Vormundschaftsgericht selbst die Fürsorge für den Mündel übernehmen, solange ein Vormund noch nicht bestellt ist oder der bestellte Vormund an der Führung der Geschäfte verhindert ist.

5. Andrerseits ist das Vormundschaftsgericht auch in der Aufsichtsführung einer Kontrole dadurch unterworfen, daß es gewisse, dem Mündel nahestehende Personen vor seinen Entscheidungen zu hören hat (§ 1847). Für jede vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzung ist der Vormundschaftsrichter dem Mündel verantwortlich (§ 1848).

6. Die Rechtstellung des Vormundschaftsgerichtes gegenüber dritten Personen bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Anordnungen, die in Rechte Dritter eingreifen, zu treffen, ist das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt, ebensowenig hat es Zwangsmaßregeln gegen Dritte zur Verfügung; als Zwangsmittel ihnen gegenüber ist nur eine im Namen des Mündels angestellte Klage möglich (R.G. Bd. 26, S. 351, K.G.J. Bd. 8, S. 47, K.G. in Gruchot Bd. 38, S. 598. Andrerseits steht gegenüber den Anordnungen, die das Vormundschaftsgericht an den Vormund erläßt, dritten Personen kein Beschwerderecht zu. (K.G. in O.L.G. Bd. 7, S. 125.)

§ 1837.

Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Pr. V. O. 151, E. I § 1684, IIa § 1714, IIb § 1815, III § 1813. — M. IV S. 1010—1016, 1026, 1155, P. II S. 6426 (Bd. 4 S. 800).

Litteratur: Engelmann in Seuff. Bl. 1900, S. 2, S. 25, Boschan in O.Bl.F.G. Bd. 2, S. 160, Schultheis daselbst Bd. 2, S. 165.

1. **Die Aufgabe des Vormundschaftsgerichtes** ist in der Hauptsache Aufsichtsführung. In die Fürsorge-Tätigkeit des Vormundes hat das Vormundschaftsgericht grundsätzlich weder durch eigene Verwaltungshandlungen noch durch Anordnungen einzugreifen. (Vgl. Vorbemerkung 4 c zu Abschn. III, S. 5, und Vorbemerkung 2 zu diesem Unterabschnitt, S. 86.) Die Aufsichtsführung des Vormundschaftsgerichtes hat sich auf die gesamte Tätigkeit des Vormundes, also sowohl auf die Fürsorge für die Person wie auf die für das Vermögen des Mündels zu erstrecken. Zur Erleichterung der Aufsicht dienen die Bestimmungen der §§ 1839 fg.

2. Ein unmittelbares **Eingreifen** ist dem Vormundschaftsgerichte aber gestattet und zur Pflicht gemacht, wenn es sich darum handelt Pflichtwidrigkeiten des Vormundes zu verhindern oder wieder gut zu machen. Eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes liegt jedesmal vor, wenn er es, objektiv betrachtet, an der im Interesse des Mündels erforderlichen Fürsorge für dessen Person oder Vermögen fehlen läßt. Daß dem Vormunde ein Verschulden zur Last fällt, ist an und für sich nicht Voraussetzung des Eingreifens (vgl. Vorbemerkung 2 zu diesem Unterabschnitt. Ebenso Dernburg, § 121, S. 382 — A. A.: Planck-Unzner, Anm. 1 zu § 1837). Unzweckmäßige Handlungen aber sind nicht notwendig pflichtwidrig, sondern nur dann, wenn der Vormund es bei der Entschließung und Durchführung an der erforderlichen Sorgfalt fehlen läßt. (Vgl. Vorbemerkung 2.)

3. **Mittel zum Einschreiten** des Vormundschaftsgerichtes sind an den Vormund gerichtete Gebote und Verbote, also nicht eigene Verwaltungshandlungen

Digitized by Google

des Vormundschaftsgerichts. Um seinen Anordnungen Nachdruck zu verleihen hat das Vormundschaftsgericht das Recht der Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 300 Mk. Über die Rechtsnatur der Ordnungsstrafe vgl. Anm. 1 zu § 1788. Das Verfahren ist durch den § 55 F.G.G. geregelt, insbesondere kann ihrem Zwecke entsprechend die Ordnungsstrafe nur festgesetzt werden, wenn sie vorher für den Fall der Pflichtwidrigkeit angedroht worden war (§ 33). Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe findet Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt (§§ 20, 24 F.G.G.). Auch kann das Gericht selbst die Strafe ermäßigen oder erlassen (§ 18). Über die Kosten des Verfahrens vgl. preuß. F.G.G. Art. 16.

4. Zur **Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes** bei der Aufsichtsführung sind der Gegenvormund (§ 1799) und der Gemeindewaisenrat (§ 1850) berufen.

5. Über die **Haftung des Vormundschaftsrichters** vgl. § 1848.

6. Über die dem Vormundschaftsgerichte zustehenden **Mittel unmittelbaren Zwanges** bestimmt das Landesrecht. (Für Preußen F.G.G. Art. 17.)

7. Über die **Entlassung des Vormundes** im Falle pflichtwidrigen Verhaltens vgl. § 1886.

§ 1838.

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

E. I § 1685; II a § 1715; II b § 1816; III § 1814. — M. IV S. 1156; P. II S. 6426 (Bd. 4 S. 800).

Litteratur: Nußbaum in Buschs Z. Bd. 29, S. 440: Richterliche Zwangsgewalt in der der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** Der Grundsatz der Gewaltentrennung gilt auch auf dem Gebiete der Fürsorge für die Person des Mündels. Auch die Frage der Erziehung, der Berufswahl und dergl. soll der Vormund entscheiden, auch hier soll das Vormundschaftsgericht sich der Einmischung enthalten, solange der Vormund seine Pflicht erfüllt (vgl. Anm. 2 zu § 1837, Prot. IV S. 801).

Nur in der Frage der Unterbringung verwaister oder verwahrloster Kinder macht sich das öffentliche Interesse so stark geltend, daß dem Vormundschaftsgerichte das Recht der Initiative in § 1838 zugestanden wurde. Daher darf das Gericht, auch ohne, daß in dieser Hinsicht dem Vormunde eine Pflichtwidrigkeit zur Last liegt, anordnen, daß der Mündel in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt untergebracht werde.

2. **Voraussetzung** der Anordnung ist lediglich, daß die befohlene Unterbringung zum Zwecke der Erziehung des Mündels erforderlich ist. Es handelt sich also nur um die Unterbringung erziehungsbedürftiger Mündel. Ist ferner der Mündel schon durch den Vormund in geeigneter Weise untergebracht, so hat es das Vormundschaftsgericht dabei bewenden zu lassen.

3. **Wenn dem Vormunde die Fürsorge für die Person des Mündels nicht zusteht,** weil sie dem Vater oder der Mutter obliegt, insbesondere also bei einer Vormundschaft über ein uneheliches Kind (§ 1707), gründet sich das Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes nicht auf den § 1838, sondern auf den § 1666. Denn in diesem Falle richtet sich die Anordnung des Gerichtes nicht an den Vormund, sondern an den betreffenden Elternteil.

4. **Gegenstand der Anordnung** ist die Unterbringung des Mündels zu Erziehungszwecken. Die Wahl der Unterbringungsart wie des Unterbringungsortes steht dem Vormundschaftsgerichte zu. Indessen können nach Art. 135 E.G., wenn die Unterbringung des Mündels auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat, die Landesgesetze die Wahl einer Verwaltungsbehörde zuweisen (nach § 9 des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. 7. 1900 ab liegt die Unterbringung der unter dieses Gesetz fallenden Mündel den in § 15 genauer bezeichneten Kommunalverbänden ob).

Digitized by Google

5. Die **Ausführung der Anordnung** obliegt dem Vormund, soweit nicht auf Grund von Art. 135 E. S. die Landesgesetze ein anderes bestimmen (vgl. oben Anm. 4). Inwieweit das Vormundschaftsgericht unmittelbaren Zwang anwenden kann, bestimmt sich nach Landesrecht (Preuß. F.G.G. Art. 17). Die Kosten der Unterbringung fallen dem Mündel zur Last, soweit nicht das Landesrecht ein anderes bestimmt. Über die Verpflichtung der Armenverbände, für die Unterbringung armer Kinder zu sorgen vgl. die Entscheidung Nr. 22 des Bundesamtes für das Heimatswesen in Bd. 34 d. Entsch.; Horion, D.J.Z. Bd. 8, S. 293. Über die Ausführung der auf Grund von § 1666 erlassene Anordnung vgl. die Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

6. Die **Beschwerde** gegen die Anordnung nach § 1838 hat sowohl der Vormund nach F.G.G. § 20 wie der Mündel nach F.G.G. § 19.

7. Unberührt durch § 1838 bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die **Zwangserziehung** (St.G.B. §§ 55, 56). Ferner ist durch E.G. Art. 135 dem Landesrechte überlassen, die Zwangserziehung Minderjähriger zu ordnen. Für Preußen ist maßgebend das Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. 7. 1900. Über das Verhältnis zwischen Fürsorge-Erziehung und Unterbringung sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des K. G. vgl. Altona i. Cbl.F.G. Bd. 3, S. 221, Winter daselbst Bd. 3, S. 228, Schmitz in „Das Recht" 1902, S. 406 u. 454, Horion in D.J.Z. Bd. 8, S. 293, Altona in Cbl.F.G. Bd. 4, S. 365.)

§ 1839.

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

E. I § 1686, II a § 1716, II b § 1817, III § 1815. — M. IV S. 1156, P II S. 6429 (Bd. 4 S. 802).

1. Die Pflicht des Vormundes **Auskunft über die Führung der Vormundschaft** zu erteilen, ergibt sich aus dem Aufsichtsrechte des Vormundschaftsgerichtes.

2. Daß der Vormund außerdem verpflichtet wird über die **persönlichen Verhältnisse des Mündels** das Vormundschaftsgericht zu unterrichten, ermöglicht es diesem, rechtzeitig die in § 1838 vorgesehenen Maßregeln zu ergreifen. Das Vormundschaftsgericht wird sich von Zeit zu Zeit über die Unterbringung, den sittlichen und geistigen Zustand des Mündels Bericht erstatten lassen müssen, wenn es seiner Aufgabe genügen will. Empfehlenswert ist es, den Bericht des Vormundes durch einen Bericht des Gemeinde-Waisenrates gemäß § 1850 ergänzen zu lassen. Ein der regelmäßigen Rechnungslegung des § 1840 entsprechender regelmäßiger Erziehungsbericht ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. Das Vormundschaftsgericht muß aber dafür Sorge tragen, daß es zum Mindesten über die Unterbringung des Mündels auf dem Laufenden erhalten wird.

3. Da der **Gegenvormund** seinerseits das Recht hat sich jederzeit von dem Stande der Vormundschaftsführung zu überzeugen (§ 1799), so hat das Vormundschaftsgericht, indem es sich von ihm Bericht erstatten läßt, die Möglichkeit zugleich seine Aufsichtsführung und den Bericht des Vormundes zu prüfen.

4. Über die **Mittel zur Durchführung der Anordnung** des Vormundschaftsgerichts vgl. Anm. 4 zu § 1837.

§ 1840.

Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

Digitized by Google

Pr.V.O. § 56, Abs. 1, E. I § 1687 Abs. 1—3, IIa § 1718, IIb § 1818, III § 1816. — M. IV S. 1157, P. II S. 6429 (Bd. 4 S. 802).

1. **Zweck der Bestimmung:** Außer den jeweilig auf Anfordern des Vormundschaftsgerichtes zu gebenden Einzelberichten hat der Vormund alljährlich einen Gesamtbericht über seine Vermögensverwaltung an das Vormundschaftsgericht zu erstatten um diesem die Nachprüfung seines Verhaltens zu ermöglichen. Der Bericht ist in Form einer Rechnung zu geben. Die darauf bezüglichen Vorschriften schließen sich an den § 56. Pr.V.O. an.

Die Pflicht zur Rechnungslegung ist ihrem Zwecke gemäß öffentlich-rechtlicher Natur. Die Zwangsmittel des Vormundschaftsgerichtes gegenüber dem säumigen Vormund ergeben sich aus § 1837. Selbstverständlich haftet der Vormund für einen durch seine Versäumnis etwa entstehenden Schaden dem Mündel nach Maßgabe des § 1833. Allein eine Klage auf Rechnungslegung an das Vormundschaftsgericht (!) ist für den Mündel durch § 1840 nicht gegeben, denn andernfalls würde die dem Vormundschaftsgerichte gelegte Rechnung stets zugleich dem Mündel gelegt werden, das Vormundschaftsgericht sie folglich auch im Namen des Mündels prüfen, was seiner sonstigen Stellung nicht entspricht. Die von den meisten Auslegern wiedergegebene Ansicht der Motive (S. 1157), daß die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1840 zugleich öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art sei, ist nicht genügend begründet. Der Vormund ist vielmehr wie andere Verwalter (§§ 666, 1421, 1680; eine Ausnahme in § 2278II) erst nach Beendigung der Verwaltung dem Mündel zur Rechenschaftsablegung nach Maßgabe des § 1890 verpflichtet. Das Gesetz unterscheidet offenbar „Rechenschaftsablegung" und „Rechnungslegung" und verweist demgemäß bei Anordnung der Form der Rechnung nicht einfach auf § 259, sondern gibt in § 1840 eine an § 259 nur angelehnte Regelung. Folglich kann dem Vormund ein Offenbarungseid erst bei Gelegenheit der Schlußrechnung abverlangt werden (derselben Ansicht: Schultheis, S. 148).

2. Das **Rechnungsjahr** wird von dem Vormundschaftsgericht bestimmt, d. h. dieses setzt den Termin für die Einreichung der Rechnung ein für allemal fest. Es bedarf daher, wenn der Termin gekommen ist, keiner besonderen Aufforderung an den Vormund (unter Pr.V.O. § 56 Abs. 1), das Vormundschaftsgericht kann aber jederzeit eine Neuregelung vornehmen.

3. Die **Rechnungslegung** bezieht sich nur auf die Vermögensverwaltung des Vormundes, findet also nicht statt, falls dieser kein Vermögen für den Mündel zu verwalten hat. Dies kann der Fall sein, entweder, weil kein Mündelvermögen vorhanden ist (vgl. darüber Anm. zu § 1792) oder weil einem anderen als dem Vormund die Verwaltung des Mündelvermögens zusteht (vgl. darüber Anm. 6 zu § 1793). Dadurch, daß der Vormund einen Andern an seiner Statt mit der Verwaltung beauftragt hat, fällt die Pflicht zur Rechnungslegung selbstverständlich nicht fort (J. W.Schr. 1894, S. 330), der Vormund ist also veranlaßt sich von dem Verwalter seinerseits jährlich Rechnungslegung auszubedingen.

Bei Vormundschaften mit geringer Verwaltung kann das Vormundschaftsgericht gemäß Abs. 2 eine Erleichterung der Pflicht des § 1840 schaffen. Eine Beschwerde ist gegen die Verweigerung dieser Anordnung nicht gegeben.

4. Mehrere **Mitvormünder** legen über gemeinschaftliche Verwaltung gemeinschaftliche, über getrennte Verwaltung getrennte Rechnung (vgl. § 1797). Führt der Vormund über mehrere Geschwister gleichzeitig die Vormundschaft, so ist getrennte Rechnungslegung soweit erforderlich als die Vermögen getrennt sind (vgl. § 1775).

5. Ob der Vormund für **Aufwendungen,** die er zum Zwecke der Aufstellung der Rechnung machte, ob er insbesondere für die Kosten der Heranziehung von Hilfskräften Ersatz verlangen kann, hängt zunächst davon ab, ob ihm ein Honorar für seine Tätigkeit auf Grund von § 1835 bewilligt worden ist. Ist dies der Fall, so wird er nur diejenigen Auslagen dem Mündel in Rechnung stellen können, die er auch durch seine eigene Tätigkeit nicht vermeiden konnte, es sei denn, daß er zu dieser Tätigkeit nur durch sein besonderes Gewerbe oder seinen Beruf befähigt war. In letzterem Falle kann er nach § 1835 Abs. 2 Ersatz verlangen. Ebenso müssen, wenn der Vormund kein Honorar erhält, die Aufwendungen für Rechnungslegung als zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht gelten; und ist der Vormund auf Grund von § 1835 zu entschädigen.

Digitized by Google

§ 1841.

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

Pr.V.O. § 56 Abs. 3, E. I § 1687, Abs. 4, 5, II a § 1719, II b § 1819, III § 1817. — M. IV S. 1158, P. II S. 6429—6431 (Bd. 4 S. 802).

Literatur: Schultheis, der deutsche Vormundschaftsrichter, § 26.

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Die Ordnungsvorschrift des Abs. 1 des § 1841 ist dem § 259 Abs. 1 nachgebildet. Für das Maß der an die Rechnung zu stellenden Anforderungen ist ihr Zweck entscheidend, es ist mithin vom Vormunde nicht mehr zu verlangen als unumgänglich ist um dem Vormundschaftsgerichte die Nachprüfung der Vermögensverwaltung zu ermöglichen. So wenig durch Lässigkeit der Mündel gefährdet werden darf, so wenig soll dem Vormunde durch übertriebene Peinlichkeit des Vormundschaftsrichters sein Amt verleidet werden (vgl. auch Mot. IV, 1158).

2. Eine **Übersicht über den Stand des Vermögens** braucht die Rechnung für das Vormundschaftsgericht nicht zu enthalten. Der Bestand ergibt sich aus der Vergleichung der Rechnung mit dem nach § 1822 angelegten Vermögensverzeichnis. Dem Gegenvormunde aber ist nach § 1842 mit der Vorlegung der Rechnung zugleich der Vermögensbestand nachzuweisen und, falls diese Nachweisung schriftlich aufgesetzt ist, wird es zweckmäßig sein, sie auch an das Vormundschaftsgericht gelangen zu lassen.

3. Eine besondere **Versicherung des Vormundes,** daß die Rechnung vollständig und richtig sei, ist nicht erforderlich (anders Pr.V.O. § 56 Abs. 3).

4. Nach Abs. 2 kann an Stelle einer Rechnung dem Vormundschaftsgerichte eine kaufmännisch aufgestellte **Bilanz** mitgeteilt werden. Entscheidend ist, ob auf Grund der in dem Erwerbsgeschäft des Mündels geführten Bücher die Aufstellung einer solchen Bilanz möglich ist; um ein kaufmännisches Geschäft braucht es sich nicht zu handeln. Über die kaufmännische Buchführung vgl. H.G.B. § 38 fg.

§ 1842.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

Pr.V.O. § 56 Abs. 4, E. I § 1687 Abs. 6, II a § 1720, II b § 1820, III § 1818. — M. IV S. 1159, P. II S. 6431, 6433 (Bd. 4 S. 802, 804).

1. Über die Voraussetzungen der Bestellung eines Gegenvormundes vgl. § 1792.

2. Der Nachweis des Vermögensstandes kann in Form einer schriftlichen Aufstellung sowie auch durch Vorweisung der vorhandenen Hinterlegungsscheine, Sparkassenbücher, Kontokurrentbücher u. dergl. geschehen.

3. Der Gegenvormund hat den Befund der Rechnung auch dann zu vermerken, wenn keine Ausstellungen zu machen sind.

§ 1843.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

Digitized by Google

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

Pr.V.O. § 56, Abs. 5; E I § 1688; II a § 1721; II b § 1821; III § 1819; — M. IV S. 1159—1161; P. II S. 6431, (Bd. 4 S. 803).

1. Der **Zweck der Prüfung der Rechnung** durch das Vormundschaftsgericht ist nicht die Erteilung der Entlastung an den Vormund; denn das Vormundschaftsgericht handelt nicht als Vertreter des Mündels. Sondern das Vormundschaftsgericht prüft die Rechnung in Ausübung seiner Aufsichtsgewalt, um sich durch die Prüfung Kenntnis von der Geschäftsführung des Vormundes zu verschaffen. (Vgl. Anm. 1 zu § 1840.)

2. Ehe eine sachliche Prüfung der Rechnung mit Sicherheit vorgenommen werden kann, ist ihre Richtigkeit rechnungsmäßig festzustellen, sowohl in Hinsicht auf die Übereinstimmung zwischen den einzelnen Posten und den Belegen, wie auch auf die Richtigkeit des Abschlusses hin. Bei dieser **rechnungsmäßigen Prüfung** kann sich der Richter eines Rechnungsbeamten bedienen. Ist die Rechnung fehlerhaft, so hat das Vormundschaftsgericht ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

3. Die **sachliche Prüfung** betrifft die Verwaltung des Mündelvermögens und die Verwendung der Einnahmen des Mündels, sie hat das Verfahren des Vormundes sowohl auf seine Zweckmäßigkeit wie auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hin zu untersuchen. Entstehen Zweifel, so hat das Vormundschaftsgericht nähere Auskunft zu verlangen, insbesondere kann es sich den Vermögensbestand nachweisen lassen (vgl. § 1839). Über die Zwangsmittel des Vormundschaftsgerichts vgl. § 1837. Ebenso ergibt sich aus § 1837, welche Maßnahmen das Vormundschaftsgericht zu treffen hat, wenn durch die Prüfung der Rechnung Pflichtwidrigkeiten des Vormundes festgestellt werden.

4. Durch die vom Vormundschaftsgerichte vorgenommene Rechnungsprüfung werden die **Rechte des Mündels** in keiner Weise berührt (vgl. Anm. 1). Aus der Führung der Vormundschaft für den Mündel entstehende Ansprüche sind im Wege der streitigen Gerichtsbarkeit auszutragen, sofern der Vormund sie bestreitet.

Die Klage kann nach Abs. 2 des § 1843 noch während bestehender Vormundschaft erhoben werden, obwohl der Vormund den Mündel erst nach beendeter Vormundschaft Rechenschaft schuldig ist (§ 1890). Der Anspruch geht aber vor Beendigung der Vormundschaft nicht auf Rechenschaftslegung, folglich auch nicht auf Leistung des Offenbarungseides (vgl. Anm. 1 zu § 1840 — unrichtig Planck-Unzner Anm. 4), sondern auf Herstellung des bei pflichtmäßiger Führung der Vormundschaft vorhanden sein sollenden Zustandes. Kommt die Erhaltung der Klage in Frage, so hat das Vormundschaftsgericht einen Pfleger zu bestellen, der über die zweckmäßig zu treffenden Maßnahmen zu befinden hat.

§ 1844.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Änderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

Pr.V.O. § 58, E. I § 1689, II a § 1722, II b § 1822, III § 1820. — M. IV S. 1010, 1039—1043, 1161, P. II S. 6434 (Bd. 4 S 804).

Digitized by Google

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Im Gegensatz zum gemeinen Rechte, aber in Anlehnung an die Pr.V.O. (§ 58) sieht das Gesetz davon ab, dem Vormund eine Pflicht zur Sicherheitsleistung grundsätzlich aufzuerlegen; ein gesetzliches Pfandrecht des Mündels ist schon durch die grundsätzliche Regelung des Pfandrechtes im B.G.B. ausgeschlossen. Für die Regel sieht das Gesetz den Mündel durch die sonstigen Bestimmungen des Gesetzbuches genügend sichergestellt (vgl. Vorbemerkung 4 zu Abschn. III).

Für besondere Fälle ermächtigt aber das Gesetzbuch das Vormundschaftsgericht, den Vormund zur Stellung von Sicherheit anzuhalten. Das Vormundschaftsgericht begründet durch seine Verfügung kraft seiner Aufsichtsgewalt eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Vormundes zur Sicherheitsleistung. Von dieser Pflicht kann es aber auch kraft eben dieser Gewalt den Vormund jederzeit wieder befreien. Damit ist die Annahme, daß der Mündel durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Vormund erhalte, ausgeschlossen. (Ebenso Staudinger-Engelmann, Anm. 2 — A.M. Planck-Unzner, Anm. 8, Schultzenstein-Köhne, Anm. 3, Böhm, S. 105, Richter, S. 282).

Um durch die Pflicht zur Sicherheitsleistuug die Vormünder nicht übermäßig zu belasten, gibt das Gesetz dem zum Vormunde Ausgewählten das Recht, die Vormundschaft abzulehnen, wenn er Sicherheit leisten soll (§ 1786 Abs. 1, Nr. 6), dem bestellten Vormunde im gleichen Falle das Recht, seine Entlassung zu verlangen (§ 1889).

2. **Voraussetzung der Anordnung** des Vormundschaftsgerichtes ist, daß ein besonderer Grund vorliegt, der besondere Sicherungsmaßregeln zu Gunsten des Mündels rechtfertigt. Es handelt sich also um Ausnahmefälle (vgl. zu dem Kunstausdruck: „besonderer Grund" die §§ 1612, 1635, 1642, 1836). Ein solcher Fall kann insbesondere durch den besonderen Umfang des Mündelvermögens gegeben sein (Pr.V.O. § 58); ob er vorliegt entscheidet das Vormundschaftsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. **Art und Umfang der Sicherheitsleistung** zu bestimmen ist ebenfalls dem Vormundschaftsgerichte anheimgestellt. An die Vorschriften der §§ 232 fg. ist es nicht gebunden. Unter mehreren Möglichkeiten ausreichender Sicherheitsleistung wird das Gericht jedenfalls diejenigen zu wählen haben, die den Vormund am wenigsten beschwert.

4. Gegen die Sicherheitsleistung verlangende Verfügung steht dem Vormunde die **Beschwerde** nach F.G.G. § 20 zu, ebenso dem zur Vormundschaft Berufenen. Der zur Vormundschaft Ausgewählte hat dagegen nur das Mittel der Ablehnung der Vormundschaft (vgl. oben Anm. 1).

5. Die **Zwangsmittel** des Vormundschaftsgerichts gegen den Sicherheitsleistung weigernden Vormund ergeben sich aus den §§ 1837 und 1886. Weigert sich der zur Vormundschaft Berufene, Sicherheit zu leisten, so kann das Vormundschaftsgericht nach § 1776 die Bestellung unterlassen. Eine Klage auf Sicherheitsbestellung, zu deren Erhebung den Mündel ein Pfleger zu bestellen wäre, ist durch § 1844 nicht gegeben (vgl. oben Anm. 1).

6. Soweit zur **Bestellung der Sicherheit,** die vom Vormundschaftsgericht verlangt wird, die Mitwirkung des Mündels erforderlich ist, müßte an sich dem Mündel ein Pfleger als Vertreter gegeben werden. Durch die Sondervorschrift des Abs. 2 des § 1844 wird aber für diesen Fall das Vormundschaftsgericht zum gesetzlichen Vertreter bestellt, um Weiterungen zu vermeiden, die bei der häufig gebotenen Eile zum Schaden des Mündels gereichen könnten.

Für die gewöhnlichen Fälle der Sicherheitsleistung durch Bestellung einer Sicherheitshypothek an Grundstücken des Vormundes enthält der § 54 des F.G.G. eine weitere Sondervorschrift. Danach kann aus den besonderen Gründen des § 1844 das Vormundschaftsgericht ohne weiteres das Grundbuchamt ersuchen, auf Grundstücken des Vormundes eine Sicherheitshypothek einzutragen. Soweit tunlich soll aber der Vormund vorher gehört werden.

7. Eine **Änderung** der die Sicherheitsleistung betreffenden Anordnung des Vormundschaftsgerichtes kann von diesem jederzeit vorgenommen werden, selbstverständlich aber nur während der Amtsdauer des Vormundes. Für die Rückgabe der Sicherheit an den Vormund zufolge dieser Anordnung gelten dieselben Vorschriften wie für die Bestellung. (Über die Rückgabe nach Beendigung der Vormundschaft vgl. § 1892.)

Digitized by Google

8. Die **Kosten** der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit trägt in jedem Falle der Mündel.

9. **Befreiung von der Verpflichtung** zufolge Anordnung des Vormundschaftsgerichts Sicherheit zu leisten kann dem Vormunde auch nicht durch Anordnung der Eltern des Mündels gewährt werden.

10. Über das **Vorzugsrecht des Mündels im Konkurse** des Vormundes vgl. § 61 Nr. 5 der K.O.

§ 1845.

Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

E. I § 1734, II a § 1717, II b § 1823, III § 1821. — M. IV S. 12, 44, P. II S. 6517, 7047, 8669 (Bd. 4 S. 850, Bd. 5 S. 258, Bd. 6 S. 299).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1669 bezweckt dem unter elterlicher Gewalt stehenden Kind für den Fall, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt sich verheiratet, eine erhöhte Sicherung seines Vermögens zu geben. Zu diesem Behufe verpflichtet es den Inhaber der elterlichen Gewalt 1. zur Anzeige an das Vormundschaftsgericht; 2. zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses; 3. zur Auseinandersetzung hinsichtlich einer mit seinem Kinde etwa bestehende Vermögensgemeinschaft. Da die Sachlage ganz die gleiche ist, wenn der Vater oder die eheliche Mutter nicht die elterliche Gewalt, aber die Vormundschaft über das Kind hat und eine Ehe eingehen will, so begründet § 1845 für diesen Fall dieselben Pflichten. Falls eine uneheliche Mutter, die Vormund des Kindes ist, sich verheiratet, würde für eine Anwendung des § 1664 überhaupt nur dann Anlaß sein, wenn der Ehemann nicht der Vater des Kindes und Vermögen vorhanden ist. Auf diesen Ausnahmefall hat § 1845 keine Rücksicht genommen; eine analoge Anwendung dürfte aber unbedenklich sein.

§ 1845 hat hauptsächlich für die Vormundschaft über Volljährige Bedeutung; doch kann ausnahmsweise der Fall des § 1845 auch bei einer Vormundschaft über Minderjährige vorkommen (Beispiel: Die eheliche Mutter hat durch Wiederverheiratung die elterliche Gewalt verloren, ist zum Vormunde ernannt worden und will abermals heiraten).

2. **Die in § 1669 bestimmten Verpflichtungen** liegen im Falle des § 1841 dem Vormund sämtlich ob; er hat daher auch auf seine Kosten ein Verzeichnis des von ihm verwalteten Vermögens in seinem derzeitigen Bestande einzureichen, obwohl er bei Beginn seiner Vormundschaft ein Vermögensverzeichnis nach § 1802 hat aufstellen müssen. Doch kann, soweit Veränderungen nicht stattgefunden haben, auf letzteres Bezug genommen werden.

3. Die **Zwangsmittel** gegenüber dem Vormunde ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 1837, 1886. Außerdem begründet die Nichterfüllung der ihm nach § 1845 auferlegten Verpflichtungen für den Vormund nach § 1314 ein aufschiebendes Ehehindernis.

4. Auf Grund der §§ 1740, 1761 1757 findet § 1845 auch Anwendung, wenn der Mündel ein **für ehelich erklärtes oder angenommenes Kind des Vormundes** ist.

§ 1846.

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Pr.V.O. § 15. E. I § 1683; II a § 1713; II b § 1824; III § 1822. — M. IV S. 1155. V. II S. 6425 (Bd. 4 S. 799).

1. **Zweck der Bestimmung.** Bis die erforderlich gewordene Bestellung eines Vormundes stattgefunden hat, kann einige Zeit vergehen, während der der Mündel die Fürsorge entbehrt; Zeitverlust aber kann dem Mündel Schaden bringen. Ebenso kann der Mündel unter Umständen tatsächlich unvertreten sein, weil der Vormund durch Abwesenheit, Krankheit oder dergl. verhindert ist seinen Pflichten nachzu-

Digitized by Google

kommen oder weil das Gesetz ihm für die betreffende Angelegenheit die Vertretung verbietet (§ 1795). Für diesen Fall ist das Vormundschaftsgericht durch § 1846 ermächtigt und verpflichtet, die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

2. **Zuständig** ist außer dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Vormundschaftsgericht (F.G.G. §§ 36, 43) auch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (F.G.G. § 44). Dieses ist indessen verpflichtet dem vorgenannten Gerichte von seinem Einschreiten Mitteilung zu machen. Zur Bestellung eines Pflegers ist überhaupt nur das in den §§ 36, 37 F.G.G. bezeichnete Gericht zuständig (vgl. Anm. 1, 3 zu § 1909).

3. Als in den Fällen des § 1846 **zu ergreifende Maßregel** kommt an erster Stelle die Bestellung eines Pflegers in Betracht (§ 1909). Aber das Vormundschaftsgericht ist auch durch § 1846 ermächtigt, in dringenden Fällen selbsttätig einzugreifen (vgl. Vorbemerkung 4b zu diesem Unter-Abschnitt). Insbesondere kann es auch in Vertretung des Mündels Erklärungen abgeben und in Empfang nehmen. Welche Maßregeln es für erforderlich erachtet, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen.

4. Ein **Irrtum des Vormundschaftsgerichts** über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1846 oder über die Notwendigkeit der von ihm getroffenen Maßregel hindert die Gültigkeit seiner Handlungen nicht, da § 1846 seinen Ermessen anheimstellt, ob und wie es eingreifen will. Nur hat der Vormund gegenüber Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes, die nicht im Sinne des § 1846 erforderlich waren, die Beschwerde nach F.G.G. § 20. Auch ist der Vormundschaftsrichter für einen von ihm begangenen Fehler nach § 1848 verantwortlich.

Haben zwei zuständige Gerichte mit Maßregeln eingegriffen, die einander ausschließen, so ist die Handlung des zuerst eintretenden allein gültig (F.G.G § 4 — ebenso Planck-Unzner Anm. 3). Entsprechendes ist anzunehmen, wenn der Vormund und das Vormundschaftsgericht in Konkurrenz getreten sind.

5. Über das Verhalten des **Familienrates** in Eilfällen vgl. § 1876.

6. Über die **Sicherstellung des Nachlasses**, an dem ein Mündel als Erbe beteiligt ist, vgl. § 1960.

7. Über vorläufige Maßregeln der deutschen Vormundschaftsgerichte zu Gunsten von fürsorgebedürftigen **Ausländern** vgl. E.G. Art. 23, Abs. 2.

§ 1847.

Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

Pr.V.O. § 55, Abs. 1. E.I § 1678, § 27 Abs. 3 Satz 2, § 1657 Satz 2; IIa § 1706; IIb § 1825; III § 1823. — M. I S. 57. M. IV S. 1015, 1098, 1149. P. II S. 37, 112, 4901, 4924, 5030, 6351, 6419 (Bd. 1 S. 14, 51; Bd. 4 S. 31, 757, 796).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Das Gesetz legt grundsätzlich Wert darauf, daß die vormundschaftliche Verwaltung mit der Familie des Mündels sich in Verbindung halte und deren Anschauungen berücksichtige (Mot. IV, S. 1015).

Digitized by Google

Diesem Zwecke dient zunächst die Einrichtung des Familienrates (Unterabschn. VI); aber auch, wenn ein solcher nicht eingesetzt ist, soll das Vormundschaftsgericht sich mit geeigneten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels beraten. Doch soll die Befragung der Familie dem Mündel keinen Schaden bringen, sie hat daher nur zu erfolgen, wenn sie ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Sie soll auch dem Vormundschaftsgerichte nicht unnütz die Amtsführung erschweren; er braucht daher die Befragung der Familie nur in Erwägung zu nehmen, wenn der Vormund oder der Gegenvormund einen dahinzielenden Antrag gestellt hat, oder, wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt. Daß der Vormundschaftsrichter, wenn sich die Gelegenheit, mit den Angehörigen des Mündels über dessen Angelegenheiten zu sprechen, von selbst bietet, dies zu benutzen hat, brauchte im Gesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden. In jedem Falle sind die Angehörigen nur berufen, Rat zu erteilen, inwieweit er sie befolgen will, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsrichters überlassen. Eine Beschwerde steht nur in den persönlichen Angelegenheiten des Mündels den Verwandten nach Maßgabe von F.G.G. § 57 Nr. 9 zu.

2. Zu befragen sind die **Verwandten** und **Verschwägerten** des Mündels. Vgl. über diese Begriffe die §§ 1589, 1590. Selbstverständlich sind nicht alle Verwandten und Verschwägerten zu hören, sondern das Vormundschaftsgericht hat geeignete Persönlichkeiten auszuwählen. Dabei wird maßgebend sein, inwieweit die Betreffenden an dem Mündel Interesse nehmen, inwieweit sie sachverständig sind, ob ihre Befragung mehr oder weniger Schwierigkeiten und Kosten verursacht. Selbstverständlich ist auch, daß der Richter nicht gebunden ist, sich in allen Fällen an dieselben Persönlichkeiten zu wenden.

3. Die **Anhörung** soll erfolgen a) in wichtigen Angelegenheiten von Amtswegen. Als wichtig hat das Vormundschaftsgericht jedenfalls die in § 1847 bezeichneten Angelegenheiten zu betrachten. Im übrigen wird es von den Lebensumständen des Mündels abhängen, welche Bedeutung den zu entscheidenden Fragen beizumessen ist. Man wird unbedenklich sagen dürfen, daß das Vormundschaftsgericht diejenigen Angelegenheiten, in denen der Vormund nicht selbständig handeln darf, auch als wichtig genug zu behandeln hat, um zu erwägen, ob nicht eine Befragung von Angehörigen am Platze ist. b) Wenn der Vormund oder Gegenvormund, um sicher zu gehen, insbesondere auch um gegenüber der Ansicht des Vormundschaftsgerichts eine Unterstützung zu haben, Angehörige des Mündels befragt wissen will, so hat das Gericht dem statt zu geben.

4. Das Vormundschaftsgericht hat von einer Befragung Abstand zu nehmen, wenn sie nicht ohne erhebliche **Verzögerung** oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten statt finden könnte. (Anders bei der Anhörung des Gegenvormundes nach § 1826, des Mündels nach § 1827.) Es hat mithin Vorteile und Nachteile der Befragung gegeneinander abzuwegen, und die dafür maßgebenden Gesichtspunkte auch bei der Auswahl der zu befragenden Persönlichkeiten und des Weges zur Anhörung zu beachten.

5. Die **Art der Anhörung** zu wählen ist ebenfalls dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes anheimgestellt. Mündliche Besprechung ist jedenfalls der sicherste Weg zur Verständigung; Kosten und Zeitaufwand sind aber in Rechnung zu ziehen.

6. § 1847 ist **Ordnungsvorschrift**, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts trotz Verletzung der Bestimmung gültig. Der Vormundschaftsrichter macht sich aber nach § 1848 verantwortlich. Eine Beschwerde steht den Angehörigen, die das Vormundschaftsgericht anzuhören unterlassen hat, nicht zu, außer im Falle des § 57 Nr. 9 des F.G.G.

7. Eine **Pflicht der Angehörigen** des Mündels wird durch § 1847 nicht begründet. Weder sind sie — öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich — verpflichtet, den vom Vormundschaftsgerichte erbetenen Rat zu erteilen, noch sind sie verpflichtet ihn sorgfältig zu erteilen. Eine Haftung für den Schaden, den sie durch ihren Rat dem Mündel verursachen, tritt nur ein, wenn der Tatbestand des § 826 vorliegt.

8. Ein **Anspruch der Angehörigen auf Ersatz der Auslagen**, die durch die Erteilung des erbetenen Rates ihnen verursacht werden, würde nur dem Staate gegenüber geltend zu machen sein. Durch die positive Bestimmung des § 1847 werden aber die Angehörigen vom Staate an den Mündel verwiesen, in dessen

Digitized by Google

Interesse sie tätig geworden sind. Der Anspruch gegen den Mündel wird durch den Festsetzungsbeschluß des Vormundschaftsgerichtes begründet, gegen den nur die Beschwerde nach § 20 F.G.G. zusteht. Bei seiner Festsetzung hat das Gericht nur diejenigen Auslagen zu berücksichtigen, die den Umständen nach erforderlich waren. Für Zeitversäumnis wird kein Ersatz gewährt (anders § 1835). Weigert der Vormund oder der volljährig gewordene Mündel die Erstattung des vom Vormundschaftsgerichte festgesetzten Betrages, so ist Klage bei den ordentlichen Gerichten zu erheben. Einen Vollstreckungstitel bildet der Festsetzungsbeschluß nicht; Art. 14 Pr.F.G.G. findet keine Anwendung (anders im Falle des § 1875; vgl. Anm. 3a dazu). Ordnungsstrafen zur Erzwingung der Kostenerstattung sind nicht zulässig, denn es handelt sich um einen privatrechtlichen Anspruch der Beteiligten, nicht um eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Vormundes (A. M.: Schultzenstein-Köhne, Anm. 15).

§ 1848.

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

E. I § 1702; II a § 1739; II b § 1826; III § 1824; — M. IV S. 1190; P. II S. 6464 (Bd. 4 S. 820). K.B. S. 2092; St.B. S. 3005, 3095.

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Da die Pflichten des Vormundschaftsrichters jedenfalls Amtspflichten sind, die ihm gegenüber dem Mündel obliegen, so würde aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung dieser Pflichten der Richter dem Mündel nach § 839 haften, auch ohne, daß § 1848 diesen Fall besonders berücksichtigte. § 1848 enthält nur eine maßgebende Auslegung der Bestimmung des § 839, die zweckmäßig schien zumal um klarzustellen, daß andere Personen als der Mündel sich an den Vormundschaftsrichter als solchen nicht halten können. Abs. 2 des § 839 kann auf den Vormundschaftsrichter deshalb keine Anwendung finden, weil das Verfahren in Vormundschaftssachen nicht zu einem Urteil führt (vgl. auch Vorbemerkung 4c zu Abschn. III).

2. **Vormundschaftsrichter** im Sinne des § 1848 ist jeder, der die dem Vormundschaftsgerichte nach Maßgabe des B.G.B. und des F.G.G. obliegenden Aufgaben wahrnimmt; dazu gehört nicht nur die Aufsichtsführung, sondern auch die Einleitung der Vormundschaft.

3. **Mithaftung des Vormundes oder Gegenvormundes.** Ist der Vormund oder der Gegenvormund an der Schädigung des Mündels mitschuldig, so haften Vormund und Vormundschaftsrichter als Gesamtschuldner (§§ 839, 840), aber der letztere, wenn ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur aushilfsweise (Abs. 1, Satz 2 des § 839). Auch hat der Richter den Rückgriff gegen seinen Mitschuldner (§ 841). Vgl. § 1833, insbesondere Anm. 6.

4. Die **Ersatzpflicht tritt nicht ein,** wenn der Vormund als gesetzlicher Vertreter des Mündels es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, das ihm zustehende Beschwerderecht auszuüben (§ 839 Abs. 3; § 278). Hat der Mündel von dem ihm nach § 59 F.G.G. zustehenden Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht, so kann dadurch die Haftung des Vormundschaftsrichters nur ausgeschlossen werden, wenn der Mündel für sein Verhalten verantwortlich ist. Hierfür dürfte § 828 maßgebend sein, obwohl diese Bestimmung nur von dem „einem Andern" zugefügten Schaden redet. (Vgl. die Erläuterungen zu § 254.)

5. Über weitere Fragen vgl. die Erläuterungen zu § 839.

6. Die **Haftung des Staates** bestimmt sich nach Landesrecht (E.G. Art. 77).

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.

Vorbemerkungen.

1. Der Gemeindewaisenrat ist ein Organ der politischen Gemeinden für die Zwecke der Waisenpflege. Seine Einrichtung ist dem Landesrechte überlassen, sein Dasein wird vom Bürgerlichen Gesetzbuche vorausgesetzt. Vgl. die Ausführungsgesetze zum B.G.B. von Preußen, Art. 77; (dazu die Rescr. des Ministers des Innern v. 3. Nov. und 5. Dez. 1875, 5. Febr. 1876 und die Verf. v. 11. April 1892

Digitized by Google

— M. Bl. f. d. i. V. 1875, SS. 269, 273; 1876, S. 16; 1892, S. 197); Bayern, Art. 93—99 (dazu Min.-Bek. v. 22. Dez. 1899 und vom 23. Aug. 1900); Württemberg, Art. 56 (dazu Min.-Verf. v. 14. Sept. 1899, §§ 26—28); Sachsen § 41 (dazu A. V. §§ 38—47 und Min.-Bek. v. 7. Dez. 1899); Mecklenburg-Schwerin §§ 233—248; Bremen, §§ 59—61; Hamburg, § 77; Elsaß-Lothringen, §§ 128—135 (dazu V.O. v. 17. Nov. 1899); ferner für Baden: Rechtspolizeigesetz § 5—15, Rechtspolizeiordnung §§ 79—81; Hessen: A.G. z. F.G.G. Art. 138 (dazu V.O. v. 2. Aug. 1899 und v. 24. Nov. 1899.)

2. Die Aufgabe des Gemeindewaisenrates ergiebt sich wie seine Einrichtung zunächst aus dem Landesrecht. Insbesondere kann ihm eine Mitwirkung bei der Zwangs- oder Fürsorge-Erziehung auch solcher Kinder, die nicht unter Vormundschaft stehen, übertragen sein. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch ist ihm zur Aufgabe gestellt, das Vormundschaftsgericht zu unterstützen, und zwar dadurch, daß er dem Vormundschaftsgericht geeignete Personen für die vormundschaftlichen Ämter vorschlägt (§ 1849) und, indem er darüber wacht, daß die Vormünder für die Person des Mündels in geeigneter Weise sorgen. (§ 1850 Abs. 1.) Eine Überwachung der Vermögensverwaltung des Vormundes ist ihm nicht zur Pflicht gemacht, wohl aber hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn er davon Kenntnis erhält, daß das Mündelvermögen gefährdet ist (§ 1850 Abs. 2.)

3. Die Stellung des Gemeinde-Waisenrats zum Vormundschaftsgericht ergiebt sich daraus, daß er eine kommunale Behörde ist, der zur Pflicht gemacht ist, das Vormundschaftsgericht nach bestimmten Richtungen zu unterstützen, wie andererseits das Vormundschaftsgericht nach § 1851 den Gemeinde-Waisenrat zu unterstützen hat. Er darf daher nicht wie Manche (Hesse, Planck-Unzner, Schultheis) annehmen, als „Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes" bezeichnet und etwa dem Gegenvormund an die Seite gestellt werden. Das Vormundschaftsgericht hat keine Aufsichtsgewalt über den Gemeinde-Waisenrat (sie kann allerdings durch das Landesrecht gegeben sein, so in Württemberg, Baden); sie sind gleichgeordnete Behörden. Demnach besteht kein Bedenken, dem Gemeinde-Waisenrat die Beschwerde gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichtes nach § 59 Nr. 9 F.G.G. zuzugestehen. (So auch K.G. J., N. F. I S. 139; Schultzenstein-Köhne, Anm. 7 zu § 1850.)

4. Die Stellung des Gemeindewaisenrates zum Vormunde ist nicht die einer Aufsichtsbehörde; das Gesetzbuch spricht mit Grund von „Überwachung", nicht von „Beaufsichtigung" des Vormundes durch den Gemeindewaisenrat (Anders Pr.V.O. § 53 Abs. 1.) Der Vormund steht überhaupt in keinem Rechtsverhältnis zu dieser Behörde; er wird aber gut tun, sich mit ihr in Fühlung zu halten.

5. Das Amt der Waisenpflegerinnen ist in einer Reihe von Bundesstaaten (so in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg) geschaffen worden, um die Frauen, die zumeist von der Teilnahme am Gemeinde-Waisenrat ausgeschlossen sind, in einer minder verantwortlichen Weise zur Mitwirkung bei der Gemeinde-Waisenpflege heranzuziehen. Nach Preuß. A.G. Art. 77 haben die Waisenpflegerinnen „unter Leitung des Gemeinde-Waisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken."

6. Literatur: Schmidt, Der Gemeindewaisenrat, 1900; Badstübner, Der Gemeindewaisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters, 1898; Kotterba, Amt und Pflichten des Gemeindewaisenrats, 1899; Fuhrmann, Geschäftsführung des Gemeindewaisenrats, 1900; Baum, Die Pflichten des Waisenrats nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, 1901; Cuno und Schmidt, Organisation der Gemeinde-Waisenpflege, 1900; Weißweiler, Leidfaden für preußische Gemeinde-Waisenräte, 1901; Eise, Der Gemeindewaisenrat im Deutschen Reiche, 1902.

§ 1849.

Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormunde oder Mitglied eines Familienrats eignen.

Pr.V.O. § 53 Abs. 2. E. I § 1725 Abs. 3; II a § 1724; II b § 1827; III § 1825. — M. IV S. 1017, 1225; P. II S. 6498 (Bd. 4 S. 838.)

Digitized by Google

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Nach § 1779 hat das Vormundschaftsgericht, ehe es den Vormund auswählt, den Gemeindewaisenrat anzuhören. Es hat also dem Gemeindewaisenrat Gelegenheit zur Äußerung darüber zu geben, welche Personen sich zum Vormund des Mündels eignen. Durch § 1849 wird dem Gemeindewaisenrat die Pflicht auferlegt, die erbetene Auskunft zu erteilen. Er ist aber nicht genötigt, auf die Aufforderung des Vormundschaftsgerichtes zu warten. Nach § 49 Fr.G.G. hat er vielmehr dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn die Bestellung eines Vormundes, Pflegers usw. nötig wird, und hat mit dieser Anzeige Vorschläge für die Auswahl der Person zu verbinden. Andererseits hat er dem Vormundschaftsgericht nicht nur Auskunft über die auszuwählenden Personen zu erteilen, sondern auf Befragen auch darüber, ob die gesetzlich berufenen sich zum Vormund eignen oder ob nicht ein Grund vorliegt, sie gemäß § 1778 zu übergehen (vgl. Anm. 4 zu § 1778.) Übrigens hat der Gemeindewaisenrat nicht nur für die Auswahl der Vormünder, Gegenvormünder, Mitglieder des Familienrates Vorschläge zu machen, sondern, wie § 1915 und F.G.G. § 49 ergeben, auch Pfleger vorzuschlagen.

2. Die **Zuständigkeit des Gemeindewaisenrats** zu gutachtlichen Äußerungen gemäß § 1849 ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der Mündel in dem Schutzbezirk des befragten Waisenrats seinen Aufenthalt hat. Das ergibt sich aus dem Wortlaute des § 1849, verglichen mit dem der §§ 1850, 1851, sowie aus praktischen Erwägungen. Es würde eine unnütze Verzögerung der Bestellung des Vormundes sein, wenn das Vormundschaftsgericht sich stets an den Gemeindewaisenrat des Aufenthaltsortes des Mündels, dieser aber sich dann an denjenigen Gemeindewaisenrat zu wenden hätte, der in der Lage ist, über die in Frage stehende Person Auskunft zu erteilen. (So auch Planck-Unzner, Anm. 5 zu § 1849; anders die Verf. d. sächs. Justizmin. v. 11. März 1901.)

3. Bei **Aufstellung des Gutachtens** hat der Gemeindewaisenrat die Bestimmungen der §§ 1776, 1778 Abs. 3, 1779 Abs. 2, 1780—1784, 1786 zu berücksichtigen.

4. Das Vormundschaftsgericht ist an die Vorschläge des Gemeindewaisenrates nicht gebunden, woraus indessen nicht etwa gefolgert werden darf, daß es in das Belieben des Vormundschaftsgerichtes gestellt ist, ob es den Gemeindewaisenrat hören will oder nicht. Eine **Beschwerde** gegen die Bestellung des Vormundes hat aber der Gemeindewaisenrat auch dann nicht, wenn das Vormundschaftsgericht die Vorschriften des § 1779 nicht beachtet hat. Er hat nach § 1850 die Wieder-Entlassung des Vormundes zu betreiben, wenn die Voraussetzungen des § 1886 gegeben sind. (Vgl. Anm. 3 zu § 1779.)

§ 1850.

Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

Pr.V.O. § 53. E. I § 1725 Abs. 1, 2; IIa § 1723; IIb § 1828; III § 1826. — M. IV S. 1225; P. II S. 6496 (Bd. 4 S. 838.)

1. Hauptaufgabe des Gemeindewaisenrates ist die **Überwachung des Vormundes** bei der Erziehung und Pflege der Mündel, die sich in seinem Bezirke aufhalten. Der Gemeindewaisenrat soll demnach sich von Zeit zu Zeit überzeugen, ob

Digitized by Google

für Körper, Gemüt und Verstand des Mündels ausreichend gesorgt ist. Er hat dazu den Mündel aufzusuchen oder durch eines seiner Hilfsorgane aufsuchen zu lassen, sowie durch Befragen des Vormundes und der sonst bei der Pflege und Erziehung des Mündels beteiligten Personen sich Kenntnis zu verschaffen. Er hat auch den Beteiligten Rat und Belehrung zu erteilen; Zwangsmittel stehen ihm aber weder dem Vormund noch dem Mündel gegenüber zu Gebote.

Über seine Wahrnehmungen hat der Gemeindewaisenrat dem Vormundschaftsgericht zu berichten, und zwar unaufgefordert, wenn er Mängel oder Pflichtwidrigkeiten wahrgenommen hat, sonst auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts.

2. Die **Vermögensverwaltung** der Vormünder hat der Gemeindewaisenrat nicht zu überwachen; er hat sich vielmehr in dieser Hinsicht einer Einmischung zu enthalten. Nur hat er, wenn er davon Kenntnis bekommt, daß das Vermögen des Mündels gefährdet ist, dem Vormundschaftsgerichte davon Mitteilung zu machen, ein Verschweigen wäre pflichtwidrig.

3. Stellt der Gemeindewaisenrat ohne Erfolg den Antrag auf Entlassung des Vormundes gemäß § 1886, so hat er die **Beschwerde** aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 F.G.G. (Vgl. Vorbemerkung 3 zu diesem Unter-Abschnitt.)

§ 1851.

Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrate die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrate des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzuteilen.

Pr.V.O. § 54. (E. I § 1725 Abs. 4, 5; IIa § 1725; IIb § 1829: III § 1827. — M. IV S. 1225; P. II S. 6498 (Bd. 4 S. 839.)

Nach dem Preuß. A.G. ist, wenn der Fall der gesetzlichen Vormundschaft des Art. 78 eintritt, der gesetzliche Vormund, d. h. der Vorstand der Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt, verpflichtet, die in § 1851 Abs. 1 vorgesehene Anzeige zu machen (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 des Art. 78 A.G.)

V. Befreite Vormundschaft.

Vorbemerkungen.

1. Im Anschluß an die Pr.V.O. räumt das B.G.B. den Eltern des Mündels die Befugnis ein, dem Vormunde einzelne Erleichterungen durch Befreiung von gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen zu gewähren, und zwar so, daß sie dem Vormunde, wenn er bestellt wird, von selbst zufallen. Mit dem Bestellungsprinzip des Gesetzbuches läßt sich dieses Recht nicht wohl in Einklang bringen; aus ihm würde vielmehr zu folgern sein, daß das Vormundschaftsgericht, der Bestimmung der Eltern entsprechend, die Befreiungen anzuordnen hätte (vgl. § 1797, Abs. 3), doch wird der Mißklang dadurch gemildert, daß das Vormundschaftsgericht nach § 1857 die Anordnungen der Eltern außer Kraft setzen kann, wenn sie das Wohl des Mündels gefährden. Eine kraft Gesetzes eintretende Befreiung der etwa die Vormundschaft führenden Eltern ist, da eine solche Möglichkeit nur für die uneheliche Mutter besteht, bei der Vormundschaft über Minderjährige nicht vorgesehen (anders Pr.V.O.), wohl aber bei der Vormundschaft über Volljährige (§§ 1903, 1904.)

2. Die zugelassenen Befreiungen betreffen die Bestellung eines Gegenvormundes, sowie dessen oder des Vormundschaftsgerichtes Mitwirkung bei der Anlegung und Erhebung von Mündelgeldern sowie bei der Veräußerung von Forderungen

Digitized by Google

(1852), die Hinterlegung von Inhaber- und Orderpapieren (1893), die Rechnungslegung (§ 1854). Die Voraussetzungen der Befreiung des Vormundes sind in § 1856, die der Aufhebung der Befreiung in § 1857 geordnet.

3. Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Befreiungen:

a) von der Verpflichtung zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses (§ 1800);

b) von der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses (anders Pr.V.O. § 35 Abs. 3 und E. I, § 1695; vgl. Prot. IV, S. 815 fg.);

c) von der Pflicht zur Rechenschaftsablegung (§ 1890);

d) von der Pflicht zur Sicherheitsleistung nach Maßgabe des § 1847 (anders Pr.V.O. § 95, E. I § 1692);

e) von den Verfügungsbeschränkungen der §§ 1821, 1822 (anders Pr.V.O. § 47 Abs. 1.)

4. Nicht selten findet sich in Testamenten die Bestimmung, daß der benannte Vormund „befreiter Vormund" sein solle. In diesem Falle wird anzunehmen sein, daß ihm alle gesetzlich zulässigen Befreiungen gewährt werden sollten.

5. Daß die Befreiungen, soweit sie Wirksamkeit gegenüber Dritten haben, in der Bestellung vermerkt werden, ist nicht vorgeschrieben (anders Pr.V.O. § 47 Abs. 2.)

6. Aufrechterhalten bleiben nach Art. 136 die Befreiungen, die landesgesetzlich den Vorständen von Verpflegungs- und Erziehungsanstalten bei der Führung ihrer gesetzlichen Vormundschaft gewährt sind. (Vgl. Pr.A.G. z. B.G.B. Art. 78 § 3.)

§ 1852.

Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

Pr.-V.O. § 21 Abs. 1 Nr. 6; § 47; E. I § 1690; IIa § 1726; IIb 1830; III § 1828. — M. IV S. 1163—1170. P. II S. 6435, 6451 (Bd. 4 S. 805—809.)

1. **Die Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormundes** kann nur im Zusammenhange mit der Benennung eines Vormundes erfolgen. Der Vater des Mündels hat, sofern die Voraussetzungen des § 1777 vorliegen, das Recht, durch letztwillige Verfügung einen Vormund für sein Kind zu benennen. Benennt der Vater einen Vormund, so kann er bestimmen, daß neben diesem ein Gegenvormund nicht bestellt werden soll. Der Zusammenhang zwischen Benennung des Vormundes und Ausschließung des Gegenvormundes ist aber nur sachlicher Natur; daß beide Anordnungen gleichzeitig oder gar in derselben Urkunde getroffen werden müssen, ist nicht vorgeschrieben (vgl. § 1853). Über die Voraussetzungen der Anordnung des § 1852 vgl. im übrigen § 1856.

2. Die **Wirkung der Anordnung,** daß kein Gegenvormund bestellt werden solle, ist eine Weisung an das Vormundschaftsgericht. Nichtbeachtung dieser Weisung hat nicht Ungültigkeit der Bestellung des Gegenvormundes zur Folge, sondern der Gegenvormund ist wieder zu entlassen. (Vgl. § 1782.)

3. **Weitere Anordnungen.** Soll ein Gegenvormund nicht bestellt werden, so ist damit der Vormund selbstverständlich auch von den in den §§ 1809, 1810, 1812 bestimmten Beschränkungen insoweit befreit, als sie das Vorhandensein eines Gegenvormundes voraussetzen. Da aber für alle diese Fälle die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes angeordnet ist, so würde durch Ausschließung des Gegenvormundes nur erreicht werden, daß das Vormundschaftsgericht dessen Aufgabe übernimmt. Es ist aber, wenn nicht das Gegenteil bestimmt

Digitized by Google

ist, anzunehmen, daß der Vater durch die Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormundes den von ihm benannten Vormund von den Beschränkungen der §§ 1809, 1810, 1812 gänzlich befreien wollte. Dem trägt Abs. 2 des § 1852 Rechnung.

Die Befreiung von den Beschränkungen der §§ 1809, 1810, 1812 kann dem von ihm benannten Vormunde vom Vater denn auch bewilligt werden, ohne daß die Bestellung eines Gegenvormundes überhaupt ausgeschlossen wird.

4. **Befreiter Vormund** kann nur der benannte Vormund sein. Die sämtlichen Befreiungen des § 1852 können nur für ihn, nicht für die Vormundschaft überhaupt, bewilligt werden. Die Worte „wenn er einen Vormund benennt" in Abs. 1 bedeuten, wie der Zusammenhang der beiden Bestimmungen ergiebt, nichts anderes, als die in Absatz 2 gebrauchte Wendung: „der von ihm benannte Vormund." Der im Preuß. Vormundschaftsrecht über diese Frage bestehende Streit dürfte damit erledigt sein. (Ebenso: Planck-Unzner, Anm. 2; Schultheis S. 121; Philler, Anm. 2 — a. A.: Fuchs, S. 212.

5. Über die Anordnung der Befreiung durch die **Mutter des Mündels** vgl. § 1855.

6. Über die **Form** der Anordnungen vgl. § 1856.

§ 1853.

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

Pr.V.O. § 47. (E. I § 1692; IIa § 1727; IIb § 1831; III § 1829. — M. IV S. 1172. P. II S. 6448 (Bd. 4 S. 812—814.)

§ 1854.

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablauf von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

Pr.V.O. § 57, Abs. 1. (E. I § 1691; IIa § 1728; IIb § 1832; III § 1830. — M. IV S. 1170. P. II S. 6443 (Bd. 4 S. 809—811.)

1. **Zweck der Bestimmung.** Um zu verhindern, daß zur Übernahme einer Vormundschaft geeignete, aber nicht verpflichtete Personen sich dieser nur deshalb entziehen, weil die regelmäßige Rechnungslegung für sie mit allzu großen Unbequemlichkeiten verknüpft wäre, hat § 1854 im Anschluß an § 57 der Pr.V.O. eine Befreiung des Vormundes von der Pflicht zur Rechnungslegung zugelassen. (Mot. IV S. 1171; Prot. IV S. 810.) Indessen verpflichtet, um dem Vormundschaftsgerichte eine Aufsichtsführung zu ermöglichen, das Gesetz, ebenfalls nach dem Vorbilde der Pr.V.O., den Vormund zu regelmäßig wiederkehrender Aufstellung und Einreichung einer Vermögensübersicht.

2. Über die **Voraussetzungen** und die **Form** der Anordnung des § 1854 vgl. Anm. 1 zu § 1852 und die Erläuterungen zu § 1856. Die Befreiung von der Pflicht zur Rechnungslegung braucht nicht mit den in den §§ 1852, 1853 zugelassenen Befreiungen verbunden zu werden. (Vgl. aber Anm. 4.)

Digitized by Google

3. Die **Vermögensübersicht,** die von dem befreiten Vormunde nach Abs. 2 dem Vormundschaftsgerichte einzureichen ist, wird sich auf das nach § 1802 zu Beginn der Vormundschaft aufgestellte Vermögensverzeichnis stützen, von dessen Einreichung der Vormund nicht entbunden werden kann. Da aber nur eine „Übersicht" gefordert ist, so braucht eine Nachweisung des Zu- und Abganges im einzelnen nicht gegeben werden, sondern es genügt eine Aufzeichnung des Vermögensbestandes in Umrissen, die erkennen lassen, ob und in welchen Zweigen des Vermögens eine Vermehrung oder Verminderung stattgefunden hat. Denn die Übersicht soll nur dem Vormundschaftsgerichte die Möglichkeit geben, einzuschreiten, wenn die Interessen des Mündels gefährdet erscheinen (§ 1857.) Hat das Vormundschaftsgericht Bedenken gegen die Amtsführung, so kann es nach § 1859 vom Vormunde genauere Auskunft verlangen.

4. Die **Vorschrift des Abs. 3** entspricht dem § 1842. Da eine Nachweisung des Vermögensbestandes, wie sie Abs. 3 fordert, nur möglich ist, wenn der Zu- und Abgang des Vermögens einzeln dargelegt wird, so wird allerdings die Befreiung des Vormundes aus § 1854 ziemlich illusorisch, falls nicht zugleich die Bestellung eines Gegenvormundes nach § 1852 ausgeschlossen worden ist.

5. Der **Termin der Einreichung der Vermögensübersicht** wird wie der der Rechnungslegung vom Vormundschaftsgericht festgesetzt. (Vgl. Anm. 2 zu § 1840.) Der gesetzliche Zwischenraum zwischen den Terminen beträgt 2 Jahre; er kann aber von vornherein durch das Vormundschaftsgericht auf eine Frist von höchstens 5 Jahren erstreckt werden. Das Vormundschaftsgericht kann diese seine Anordnung jederzeit abändern oder aufheben.

6. **Mitvormünder,** die die Verwaltung ungeteilt führen, stellen gemeinschaftlich die Vermögensübersicht auf, wenn sie sämtlich befreit sind. Ist nur einer befreit, so legen die übrigen Rechnung.

7. Von der Rechenschaftslegung nach § 1890 kann der Vormund nicht befreit werden.

§ 1855.

Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852 bis 1854 der Vater.

E. I §§ 1690—1692, IIa § 1729, IIb § 1833, III § 1831. — M. IV S. 1168; P. II S. 6439, 6446, 6450 (Bd. 4 S. 805—814),

Über die Benennung des Vormundes durch die eheliche Mutter des Mündels vgl. § 1776. Hat auch der Vater einen Vormund benannt, so geht seine Anordnung der der Mutter vor; die Mutter kann also nicht dem vom Vater wirksam benannten Vormunde Befreiungen gewähren.

§ 1856.

Auf die nach den §§ 1852—1855 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

E. I § 1693, IIa § 1730, IIb § 1834, III § 1832. — M. IV S. 1172; P. II S. 6457 (Bd. 4 S. 814).

1. Die **Voraussetzungen der Anordnung von Befreiungen** des Vormundes ergeben sich durch den sachlichen Zusammenhang von Befreiung und Benennung des Vormundes (§ 1852). Sie sind nach § 1856 für Befreiung und Benennung gleich. Vater und Mutter können demnach die Befreiung des Vormundes nur anordnen, wenn sie zur Zeit ihres Todes die elterliche Gewalt über das Kind haben und sowohl in den die Person wie in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kindes befugt sind. (Vgl. die Erläuterungen zu §§ 1776, 1868.)

2. Die **Form** der Befreiungsanordnung ist nach den §§ 1816, 1775 die der letztwilligen Verfügung. Daß die Befreiung in ein und derselben Verfügung mit der Benennung angeordnet werde, ist nicht vorgeschrieben (vgl. Anm. 1 zu § 1852).

3. **Befreiter Vormund.** Über die Bedeutung der Anordnung, daß der Vormund schlechthin befreit sein sollte vgl. Vorbemerkungen 4 zu diesem Unter-Abschnitt.

Digitized by Google

§ 1857.

Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Pr.V.O. § 59, Abs. 2; E. I § 1694, IIa § 1731, IIb § 1835, III § 1833. — M. IV S. 1173; P. II S. 6451 (Bd. 4 S. 805, 814).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Wie das Vormundschaftsgericht nach § 1778 den als Vormund benannten übergehen und nach § 1886 den als Vormund bestellten entlassen darf, um eine Gefährdung der Interessen des Mündels zu verhindern, so darf es nach § 1857 aus gleichem Grunde die Befreiungsanordnungen der Eltern außer Kraft setzen. Während aber die erstgenannten Maßregeln den Betroffenen von der Vormundschaft überhaupt fernhalten, hat die Maßregel des § 1857 nur die Bedeutung, daß die Kontrole des Vormundschaftsgerichtes verschärft wird. Sie wird daher regelmäßig zum Zwecke einer einstweiligen Vorbeugung zu ergreifen sein. Ergibt ihre Anordnung, daß die Vormundschaft dauernd ordnungsmäßig geführt wird und demnach auch bei erleichterter Kontrole die Interessen des Mündels nicht gefährdet sind, so sind die Befreiungsanordnungen der Eltern wieder in Kraft zu setzen. Ergibt sich andrerseits, daß der Vormund den Mündel dauernd gefährdet, so ist der Maßregel des § 1857 die des § 1886 hinzuzufügen: der Vormund ist zu entlassen. Daß das Gericht nicht die sämtlichen Befreiungsanordnungen gleichzeitig außer Kraft oder wieder in Kraft zu setzen braucht, ist selbstverständlich.

2. Ob eine **Gefährdung der Interessen** des Mündels vorliegt, entscheidet das Vormundschaftsgericht. Es ist dazu nicht erforderlich, daß bereits Unregelmäßigkeiten in der Vormundschaftsführung vorgekommen sind, sondern es genügt beispielsweise, daß der Vormund, der sich bisher in günstiger Vermögenslage befand, in Vermögensschwierigkeiten geraten ist, oder, daß die Verantwortlichkeit des Vormundes durch eine dem Mündel zugefallene Erbschaft eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Ob die betreffende Tatsache dem Urheber der Befreiung bekannt oder nicht bekannt waren, ist gleichgiltig.

3. **Anhörung des Vormundes** wird regelmäßig empfehlenswert sein. Über Anhörung der Familie des Mündels vgl. § 1847.

4. Es tritt **keine Rückwirkung** der die Befreiung aufhebende Verfügung ein. Dritten gegenüber wird der Vormund, wenn die gemäß § 1852 gewährte Befreiung aufgehoben wird, von der Zustellung der Verfügung an in seiner Vertretungsmacht nach Maßgabe von § 1812 beschränkt. Ein die Befreiung oder die Außerkraftsetzung betreffender Vermerk in der Bestallung ist nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig (vgl. § 1790; Schultzenstein-Köhne, Anm. 2; siehe auch Vorbemerkung 6 zu diesem Unter-Abschnitt).

VI. Familienrat.

Vorbemerkungen.

1. Die Beteiligung der Familie an der Obervormundschaft ist ältesten Rechtes. Sie hat sich in Frankreich in der Form des Familienrates bis in die neuere Zeit erhalten. Von dorther ist sie in die preußische Vormundschaftsordnung übernommen worden (Pr.V.O. Abschn. II, Unterabschnitt V). An sie hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch auch in diesem Punkte angeschlossen, wenn auch nicht ohne Widerspruch zu erfahren, der namentlich darauf gegründet wurde, daß die Einrichtung des Familienrates nicht nur in Preußen, die Rheinlande ausgenommen, niemals Anklang gefunden, sondern auch in der Rheinprovinz an Bedeutung abgenommen habe. (Mot. IV, S. 1014, 1018; Prot. IV, S. 837.)

2. Der Zweck der Einrichtung ist, solchen Mitgliedern der Familie des Mündels, die in der Lage sind das Vormundschaftsgericht zu unterstützen, einen regelmäßigen Anteil an der Beaufsichtigung des Vormundes zu gewähren. Eine solche Heranziehung der Familie wird insbesondere dann von großem Nutzen sein, wenn es sich um die Fortsetzung größerer landwirtschaftlicher oder industrieller Betriebe für den Mündel handelt (vgl. Mot. S. 1021). Über die Mitwirkung der Familie in der Vormundschaft vgl. im übrigen die Vorbemerkung 4 zu Abschn. III.

Digitized by Google

3. Während das französische Recht die Obervormundschaft stets dem Familienrat überträgt, stellt das Bürgerliche Gesetzbuch in das pflichtgemäße Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob es einen solchen einsetzen will. (Über die Gründe des Gesetzgebers vgl. Mot. V, S. 1018.) Der elterlichen Anordnung eines Familienrats wird dabei insoweit Rechnung getragen, als daran für das Vormundschaftsgericht die Pflicht zur Verwirklichung der Anordnung geknüpft wird. Im übrigen hat das Vormundschaftsgericht den Antrag von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels abzuwarten; einen Familienrat von Amtswegen einzusetzen, verbietet sich für den Vormundschaftsrichter deshalb, weil er sich durch die Einsetzung seine Verantwortlichkeit erleichtert (vgl. Mot. IV, S. 1206 Anm. 1 zu § 1859).

4. Der Familienrat ist eine Kollegialbehörde, die aus einem richterlichen Mitgliede, als Vorsitzendem kraft Gesetzes, und einer Anzahl von Laien-Mitgliedern besteht, die vom Vorsitzenden bestellt werden (§ 1860). Sie sind teils ordentliche, teils Ersatzmitglieder, welch' letztere bestimmt sind an Stelle etwa verhinderter ordentlicher Mitglieder einzutreten (§§ 1863, 1864). Die Laien-Mitglieder brauchen nicht notwendig der Familie des Mündels anzugehören (§ 1867); sie führen ein unbesoldetes Ehrenamt (§§ 1872, 1877). Aufgabe des Familienrats ist, in der vormundschaftlichen Organisation die Stelle des Vormundschaftsgerichtes einzunehmen.

5. Der Familienrat tritt für die betreffende Vormundschaft oder Pflegschaft an die Stelle, die das Vormundschaftsgericht in der Organisation der vormundschaftlichen Fürsorge einnimmt. Aber nur die Obervormundschaft über Mündel und Pfleglinge kann das Vormundschaftsgericht an einen Familienrat abgeben. Da die Beaufsichtigung der Eltern gemäß den Bestimmungen des II. Abschnittes nicht zur obervormundschaftlichen Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes gehört, so kann diese Aufgabe einem Familienrate nicht übertragen werden. Auch zur Beaufsichtigung eines Beistandes kann der Familienrat nicht eingesetzt werden, es sei denn, daß der Beistand gemäß § 1693 die Stellung eines Pflegers hat. Gegenüber einer Güter-Pflegschaft nach den §§ 1913, 1914 verbietet sich übrigens die Einsetzung eines Familienrates durch die Natur dieser Pflegschaften.

Ist aber für eine Vormundschaft ein Familienrat eingesetzt, so übernimmt er gegenüber dem Mündel nicht nur diejenigen Obliegenheiten, die sich aus dem Vormundschaftsrechte ergeben, sondern auch diejenigen, die durch die allgemeinen Bestimmungen geordnet sind (vgl. Anm. 2 zu § 1872, Dernburg, bürg. Recht, S. 103 Nr. VII; Planck-Unzner, Vorbemerkung 1 zu Unter-Abschn. VII.)

6. Der Familienrat wird durch die Verfügung des Vormundschaftsgerichts „eingesetzt". Er besteht zunächst nur aus dem Vorsitzenden: dem Vormundschaftsrichter (§ 1869); seine Mitglieder erhält er durch die Bestellung, die der Vormundschaftsrichter als Vorsitzender vornimmt (§ 1870). Zu bestellen sind mindestens zwei, höchstens sechs Mitglieder (§ 1860). Beschlußfähigkeit erfordert zwei Mitglieder (§ 1874); verliert der Familienrat die beschlußfähige Mitgliederzahl für die Dauer, so ist er vom Vormundschaftsgericht „aufzuheben" (§ 1879).

7. Der Familienrat wird für eine bestimmte Vormundschaft oder Pflegschaft eingesetzt. Sind mehrere Geschwister zu bevormunden, so wird über sie regelmäßig eine einheitliche Vormundschaft geführt (§§ 1775, 1786 Nr. 8), die Obervormundschaft wird in diesen Fällen auch einheitlich sein, der Familienrat also für die Vormundschaft über sämtliche Geschwister eingesetzt werden müssen. Tritt eine Ergänzungspflegschaft nach § 1909 neben eine Vormundschaft, so erstreckt sich die Zuständigkeit des für die Vormundschaft eingesetzten Familienrates ohne weiteres auch auf die Pflegschaft; die Einsetzung eines Familienrates für die Pflegschaft allein kann andrerseits in diesem Falle nicht zugelassen werden.

8. Die Reihenfolge der Bestimmungen des Unter-Abschnittes VI ist die, daß in den §§ 1858, 1859 die Einsetzung des Familienrates, in den §§ 1860—1871 seine Zusammensetzung, in § 1872 der Kreis seiner Rechte und Pflichten, in den §§ 1873—1876 seine Tätigkeit geordnet wird. § 1877 handelt von dem Ersatzanspruche der Mitglieder des Familienrats, § 1878 von der Beendigung der Mitgliedschaft, §§ 1879, 1880 von der Aufhebung des Familienrates und § 1881 von deren Folgen.

Digitized by Google

§ 1858.

Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

Pr.V.O. § 71; E. I § 1712; II a § 1751; II b § 1836; III § 1834; — M. IV S. 1203; P. II S. 6490—6496 (Bd. 4 S. 835—838).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Zu den Anordnungen, die die Eltern des Mündels für die Vormundschaft kraft elterlicher Gewalt zu treffen zuständig sind, gehört auch die Anordnung, daß ein Familienrat an Stelle des Vormundschaftsgerichtes eingesetzt werden soll. Entsprechend können sie nach § 1859 auch die Einsetzung eines Familienrates ausschließen, seine Mitglieder benennen (§§ 1861, 1863) und Personen von der Mitgliedschaft ausschließen. Die für dieses Elternrecht grundlegende Bestimmung enthält § 1777, auf den auch § 1868 verweist und so den § 1858 ergänzt. Da nach § 1777 die Eltern das Recht zur Anordnung eines Familienrates nur haben, wenn ihnen die elterliche Gewalt zusteht, so kann § 1858 nur bei einer Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige Anwendung finden.

2. Über die **Voraussetzungen der Anordnung** vgl. Anm. 2 zu § 1777; über das Anordnungsrecht der Adoptiveltern Anm. II, 2 zu § 1776. Hat der Vater die Einsetzung eines Familienrates angeordnet, die Mutter sie ausgeschlossen, oder umgekehrt, so geht die Anordnung des Vaters vor (§ 1868, Abs. 2).

3. Die **Form der Anordnung** ist nach §§ 1868, 1777 Abs. 2 die der letztwilligen Verfügung.

4. **Inhalt der Anordnung:**

a) Ob bei der Anordnung des Familienrates über die Zahl seiner Mitglieder Bestimmungen getroffen werden können, ergibt sich aus § 1858 nicht. Man könnte es daraus folgern wollen, daß bei der Anordnung die Mitglieder benannt werden können. Indessen wäre das nur scheinbar ein Schluß a majore ad minus, da ja in der Benennung einer Anzahl die Bestimmung einer Normalzahl nicht zu liegen braucht. Aus Abs. 2 des § 1862 aber ergibt sich mit Deutlichkeit, daß nur der Familienrat darüber zu bestimmen hat, bis zu welcher Zahl er sich ergänzen will, falls die Zahl der durch Berufung zur Mitgliedschaft gelangten Mitglieder das gesetzliche Höchstmaß nicht erreicht. Die Bestimmung einer Mindest- oder Höchstzahl der Mitglieder des Familienrates steht mithin den Eltern nicht zu, ebensowenig eine Bestimmung über die Beschlußfassung und dergl. (vgl. § 1874).

b) Zufolge Abs. 2 des § 1858 kann der Anordnung eine Bedingung oder Befristung hinzugefügt werden, so zwar, daß der Familienrat nur eingesetzt werden soll, wenn ein bestimmtes (gewisses oder ungewisses) Ereignis eintritt, z. B. wenn zur Zeit der Anordnung der Vormundschaft ein bestimmtes Handelsgeschäft noch für Rechnung des Mündels betrieben wird (Mot. IV, S. 1204). Entsprechend kann nach § 1880 die Wiederaufhebung des Familienrates für den Fall, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder ausbleibt, angeordnet werden. Die rechtliche Bedeutung einer solchen Bestimmung ist die, daß die Wirkung der Anordnung abhängig wird von dem Eintritt oder Nichteintritt des betreffenden Ereignisses (vgl. auch Anm. 4a zu § 1777).

5. Die **Wirkung der Anordnung** des § 1858 ist die Begründung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht des Vormundschaftsrichters. Verletzung der Pflicht macht ihn haftbar nach § 1848. Von der Befolgung der Anordnung darf der Vormundschaftsrichter nur dann absehen, wenn die für den Familienrat erforderliche Anzahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist. Erforderlich sind nach § 1860, § 1874 Abs. 1 außer dem Richter mindestens zwei Personen. Ob geeignete

Digitized by Google

Personen in genügender Zahl vorhanden sind, hat der Vormundschaftsrichter unter Berücksichtigung der §§ 1865—1867 nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Im übrigen ist es nicht seinem Ermessen anheimgestellt, von der angeordneten Einsetzung eines Familienrates mit der Begründung abzusehen, daß die Einsetzung eine erhebliche Gefährdung des Mündels mit sich bringen würde. Und zwar deshalb nicht, weil nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Auffassung eine solche Gefährdung unmöglich ist, sofern nur der Familienrat aus geeigneten Personen gebildet wird (Mot. IV, S. 1024). Die Verhältnisse liegen in dieser Hinsicht anders als in den Fällen der §§ 1778 Abs. 1, 1797 Abs. 3, 1857, 1861, 1917.

6. Die Vorschrift des § 1858 ist **Ordnungsvorschrift**, d. h. die Gültigkeit der Anordnung des Vormundschaftsgerichtes wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Anordnung des zuständigen Elternteils unberücksichtigt geblieben ist. Gegen die Ablehnung der Einsetzung eines Familienrates steht nach F.G.G. § 57 Nr. 4 dem Ehegatten, sowie den Verwandten und Verschwägerten des Mündels die Beschwerde zu. Über die Beschwerde der zum Mitglied des Familienrats Berufenen vgl. Anm. 6 zu § 1861.

7. Die Einsetzung eines Familienrates bei einer **Vermögenszuwendung** anzuordnen, etwa im Zusammenhang mit der Bestimmung, daß dem Vormund die Verwaltung dieses Vermögens entzogen sein solle (§ 1909), gestattet das Gesetzbuch nicht. Ein Bedürfnis ist nach dieser Richtung nicht anerkannt worden (Mot. S. 1205).

8. Die **Einsetzung des Familienrates** erfolgt durch eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts. Bekanntmachung dieser Verfügung gemäß § 16 F.G.G. ist zu ihrer Wirksamkeit nicht erforderlich, da sie ihrem Inhalte nach nicht für Andere bestimmt ist (vgl. auch Vorbemerkung 1 zu Unter-Abschnitt I des Titels). Mit der Einsetzung des Familienrates übernimmt der Vormundschaftsrichter die Geschäfte als dessen Vorsitzender und bestellt in dieser Eigenschaft die Mitglieder (§§ 1860, 1870). Bis zur Einsetzung des Familienrats wird das Vormundschaftsgericht richtig handeln, wenn es nur solche Maßregeln trifft, die Eile haben und die deshalb nach Einsetzung des Familienrats der Vormundschaftsrichter als dessen Vorsitzender selbständig auf Grund des § 1876 treffen könnte (vgl. Mot. S. 1218).

§ 1859.

Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

Pr.V.O. § 71 Abs. 1, Nr. 2, 3; Abs. 3; E. I § 1713; IIa § 1752; IIb § 1837; III § 1835. — M. IV S. 1205; P. II S. 6490 (Bd. 4 S. 835).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Die dem § 1859 zu Grunde liegende Bestimmung des Entw. I (§ 1713) lautete: „Ein Familienrat kann von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn die Einsetzung von dem Vormundschaftsgericht im Interesse des Mündels für angemessen erachtet wird. Die Einsetzung soll jedoch in einem solchen Falle nur erfolgen, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter oder der Vormund oder Gegenvormund die Einsetzung beantragt. Die Einsetzung unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels untersagt ist." Die Bestimmung hat ihre jetzige Fassung von der Redaktionskommission erhalten (Prot. S. 836) und weicht in dieser Fassung von dem ersten Entwurf wie auch von § 71 der Pr.V.O. insofern sehr erheblich ab, als in ihr nicht mehr zum Ausdruck kommt, daß das Vormundschaftsgericht nur auf Antrag zur Einsetzung eines Familienrates schreiten darf. Daß diese Abweichung der Meinung der zweiten Kommission nicht entsprach, ist unzweifelhaft. Man wird aber auch als Sinn des Gesetzes annehmen dürfen, daß die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes zur Einsetzung eines Familienrates, abgesehen von dem Falle des § 1858, von dem Antrage einer nach § 1859 antragsberechtigten Person abhängen soll.

Digitized by Google

Denn die Wahrnehmung der Obervormundschaft liegt grundsätzlich dem Vormundschaftsgerichte ob; diesem Grundsatz gegenüber ist die Einrichtung des Familienrates in den Bestimmungen des Gesetzbuches deutlich als eine Ausnahme gekennzeichnet und es würde dem Grundgedanken der vormundschaftlichen Ordnung widersprechen, wenn der Vormundschaftsrichter aus eigenem Antriebe einen Teil seiner Verantwortung von sich abwälzen wollte. (Vgl. Mot. IV S. 1018. Im Ergebnis, wenn auch ohne den Unterschied zwischen § 1713 Entw. I und § 1859 zu beachten, ebenso sämtliche Ausleger des Gesetzes.) Übrigens beeinträchtigt der Mangel des Antrages auf Einsetzung des Familienrates in keinem Falle die Gültigkeit der rfolgten Einsetzung. (Vgl. Anm. 6.)

Beabsichtigt ist eine andere Abweichung von § 71 der Pr.V.O., die § 1859 aufweist. Während nach der Pr.V.O. ein Familienrat stets zu bilden ist, wenn der erforderliche Antrag vorliegt, hat nach § 1859 der Vormundschaftsrichter, falls nicht die Einsetzung des Familienrates von dem zuständigen Elternteil angeordnet ist, jedesmal zu prüfen, ob die beantragte Einsetzung im Interesse des Mündels liegt oder nicht. Es sollte auch hierin der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, daß grundsätzlich das Vormundschaftsgericht als staatliches Organ die Obervormundschaft führt, und es wurde als zu weitgehend erachtet, daß jedes beliebige Mitglied der Familie des Mündels berechtigt sein sollte, durch seinen Antrag den Vormundschaftsrichter zur Einsetzung eines Famlienrates zu verpflichten. (Mot. a. a. O.)

Ein in der zweiten Kommission gestellter Antrag, die Antragsberechtigung aus § 1859 nur solchen Familienmitgliedern zu geben, die selbst zum Eintritt in den Familienrat bereit seien, wurde abgelehnt. (Prot. S. 837, 838).

2. Das **Antragsrecht** steht jedem Verwandten oder Verschwägerten des Mündels zu, ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft. (Über diese Begriffe vgl. die §§ 1589, 1590). Es genügt, daß nur eine Person den Antrag stellt. (Anders Pr.V.O. § 71 Abs. 1 Nr. 2).

Neben den Verwandten und Verschwägerten sind der Vormund und der Gegenvormund antragsberechtigt. Mitvormünder haben den Antrag gemeinschaftlich zu stellen (vgl. Anm. 2 zu § 1797), es sei denn, daß die Geschäfte durch das Vormundschaftsgericht unter sie verteilt sind, denn in letzterem Falle führt jeder Vormund innerhalb seines Wirkungskreises die Vormundschaft selbständig. (Ebenso Schultzenstein-Köhne, Anm. 3. Nach Staudinger-Engelmann, Anm. 1, ist gemeinschaftlicher Antrag nötig, nach Blanck-Unzner, Anm. 2, genügt stets selbständiger Antrag.) Im Falle der Pflegschaft hat gemäß § 1915 an Stelle des Vormundes der Pfleger das Antragsrecht. Doch dürfte die Ergänzungspflegschaft des § 1909 dem Pfleger diese Berechtigung nicht geben, da die Aufsichtsbehörde für diese Pflegschaft die gleiche sein muß wie für die ergänzte Vormundschaft. (Vgl. Vorbemerkung 5 zu diesem Unter-Abschnitt). Dem Mündel selbst ist das Antragsrecht nicht gegeben worden, ebenso wenig seinem Ehegatten, obwohl dieser nach F.G.G. § 57 Nr. 4 beschwerdeberechtigt ist. Auch der Pflegling ist selbst dann nicht antragsberechtigt, wenn er voll-geschäftsfähig ist.

3. **Wirkung des Antrages** ist nicht Verpflichtung, sondern Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes zur Einsetzung eines Familienrates nach pflichtgemäßem Ermessen Und zwar hat das Vormundschaftsgericht nicht nur dann den Antrag abzulehnen, wenn es von der Einsetzung eines Familienrates eine Gefährdung des Mündels erwartet (vgl. darüber Anm. 4 zu § 1858), sondern es hat in jedem Falle zu prüfen, ob die Verhältnisse des Mündels eine Veranlassung dazu geben, von der regelmäßigen Ordnung der Obervormundschaft abzuweichen. (Über rechtfertigende Gründe vgl. die Vorbemerkung zu diesem Unter-Abschnitt, sowie Mot., S. 1021). Insbesondere soll das Antragsrecht des § 1859 nicht von den Vormündern benutzt werden, um ihnen unbequeme Vormundschaftsrichter lahm zu legen. (Mot., S. 1206). Daß der Vormundschaftsrichter sonstige Verwandte und Verschwägerte des Mündels sowie den Gemeindewaisenrat über den Antrag zu hören hat, ist nicht vorgeschrieben, da aber vor Einsetzung des Familienrates jedenfalls zu prüfen ist, ob zur Mitgliedschaft geeignete Personen vorhanden sind, so wird eine solche Befragung notwendig, um der Vorschrift des § 1862 zu genügen. Über das Recht der Beschwerde gegenüber einer ablehnenden Verfügung vgl. F.G.G. § 57, Nr. 4 (Anm. 4 zu § 1858).

4. Zur **Untersagung der Einsetzung** eines Familienrates sind die Eltern gemäß Abs. 2 des §§ 1859, 1869 unter denselben Voraussetzungen ermächtigt wie

Digitized by Google

zur Anordnung der Einsetzung. Ob in der bedingten Anordnung der Einsetzung ein Verbot der Einsetzung unter der entgegengesetzten Bedingung zu erblicken ist, ist Auslegungsfrage. (Vgl. Mot., S. 1225). Die Untersagung verpflichtet das Vormundschaftsgericht, die Einsetzung eines Familienrates auch dann zu unterlassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Daß die Einsetzung auch dann zu unterbleiben hat, wenn die zur Bildung des Familienrats erforderliche Anzahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist (§ 1858 Abs. 2), ergibt sich aus Abs. 1 von selbst.

5. **Einsetzung eines Familienrates trotz Mangels der Voraussetzungen oder trotz Verbotes** ist nicht nichtig, denn die Vorschriften der §§ 1858, 1859 sind Ordnungs- (Soll-)-Vorschriften (Vgl. Vorbemerkung 4 c zu Abschn. III, auch Prot. S. 836). Haftung des Vormundschaftsrichters nach § 1848. Das Gericht kann gemäß § 18 F.G.G. selbst seine Verfügung ändern. Wem die Beschwerde zusteht, ist nicht unzweifelhaft, sie wird aber nach § 20 F.G.G. dem Vormund und dem Gegenvormund, sowie nach § 59 F.G.G. dem Mündel selbst zu geben sein.

§ 1860.

Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

Pr.V.O. § 72. E. I § 1714 Abs. 1; IIa § 1753; IIb § 1838; III § 1836. — M. IV S. 1207. P. II S 6492 (Bd. 4 S. 836).

1. Die Vorschrift des § 1860 entspricht dem § 72 Pr.V.O. Danach ist der Vormundschaftsrichter kraft Gesetzes Vorsitzender und Mitglied des Familienrats. Über die Begründung der Vorschrift vgl. Mot., S. 1207. Wenn der Vormundschaftsrichter nicht als Mitglied bezeichnet wird, so soll damit das Mißverständnis vermieden werden, als ob die Bestimmung über Auswahl, Ausschließung, Ersatz der Mitglieder (d. h. der Laien-Mitglieder) sich auf ihn mitbezögen. Übrigens kann das Landesrecht über den Vorsitz im Familienrat gemäß F.G.G. § 190, F.G. z. B.G.B. Art. 147 von § 1860 abweichende Bestimmungen treffen.

2. Die Laien-Mitglieder werden zufolge Berufung (§ 1861) oder Auswahl (§ 1862) vom Vorsitzenden bestellt (§ 1870). Als Mitglieder im Sinne des § 1860 zählen nur die ordentlichen Mitglieder. Über Ersatzmitglieder vgl. §§ 1863, 1864. Ist die in § 1860 gesetzte Höchstzahl der Mitglieder überschritten worden, so ist die Bestellung der überzähligen gültig, da Anordnungen des Vormundschaftsgerichts wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht ohne weiteres ungültig sind. (Vgl. Anm. 4 zu § 1789). Überzählige sind als Ersatzmitglieder zu behandeln, an der Beschlußfassung des Familienrats dürfen aber, wenn Nichtigkeit der Beschlüsse vermieden werden soll, nicht mehr als sechs Mitglieder teilnehmen. (§ 1874).

§ 1861.

Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

Pr.V.O. § 73. E. I § 1715 Abs. 1; IIa § 1754; IIb § 1839; III § 1837. — M. IV S. 1209. P. II S. 6492 (Bd. 4 S. 836).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Wie nach § 1776 den Vormund, so können gemäß § 1861 die Eltern, wenn sie die Einsetzung eines Familienrates anordnen, auch dessen Mitglieder benennen. Die Voraussetzungen des Benennungsrechtes und die Form der Benennung ergeben sich gemäß § 1868 aus der Bestimmung des § 1777; die Wirkung der Benennung ist Berufung zur Mitgliedschaft. Das Recht der berufenen Person ergiebt sich gemäß § 1861, Satz 2 aus der Vorschrift des § 1778, Abs. 1, 2.

Weitere Gründe der Berufung zur Mitgliedschaft im Familienrate kennt das Gesetz nicht.

2. **Voraussetzung wirksamer Benennung** ist nach §§ 1868, 1777, daß der benennende Elternteil zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt und Kraft dieser das Recht zur Vertretung des Kindes sowohl in den persönlichen wie in den Ver-

Digitized by Google

mögensangelegenheiten hat. (Vgl. darüber Anm. 2 zu § 1777). Über das Benennungsrecht der Adoptiveltern vgl. Anm. II, 2 zu § 1776.

3. **Form der Benennung** ist gemäß §§ 1868, 1777 die der letztwilligen Verfügung (Vgl. Anm. 3 zu § 1777).

4. Für den **Inhalt der Benennung** sind Vorschriften nicht gegeben.

a) In der Auswahl der Personen ist der Benennende nicht auf die Familie des Mündels beschränkt. (Vgl. § 1867).

b) Bei Benennung mehrerer Personen kann der Sinn der Benennung ein verschiedener sein:

α) Möglich ist einerseits Gesamtbenennung: alle Benannten sollen gleichberechtigt sein, andererseits Eventualbenennung: ein Teil der Benannten soll erst in zweiter Linie berufen sein. (Vgl. 4b zu § 1777, insbesondere darüber, daß in der Eventualbenennung ebensowohl eine Nach- wie eine Ersatzbenennung liegt). Im Zweifel wird zu Gunsten der Gesamtbenennung zu entscheiden sein (anders bei der Benennung des Vormundes; vgl. Anm. 4, b, β zu § 1777); dies darf auch dann gelten, wenn etwa die Zahl der Benannten die zulässige Höchstzahl der Mitglieder überschreitet; in diesem Falle hat der Vormundschaftsrichter die Auswahl zu treffen. (Ebenso Schultzenstein-Köhne, Anm. 2; Planck-Unzner, Anm. 2; Fuchs, S. 55; Böhm, S. 158 — A.A: Hesse, Anm. 2).

β) Neben den ordentlichen Mitgliedern des Familienrats können Ersatzmitglieder benannt werden (§ 1863). Ob in der Benennung zum Ersatzmitgliede zugleich eine Ersatz-Benennung zum ordentlichen Mitgliede liegt, ist Auslegungsfrage.

c) Über bedingte Benennung vgl. Anm. 4c zu § 1777.

5. Bei **Ausübung des Benennungsrechtes sowohl durch den Vater wie durch die Mutter** geht die Anordnung des Vaters vor. (§ 1868, Abs. 2). Die von der Mutter Benannten sind demnach wie zur Vormundschaft so zur Mitgliedschaft im Familienrate erst in zweiter Linie berufen (vgl. § 1776); das bedeutet eine Ergänzungs-Benennung, falls die vom Vater Berufenen die zulässige Höchstzahl nicht erreichen, eine Eventual-Benennung, falls diese Zahl erreicht ist.

6. Die **Wirkung der Benennung** bestimmt sich nach § 1778, Abs. 1, 2: Der Berufene hat ein öffentlich-rechtliches Recht auf Bestellung zum Mitgliede des Familienrats. (Vgl. Anm. 1 zu § 1778). Er darf ohne seine Zustimmung (vgl. darüber Anm. 2 zu § 1778) nur übergangen werden, wenn er nicht zum Mitgliede des Familienrats bestellt werden kann (§ 1865) oder soll (§ 1866) oder wenn er an der Übernahme der Mitgliedschaft verhindert ist (vgl. Anm. 4b zu § 1778), oder wenn er die Übernahme verzögert (vgl. Anm. 4c zu § 1778), oder wenn seine Bestellung die Interessen des Mündels gefährdet (vgl. Anm. 4 zu § 1778). Bei nur vorübergehender Behinderung gilt Abs. 2 des § 1778 (vgl. Anm. 4b dazu). Die Verletzung des Rechtes aus der Berufung ist gemäß F.G.G. § 60 Abs. 1 Nr. 1 durch Beschwerde geltend zu machen. (Vgl. darüber Anm. 7 zu § 1778).

Da die Bestellung zum Mitgliede des Familienrates die Einsetzung des Familienrates zur Voraussetzung hat, so ergibt sich aus der Berufung zum Mitgliede das Recht, die Einsetzung zu fordern und gegen die Ablehnung Beschwerde zu erheben.

7. Eine **Pflicht zur Übernahme der Mitgliedschaft** im Familienrate wird durch die Berufung um so weniger begründet, als eine solche auch nicht für denjenigen entsteht, der vom Vormundschaftsgerichte oder vom Familienrat ausgewählt worden ist (§ 1869).

§ 1862.

Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.

Digitized by Google

Pr.V.O. § 73; E. I § 1715 Abs. 2; IIa § 1755 Abs. 1, 2; IIb § 1840; III § 1838. — M. IV S. 1209; P. II S. 6492 (Bd. 4 S. 836).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Das Vormundschaftsgericht hat, wenn ein Familienrat einzusetzen ist, zunächst zu prüfen, ob die zur Mitgliedschaft berufenen Personen zur Bestellung geeignet sind, und diejenigen, deren Bestellung kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, zu befragen, ob sie zur Übernahme der Mitgliedschaft bereit sind (§§ 1861, 1778). Sind mehr als sechs berufene Personen vorhanden, so hat es bis zur gesetzlichen Höchstzahl unter ihnen auszuwählen (Anm. 4, b, α zu § 1861). Erreicht die Zahl der zur Übernahme der Mitgliedschaft Bereiten unter den Berufenen nicht das gesetzliche Minimum (§§ 1861, 1874), so hat das Vormundschaftsgericht durch Auswahl den Familienrat auf die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl zu bringen. Dieser kann sich sodann durch Kooptierung weiter ergänzen. Ist die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl nicht zu erreichen, so unterbleibt die Einsetzung des Familienrates oder ist rückgängig zu machen (§ 1858 Abs. 3, § 1879).

2. Vor der **Auswahl durch den Vormundschaftsrichter** hat dieser wie vor Auswahl des Vormundes (§ 1779 Abs. 1) den Gemeindewaisenrat zu hören (vgl. § 1848), ebenso Verwandte und Verschwägerte des Mündels soweit es ohne Verzögerung und ohne erhebliche Kosten geschehen kann (§§ 1862, 1847).

Bei der Auswahl hat das Vormundschaftsgericht auf die Unfähigkeits- und Untauglichkeitsgründe der §§ 1865—1867 Rücksicht zu nehmen, insbesondere darauf daß der Auszuwählende nach § 1861 mit dem Mündel verwandt oder verschwägert sein soll. Im übrigen ist es seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen worden die am besten geeigneten Personen zu bestimmen. Über die dabei maßgebenden Erwägungen vgl. Mot., S. 1210.

3. Für die **Auswahl durch den Familienrat** ist die Anhörung des Gemeinde-Waisenrats nicht vorgeschrieben, da angenommen wird, daß der Familienrat die Verhältnisse selbst am besten kennt. Der Familienrat hat wie das Vormundschaftsgericht die Unfähigkeits- und Untauglichkeitsgründe der §§ 1865, 1866 zu berücksichtigen; er ist aber bei der Auswahl nicht an die Familie des Mündels gebunden (§ 1867). Über die Bestimmung der Mitgliederzahl des Familienrates vgl. Anm. zu § 1858, sowie § 1860.

4. Über die **Auswahl von Ersatzmitgliedern** vgl. §§ 1863, 1864.

§ 1863.

Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.

Pr.V.O. § 76; E. I § 1715 Abs. 4; IIa § 1756; IIb § 1841; III § 1839. — M. IV S. 12, 11; P. II S. 6492 (Bd. 4 S. 836).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Nach § 1874 Abs. 1 ist zur Beschlußfähigkeit des Familienrats die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich. Besteht der Familienrat nur aus der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Personenzahl, so besteht die Gefahr, daß die Geschäftsführung des Familienrats durch eintretende Beschlußunfähigkeit gehemmt wird. Um dies zu verhüten, sieht § 1863 die Bestellung von Ersatzmitgliedern vor, die in bestimmter Reihenfolge an Stelle etwa verhinderter Mitglieder in den Familienrat einzutreten haben. Die Bestimmung der Ersatzmitglieder steht in erster Linie den Eltern in gleicher Weise zu wie die Benennung der ordentlichen Mitglieder (§ 1861). Sind keine Ersatzmitglieder benannt, so hat sie der Familienrat auszuwählen. Die Be-

Digitized by Google

stellung zum Ersatzmitgliede nach § 1863 ist eine dauernde. Über die vorübergehende Bestellung von Ersatzmitgliedern vgl. § 1864.

2. **Voraussetzung** der Bestellung von Ersatzmitgliedern ist nach Abs. 1 des § 360, daß nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrates erforderliche Zahl von zwei Mitgliedern vorhanden ist. In diesem Falle muß unter allen Umständen versucht werden, mindestens ein Ersatzmitglied zu beschaffen; für die Unterlassung der Bestellung sind gemäß § 1872 Abs. 2, § 1848 der Vorsitzende und die Mitglieder des Familienrats verantwortlich, falls eine Verzögerung der Geschäftsführung dadurch verursacht wird. Hat der Familienrat mehr als zwei Mitglieder, so brauchen Ersatzmitglieder zwar nicht bestellt zu werden; eine etwaige Bestellung ist aber nicht ungiltig so wenig das Amt der Ersatzmitglieder von selbst deswegen endigt, weil die Zahl der ordentlichen Mitglieder erhöht worden ist (vgl. § 1878). Da die Bestellung überzähliger Mitglieder unschädlich ist, so ist die Überzähligkeit an sich auch wohl kein Entlassungsgrund im Sinne des § 1878. In jedem Falle hat aber der Vorsitzende die Ersatzmitglieder nur einzuberufen, um die Beschlußfähigkeit des Familienrats zu ermöglichen.

3. Die **Zahl der Ersatzmitglieder** setzt § 1863, Abs. 1 auf ein oder zwei fest. Bestellung einer größeren Zahl ist nicht ungültig (vgl. Anm. 2 zu § 1860); Entlassung der Überzähligen ist nicht notwendig, da ihr Vorhandensein unschädlich ist (vgl. oben Anm. 2). Selbstverständlich ist aber der Familienrat, wenn die Eltern die Bestellung von mehr als zwei Ersatz-Mitgliedern angeordnet haben, an diese Anordnung nicht gebunden.

4. Die **Auswahl der Ersatzmitglieder** steht

a) in erster Linie den Eltern des Mündels zu und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen die für die Benennung der ordentlichen Mitglieder gelten (§ 1863 Abs. 3, § 1868). Maßgebend ist mithin auch hier § 1777. Wer zum Ersatzmitglied benannt ist, hat ein Recht auf Bestellung (§ 1878 Abs. 1, 2; Anm. 1 zu § 1861).

b) Sind keine Anordnungen der Eltern vorhanden, so hat der Familienrat die Ersatzmitglieder auszuwählen. Für ihre Auswahl gilt das gleiche wie für die Auswahl der ordentlichen Mitglieder (vgl. Anm. 3 zu § 1862).

5. Die **Reihenfolge** der Ersatzmitglieder zu bestimmen, steht zunächst gleichfalls den Eltern zu (§ 1863 Abs. 2). Fehlen Bestimmungen darüber, so trifft sie der Familienrat.

6. Die **Rechtsstellung der Ersatzmitglieder** unterscheidet sich von der der ordentlichen Mitglieder dadurch, daß sie nur zu deren Ersatz, d. h. als Stellvertreter, bestellt sind. Sie gehören daher nicht zum Mitglieder-Bestande im Sinne des § 1860. Im übrigen sind aber — obwohl dies im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt ist — alle auf die Mitglieder bezüglichen Vorschriften (über Berufung, Fähigkeit, Tauglichkeit, Bestellung, Einberufung, Entlassung usw.) auf sie anzuwenden, da sie Mitglieder im Sinne des § 1874 sind.

Die Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes, die den Anlaß zum Eintreten des Ersatzmitgliedes gibt, kann nicht nur natürlicher sondern auch rechtlicher Art sein (§ 1874, Abs. 3). Die Ersatzmitglieder sind übrigens gemäß Abs. 2 des § 1863 nicht nur zum Ersatze der verhinderten sondern auch zum Ersatze der ausscheidenden ordentlichen Mitglieder bestimmt; ob auch in der Benennung als Ersatz-Mitglied eine Ersatz-Benennung als ordentliches Mitglied enthalten ist, ist Auslegungsfrage (vgl. Anm. zu § 1859).

§ 1864.

Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

E. I § 1715 Abs. 5; II a § 1757; II b § 1842; III § 1840; — M. IV S. 1212; P. II S. 6492 (Bd. II S. 836).

1. **Zweck der Bestimmung.** Die Vorschrift des § 1864 war der Pr. V. O. unbekannt. Sie beruht auf der Erwägung, „daß es den Grundgedanken des Institutes des Familienrats nicht entsprechen würde, wenn in Folge der nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes die Tätigkeit des Familienrates

Digitized by Google

überhaupt lahmgelegt und während der Dauer einer solchen Verhinderung die Ausübung der Obervormundschaft allein in die Hand des Vormundschaftsrichters nach Maßgabe des § 1876 gelegt wird" (Mot. S. 1211). Das durch § 1864 gewährte Mittel ist die Bestellung eines zeitweiligen Ersatz-Mitgliedes.

2. **Voraussetzung** der Bestellung eines zeitweiligen Ersatzmitgliedes ist, daß der Familienrat, obwohl er die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern besitzt (§ 1860), vorübergehend beschlußunfähig ist (§ 1874, Abs. 1), weil Mitglieder an der Teilnahme rechtlich oder tatsächlich verhindert und Ersatzmitglieder nicht vorhanden oder gleichfalls behindert sind. Liegt dauernde Beschlußunfähigkeit vor, weil es an der erforderlichen Mitgliederzahl fehlt, so kann nur durch Bestellung ordentlicher Mitglieder nach § 1862 geholfen werden, sonst ist der Familienrat nach § 1879 aufzuheben.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung würde nur ein zeitweiliges Ersatzmitglied bestellt werden dürfen, indessen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß zwei solche Mitglieder bestellt werden dürfen und sollen, falls sämtliche Mitglieder verhindert sind. Andrerseits ergibt sich aus dem Grundgedanken der Einrichtung des Familienrats, daß der Vormundschaftsrichter die ihm in § 1864 gegebene Ermächtigung nur benutzen soll, wenn die Geschäftslage es fordert, und nicht, um die dauernden Mitglieder des Familienrats zeitweilig auszuschalten. Doch ist die Bestellung eines zeitweiligen Mitgliedes nicht deshalb ungültig, weil die Voraussetzungen des § 1864 nicht vorliegen (vgl. Anm. 2 zu § 1860); die dauernden Mitglieder haben die Beschwerde dagegen nach F.G.G. § 20.

3. Die **Auswahl** der zeitweiligen Ersatzmitglieder hat der Vormundschaftsrichter, als Vorsitzender des Familienrats. Da es sich um eilige Fälle handelt, ist die Auswahl nicht auf die Verwandten und Verschwägerten des Mündels beschränkt (§ 1867; Mot., S. 1211), auch ist die Anhörung des Gemeinde-Waisenrats und von Verwandten und Verschwägerten des Mündels nicht vorgeschrieben (anders bei Auswahl ordentlicher Mitglieder nach §§ 1862, 1867).

4. Für die **Rechtstellung** der zeitweiligen Ersatzmitglieder gilt das in Anm. 6 zu § 1863 Gesagte. Das Amt der zeitweiligen Mitglieder endigt mit Erledigung der Aufgabe, für die sie berufen sind (Mot. S. 1215). Eine besondere Entlassung ist nicht nötig, würde auch nach § 1878 Abs. 2 nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht erfolgen können. (A. M.: Planck-Unzner, Anm. 4; Staudinger-Engelmann, Anm. 2).

5. Wird ein **sofortiges Einschreiten** nötig, ehe Ersatzmitglieder zu beschaffen sind, so hat der Vorsitzende nach § 1876 zu verfahren.

§ 1865.

Zum Mitgliede des Familienrats kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Pr.V.O. § 72, Abs. 2. E. I § 1716, Abs. 1, 3; IIa § 1758; IIb 1843; III § 1841. — M. IV S. 1212. P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837.)

1. Die **Unfähigkeitsgründe** des § 1865 entsprechen denen des § 1780. Sie gelten für ordentliche Mitglieder wie für Ersatzmitglieder. Die Fälle der Untauglichkeit zum Mitgliede des Familienrats enthalten die §§ 1866, 1867.

2. **Rechtliche Bedeutung der Unfähigkeit** ist die, daß der Unfähige nicht zum Mitglied eines Familienrates bestellt werden kann, seine Bestellung also ungültig ist. Daraus ergibt sich aber nicht ohne weiteres, daß Beschlüsse des Familienrats, bei denen ein zur Mitgliedschaft Unfähiger mitgewirkt hat, nichtig sind. (Vgl. Anm 6. zu § 1874).

§ 1866.

Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;

Digitized by Google

3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

Pr.V.O. § 72, Abs. 2. E. I § 1716 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4, Abs. 3; II a § 1759; II b § 1844; III § 1842. — M. IV S. 1212. P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837.) K.B. S. 2092. St.B. S. 3005, 3095.

1. Die **Gründe der Untauglichkeit** zum Familienrat, die § 1866 aufstellt, entsprechen im großen und ganzen denen, die für das Amt des Vormunds gelten. Unter Nr. 2 wird geradezu auf die §§ 1781 und 1782 Bezug genommen. Zu bemerken ist, daß demnach nicht nur die Eltern des Mündels durch ihre Anordnungen von der Mitgliedschaft im Familienrate ausschließen können (Nr. 3 des § 1786), sondern auch, wer durch sie von der Vormundschaft ausgeschlossen ist, untauglich ist für den Familienrath (§ 1782). Besonderheiten für den Familienrat ergeben sich in folgenden Punkten:

a) Untauglich, Mitglied zu sein, ist der Vormund (Nr. 1 des § 1866). Der Grund ist, daß der Familienrat dem Vormund übergeordnet sein soll. (Mot., S. 1212). Der Gegenvormund darf zum Familienratsmitgliede bestellt werden (Ebenso Pr.V.O. § 72, Abs. 3).

b) Nicht erforderlich ist für Beamte und Religionsdiener zum Eintritt in den Familienrat eine besondere Erlaubnis, deren Fehlen Untauglichkeit begründete (anders § 1784 für den Vormund). Entgegenstehendes Landesrecht ist aufgehoben.

c) Frauen sind wie zum Amt des Vormundes, so auch zum Amt des Familienratsmitgliedes zugelassen (Beschluß der Reichstagskommission, vgl. K. B. a. a. O.). Für Ehefrauen ist aber zum Eintritt in den Familienrat die Erlaubnis ihres Ehemannes nicht erforderlich (anders § 1783 für das Amt des Vormundes).

2. **Verletzung der Vorschrift** des § 1866 hat nicht Ungültigkeit der Bestellung zur Folge (vgl. Anm. 1 zu § 1781); das trotz Untauglichkeit bestellte Mitglied ist aber zu entlassen (§ 1878).

3. Ein Grund **relativer Untauglichkeit** ergibt sich aus § 1867.

§ 1867.

Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

Pr.V.O. § 72 Abs. 1. E. I § 1716 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3; II a § 1760; II b § 1845; III § 1843. — M. IV S. 1214. P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** In der Frage, ob nur Familien-Angehörige des Mündels oder auch sog. Familienfreunde in den Familienrat aufzunehmen sind, hat das Gesetzbuch einen Mittelweg eingeschlagen. (Mot., S. 1234; Dernburg, S. 330). Es läßt Personen, die mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert sind, als ordentliche wie als Ersatzmitglieder zu, wenn sie von den Eltern gemäß §§ 1861, 1863 benannt oder vom Familienrate selbst gemäß § 1862 ausgewählt sind. Ebenso darf der Vorsitzende des Familienrates, wenn er gemäß § 1864 ein einstweiliges Ersatzmitglied bestellt, über den Kreis der Familienangehörigen hinausgehen (vgl. Anm. 3 zu § 1864); dagegen darf der Vormundschaftsrichter, wenn er gemäß § 1862 die zur Beschlußfähigkeit des Familienrates erforderlichen ersten zwei Mitglieder auswählt, nur Verwandte und Verschwägerte des Mündels berücksichtigen. Es soll durch diese Vorschrift vermieden werden, daß die Beziehungen zwischen dem Familienrate und der Familie des Mündels gänzlich verschwinden.

2. Der Kreis der **Verwandten und Verschwägerten** des Mündels ist durch die §§ 1589, 1590 umschrieben.

3. § 1867 ist **Ordnungs-(Soll)-Vorschrift.** Das ordnungswidrig bestellte Mitglied ist gemäß § 1878 zu entlassen.

Digitized by Google

§ 1868.

Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

E. I § 1718; II a § 1761; II b § 1846; III § 1844. — M. IV S. 1216. P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Das Recht der Eltern des Mündels, Anordnungen für die Einrichtung des Familienrats letztwillig zu treffen, ist Ausfluß der elterlichen Gewalt (vgl. Anm. 1 zu § 1858.) Die grundlegende Bestimmung für Rechte dieser Art enthält § 1777, auf den § 1868 deshalb Bezug nimmt.

Der Vorrang der Anordnung des Vaters findet sich auch in den Bestimmungen der §§ 1776, 1782 und beruht auf dem Überwiegen der Berechtigung des Ehemannes in der Ehe. (Mot. S. 1048.)

2. Die **in Betracht kommenden Anordnungen** betreffen: Die Einsetzung eines Familienrats (§ 1858), Untersagung dieser Einsetzung (§ 1859), Benennung als Mitglied eines Familienrats (§ 1861), Benennung von Ersatzmitgliedern (§ 1863), Ausschluß von der Mitgliedschaft (§ 1866.)

§ 1869.

Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitgliedes des Familienrates zu übernehmen.

Pr.V.O. § 71, Abs. 3. E. I § 1717; II a § 1762; II b § 1848; III § 1846. — M. IV S. 1208. P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 836).

1. Vgl. gegenüber § 1869 die Bestimmung des § 1785.

2. Fortführung des übernommenen Amtes ist Pflicht. Über die Gründe, die eine Entlassung rechtfertigen, vgl. § 1878.

§ 1870.

Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

Pr.V.O. § 74. E. I § 1714 Abs. 2; II a § 1763; II b § 1848; III § 1846. — M. IV S. 1208. P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 836.)

1. Die Mitglieder des Familienrates führen ein öffentliches **Amt**, zu dem sie durch den Vormundschaftsrichter als den Vorsitzenden des Familienrats bestellt werden. Die Bestellung erfolgt in derselben Weise wie die Bestellung zum Vormunde nach § 1789. Über Form und Wirkungen der Bestellung vgl. demnach die Bemerkungen zu dieser Bestimmung. Die dauernden Ersatzmitglieder sind übrigens, wie sich aus § 1863 Abs. 1 ergibt, alsbald nach Bildung des Familienrates zu bestellen, nicht erst bei ihrer Einberufung. Dagegen werden die zeitweiligen Ersatzmitglieder des § 1869 erst zu Beginn derjenigen Familienratssitzung, an der sie teil nehmen sollen, zu verpflichten sein.

2. Eine **Bestallung** erhalten die Mitglieder des Familienrats nicht, da ihre Geschäftsführung keine Vertretung des Mündels mit sich bringt. Die Einsetzung des Familienrates ist aber in der Bestallung des Vormundes zu vermerken. (§ 1791, Abs. 2.)

3. Über den Einfluß, den der **Mangel der Voraussetzungen der Bestellung** auf deren Wirksamkeit hat, vgl. Anm. 6 zu § 1859, Anm. 2 zu § 1860, Anm. 3 zu § 1863.

§ 1871.

Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienrats kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

Digitized by Google

E. I § 1715 Abs. 3; IIa § 1755 Abs. 3; IIb § 1849; III § 1847. — M. IV S. 1211. P. II S. 6492 (Bd. 4 S. 836).

Die Vorschrift des § 1871 entspricht der des § 1790. Ist zufolge § 1880 die Aufhebung des Familienrats bedingungsweise angeordnet worden, so ist bei der Bestellung der Mitglieder des Familienrates ihre Entlassung für den Fall des Eintrittes der Bedingung vorzubehalten.

§ 1872.

Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.

Pr.V.O. § 75. E. I § 1719 Abs. 1, 2; § 1722 Abs. 1 Satz 2; IIa § 1764 Abs. 1, 2; § 1767 Abs. 1 Satz 2; IIb § 1850; III § 1848. — M. IV S. 1216, 1221. P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1872 weist dem Familienrat seine rechtliche Stellung in der vormundschaftlichen Organisation an. Er umschreibt ferner die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Mitglieder. Über die Zusammensetzung des Familienrats vgl. § 1860, über sein Verfahren § 1867. Vgl. auch Vorbemerkung 3 zu diesem Unterabschnitt.

2. Der Familienrat hat die **Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.** Das bedeutet:

a) Das Vormundschaftsgericht giebt für die Dauer des Bestehens des Familienrates die Obervormundschaft über den Mündel oder Pflegling an den Familienrat ab und übernimmt sie erst wieder mit dessen Aufhebung (§§ 1879, 1881). Mit der Verfügung, durch die er den Familienrat einsetzt (§ 1859), übernimmt der Vormundschaftsrichter die Geschäfte eines Vorsitzenden des Familienrats und bestellt als solcher die Laien-Mitglieder. Über die Aufgaben der Ober-Vormundschaft vgl. die Vorbemerkungen zu Unter-Abschnitt III.

b) Der Familienrat übernimmt nur die mit der Ober-Vormundschaft verknüpften, nicht die sonstigen Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes. Zu den ersteren gehören aber nicht nur die im Vormundschaftsrecht geordneten, sondern alle diejenigen, die eine Vormundschaft voraussetzen und sich auf diese beziehen. (Beispiele: §§ 113 Abs. 3, 1304, 1314, 1336, 1337; vgl. Gradenwitz, Wortverzeichnis z. B.G.B., S. 137). Zweifelhaft ist, ob solche Obliegenheiten, die das Vormundschaftsgericht auch nicht-bevormundeten, aber unmündigen Personen gegenüber hat, dann als obervormundschaftliche zu betrachten sind, wenn sie einem Mündel gegenüber auszuüben sind. (Beispiele: Volljährigkeitserklärung nach § 3, Ermächtigung zum Gewerbebetriebe nach § 112, Genehmigung des Annahmevertrages nach § 1750). Man wird die Frage bejahen dürfen, da der Zweck der Zuziehung des Vormundschaftsgerichtes in diesen Fällen auch dann dem der Obervormundschaft zum mindesten sehr nahe steht, wenn der Unmündige unter elterlicher Gewalt steht (vgl. Vorbemerkung 3 zu Abschn. III). Dagegen wird für solche Aufgaben, die das Vormundschaftsgericht ebensowohl mündigen wie unmündigen Personen gegenüber zu erfüllen hat, der Familienrat nicht dadurch zuständig, daß einer der Beteiligten zufällig unter Vormundschaft steht. (Beispiel: Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gegenüber dem Ehemanne einer bevormundeten Frau nach § 1357 Abs. 2; Ersetzung der Zustimmungserklärung einer bevormundeten Frau durch das Vormundschaftsgericht nach § 1379).

c) Die dem Vormunde gewährten Befreiungen schränken auch die Obervormundschaft des Familienrats ein.

3. Die **Leitung der Geschäfte** liegt dem Vorsitzenden des Familienrats ob. Das bedeutet:

a) Der Vorsitzende leitet als solcher die Tätigkeit des Familienrates. Eine genauere Umschreibung dieses Rechtes geben die §§ 1873—1875.

b) Der Vorsitzende ist Geschäftsführer des Familienrats. Da der Familienrat nicht ständig versammelt ist, so bedarf er eines Gehülfen zur Vorbereitung

Digitized by Google

seiner Beschlüsse. Er bedarf aber ferner eines Vertreters zu deren Vollziehung. Beide Aufgaben sollten durch § 1872 dem Vorsitzenden zugewiesen werden (vgl. Mot. S. 1217.) Der Vorsitzende hat mithin sowohl die Verhandlungen mit dem Vormunde, Gegenvormunde und Gemeindewaisenrat zu führen, wie auch die Beschlüsse des Familienrats bekannt zu geben und zu vollziehen, insbesondere die vom Familienrat beschlossenen Weisungen an den Vormund zu erlassen. Daß dem Vorsitzenden die Aktenführung u. dergl. obliegt, ist selbstverständlich.

c) Eine Erweiterung der Rechte des Vorsitzenden in Eilfällen ergibt sich aus § 1876.

d) Gegen die Verfügungen, die der Vorsitzende des Familienrats als solcher erläßt, findet die Beschwerde in demselben Umfange statt wie gegen die Beschlüsse des Familienrats. Sie kann insbesondere auch den Mitgliedern des Familienrats zustehen (vgl. Anm. 2, 4 zu § 1873, Anm. zu § 1875).

4. **Das Amt der Mitglieder des Familienrats** ist ein Kollegial-Amt. Recht und Pflicht der Mitglieder beschränkt sich daher auf die Teilnahme an den Beschlüssen des Familienrats. Das Amt ist höchstpersönlich, Stellvertretung daher unzulässig. Zur Vertretung verhinderter Mitglieder sind die Ersatzmitglieder durch selbständiges Amt berufen.

Bei Pflichtvernachlässigung haften gemäß § 1872 Abs. 2 die Mitglieder nach denselben Grundsätzen wie der Vormundschaftsrichter. Über das Recht des Vorsitzenden, die Mitglieder durch Ordnungsstrafen zur Pflichterfüllung anzuhalten, sowie über die Verurteilung säumiger Mitglieder zur Kostentragung vgl. § 1875.

§ 1873.

Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

Pr.V.O. § 77, Abs. 1, 2. E. I § 1721 Abs. 1; II a § 1765; II b § 1851; III § 1849. — M. IV S. 1218; P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Der Familienrat tritt nach Bedürfnis zusammen. Es bedarf demnach einer Einberufung der Mitglieder, wenn eine Sitzung erforderlich ist. Die Einberufung obliegt nach § 1873 dem Vorsitzenden, der sie von Amtswegen oder auf Antrag vornehmen kann. Einberufung durch den Vorsitzenden ist aber nicht Voraussetzung der Gültigkeit der Beschlüsse des Familienrats; nur ist nach § 1874 die Anwesenheit des Vorsitzenden zur Beschlußfähigkeit erforderlich.

2. Der **Antrag auf Einberufung des Familienrats** verpflichtet den Vorsitzenden zur Einberufung, wenn er von zwei Mitgliedern oder vom Vormunde oder vom Gegenvormunde gestellt ist (ebenso Pr.V.O. § 77 Abs. 1.) Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Bei Ablehnung seines Antrages hat der Antragsteller die Beschwerde nach F.G.G. § 20.

3. Eine **Form der Einberufung** ist mit Rücksicht auf die Kostenersparnis durch § 1823 nicht vorgesehen. Auch, daß die Beratungsgegenstände bei der Einberufung mitgeteilt werden, ist nicht vorgeschrieben worden. (Über die Gründe vgl. Mot. S. 1219). Ungenügende Vorbereitung kann aber den Mitgliedern einen genügenden Grund geben, Vertagung zu verlangen (§ 1875).

4. **Einzuberufen** sind sämtliche ordentliche Mitglieder, soweit nicht dem Vorsitzenden bekannt ist, daß sie verhindert oder gemäß § 1874 von der Beschlußfassung ausgeschlossen sind. Soweit es der Vorsitzende für erforderlich hält, hat er Ersatzmitglieder einzuberufen (§§ 1863, 1864). Grundlose Übergehung bei der Einberufung berechtigt zur Beschwerde nach F.G.G. § 20. Die Gültigkeit der Beschlüsse des Familienrats wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß ein Mitglied, das hätte einberufen werden sollen, nicht einberufen worden ist (§ 1874.)

5. Daß der Vormundschaftsrichter **Zeit und Ort des Zusammentrittes** des Familienrates bestimmt, ergibt sich aus § 1873 von selbst. Nach den Motiven (S. 1220) ging man übrigens „davon aus, daß, da der Familienrat die rechtliche

Digitized by Google

Stellung des Vormundschaftsgerichtes hat, die Frage, an welchem Ort der Zusammentritt des Familienrates erfolgen soll oder kann, sich nach denjenigen Vorschriften richtet, welche für die Frage maßgebend sind, an welchem Orte der Vormundschaftsrichter amtlich tätig werden soll und darf."

§ 1874.

Zur Beschlußfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitgliedes in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

Pr.V.O. § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 3. E. I § 1722; IIa § 1767; IIb § 1852; III § 1850. — M. IV S. 1220. P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Der Familienrat kann als Kollegialbehörde seine Beschlüsse nur durch Abstimmung fassen. Diese Abstimmung hat, wie sich aus § 1874 Abs. 1 ergibt, in einer Sitzung des Familienrats zu erfolgen. Die Vorschriften über die Beschlußfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung gibt § 1874, der mithin formelles Vormundschaftsrecht enthält. Indessen sind durch § 1874 nicht alle das Verfahren betreffenden Fragen erledigt; es fehlt beispielsweise an einer Bestimmung über die Reihenfolge bei der Abstimmung, sowie über die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung. In dieser Hinsicht wird § 1874 ergänzt durch F.G.G. § 8, wonach auf das gerichtliche Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, über die Sitzungspolizei, über die Beratung und Abstimmung entsprechende Anwendung finden. Denn auch das Verfahren des Familienrates, der die Aufgabe des Vormundschaftsgerichtes übernommen hat, muß als ein „gerichtliches Verfahren" im Sinne des § 8 angesehen werden. (Ebenso Planck-Unzner Anm. 1 zu § 1874). Demnach sind die Vorschriften der §§ 194 fg. des G.V.G. zur Ergänzung des § 1874 „entsprechend" anzuwenden.

Aus dem F.G.G., insbesondere aus § 27, ergeben sich auch die Rechtsfolgen einer Verletzung der Vorschriften des § 1874 (vgl. Anm. 6).

2. **Beschlußfähig** ist der Familienrat nur bei Anwesenheit der Mitglieder, also in einer Mitgliederversammlung. Beschlußfassung durch Schriftumlauf ist mithin ausgeschlossen (A.A.: Dernburg, S. 331, Nr. VIII). Die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Besetzung entspricht den Mindesterfordernissen, die für die Bildung des Familienrats aufgestellt sind. Daß die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder fähig zur Teilnahme an der Abstimmung im Sinne des Abs. 3 sein müssen, versteht sich von selbst.

3. Die **Beschlußfassung** erfolgt durch Abstimmung. Diese leitet der Vorsitzende ebenso wie die vorhergehende Beratung (§ 1872). Entscheidend ist die absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Auf die Reihenfolge bei der Abstimmung wird § 199 Abs. 1 G.V.G. anzuwenden sein: maßgebend ist das Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt.

4. Zur **Teilnahme an der Beschlußfassung** ist nach § 1875 jedes anwesende Mitglied des Familienrates verpflichtet. Von der Teilnahme ausgeschlossen ist aber ein Mitglied dann, wenn in der Angelegenheit, über die zu beschließen ist, das Interesse des Mündels sich in einem erheblichen Gegensatze zu dem Interesse des betreffenden Mitgliedes befindet. Da das Gesetz für die Abwägung der Interessen Spielraum läßt, so ist die Ausschließung des Mitgliedes durch den Vorsitzenden auszusprechen, tritt also nicht unmittelbar kraft Gesetzes ein. Eine Beschwerde ist gegen die Ausschließung nicht gegeben.

Digitized by Google

Der Vorsitzende ist von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn einer der Fälle des § 6 F.G.G. vorliegt.

5. Über die **Festlegung und Verlautbarung der Beschlüsse** des Familienrats enthält das Gesetz keine Vorschriften. Eine Protokollierung des Ergebnisses der Abstimmung wird in der Regel zweckmäßig sein. Die Verlautbarung der Beschlüsse steht nach § 1872 dem Vorsitzenden zu; die Wahl der Form ist ihm überlassen.

6. Die **Gültigkeit oder Ungültigkeit der Beschlüsse** des Vormundschaftsgerichtes richtet sich nach den Bestimmungen des F.G.G. (vgl. Anm. 1). Nach § 7 dieses Gesetzes sind gerichtliche Handlungen nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigem Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Die Verletzung der betreffenden Vorschrift ist vielmehr gemäß § 27 F.G.G., der auf § 551 C.P.O. verweist, nicht nur mit Beschwerde sondern mit weiterer Beschwerde anfechtbar. (So richtig: Schultze-Görlitz, F.G.G., S. 71 fg.; Dorner, F.G.G., S. 160). Aus der entsprechenden Anwendung des § 551 C.P.O. dürfte sich aber weiterhin ergeben, daß der Beschluß des Familienrats, um unwirksam zu werden, auch dann einer Anfechtung durch Rechtsmittel bedarf, wenn bei ihm ein ungültig bestelltes Mitglied mitgewirkt hat oder der Familienrat beschlußunfähig war. Im Anschluß an eine nicht ganz unzweideutige Äußerung der Motive (S. 1223) wollen manche Schriftsteller (so Schröder-Mugdan, S. 140) im Falle eines Verstoßes gegen § 1874 ohne weiteres Ungültigkeit des betreffenden Beschlusses annehmen; andere (Planck-Unzner, Anm. 2 zu § 1865, Schultzenstein-Köhne, Anm. 1 zu § 1865) nehmen Nichtigkeit des Beschlusses jedenfalls dann an, wenn eine bei der Beschlußfassung mitwirkende Person nicht gültig zum Mitglied des Familienrates bestellt sei. Diese Ansichten dürften indessen mit den Grundsätzen des Verfahrens in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in den §§ 7, 27 F.G.G. zum Ausdruck gelangt sind, in Widerspruch stehen.

§ 1875.

Ein Mitglied des Familienrats, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen.

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

Pr.V.O. § 79, Abs. 2; E. I § 1721, Abs. 2; II a § 1766; II b § 1853; III § 1851. — M. IV S. 1220; P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Da die Mitglieder des Familienrats öffentlich-rechtlich zur Mitarbeit im Familienrat verpflichtet sind (§§ 1870, 1872), so ist die Anwendung öffentlich-rechtlichen Zwanges gegen Mitglieder, die ihre Pflicht versäumen, gerechtfertigt. Der Zwang wird ausgeübt durch die vom Gesetze in § 1875 ausgesprochene Androhung einer Ordnungsstrafe, die im Falle des Ungehorsams zu verhängen ist. Das Ordnungsstrafrecht ist durch § 1875 in die Hand des Vorsitzenden des Familienrats gelegt worden, obwohl dieser eine Aufsichtsgewalt über die Mitglieder seines Kollegiums nicht hat (vgl. § 1878 Abs. 2).

Neben der Ordnungsstrafe sieht § 1875 als Rechtsnachteil für das ungehorsame Familienratsmitglied die Verurteilung in die durch sein Verhalten verursachten Kosten vor. Auch für diese Verurteilung ist der Vorsitzende zuständig. Während es aber seinem Ermessen überlassen ist, ob er die Ordnungsstrafe verhängen will, muß er zur Auferlegung der Kosten schreiten, wenn einer der Fälle des Abs. 1 vorliegt.

Die Bestimmung des § 1875 ist im wesentlichen der des § 56 G.V.G nachgebildet.

Digitized by Google

2. **Voraussetzung der Anwendung der Strafmittel** des § 1875 ist:

a) Einberufung eines Mitgliedes (vgl. über diese § 1873);

b) Ungehorsam desselben, der sowohl darin bestehen kann, daß das Mitglied überhaupt nicht erscheint, wie darin, daß es sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält. Dem Ungehorsam steht es gleich, wenn ein einberufenes Mitglied unterläßt, rechtzeitig seine Verhinderung anzuzeigen, d. h. so, daß noch der Vorsitzende die Sitzung abbestellen oder ein Ersatzmitglied einberufen kann.

c) Mangel einer genügenden Entschuldigung. Entschuldigt ist ein Mitglied, dem billigerweise nicht zugemutet werden konnte, daß es sein eigenes Wohl den in Frage stehenden Interessen des Mündels opfere. Entschuldigt ist ferner jedenfalls das Mitglied, das durch Entscheidung des Vorsitzenden von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen ist. Auch kann die Weigerung, an der Beschlußfassung teilzunehmen, dadurch begründet werden, daß den Mitgliedern nicht hinreichend Möglichkeit gegeben worden ist, sich über die Sachlage zu unterrichten (Mot., S. 1219; vgl. Anm. 3 zu § 1873). Zu beachten ist in jedem Falle, daß ein Mitglied, dem ein Entschuldigungsgrund zur Seite steht, auch dann sich strafbar macht, wenn es ohne genügenden Grund unterläßt, rechtzeitig Anzeige von seiner Verhinderung zu machen (vgl. oben unter b).

3. **Rechtsfolgen des Ungehorsams:**

a) Verurteilung in die Kosten, die durch den Ungehorsam des Mitgliedes entstanden sind. Kosten können sowohl der Staatskasse wie dem Mündel entstanden sein, dem letzteren insbesondere dadurch, daß die andern Mitglieder des Familienrats unnützer Weise Auslagen gehabt haben (§ 1877). Die Verurteilung wird in einem Beschluß ausgesprochen, der nur die Verpflichtung zur Tragung der Kosten begründet, nicht aber einen Titel zur Zwangsvollstreckung gibt. Um diesen zu beschaffen bedarf es vielmehr eines besonderen Kostenfestsetzungsverfahrens oder der Klage im Prozeßwege. Das Festsetzungsverfahren ist landesrechtlich geordnet; für Preußen im Pr. F.G.G. Art. 10, 14, für Bayern im A.G. z. B.G., Art. 131, 133.

Erwogen werden könnte, ob das Familienratsmitglied auch dann, wenn eine Verurteilung zur Kostentragung durch den Vorsitzenden nicht erfolgt ist, auf Grund des § 1872 Abs. 2 vom Mündel in Anspruch genommen werden kann, diejenigen Kosten zu ersetzen, die es dem Mündel durch seinen schuldhaften Ungehorsam gegenüber der Einberufung verursacht hat. Indessen ist anzunehmen, daß § 1875 die Entscheidung darüber, ob ein genügender Entschuldigungsgrund vorlag, ausschließlich in die Hand des Vorsitzenden legen will, so daß also die Anwendung des § 1872 ausgeschlossen ist, wenn der Tatbestand des § 1875 vorliegt.

b) Verhängung einer **Ordnungsstrafe**, die den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen darf. Diese Strafe ist eine Ungehorsamsstrafe, die im § 1875 allgemein angedroht ist; sie ist nicht Zwangsstrafe (Exekutivstrafe), fällt daher nicht unter den § 33 F.G.G., und braucht nicht vor ihrer Verhängung durch den Vorsitzenden besonders angedroht zu werden. (Vgl. Anm. 1 zu § 1788. Ebenso: Planck-Unzner, Anm. 4; Hesse, Anm. 7; Schulze-Görlitz, F.G.G., Anm. 1 zu § 33; Dorner, F.G.G., S. 184 — A.A.: Staudinger-Engelmann, Anm. 2; Schultzenstein-Köhne, Anm. 2, Anm. 5). Über die Vollstreckung der Ordnungsstrafe vgl. Anm. 3 zu § 1788.

Ob er die Ordnungsstrafe verhängen will, steht im Ermessen des Vorsitzenden; die Verurteilung in die Kosten muß eintreten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen (vgl. oben Anm. 1).

4. Gegen die Verurteilung in die Kosten wie gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet **Beschwerde** gemäß § 20 F.G.G. statt, ebenso gegen die Kostenfestsetzung. Über die weitere Beschwerde im letzteren Falle vgl. Pr. F.G.G. Art. 11, Abs. 2. Über aufschiebende Wirkung der Beschwerde vgl. F.G.G. § 24.

5. **Aufhebung der Verfügungen** die der Vorsitzende gemäß § 1875 getroffen hat, hat nach Abs. 3 durch ihn zu erfolgen, wenn der davon Betroffene sich nachträglich genügend entschuldigt. Zu beachten ist aber, daß die Verurteilung in die Kosten dann aufrecht erhalten werden muß, wenn zwar das Ausbleiben des Mitgliedes entschuldigt ist, nicht aber die Versäumnis rechtzeitiger Anzeige.

§ 1876.

Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrat einzuberufen, ihn

Digitized by Google

von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

Pr.V.O., § 78 Abs. 2; E. I § 1719 Abs. 3; IIa § 1764 Abs. 3; IIb § 1854; III § 1852; M. IV S. 1217; P. II S. 6493, 8688 (Bd. 4 S. 837; Bd. 6 S. 311).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1876 gibt dem Vorsitzenden des Familienrats das Recht zu Notanordnungen. Der Regel nach ist der Vorsitzende nur ermächtigt, die Beschlüsse des Familienrats auszuführen (vgl. § 1872 Anm. 3); in Eilfällen aber darf er gemäß § 1876 selbst an Stelle des Familienrats beschließen. Der Erlaß der Anordnung geschieht unter Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters. Eine nachträgliche Genehmigung durch den Familienrat ist nicht erforderlich; der Vorsitzende hat aber den Familienrat sofort einzuberufen, um ihn in Kenntnis und in die Lage zu versetzen, die weiterhin erforderlichen Beschlüsse fassen zu können.

2. **Voraussetzung** der Notanordnung ist, daß ein sofortiges Einschreiten erforderlich wird. „Sofortig" bedeutet: so eilig, daß es nicht möglich ist, den Familienrat rechtzeitig einzuberufen. Dies kann insbesondere deshalb der Fall sein, weil ein Familienrat zwar eingesetzt, die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl aber noch nicht oder nicht mehr vorhanden ist. (Entsprechender Fall: § 1846). Ist die Einsetzung eines Familienrates zwar angeordnet, aber noch nicht erfolgt, so kann § 1876 nicht in Betracht kommen, da das Vormundschaftsgericht noch fungiert (vgl. aber Anm. 6 zu § 1858).

3. **Inhalt der Notanordnungen.** Der Vorsitzende hat sich bei seinen Maßregeln auf das „Erforderliche" zu beschränken, d. h. auf solche Maßregeln, die ohne Schaden des Mündels nicht bis zur Einberufung des Familienrats aufgeschoben werden können. Soweit als dies tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist, hat er sich ferner auf Maßregeln von einstweiliger Wirkung zu beschränken, die Bestellung eines Vormundes beispielsweise unter dem Vorbehalt des § 1790 vorzunehmen, die Genehmigung zu Rechtsgeschäften des Vormundes nur bedingungsweise zu erteilen.

Im übrigen vertritt der Vorsitzende bei Erlaß seiner Anordnungen nach jeder Richtung den Familienrat, hat mithin zu ihrer Durchführung auch das Ordnungsstrafrecht des § 1837.

4. **Übergriffe des Vorsitzenden** bedingen nicht Ungültigkeit seiner Anordnungen, es ist vielmehr seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen zu entscheiden, welche Maßregeln ihm durch § 1876 gestattet sind. Macht der Familienrat seine Anordnungen rückgängig, so hat das keine rückwirkende Kraft. Der Vorsitzende trägt selbstverständlich gemäß § 1848 die Verantwortung für sein Eingreifen.

5. Die **Einberufung des Familienrates** hat sobald als möglich zu erfolgen (vgl. E. II § 1764 Abs. 3). Eine Genehmigung der Anordnungen des Vorsitzenden braucht nicht zu erfolgen; der Familienrat ist aber im Rahmen von F.G.G. § 18 berechtigt, die erlassenen Verfügungen wieder aufzuheben (vgl. Anm. 4).

§ 1877.

Die Mitglieder des Familienrats können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

E. I § 1720; IIa § 1768; IIb § 1855; III § 1853. — M. IV S. 1218; P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Die Mitglieder des Familienrats führen ein Ehrenamt wie der Vormund (vgl. § 1869). Während aber zwischen dem Vormund und dem Mündel ein privatrechtliches Verhältnis besteht (vgl. Anm. 1 zu § 1833), auf Grund dessen der Vormund Ersatz der im Interesse des Mündels gemachten Aufwendungen verlangen kann (§ 1835), besteht ein solches Rechtsverhältnis zwischen dem Mündel und den Mitgliedern des Familienrats nicht. Ersatz ihrer Auslagen könnten die Familienratsmitglieder folgerichtig nur vom Staate verlangen. Durch die Bestimmung des § 1877 werden sie aber an den Mündel verwiesen; die Vorschrift ist dem Abs. 2 des § 1847 nachgebildet.

Digitized by Google

2. **Der Ersatzanspruch** aus § 1847 wird begründet durch den Festsetzungsbeschluß des Vorsitzenden. Beschwerde dagegen nach § 20 F.G.G. Vgl. im übrigen Anm. 8 zu § 1847.

§ 1878.

Das Amt eines Mitglieds des Familienrats endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.

Pr.V.O. § 79, Abs. 1; E. I § 1723; II a § 1769; II b § 1856; III § 1854. — M. IV S. 1224; P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Wie die Bestimmungen über Unfähigkeit und Untauglichkeit zum Amte des Familienratsmitgliedes den für das Amt des Vormundes gegebenen Bestimmungen im Großen und Ganzen entsprechen (vgl. Anm. 1 zu § 1865, Anm. 1 zu § 1866) und zum Teil in der Form von Verweisungen erscheinen, so wird in § 1878 der Verlust der Mitgliedschaft im Familienrate nach dem Vorbild der Endigung des vormundschaftlichen Amtes und durch Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen geordnet. Demnach besteht zwischen der Beendigung des Amtes und den rechtlichen Hindernissen der Bestellung zum Amte auch hier ein gewisser Zusammenhang (vgl. Vorbemerkung 3 zu Unter-Abschnitt VII). Und zwar endigt das Amt des Familienratsmitgliedes nur ausnahmsweise unmittelbar kraft Gesetzes (§ 1885); in der Regel bedarf es dazu einer Entlassung, die in den Fällen des § 1886 von Amtswegen, in dem Falle des § 1889 auf Antrag des betreffenden Mitgliedes stattfindet. Eine Entlassung auf Grund der §§ 1886 und 1888 gibt es für Familienratsmitglieder nicht, da die betreffenden Tatbestände auch bei der Bestellung zum Mitgliede des Familienrates außer Betracht bleiben (vgl. Anm. 1 b, 1 c zu § 1866).

Da der Familienrat die Stelle des Vormundschaftsrichters einnimmt, so würde nach Abs. 1 des § 1878 in allen Fällen der Entlassung eines Mitgliedes der Familienrat zuständig sein. Durch Abs. 2 ist aber aus naheliegenden Gründen seine Zuständigkeit auf den Fall beschränkt worden, daß die Entlassung mit Einwilligung des betreffenden Mitgliedes stattfindet.

2. **Kraft Gesetzes endigt** nach § 1885 das Amt des Mitgliedes

a) mit seinem Tode (obwohl dies nicht ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen ist — vgl. Anm. 1 zu § 1885);

b) mit Erlaß des Todeserklärungsurteiles;

c) mit der Entmündigung. (Zu den anderen Fällen eintretender Geschäftsunfähigkeit endigt trotz § 1865 das Amt nicht von selbst; vgl. Anm. 1 zu § 1885).

3. Durch **Entlassung von Amtswegen** endigt das Amt:

a) wegen Gefährdung des Mündels, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes (vgl. Anm. II, 1 zu § 1786);

b) wegen Vorliegens einer der Gründe, die nach § 1866, 1781 das betreffende Mitglied untauglich machen (vgl. Anm. II, 2 zu § 1786);

c) wenn das betreffende Mitglied zum Vormunde des Mündels bestellt wird. Daß das Amt des Vormundes mit dem Amt des Familienratsmitgliedes unvereinbar ist, ergibt sich aus § 1866 (vgl. Anm. 1 a dazu); der Zusammenhang zwischen den Untauglichkeitsgründen und den Entlassungsgründen ergibt sich daraus, daß § 1878 durch die Vermittlung von § 1886 ebenso auf § 1781 verweist wie § 1866, Nr. 2. Es entspricht demnach dem Sinne, wenn auch nicht dem Wortlaut des § 1878, daß auch der Untauglichkeitsgrund des § 1866, Nr. 1 als Entlassungsgrund behandelt wird. Der Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung aber erklärt sich eben daraus, daß man sich begnügt hat, die Frage der Entlassung der Familienratsmitglieder durch Verweisungen zu erledigen.

4. Durch **Entlassung auf Antrag** endigt das Amt des Mitgliedes, wenn ein wichtiger Grund zur Entlassung vorliegt. Die in § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Tatsachen kommen als Entlassungsgründe „insbesondere" in betracht, obwohl sie für Familienratsmitglieder, da die ihr Amt stets freiwillig üb rnehmen, als Ablehnungsgründe keine rechtliche Bedeutung haben (vgl. im übrigen die Be-

Digitized by Google

merkungen zu § 1889). Das Ausscheiden aus dem Amte ist aber, wie sich aus § 1878 ergibt, nicht wie die Übernahme in das Belieben des Betreffenden gestellt (vgl. Anm. 2 zu § 1869).

5. Über das **Verfahren** bei der Entlassung vgl. Anm. 4 zu § 1886. Zuständig ist:

a) der Familienrat, wenn das zu entlassende Mitglied in die Entlassung willigt. Die Einwilligung kann nicht nur in Form eines Antrages in den Fällen des § 1889, sondern auch dann erklärt werden, wenn die Entlassung nach § 1886 von Amtswegen zu erfolgen hat. Die Einwilligung wird aber jedenfalls dem Familienrate gegenüber zu erklären sein (Anm. II, 1 zu § 1783; Anm. 2b zu § 1887). An der Beschlußfassung über die Entlassung darf das betreffende Mitglied nicht teilnehmen (§ 1874 Abs. 3);

b) das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht (das Landgericht, nach F.G.G. § 19) ist zuständig, wenn ein Mitglied des Familienrates gegen seinen Willen entlassen werden soll. Woraus sich ergibt, daß in jedem Falle der Betreffende darüber zu hören ist, ob er freiwillig ausscheiden will. Unzuständigkeit des Gerichts macht die Entlassung unwirksam. Über die Beschwerde vgl. F.G.G. § 60, Abs. 1., Nr. 4; § 64; § 199, Abs. 2.

6. **Sonstige Endigungsgründe** außer denen des § 1878:

a) Ipso jure endigt das Amt der Familienratsmitglieder, wenn der Familienrat aufgehoben wird (vgl. Anm. 1a zu § 1881). Ebenso erlischt das Amt des nur zeitweise bestellten Ersatzmitgliedes (§ 1864) wenn die ihm gestellte Aufgabe erledigt ist.

b) Entlassungsgründe ergeben sich aus § 1861 (wenn ein Berufener sein Recht geltend macht und der Familienrat überzählig ist) und aus § 1871 (wenn ein Mitglied unter dem Vorbehalt der Entlassung bestellt ist).

§ 1879.

Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.

Pr.V.O. § 80, Abs. 1; E. I § 1724 Abs. 1, Nr. 1; II a § 1770 Abs. 1, Nr. 1; § 1857; III § 1855. — M. IV S. 1225; P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Der Familienrat ist kraft Gesetzes aufgelöst, wenn die Vormundschaft, für die er eingesetzt war, beendigt ist. Eine entsprechende Vorschrift fehlt zwar im Gesetze; der Rechtssatz ergibt sich aber aus dem Zusammenhange der Bestimmungen. Einer besonderen Aufhebung bedarf es in diesem Falle nicht, da dem Familienrat nur die Obervormundschaft zusteht und diese gegenstandslos geworden ist. Im übrigen bedarf es zur Aufhebung des Familienrates eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes, das mit diesem Beschlusse selbst wieder die Obervormundschaft ergreift. Der Familienrat selbst ist dagegen nicht berechtigt, sich aufzulösen. Die Voraussetzungen der Aufhebung ergeben sich aus den §§ 1879, 1880. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so muß das Vormundschaftsgericht von Amtswegen zur Aufhebung schreiten. Über die Folgen der Aufhebung vgl. § 1881.

2. **Der Fall der Aufhebung** des § 1879 liegt vor, wenn der Familienrat nur noch ein oder gar kein ordentliches Mitglied mehr hat (§ 1860) und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind. Das Vormundschaftsgericht hat mithin den Familienrat erst aufzuheben, wenn die Bemühungen, die der Vorsitzende nach § 1862 anzustellen hat, keinen Erfolg mehr versprechen. Über das Verfahren bei der Auswahl der Mitglieder vgl. Anm. 2 zu § 1862. Die Unmöglichkeit einer Ergänzung des Familienrats ergibt sich sowohl dann, wenn innerhalb der Familie des Mündels überhaupt keine geeigneten Personen vorhanden sind (§ 1867), wie auch dann, wenn alle für den Familienrat geeigneten Angehörigen des Mündels die Übernahme des Amtes ablehnen (§ 1869).

3. **Verfahren.** Daß der Fall des § 1879 vorliegt, wird dem Vormundschaftsgerichte regelmäßig dadurch bekannt, daß zwischen dem Gericht und dem Familienrat Personal-Union besteht (§ 1860). Wo ausnahmsweise auf Grund Landesrechts gemäß Art. 147 E.G. diese Verbindung fehlt, wird der Vorsitzende des Familien-

Digitized by Google

rats verpflichtet sein, die Vormundschaftsbehörde mit Nachricht zu versehen (Hesse, Anm. 2). Die Aufhebungsverfügung bedarf zur Wirksamkeit einer Zustellung nur dann, wenn der Vormundschaftsrichter nicht zugleich Vorsitzender des Familienrats ist (F.G.G. § 16; vgl. auch Abs. 1 des § 1881). Gegen sie haben die Mitglieder des Familienrats und der Vormund gemäß § 20 F.G.G., der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten des Mündels gemäß § 57 Nr. 4 F.G.G. die Beschwerde, und zwar die sofortige Beschwerde (§ 60 Nr. 4 das.).

§ 1880.

Der Vater des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienrats für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der ehelichen Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrat zu.

Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrat aufzuheben.

E. I § 1712 Abs. 2, § 1724 Abs. 1 Nr. 2; II a § 1751 Abs. 2, § 1770 Abs. 1 Nr. 2; II b § 1858; III § 1856. — M. IV S. 1204, 1225; P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

Die Zulassung der in § 1880 vorgesehenen Anordnung ergab sich daraus, daß in § 1858 den Eltern des Mündels das Recht gegeben ist, die Einsetzung des Familienrats anzuordnen. Die Voraussetzungen und die Form der Anordnung sind wie für den Fall des § 1858 (vgl. § 1868) so auch für den des § 1880 durch Verweisung auf den § 1777 geregelt.

§ 1881.

Von der Aufhebung des Familienrats hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen. Die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

Pr.V.O. § 80, Abs. 2, Abs. 3; E. I § 1724 Abs. 2; II a § 1770 Abs. 2; II b § 1859; III § 1857. — M. IV S. 1225; P. II S. 6493 (Bd. 4 S. 837).

1. **Wirkung der Aufhebung** des Familienrats ist

a) Endigung des Amtes der Mitglieder (Anm. 6b zu § 1888); darum müssen diese von der Aufhebung benachrichtigt werden. Über die Form der Benachrichtigung vgl. F.G.G. § 16 Abs. 2.

b) Wiederübernahme der Obervormundschaft durch das Vormundschaftsgericht (vgl. Anm. 2a zu § 1872; Pr.V.O. § 80 Abs. 2); demgemäß ist dem Vormund und dem Gegenvormund Nachricht zu geben. Die Rückgabe der Bestallung und Ausfertigung einer neuen wird notwendig, weil das Dasein eines Familienrates nach § 1791 Abs. 2 auf der Bestallung vermerkt sein soll.

2. Eine **Wiedereinsetzung** des Familienrats, wenn die Voraussetzungen des § 1859 vorliegen, ist selbstverständlich zulässig (Mot., S. 1225), es sei denn, daß ihr die Anordnung der Eltern des Mündels entgegensteht.

VII. Beendigung der Vormundschaft.

Vorbemerkungen.

1. Das Gesetzbuch unterscheidet im Abschn. VII die „Endigung der Vormundschaft" und die Endigung des Amtes des Vormundes".

Denn die Vormundschaft kann fortbestehen, auch wenn der Vormund selbst wechselt. Insbesondere bleibt der Gegenvormund und bleiben die Mitvormünder im Amte, wenn das Amt eines Vormundes durch Tod oder sonstwie sein Ende

Digitized by Google

gefunden hat. Endigt andrerseits die Vormundschaft, so endigt damit selbstverständlich auch das Amt des Vormundes.

2. Die Vormundschaft endigt, wenn der in der Person des Mündels liegende Grund für die Anordnung der Vormundschaft weggefallen ist. Und zwar regelmäßig a) ipso jure, von selbst (§ 1882), oder b) ausnahmsweise erst zufolge Anordnung des Vormundschaftsgerichtes (§§ 1883, 1884). Gegen den Aufhebungs-Beschluß ist Beschwerde zulässig (F.G.G. § 57). Ist aber die Aufhebung ausgesprochen, so ist die Vormundschaft beendigt, gleichgiltig ob das Vormundschaftsgericht sich in seinen Voraussetzungen geirrt hat (vgl. Anm. 2 zu § 1883).

3. Das Amt des Vormundes endigt aus Gründen, die in der Person des Vormundes eintreten. Es endigt entweder a) von selbst oder b) durch Entlassung des Vormundes. Und zwar sind die ipso-jure-Endigungsgründe des § 1886 im wesentlichen gleich mit denjenigen Umständen, die den Vormund unfähig gemacht hätten zur Übernahme der Vormundschaft, wenn sie damals vorhanden gewesen wären (§ 1780). Außer in den Fällen des § 1885 ist immer eine Entlassung des Vormundes nötig um ihm sein Amt abzunehmen (Entlassungsprinzip). Die Entlassung kann stattfinden entweder α) von Amtswegen, im Interesse des Mündels (§§ 1886, 1887) oder im öffentlichen Interesse (§ 1888), oder β) auf Antrag des Vormundes unter Berücksichtigung seines überwiegenden Interesses. Die Gründe der Entlassung von Amtswegen (§§ 1886—1888) stimmen im wesentlichen überein mit den Untauglichkeitsgründen der §§ 1781 fg.; als „wichtiger Grund" für die Entlassung auf Antrag gilt insbesondere nach § 1889 der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen. Die Entlassung ist giltig, auch wenn sie auf Irrtum beruht (vgl. oben Vorbem. 2). Es ist aber sofortige Beschwerde dagegen zulässig; F.G.G. § 60. Die Unterscheidung einer strengeren und einer milderen Form der Enthebung vom Amte, die die preuß. V.O. in § 63 macht (Entsetzung — Entlassung), ist vom B.G.B. nicht übernommen worden (Mot. S. 1196).

Die Folgen der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes werden in den §§ 1890 fg. geordnet; für den Fall der Beendigung des Amtes durch den Tod des Vormundes enthält § 1894 eine Sondervorschrift.

4. Zu den Entlassungsgründen des § 1886 treten hinzu die der §§ 1778, 1790. Nach § 62 Abs. 2 Pr.V.O. erlosch ferner das Amt des Vormundes, mit der Aufnahme des Mündels in einer Verpflegungsanstalt, deren Vorstand gesetzlicher Vormund des Mündels wurde. Da nach Art. 136 Abs. 1 E.G. z. B.G.B. die landesrechtlichen Bestimmungen über die gesetzliche Vormundschaft der Vorstände von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten aufrecht erhalten bleiben, so wird mit Staudinger-Engelmann (Anm. 2e zu § 1885) anzunehmen sein; daß auch diejenige Vorschrift erhalten bleibt, die das Ausscheiden des bisherigen Vormundes als Folge des Eintretens der gesetzlichen Vormundschaft anordnet.

5. Eine Entlassung des Mündels aus der Vormundschaft nach erreichter Volljährigkeit findet nach dem B.G.B. nicht statt.

§ 1882.

Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

Pr.V.O. § 61 Abs. 1; E. I § 1703 Abs. 1; IIa § 1740; IIb § 1860; III § 1858. — M IV S. 1193; P. II S. 6472, 6473 (Bd. 4 S. 825—827).

I. **Zusammenhang der Bestimmung.** Daß mit dem Wegfall der für ihre Anordnung bestimmenden Voraussetzungen die Vormundschaft von selbst wegfällt, ist nicht so selbstverständlich wie u. a. die Motive (S. 1193) meinen. Denn, da die Vormundschaft erst zufolge Anordnung des Vormundschaftgerichts beginnt (§ 1774) läge es näher, sie bis zur Aufhebung durch das Gericht fortbestehen zu lassen. Eine solche Aufhebung wird denn auch in dem Ausnahmefall des § 1884 vom Gesetz verlangt (vgl. auch § 1919). Nach der Regel des § 1882 soll aber die Vormundschaft von selbst endigen, wenn eine Veranlassung zur Bevormundung nach § 1773 nicht mehr vorliegt und zwar deshalb, weil die Vormundschaft als ein Ausnahme-Rechtszustand gilt, der nicht länger bestehen darf, als im Interesse des Mündels unbedingt erforderlich ist.

Digitized by Google

II. **Inhalt der Bestimmung.**

1. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft sind gemäß § 1773 gegeben

a) wenn ein Minderjähriger vorhanden ist, der nicht unter elterlicher Gewalt steht oder dessen Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten berechtigt sind ihn zu vertreten;

b) wenn ein Minderjähriger vorhanden ist, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist.

2. Demzufolge endigt die Vormundschaft

a) mit dem Tode des Mündels, was Entw. I in § 1703 Abs. 1 besonders hervorhob, die jetzige Fassung des Gesetzes zwar nicht ausdrücklich, aber deutlich genug enthält. Vgl. auch § 1884 (Endigung im Falle der Verschollenheit und im Falle der Todeserklärung);

b) wenn der Mündel volljährig (B.G.B. § 2) oder für volljährig erklärt wird (B.G.B. §§ 3—5, F.G.G. § 56) — über die Anordnung einer neuen Vormundschaft im Falle Fortbestehens der Schutzbedürftigkeit vgl. Anm. 3 —;.

c) wenn der Mündel unter elterliche Gewalt kommt, vorausgesetzt, daß der Gewalthaber nicht von der Vertretung in den die Person oder das Vermögen des Mündels betreffenden Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Mithin

α) wenn der Mündel an Kindesstatt angenommen wird. (Über den Termin der Wirksamkeit der Adoption vgl. § 1754 Abs. 1, F.G.G. § 67);

β) wenn der frühere Gewalthaber des Mündels die elterliche Gewalt wiedererlangt (§ 1679 Abs. 2);

γ) wenn die vom Vater verwirkte elterliche Gewalt mit Auflösung der Ehe auf die Mutter übergeht (§ 1684);

δ) wenn der uneheliche Mündel durch Ehelichkeitserklärung legitimiert wird (§ 1736) — über die Legitimation durch nachfolgende Ehe vgl. § 1883 —;

d) wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt, der von der Vertretung des Mündels in persönlichen wie in Vermögensangelegenheiten ausgeschlossen war, die Vertretungsmacht, sei es auch nur in der einen oder nur in der anderen Hinsicht, wiedererlangt. Dies kann geschehen

α) durch Änderung der Anordnung, die dem Gewalthaber die Vertretungsmacht entzog (§ 1666 Abs. 2),

β) dadurch, daß die elterliche Gewalt wiedererwacht (§§ 1676, 1677 Abs. 2),

γ) dadurch, daß die Ausübung der bei dem Vater ruhenden Gewalt der von dem Vater geschiedenen Mutter des Kindes übertragen wird (§ 1685 Abs. 2);

e) wenn der Familienstand des Mündels mit dem Ergebnisse ermittelt wird, daß keine Veranlassung zur Vormundschaft mehr vorliegt.

3. Ist der für die Anordnung einer Vormundschaft über Minderjährige maßgebende Grund weggefallen aber ein anderer Grund zur Anordnung nach § 1773 bestehen geblieben, so bleibt auch die Vormundschaft bestehen. Denn sie soll nur dann gemäß § 1882 endigen, wenn „die im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmenden Voraussetzungen weggefallen sind". Ist also der Vater des Mündels verschollen und für tot erklärt worden, nachdem ihm die Vertretung des Kindes gemäß § 1666 entzogen war, kehrt dann zurück und nimmt die elterliche Gewalt nach § 1679 Abs. 2 wieder auf, so bleibt trotzdem die Vormundschaft bestehen (vgl. oben Anm. II 2c). Ebenso, wenn der Familienstand des Mündels zwar ermittelt worden ist, aber sich herausgestellt hat, daß der Mündel Waise sei.

Ist aber der Minderjährige volljährig geworden, so fällt die Vormundschaft auch dann weg, wenn ein Grund zur Anordnung einer Volljährigen-Vormundschaft besteht, wenn z. B. der Mündel wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Denn die Vormundschaft über Volljährige ist dem Zwecke und den Wirkungen nach der Minderjährigen-Vormundschaft zwar ähnlich, aber nicht gleich. Es ist daher eine neue Vormundschaft anzuordnen; der alte Vormund kann zwar beibehalten werden, ist aber von Neuem zu verpflichten.

III. **Kein Grund zum Wegfallen der Vormundschaft** nach § 1882 ist

1. daß der Mündel heiratet;

2. daß der Mündel die Reichsangehörigkeit verliert, es sei denn, daß er, nach dem nunmehr für ihn maßgebenden Rechte voll-geschäftsfähig wird. Das Vormundschaftsgericht hat aber die Vormundschaft aufzuheben, wenn im Auslande für den Mündel hinreichend gesorgt ist (Arg.: Art. 23 E.G. z. B.G.B.).

Digitized by Google

§ 1883.

Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

E. I § 1703 Abs. 2; II a § 1741; II b § 1861; III § 1859. — M. IV S. 1194; P. II S. 6472—6475 (Bd. 4 S. 825—827).

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** § 1883 enthält eine Ausnahme von dem im § 1882 enthaltenen Satze, daß die Vormundschaft von selbst endigt, wenn der Mündel unter elterliche Gewalt kommt. Ein uneheliches Kind erlangt zufolge § 1719 durch nachfolgende Ehe der Eltern die Rechtstellung eines ehelichen Kindes und kommt also, wenn es das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter elterliche Gewalt. Die Vaterschaft des nunmehrigen Ehemannes der Mutter des Mündels kann aber rechtlich nur auf die Vermutung des § 1720 gegründet werden. Es bleibt also, wenn die Mutter des Mündels heiratet, zunächst zweifelhaft, ob der Ehemann die elterliche Gewalt über den Mündel erlangt. Um zu verhindern, daß die Endigung der Vormundschaft demselben Zweifel ausgesetzt wird, bestimmt § 1883, daß die Vormundschaft, wenn die Mutter des Mündels heiratet, zunächst fortbestehen soll, gleichgiltig, ob durch die Ehe der Mündel legitimiert worden ist oder nicht. Sie soll vielmehr erst endigen, wenn entweder a) die Vaterschaft des Ehemannes dem Mündel gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, oder b) wenn die Aufhebung der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht angeordnet ist. Folgerichtig hätte auch die Entstehung der elterlichen Gewalt im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe unter eine entsprechende Ausnahmebestimmung gestellt werden müssen; das ist aber unterblieben. (Über die dafür maßgebenden Gründe vgl. Mot. IV, S. 924.) Über die Konkurrenz zwischen Vormund und Vater vgl. Anm. 4.

2. **Inhalt der Bestimmung:** Zufolge § 1883 endigt die Vormundschaft:

a) von selbst, wenn durch Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß der Ehemann der Mutter Vater des Mündels sei. Das Urteil muß in einem Rechtsstreite zwischen dem Mündel und dem Ehemann der Mutter ergangen sein. Daß nur ein solches Urteil in Betracht komme, das nach Verheiratung den Eltern des Mündels ergangen ist, will Planck-Unzner (Anm. 2a) daraus folgern, daß § 1883 von der Feststellung der Vaterschaft des Ehemannes spricht. Doch kann dieser Ausdrucksweise entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden (vgl. den Gebrauch des Wortes „Verlobte" im § 1317). Es würde sich sonst die bedenkliche Folgerung ergeben, daß auch nach Auflösung der Ehe der Eltern die Feststellung der Vaterschaft auf die Vormundschaft keinen Einfluß übte. Zweckentsprechender wird es sein, auch dasjenige Urteil zu berücksichtigen, das vor Eingehung oder nach Auflösung der Ehe der Eltern des Mündels ergangen ist. Ist es vor deren Verheiratung ergangen, so endigt die Vormundschaft über das minderjährige Kind, das durch diese Ehe legitimiert wird, mit der Eheschließung.

Inwieweit durch ein zwischen dem Mündel und dem Ehemann der Mutter ergangenes Urteil die Verwandschaft zwischen beiden rechtskräftig festgestellt wird, ergibt § 260 C.P.O. Er ergibt insbesondere, daß eine Verurteilung zur Zahlung des Unterhalts die rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft nicht enthält; es bedarf vielmehr, um eine solche zu erzielen, der Erhebung einer Feststellungsklage.

b) die Vormundschaft endigt im Falle des § 1883 durch Aufhebung, wenn das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen der Legitimation für vorliegend erachtet, d. h., (vgl. §§ 1719, 1720) wenn es sich überzeugt hat, daß a) die Mutter

Digitized by Google

des Mündels eine rechtsgiltige Ehe eingegangen ist, und b) daß der Ehemann der Vater des Mündels ist. In diesem Falle ist das Vormundschaftsgericht berechtigt und verpflichtet die Vormundschaft aufzuheben, es sei denn, daß etwa durch Wegfall der elterlichen Gewalt wiederum das Bedürfnis einer Vormundschaft eingetreten ist.

Ein besonderes Ermittlungsverfahren zur Herbeiführung dieser Überzeugung ist dem Vormundschaftsgerichte nicht vorgezeichnet; doch soll es, solange der angebliche Vater des Mündels lebt, in der Regel mindestens die Anerkennung der Vaterschaft von ihm verlangen. (Eine Form ist für diese Anerkennung nicht vorgeschrieben (anders im Falle des § 1720, Abs. 2), andererseits ist es dem Vormundschaftsgerichte überlassen, ob und wann es die Anerkennung als geeigneten Beweis der Vaterschaft erachten will. Absehen von dem Erfordernis der Anerkennung der Vaterschaft soll das Vormundschaftsgericht nur dann, wenn der angebliche Vater entweder a) nicht mehr lebt oder b) an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert ist (z. B. wegen Geisteskrankheit) oder c) dauernd unbekannten Aufenthaltes ist. Auch hier hat das Vormundschaftsgericht freie Hand, welches Ermittlungsverfahren es für geeignet erachtet.

3. Die Bestimmungen des Abs. 2 des § 1883 kennzeichnen sich als **Sollvorschriften**; ihre Nichtbefolgung hat daher Ungiltigkeit des Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes nicht zur Folge. (Über die Beschwerde gegen den die Aufhebung der Vormundschaft aufhebenden Beschluß vgl. F.G.G. § 67, Nr. 1; über die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters gegenüber dem Mündel vgl. § 1848.) Dagegen kann nach dem Wortlaut des Abs. 1 des § 1883 zweifelhaft sein, ob der Aufhebungsbeschluß auch dann giltig ist, wenn das Vormundschaftsgericht zu Unrecht angenommen hat, daß der Mündel durch die Verheiratung seiner Mutter legitimiert worden sei. Die Frage wird mit Planck-Unzner, Anm. 4, zu bejahen sein. Dafür sind entscheidend die allgemeinen Grundsätze über die Giltigkeit von Anordnungen, die das Vormundschaftsgericht kraft obervormundschaftlicher Gewalt trifft, (vgl. Anm. 4 zu § 1789) sowie der Umstand, daß § 1883 ebenso wie § 1884 nicht bestimmen will, wann das Vormundschaftsgericht zur Aufhebung der Vormundschaft befugt ist, sondern nur für einen Ausnahmefall die Endigung der Vormundschaft von der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht abhängig macht, während ohne diese Ausnahmebestimmung die Vormundschaft von selbst endigen würde.

4. **Konkurrenz der gesetzlichen Vertreter.** Ist der Mündel durch die Ehe seiner Mutter legitimiert worden, so hat er bis zur Endigung der Vormundschaft gemäß § 1883 zwei gesetzliche Vertreter. Tritt zwischen den juristischen Handlungen der beiden ein Widerspruch ein, der die eine von beiden ausschließt, so ist die Rechtslage ebenso zu beurteilen wie in dem verwandten Falle, daß der Bevollmächtigte eines Geschäftsfähigen und dieser selbst einander widersprechende Handlungen vornehmen; die ältere Handlung geht vor, wenn sie dingliche (Außen-)Wirkung hat, Verpflichtungshandlungen wirken nebeneinander. (Vgl. auch § 1910; Planck-Unzner, Anm. 3 zu § 1883, Prot. S. 846, 847.)

§ 1884.

Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

E. I § 1703 Abs. 1 Nr. 1; IIa § 1742; IIb § 1862; III § 1860; — M. IV S. 1194; P. II S. 6475, 6476 (Bd. 4 S. 825—827).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Mit dem Tode des Mündels endet die Vormundschaft von selbst (vgl. Anm. 2b zu § 1882). Die Durchführung dieses Grundsatzes hat aber unerwünschte Folgen, wenn der Mündel verschollen, d. h. Kunde über sein Leben oder seinen Tod nicht zu erlangen ist. Denn in diesem Falle kann es leicht dazu kommen, daß eine Vormundschaft über einen Toten geführt wird. Und, wenn auch nach § 1893 der Vormund zur Fortführung der

Digitized by Google

vormundschaftlichen Geschäfte berechtigt bleibt bis er von dem Tode des Mündels Kenntnis hat oder haben muß, so muß doch notwendig die Führung der Geschäfte leiden, wenn für den Vormund und Dritten längere Zeit hindurch unsicher ist, ob eigentlich die Vormundschaft noch zu Recht besteht oder nicht. Diesem Übelstande wird durch § 1884 abgeholfen. Die Unsicherheit über Leben oder Tod des Mündels endigt mit der Todeserklärung. In Hinsicht der Vormundschaft begründet diese nach Abs. 2 des § 1884 nicht nur die Vermutung, daß die Vormundschaft beendigt sei, sondern sie beendigt sie schlechthin. Bis zur Todeserklärung gilt nach den allgemeinen Bestimmungen die Lebensvermutung. Aber auch diese ist in der zweiten Kommission nicht als ausreichend angesehen worden, um den Bedürfnissen des Vormundschaftsrechts abzuhelfen. Daher hat man die in § 1748 des Entw. II für die Abwesenheits-Pflegschaft getroffenen Bestimmungen auf die Vormundschaft übertragen und für den Fall der Verschollenheit des Mündels den Grundsatz, daß der Tod des Mündels die Vormundschaft endigt, außer Kraft gesetzt (Prot. S. 827, 860).

2. Inhalt der Bestimmung:

a) Gemäß § 1884 übt, wenn der Mündel verschollen ist, sein Tod keinen Einfluß auf den Fortbestand der Vormundschaft. Die Vormundschaft über den verschollenen Mündel endigt vielmehr α) wenn das Vormundschaftsgericht sie aufhebt, β) wenn der Mündel für tot erklärt wird. Und zwar in beiden Fällen gleichgiltig, ob der Mündel schon tot ist oder noch lebt.

Dem Wortlaute des § 1884 nach würde auf die Vormundschaft über den Verschollenen § 1872 überhaupt keine Anwendung finden, d. h. sie würde auch bestehen bleiben, wenn in den sonstigen Voraussetzungen der Vormundschaften eine Änderung eingetreten ist, insbesondere, wenn der Termin der Volljährigkeit des verschollenen Mündels gekommen ist. So haben denn auch die meisten Ausleger den § 1884 verstanden. (Richtig aber Planck-Unzner Anm. 1 zu § 1884). Indeß ergeben Zweck und Geschichte der Bestimmung das Gegenteil (vgl. oben Anm. 1). Nur die Einwirkung des Todes auf die Vormundschaft sollte durch § 1884 ausgeschlossen werden. Endigt die Vormundschaft während der Verschollenheit des Mündels, so ist durch Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft zu helfen. Genauer hätte also die Bestimmung heißen müssen: Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft nicht schon mit dem Tode, sondern erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Die Unvollständigkeit der Fassung des § 1884 erklärt sich daraus, daß die Bestimmung herübergenommen ist aus dem Pflegschaftsrecht (§ 1921), wo für die in § 1884 zu machende Einschränkung keine Veranlassung vorlag.

b) Verschollenheit des Mündels liegt vor, wenn der Aufenthalt des Mündels nicht zu ermitteln und daher über sein Dasein keine Gewißheit zu erlangen ist. Die Verschollenheit beginnt mit dem Tage, von dem die letzte Nachricht datiert (vgl. § 13). Die Verschollenheit des Mündels berechtigt das Vormundschaftsgericht noch nicht zur Aufhebung der Vormundschaft (a. M. Schulzenstein-Köhne Anm. 3); denn bis der Tod bekannt oder der Mündel für tot erklärt wird, muß er als lebend gelten. Hat das Vormundschaftsgericht sichere Nachricht vom Tode des Mündels, so hat es die Vormundschaft durch Beschluß aufzuheben. Über die Beschwerde gegen den Beschluß, der die Aufhebung der Vormundschaft ausspricht oder ablehnt vgl. § 57 Nr. 1 F.G.G. Über die Wirkungen einer auf Grund falscher Voraussetzung ausgesprochenen Aufhebung vgl. Anm. 2 zu § 1883.

c) Die Todeserklärung des minderjährigen Mündels ist nur in den Fällen der See-, Kriegs- und Gefahrverschollenheit (§§ 13, 15—17) möglich. Zum Antrag auf Todeserklärung des Mündels bedarf der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (C.P.O. § 962). Die Todeserklärung beendigt die Vormundschaft in derselben Weise wie andere familienrechtliche Verhältnisse. Die Aufhebung datiert von der Erlassung (nicht der Rechtskraft) des die Todeserklärung aussprechenden Urteils (nicht von dem Tage des vermuteten Todes). Wird festgestellt, daß der frühere Mündel noch lebt, so ist selbstverständlich eine neue Vormundschaft anzuordnen, falls die Voraussetzungen für solche vorliegen. Die Aufhebung der Todeserklärung auf Grund einer Anfechtungsklage kann aber die Vormundschaft nicht wieder aufleben lassen. (Ebenso Schultzenstein-Köhne, Anm. 5). Während der Zwischenzeit entbehrt der Mündel der gesetzlichen Vertretung, genießt demnach hinsichtlich der Verjährung der Rechtswohltat des § 206.

Digitized by Google

d) Ist der Verschollene vor Beendigung der Vormundschaft gestorben, so gilt die gesetzliche Vertretungsmacht des Vormundes für und gegen denjenigen, den es angeht (Prot. S. 860).

§ 1885.

Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.

Wird der Vormund für tot erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Pr.V.O. § 62 Abs. 1; E.I § 1704 Nr. 1, 2; IIa § 1743; IIb § 1863; III § 1861; — M. IV S. 1195; P. II S. 6477—6483 (Bd. 4 S. 827—831).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Das Amt des Vormundes ist seiner Rechtsnatur nach unvererblich, es endigt daher mit dem Tode des Vormundes von selbst, was § 1883 zwar nicht ausdrücklich sagt, aber erkennbar voraussetzt. Den Tod des Vormundes hat nach § 1894 der Erbe, den Tod des Gegen- oder eines Mitvormundes der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

Dem Tode wird die Entmündigung gleichgestellt, die nach § 1780 den Vormund unfähig macht zur Vormundschaft. Dagegen beendigt die eintretende Geschäftsunfähigkeit des Vormundes, die nach § 1780 gleichfalls einen Unfähigkeitsgrund abgibt, die Vormundschaft nicht ohne weiteres, obwohl sie die Willenserklärungen des Vormundes, auch die Namens des Mündels abgegebenen, ungiltig macht. Zur Begründung dieser vom Entw. I abweichenden Regelung wurde in der zweiten Kommission angeführt (Prot. S. 829), daß der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit in vielen Fällen schwer zu bestimmen, überdies aber eine Geisteskrankheit in vielen Fällen nur vorübergehend sei, weshalb es sowohl im Interesse des Mündels wie im Interesse Dritter sich nicht empfehle, das Amt des Vormundes durch Eintritt einer Geisteskrankheit beenden zu lassen. Auch wurde darauf hingewiesen, daß in ähnlichen Verhältnissen die Vertretungsmacht keineswegs immer durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beendet werde. Insbesondere trete bei der elterlichen Gewalt nur ein „Ruhen" ein, ähnlich werde die Rechtslage der Vormundschaft im Falle der geistigen Erkrankung des Vormundes anzusehen sein. Demgemäß wird das Verhalten des Vormundschaftsgerichts verschieden sein müssen, je nachdem die geistige Erkrankung des Vormundes nach ärztlichem Urteil als vorübergehend oder als dauernd anzusehen ist. In ersterem Falle liegt nur eine tatsächliche Behinderung des Vormundes vor und das Vormundschaftsgericht wird gemäß § 1846 das Erforderliche zu veranlassen haben. Im zweiten Falle wird das Vormundschaftsgericht das Interesse des Mündels als gefährdet ansehen und den Vormund entlassen müssen, falls nicht bereits ein Entmündigungsverfahren eingeleitet ist. Ist dieses eingeleitet, so wird das Vormundschaftsgericht das Ergebnis abzuwarten haben und einstweilen nach § 1846 verfahren; übrigens kann das Vormundschaftsgericht durch Mitteilung an die Staatsanwaltschaft selbst auf die Einleitung des Entmündigungsverfahrens hinwirken.

Wird der Vormund für tot erklärt, so gilt für sein Amt nicht nur die Vermutung, daß er tot sei, so daß also im Falle seiner Rückkehr das Amt als fortbestehend zu behandeln wäre; es ist vielmehr im Einklang mit der Regelung der sonstigen familienrechtlichen Verhältnisse Totgeglaubter, insbesondere mit § 1884, in § 1885 bestimmt worden, daß die Todeserklärung das Amt des Vormundes beendigt.

2. Die **Entmündigung des Vormundes** beendet sein Amt, gleichviel, ob sie wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht erfolgt (anders Entw. I, § 1704). Über den Zeitpunkt, in welchem der Entmündigungsbeschluß in Kraft tritt, vgl. C.P.O. §§ 661, 683. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses läßt das Amt des Vormundes auch dann nicht wieder aufleben, wenn die Aufhebung im Wege der Anfechtungsklage des § 664 C.P.O. herbeigeführt wird; denn diese Aufhebung tritt nach § 672 C.P.O. erst mit der Rechtskraft des aufhebenden Urteils in Wirksamkeit, hat also keine rückwirkende Kraft.

3. Die **Todeserklärung** (vgl. § 13 fg.) beendigt das Amt des Vormundes in dem Zeitpunkt der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils, nicht erst von dessen Rechtskraft an und nicht schon von dem Tage des vermuteten Todes an. (Vgl. Anm. zu § 1884). War aber der Vormund schon vorher tot, so war

Digitized by Google

selbstverständlich sein Amt schon mit dem Tode erloschen. Hat andrerseits der Vormund die Todeserklärung überlebt, so bleibt sein Amt erloschen, es sei denn, daß die Todeserklärung im Verfolg einer Anfechtungsklage aufgehoben wird. In letzterem Falle hat das Amt des Vormundes fortbestanden, da die erfolgreiche Anfechtung die sämtlichen Wirkungen der Todeserklärung beseitigt (§ 976 C.P.O.)

4. Über einen weiteren Fall der Endigung des Amtes des Vormundes vgl. Vorbemerkung 4 zu diesem Unter-Abschnitt.

§ 1886.

Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

Pr.V.O. § 63, Abs. 2; E. I § 1704 Nr. 3, § 1705 Nr. 1, 2; IIa § 1744; IIb § 1864; III § 1862; — M. IV S. 1196; P. II S. 6483—6485 (Bd. 4 S. 831—832).

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** Wer durch seine Lebensführung sich als ungeeignet erwiesen hat, für andere zu sorgen, soll nicht zum Vormunde bestellt werden (§ 1779) und darf, wenn er zur Vormundschaft berufen ist, gegen seinen Willen übergangen werden (§ 1778), da seine Bestellung den Mündel gefährden würde. Dementsprechend ist der Vormund zu entlassen, wenn sein Verhalten nach der Bestellung die Besorgnis erweckt, daß er den Mündel schädigen könnte. Diese Besorgnis kann insbesondere dadurch begründet werden, daß der Vormund sich Pflichtwidrigkeiten gegenüber dem Mündel zu Schulden kommen läßt.

Der Vormund ist ferner zu entlassen, wenn einer der im § 1781 berücksichtigten Gründe der Untauglichkeit zur Vormundschaft vorliegt. Und zwar gleichgiltig, ob die Untauglichkeit schon zur Zeit der Bestellung vorlag, aber nicht berücksichtigt wurde, oder ob sie erst später eingetreten ist.

2. Die **Voraussetzung der Entlassung** ist gegeben bei

a) Gefährdung des Mündels. Ob das Interesse des Mündels gefährdet werden würde durch das Verbleiben des Vormundes, hat das Vormundschaftsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine „erhebliche" Gefährdung braucht nicht vorzuliegen (vgl. § 1778); es genügt, daß die Besorgnis begründet sei, der Vormund werde in irgend einer Hinsicht den Mündel schädigen. Da der Vormund nicht nur für das Vermögen, sondern auch für das persönliche Wohl des Mündels zu sorgen hat, so kann die Entlassung ebensowohl darauf gegründet werden, daß der Vormund sich als ungeeignet zur Erziehung eines Minderjährigen, wie darauf, daß er sich als ungeeignet zur Verwaltung eines Vermögens erwiesen habe. Daher wird der Vormund zu entlassen sein, wenn er wegen eines Sittlichkeitsvergehens, wenn er wegen eines Vergehens gegen das Eigentum bestraft worden ist. Inwieweit eine Verschlechterung der Vermögenslage des Vormundes oder ein Religionswechsel des Vormundes geeignet ist, den Mündel zu gefährden, hängt von den besonderen Umständen ab (vgl. §§ 1778, 1779.) Über die Entlassung des Vormundes wegen geistiger Erkrankung, vgl. § 1885.

Als Umstand, der insbesondere geeignet ist, die Besorgnis zu begründen, daß der Vormund, wenn er im Amte bliebe, den Mündel schädigen würde, wird im § 1886 pflichtwidriges Verhalten des Vormundes hervorgehoben. Vgl. über diesen Begriff Anm. 2 zu § 1833. Eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes begründet aber diese Besorgnis nur dann, wenn die in den §§ 1837, 1844 dem Vormundschaftsgerichte gebotenen Schutzmittel nicht ausreichen, vielmehr zu befürchten ist, daß die Pflichtwidrigkeiten sich wiederholen werden.

Wird der Mündel dadurch gefährdet, daß seine Interessen mit denen des Vormundes in Widerspruch treten, so kann das Vormundschaftsgericht nach § 1796 dadurch helfen, daß es die Vertretungsmacht des Vormundes einschränkt und hat daher in solchem Falle den Vormund nur dann zu entlassen, wenn dieses Sicherungsmittel nicht ausreicht.

b) Vorliegen eines der im § 1781 bestimmten Gründe in der Person des Vormundes. Der untauglich gewordene Vormund ist zu entlassen, ohne Rücksicht

Digitized by Google

darauf, ob nach Ansicht des Vormundschaftsrichters durch sein Verbleiben der Mündel gefährdet werden würde oder nicht. Die Untauglichkeitsgründe des § 1781 sind: Minderjährigkeit, Stellung unter vorläufige Vormundschaft, Stellung unter Pflegschaft wegen Gebrechlichkeit, Konkurs, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Entmündigung des Vormundes beendigt nach § 1885 sein Amt von selbst.

3. **Entlassung eines zur Vormundschaft Berufenen.** Ist nach § 1886 ein Grund zur Entlassung des Vormundes vorhanden, so hat diese auch dann zu erfolgen, wenn es sich um einen berufenen Vormund handelt. Ist ein solcher gegen seinen Willen entlassen worden, so ist ihm damit das Recht aus der Berufung entzogen (§ 1778, Anm. 3).

4. Über das **Verfahren** bei der Entlassung des Vormundes sind Sondervorschriften nicht gegeben. Regelmäßig wird der Vormund vor der Entlassung zu hören sein, auch die Anhörung des Gegenvormundes, sowie von Verwandten und Verschwägerten des Mündels kann sich empfehlen (§ 1847). Die Entlassung tritt mit ihrer Zustellung an den Vormund in Wirksamkeit. (§ 16, Abs. 1 F.G.G.) Gegen die Entlassung findet sofortige Beschwerde statt. Von der Entlassung ist dem Gegenvormunde, dem Mitvormunde, dem Gemeindewaisenrate Kenntnis zu geben (§ 1881).

Eine vorläufige Enthebung des Vormundes bis zur Erledigung des Entlassungsverfahrens ist nicht zulässig. Das Vormundschaftsgericht hat zur einstweiligen Sicherung des Mündels die Mittel der §§ 1796, 1818, 1844, 1857.

5. Die **Giltigkeit der Entlassung** ist von dem Vorliegen eines gesetzlichen Entlassungsgrundes nicht abhängig. Die Bestellung und Entlassung des Vormundes verfügt das Vormundschaftsgericht kraft obrigkeitlicher Gewalt (vgl. Anm. 2 zu § 1883); doch hat der berufene Vormund, wenn er zu Unrecht entlassen worden ist, ein Recht auf Neubestellung.

§ 1887.

Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Mann seine Zustimmung zur Übernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündel ist.

Pr.V.O. § 64; E. I § 1704 Nr. 3; § 1705 Nr. 3, § 1705 Nr. 3, § 1707; IIa § 1745; IIb § 1865; III § 1863; — M. IV S. 1196—1201; P. II S. 6485, 6487 (Bd. 4 S. 831, 833); K.B. S. 2092.

I. **Zusammenhang der Bestimmung:** Nach § 1783 soll eine verheiratete Frau nur mit Einwilligung ihres Ehemannes zum Vormund bestellt werden, es sei denn, daß der Ehemann der Vater des Mündels ist. Diese Einwilligung wird durch § 1887 Abs. 2 für widerruflich erklärt. Außerdem berücksichtigt die Bestimmung die Möglichkeit, daß eine zum Vormund bestellte unverheiratete Frau sich verheiratet und ordnet die Entlassung der Frau aus dem Amte an, für den Fall, daß ihr Ehemann die Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft versagt. Im Einklang mit § 64 der Pr.V.O. geht aber § 1887 noch weiter und stellt es in das Belieben des Vormundschaftsgerichts, den weiblichen Vormund zu entlassen, wenn er sich verheiratet. Dies beruht auf der Erwägung, daß die Verhältnisse einer Frau durch die Eingehung einer Ehe nicht selten in dem Maße beeinflußt werden, daß es im Interesse des Mündels unbedingt nötig erscheint, dem Gerichte wenigstens die Möglichkeit zu wahren, nach den Umständen eine Entlassung der zum Vormund bestellten Frau zu verfügen. (Mot.)

II. **Inhalt der Bestimmung:**

1. Eine Frau, die zum Vormund bestellt ist, *kann* entlassen werden, wenn sie sich verheiratet. Ob die Entlassung zweckmäßig ist, hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen zu beurteilen; daß die Frau durch die Fortführung ihres Amtes den Mündel gefährden würde, braucht nicht festgestellt zu werden. Übrigens braucht selbstverständlich die Entlassung nicht sofort nach der Verheiratung

Digitized by Google

ausgesprochen zu werden, sondern kann jederzeit stattfinden, wenn das Vormundschaftsgericht sie für notwendig erachtet.

2. Eine Frau, die zum Vormund bestellt ist, muß aus dem Amte entlassen werden,

a) wenn sie entgegen der Vorschrift des § 1783 ohne Zustimmung ihres Ehemannes zum Vormund bestellt worden ist;

b) wenn sie sich verheiratet und ihr Ehemann die Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder wenn ihr Ehemann die erteilte Zustimmung widerruft.

Eine Form ist für die Erteilung der Versagung und den Widerruf dieser Zustimmung nicht vorgeschrieben, es wird aber, da es sich um eine Zustimmung zu einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts handelt, verlangt werden müssen, daß sie dem Vormundschaftsgerichte gegenüber abgegeben werde. (Vgl. Anm. II, 1 zu § 1783 — ebenso Dernburg, S. 349, Anm. 3.) Ist der Ehemann geschäftsunfähig, so ist seine Erklärung unwirksam. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er seine Zustimmung nicht ohne Einwilligung des Vormundes erteilen (vgl. Anm. 2 zu § 1713), zur Versagung und zum Widerruf sowie Zustimmung bedarf er dieser Einwilligung nicht.

3. Über das Verfahren bei der Entlassung und das Beschwerderecht, vgl. Anm. 4 zu § 1886. Hat der Ehemann beantragt, daß seine Frau aus dem vormundschaftlichen Amte entlassen werde, so steht ihm gegen die Ablehnung dieses Antrages die Beschwerde nach § 20 F.G.G. zu.

4. Über die Zustimmung des Ehemannes zur Übernahme und Fortführung einer Vormundschaft über Volljährige vgl. § 1900.

§ 1888.

Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

Pr.V.O. § 63 Abs. 2; E. I § 1704 Nr. 3; § 1705 Nr. 4; IIa § 1746; IIb § 1866; III § 1864; — M. IV S. 1196—1199; P. II S. 6485, 6486 (Bd. 4 S. 831, 832).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Bedarf nach den Landesgesetzen ein Beamter oder Religionsdiener einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme der Vormundschaft, so soll er, ohne diese zu haben, nach der Vorschrift des § 1784 nicht zum Vormunde bestellt werden. Hieran knüpft sich § 1888: Ist ein Beamter oder Religionsdiener trotz § 1784 ohne die erforderliche Erlaubnis zum Vormund bestellt worden oder ist die erteilte Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist er vom Vormundschaftsgericht zu entlassen. § 1888 nimmt endlich auf den Fall Rücksicht, daß die Übernahme der Vormundschaft der Übernahme des anderen Amtes vorausgegangen und zur Fortführung der Vormundschaft nach den Landesgesetzen eine Erlaubnis erforderlich ist oder wenigstens die Fortführung untersagt werden kann.

2. Über den Begriff des **Beamten** und **Religionsdieners** vgl. Anm. 4 zu § 1784.

3. Über die einschlägigen **Landesgesetze** vgl. Anm. 2 zu § 1784.

4. Über die Berücksichtigung des **Reichs-Militär- und Beamtenrechts** vgl. Anm. 3 zu § 1784. Der § 41 des Reichsmilitärgesetzes kennt übrigens das Erfordernis einer Erlaubnis zur Fortführung einer vor Eintritt in den Militärdienst übernommenen Vormundschaft nicht.

5. Gegen die Entlassung steht dem Vormunde nach § 60 F.G.G. die sofortige **Beschwerde** zu.

Digitized by Google

§ 1889.

Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.

Pr.V.O. § 63 Abs. 2; E. I § 1704 Nr. 3, § 1706; IIa § 1747; IIb § 1867; III § 1865; — M. IV S. 1196, 1199; P. II S. 6486, 6487 (Bd. 4 S. 832, 833).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Dem in § 1786 unter gewissen Voraussetzungen gewährten Rechte, die Übernahme einer Vormundschaft abzulehnen, entspricht das Recht des Vormundes, nach § 1889 seine Entlassung zu verlangen. Während aber die Gründe der Ablehnung der Vormundschaft vom Gesetze genau bestimmt werden, läßt § 1889 jeden „wichtigen Grund" zu Gunsten des Vormundes gelten und berücksichtigt dabei die Ablehnungsgründe des § 1786 in der Art, daß es an den Eintritt eines der dort im Abs. 1 unter Nr. 2 bis 7 aufgeführten Umstände stets das Recht auf Entlassung knüpft. Das Gesetzbuch folgt darin dem § 63 der Pr.V.O. und unterscheidet sich von ihm nur insofern als es auch die Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 1786 Abs. 1 Nr. 2) unbedingt als wichtigen Grund zur Niederlegung der Vormundschaft behandelt (Mot. S. 1199). Überbürdung mit Vormundschaften und Pflegschaften (Nr. 8 des § 1786) begründet ein unbedingtes Recht auf Entlassung nicht, weil sonst der Vormund in Versuchung kommen könnte, eine bequeme Vormundschaft zu übernehmen um eine unbequeme loszuwerden (Mot. a a. O.).

2. §. 1889 gewährt dem Vormund ein **Recht, seine Entlassung zu verlangen.** Das Recht ist öffentlich-rechtlicher Natur, daher nur durch Antrag an das Vormundschaftsgericht und, falls dieser abgelehnt wird, durch Beschwerde gemäß § 20 F.G.G. geltend zu machen. Das Vormundschaftsgericht braucht aber selbstverständlich den Antrag des Vormundes dann nicht abzuwarten, wenn der Umstand, welcher das Recht zur Entlassung begründet, zugleich einen Grund zur Entlassung von Amtswegen abgibt. (Beispiel: Gebrechlichkeit des Vormundes, Verheiratung des weiblichen Vormundes).

3 **Voraussetzung des Rechtes** auf Entlassung ist, daß entweder

a) einer der in § 1786 unter Nr. 2—7 bezeichneten Umstände nach der Bestellung des Vormundes eintritt, oder

b) ein sonstiger wichtiger Grund zur Niederlegung des vormundschaftlichen Amtes vorhanden ist. Der Vormundschaftsrichter soll mithin die Verhältnisse des Vormundes daraufhin beurteilen, ob von ihm billigerweise verlangt werden kann, daß er sein eigenes Wohl gegenüber der Staatsbürgerpflicht des § 1785 zurücktreten lasse. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Vormund zwar Ersatz für Aufwendungen erhält (§ 1835) eine Entschädigung für seine Mühewaltung aber nur ausnahmsweise (§ 1836) und Schadensersatz für sonstige Verluste überhaupt nicht erhält. Da die in § 1786, Abs. 1 Nr. 2—7 aufgeführten Umstände stets als „wichtige Gründe" im Sinne des § 1889 gelten sollen, ist dem Vormundschaftsrichter ein Maßstab zur Bewertung anderer vom Vormund geltend gemachten Interessen an die Hand gegeben. Insbesondere können noch in Betracht kommen: Verheiratung eines weiblichen Vormundes, Vergrößerung des Hausstandes durch andere als die unter Nr. 3 des § 1786 genannten Umstände, Überbürdung mit Berufsgeschäften, Notwendigkeit häufiger Abwesenheit vom Wohnsitz usw. War einer der in § 1784, Nr. 2—7, berücksichtigten Umstände schon bei der Bestellung des Vormundes vorhanden, so begründet er zwar nicht unbedingt ein Recht auf Entlassung, wird aber — sein Fortbestehen vorausgesetzt — als wichtiger Grund zur Niederlegung der Vormundschaft zu würdigen sein (a. M. Schultheis S. 186). Auch die Überlastung mit Vormundschaften und Pflegschaften kann einen solchen Grund abgeben, falls etwa der Umfang der einen oder anderen sich wesentlich vergrößert und nicht anzunehmen ist, daß der Vormund eine Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen habe um einen Grund zur Niederlegung einer anderen zu erhalten (vgl. Anm. 1).

Digitized by Google

4. Ein **Verzicht auf das Recht,** aus einem bestimmten Grunde die Entlassung aus dem Amte zu fordern, wird als bindend anerkannt werden müssen, wenn er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber erklärt ist. Ein solcher Verzicht kann aber nicht schon darin gefunden werden, daß die Geltendmachung des Rechtes auf Entlassung verzögert wird (Schultheis, S. 186).

§ 1890.

Der Vormund hat nach der Beendignng seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

Pr.V.O. § 67 Abs. 1; E. I § 1700 Abs. 1, 2; IIa § 1736; IIb § 1868; III § 1866; — M. IV S. 1184; P. II S. 6462 (Bd. 4 S. 819).

Entlastung 5.
Erbenhaftung 8.
Erfüllungszwang 6.
Gegenrechte 4.
Offenbarungseid 3, 5
Rechenschaftslegung 5.
Rechnungsabnahme 7.
Vermögensverzeichnis 3.
Verzicht 10.

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Mit der Beendigung seines Amtes endigen für den Vormund Recht und Pflicht der Fürsorge, insbesondere Recht und Pflicht der Verwaltung des Mündelvermögens; es bleibt nur die Pflicht, das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen, und zwar als Ausfluß des zwischen Vormund und Mündel bestehenden privatrechtlichen Verhältnisses (vgl. Anm. 1 zu § 1892). Die Rechtslage ist die gleiche wie bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes (§ 1421) und bei der Beendigung der Vermögensverwaltung des Vaters (§ 1681). Für die Pflicht zur Herausgabe des Vermögens gelten die allgemeinen Grundsätze des § 260, für die Rechenschaftsablegung die des § 259. Über die danach dem Mündel mitzuteilende Schlußrechnung enthalten außer § 1890 die §§ 1891, 1892 Bestimmungen.

2. Das **Ende des Amtes des Vormundes** kann mit dem Ende der Vormundschaft zusammen fallen (§§ 1882—1884); die Vormundschaft kann aber auch das Amt des einzelnen Vormundes überdauern (§§ 1885—1889). In dem einen wie in dem anderen Falle hat der abtretende Vormund die Pflichten des § 1890 zu erfüllen. § 1890 wird aber auch anzuwenden sein, wenn der Vormund zwar im Amte bleibt, aber die Vermögensverwaltung ganz oder zum Teil an einen Mitvormund (§ 1797) oder Pfleger (§ 1909) abgibt. (Ebenso Planck-Unzner unter Berufung auf § 1681).

3. Zum Zwecke der **Herausgabe des verwalteten Vermögens** hat der abtretende Vormund nach § 260 ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen, dem zweckmäßig das nach § 1892 bei Beginn der Verwaltung dem Vormundschaftsgerichte eingereichte Verzeichnis zu Grunde gelegt werden wird. Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat es der Vormund durch Offenbarungseid zu bekräftigen (Abs. 2 des § 260). Über die Abnahme des Eides vgl. § 163 F.G.G.; die Zuständigkeit des Amtsgerichtes bestimmt sich nach den §§ 261, 269 B.G.B.

Herauszugeben ist, was der Vormund von dem Vermögen des Mündels zum Zwecke vormundschaftlicher Verwaltung in Besitz hat, also nicht, was er auf Grund eines andern Rechtsverhältnisses in Besitz hat. Er hat aber wie ein Beauftragter (§ 667) ferner alles herauszugeben, was er zum Zwecke der Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte oder aus der Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte in seinem eigenen Vermögen hat (Beispiel: ein nicht zur Verwendung gelangter Vorschuß — eine vom Vormund für Rechnung des Mündels, aber im eigenen Namen angeschaffte Sache). Herauszugeben sind auch die in Händen des Vormundes befindlichen Mittel zum Beweise von Rechten des Mündels (Depositenscheine, Sparkassenbücher usw.); den Sperrvermerk der §§ 1809, 1815, 1816 mit Hilfe des Vormundschaftsgerichts zu beseitigen, ist dagegen Sache des Mündels. Über die Haftung des Vormundes für Verschlechterung und Untergang des Mündelvermögens vgl. § 1833.

4. **Gegenrechte des Vormundes.** Hat der Vormund aus der Führung der

Digitized by Google

Vormundschaft Ansprüche gegen den Mündel (§§ 1805, 1836), so hat er gegenüber den Ansprüchen aus § 1890 das Zurückbehaltungsrecht des § 273.

Über die erfolgte Herausgabe des Vermögens kann der Vormund gemäß § 368 Quittung verlangen.

5. Zum Zwecke der **Rechenschaftslegung** hat der Vormund nach § 259 eine geordnete Zusammenstellung der während seiner Vermögensverwaltung entstandenen Einnahmen und Ausgaben dem Mündel mitzuteilen; die Belege sind hinzuzufügen soweit solche erteilt zu werden pflegen. Die Rechnung kann auf die gemäß § 1840 dem Vormundschaftsgerichte gelegten Jahresrechnungen Bezug nehmen, deren Nachprüfung dem Mündel zusteht. Der Vormund ist ferner verpflichtet, dem Mündel die erforderlichen Aufschlüsse über seine Vermögensverwaltung zu erteilen (Analogie: § 666, Mot. S. 1184 fg.). Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 259 vor, so hat er nach Maßgabe dieser Bestimmung seine Angaben durch den Offenbarungseid zu bekräftigen (vgl. oben Anm. 1). Zur Mitteilung der Rechnung muß dem Vormunde selbstverständlich eine angemessene Frist gelassen werden. Eine gesetzliche Fristbestimmung, wie sie die Pr.V.O. in § 67 Abs. 1 und andere Gesetze (Mot. S. 1184) enthalten, hat das B.G.B. nicht aufgenommen, um die Schwierigkeit der Bestimmung einer für alle Fälle angemessenen Frist zu vermeiden.

Nach erfolgter Rechenschaftsablegung kann der Vormund gemäß § 368 das schriftliche Bekenntnis verlangen, daß die Vormundschaft treu und gewissenhaft geführt worden sei (sog. Entlastung, Decharge). Vgl. Pr.V.O. § 69 Abs. 2. Über die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes zur Herbeiführung der Entlastung vgl. Anm. 6 zu § 1892.

6. Ein **Zwang zur Erfüllung** der Pflichten aus § 1890 kann gegen den Vormund nur im Wege der Klage ausgeübt werden; da sein Amt beendigt ist, hat das Vormundschaftsgericht eine Ordnungsstrafgewalt ihm gegenüber nicht mehr (vgl. Anm. 2 zu § 1892 Bayr. O.L.G. in D.J.Z., Bd. 8, S. 480; K.G.J. Bd. 24, S. 23 A.; Fuchs, S. 231). Über die Verbindung der Klage auf Herausgabe und auf Rechnungslegung vgl. § 254 C.P.O.

7. **Berechtigt** durch § 1890 ist der Mündel, **verpflichtet** der ausscheidende Vormund. Eine Mitwirkung des Gegenvormundes und des Vormundschaftsgerichts ist nur für die Vorlegung und Abnahme der Schlußrechnung vorgesehen (§§ 1891, 1891; über die rechtliche Stellung des Vormundschaftsgerichtes bei der Rechnungslegung vgl. insbesondere Anm. 1 zu § 1892). Treten Mitvormünder, die die Verwaltung gemeinschaftlich geführt haben, gleichzeitig ab, so legen sie gemeinschaftliche Rechnung (§ 1797). Erhält der Mündel an Stelle des abtretenden Vormundes einen neuen gesetzlichen Vertreter, so vertritt dieser den Mündel bei Entgegennahme der Leistungen des abtretenden. Bleibt beim Ausscheiden eines Mitvormundes ein anderer, der mit ihm die Verwaltung gemeinschaftlich geführt hat, im Amte, so hat nicht dieser den Mündel gegenüber dem abtretenden Vormunde zu vertreten, sondern es ist wegen der sich aus § 1833 ergebenden Pflichtenkollision ein Pfleger zu ernennen (§ 1809). Das gleiche müßte, bei wörtlicher Anwendung des § 1890 geschehen, wenn der abtretende Vormund sofort auf's Neue zum gesetzlichen Vertreter des Mündels bestellt wird (Beispiel: der volljährig gewordene Mündel ist geisteskrank oder abwesend); denn der Vormund kann nicht, wie Planck-Unzner (Anm. 4) annimmt, sich selbst Rechenschaft ablegen, da diese Leistung ihrem juristischen Zwecke nach zwei Personen voraussetzt, § 181 daher auf sie nicht angewendet werden kann. Es wird aber in diesem Falle von einer Anwendung des § 1890 überhaupt abgesehen werden können, weil die Verwaltung des Vormundes nicht beendet wird, sondern nur einen neuen Rechtsgrund erhält.

8. **Übergang der Rechte und Pflichten aus § 1890.** Endigt die Vormundschaft durch Tod des Mündels, so hat der Vormund die Pflicht zur Herausgabe des Vermögens und zur Rechenschaftslegung gegenüber den Erben zu erfüllen. Endigt das Amt des Vormundes durch seinen Tod, so haften seine Erben nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 1967 fg.); der Erbe ist aber nicht verpflichtet, die vormundschaftlichen Geschäfte weiter zu führen (vgl. § 1894). Ist der Vormund in Konkurs geraten, so geht seine Pflicht zur Rechenschaftsablegung auf den Konkursverwalter nicht über (Mot. 1185 fg.: anders Pr.V.O. § 67 Abs. 4).

9. Über Recht und Pflicht des Vormundes zur **Fortführung der Geschäfte** nach Beendigung seines Amtes vgl. § 1893 Abs. 1; über die Zurückgabe der Bestallung vgl. § 1893 Abs. 2.

Digitized by Google

10. Ein **Verzicht** des geschäftsfähigen Mündels auf die Rechte aus § 1890 ist zulässig. Dagegen kann der Vormund von der Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung nicht durch die Eltern oder den Erblasser des Mündels befreit werden (§ 1852, Mot. S. 1086).

§ 1891.

Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im Stande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Pr.V.O. § 67, Abs. 2; E. I § 1700, Abs. 3; II a § 1737; II b § 1869; III § 1867; — M. IV S. 1184; P. II S. 6462 (Bd. 4 S. 819).

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** Die Aufgabe, die nach § 1842 der Gegenvormund gegenüber der Jahresrechnung des Vormundes hat, wird ihm durch § 1891, Abs. 1 auch gegenüber der Schlußrechnung des abtretenden Vormundes zugewiesen. Er hat diese Pflicht insbesondere auch dann zu erfüllen, wenn mit dem Amte des Vormundes auch sein eigenes Amt zu Ende geht. Der Vormund seinerseits ist dem Mündel verpflichtet, die Rechnung dem Gegenvormund vorzulegen.

Genügt dem Mündel die Schlußrechnung zur Aufklärung über die Verwaltung seines Vermögens nicht, so kann er solche nicht nur vom Vormunde, sondern nach Abs. 2 auch vom Gegenvormunde verlangen, soweit dieser zur Erteilung im Stande ist. Über die Erfüllung seiner Pflicht während der Führung der Gegenvormundschaft hat er auf Verlangen dem Mündel gleichfalls Rede zu stehen.

2. Die **Pflichten des Gegenvormunds** während der Führung seines Amtes ergeben sich aus den §§ 1802, 1810, 1812, 1824 bis 1826, 1839, 1842, sonstige Pflichten des Gegenvormundes nach Beendigung seines Amtes aus § 1895.

3. Ein **Zwang zur Erfüllung** seiner Pflichten kann gegen den Gegenvormund nach Beendigung seines Amtes nur im Wege der Klage ausgeübt werden (vgl. Anm. 5 zu § 1890). Über die Haftung des Gegenvormundes für etwaigen Schaden des Mündels vgl. § 1833.

§ 1892.

Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

Pr.V.O. § 67, Abs. 3; E. I § 1701; II a § 1738; II b § 1870; III § 1868; M. IV S. 1186—1190; P. II S. 6462—6464 (Bd. 4 S. 819—820).

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** Mit der Beendigung der Vormundschaft erlischt auch das öffentlich-rechtliche Verhältnis des Vormundschaftsgerichts zum Vormunde einerseits und zum Mündel andererseits. Die aus § 1890 sich ergebende Pflicht des Vormundes zur Rechenschaftsablegung nach beendetem Amte gründet sich lediglich auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Vormund und Mündel (vgl. Anm. 1 zu § 1890). Trotzdem sieht § 1892 eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, zwar nicht bei dem ganzen Vorgang der Rechenschaftsablegung, aber bei seinem wichtigsten Teile, der Vorlegung, Prüfung und Abnahme der Schlußrechnung des Vormundes, vor. Diese Mitwirkung ist aber nicht, wie in verschiedenen andern Rechtssystemen (Nachweise in Mot. S. 1186) so gestaltet, daß das Vormundschaftsgericht die Rechnung abnimmt, sondern es hat nur 1. den Mündel durch Prüfung der

Digitized by Google

Rechnung zu unterstützen und 2. die Abnahme der Rechnung zwischen den Beteiligten zu vermitteln (in letzterer Hinsicht folgt § 1892 dem § 67, Abs. 3 der Pr.V.O.). Das Vormundschaftsgericht wird durch § 1892 zu dieser vermittelnden Tätigkeit dem Mündel und dem Vormund gegenüber verpflichtet, hat aber keine obervormundschaftliche Aufsichtsgewalt mehr (Mot. 1188); seine Stellung ist vielmehr verwandt der des Nachlaßgerichtes in Erbauseinandersetzungssachen (F.G.G. § 91). Demnach können Vormund und Mündel, sofern dieser geschäftsfähig ist, unter Beiseitelassung des Vormundschaftsgerichts ihre Auseinandersetzung durchführen (Prot. 820) und das Vormundschaftsgericht hat weder dem Mündel noch dem Vormund gegenüber eine Zwangsgewalt zur Herbeiführung der Auseinandersetzung gemäß § 1892 (vgl. Anm. 3). Wohl aber ist nach § 1892 der Vormund dem Mündel privatrechtlich verpflichtet, zum Zwecke der Rechenschaftslegung dem Vormundschaftsgerichte die Prüfung der Schlußrechnung zu ermöglichen, für das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel bedeutet also § 1892 eine Erweiterung des § 259.

2. **Einreichung der Rechnung:** Der Vormund hat gemäß § 1891 die Rechnung zunächst dem etwaigen Gegenvormund vorzulegen. Hat dieser begründete Ausstellungen gemacht, so hat der Vormund die Rechnung zu berichtigen. Dann hat er sie dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Einer Aufforderung von seiten des Mündels oder des Vormundschaftsgerichts bedarf es dazu nicht.

3. Einen **Zwang zur Einreichung** der Rechnung kann das Vormundschaftsgericht auf den früheren Vormund ebensowenig ausüben wie es den Mündel zwingen kann, dem Vormunde die Entlassung zu erteilen. Denn durch § 1892 wird dem Vormund gegenüber lediglich ein privatrechtlicher, verzichtbarer Anspruch des Mündels begründet (vgl. Anm. 1); so auch die Ansicht der Motive (S. 1703). Dagegen wird in den Protokollen (S. 820) die Meinung vertreten, daß das Vormundschaftsgericht die Einreichung der Rechnung durch Ordnungsstrafen erzwingen könne. Diese Strafgewalt kann aber weder auf § 1837 noch auf Pr.F.F.G. § 15 gegründet werden (§ 17 Pr.F.F.G. findet schon deshalb nicht Anwendung weil die Rechnungslegung nicht „Vorlegung einer Sache" im Sinne des § 17 ist); denn die Anwendung dieser Bestimmungen setzt immer voraus, daß durch § 1892 der frühere Vormund öffentlich-rechtlich verpflichtet und das Vormundschaftsgericht zur Anordnung ihm gegenüber ermächtigt wird, was aus dem Wortlaute des § 1892 keineswegs ohne weiteres gefolgert werden darf und gegenüber der sonstigen Bedeutung des § 1892 eine ungerechtfertigte Anomalie sein würde. Auch die Ansetzung einer Ausschlußfrist, wie sie § 91, Abs. 3 F.G.G. für das Erbauseinandersetzungsverfahren vorsieht, steht dem Vormundschaftsgerichte nicht zu. Ebensowenig wie gegen den Vormund hat das Vormundschaftsgericht gegen den ehemaligen Mündel ein Zwangsmittel um die Abnahme der Rechnung herbeizuführen. (O.L.G. Bd. 4, S. 116.)

4. Das Vormundschaftsgericht hat eine **Prüfung der eingereichten Rechnung** vorzunehmen wie bei der regelmäßigen Rechnungslegung des Vormundes (vgl. dazu § 1893). Auf eine Berichtigung und Ergänzung der Rechnung kann das Vormundschaftsgericht aber nur durch entsprechende Mitteilungen, nicht durch Zwangsmittel hinwirken (Anm. 2). Die Prüfung hat in der Hauptsache den Zweck das Vormundschaftsgericht in die Möglichkeit zu versetzen, dem Mündel bei der Abnahme der Rechnung zu Hilfe zu kommen (Mot. 1187, 1188). Über das Ergebnis der Prüfung hat das Vormundschaftsgericht den Mündel zu unterrichten, der seinerseits den Vormund zur Ablegung des Offenbarungseides zwingen kann (vgl. Anm. 5 zu § 1890). Für die sorgfältige Erfüllung seiner Pflicht haftet der Vormundschaftsrichter dem Mündel nach § 839.

5. **Abnahme der Rechnung:** Nach Prüfung der Rechnung hat das Vormundschaftsgericht mit den Beteiligten zu verhandeln, um dadurch die Abnahme der Rechnung zu vermitteln. Zu diesem Zwecke hat es die Beteiligten, d. h. den früheren Vormund und den früheren Mündel oder, falls dieser unter Vormundschaft oder Pflegschaft verblieben ist, den neuen Vormund oder Pfleger zu laden; außerdem, wenn er vorhanden ist, den Gegenvormund. Wohnt der Mündel etwa in einem andern Bezirke, so wird das Vormundschaftsgericht sich des dortigen Gerichtes bedienen können, um seine Erklärung herbeizuführen (Prot. S. 820). Den Beteiligten steht selbstverständlich die Einsichtnahme in die Vormundschaftsakten zu. (Eine dem Abs. 1 des § 69 P.V.O. entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist für nicht nötig erachtet worden. Mot. 1188, vgl. F.G.G. § 34.) Die Abnahme der Rechnung, d. h. ihre Entgegennahme und Gutheißung durch den Mündel, erfolgt sodann durch Er-

Digitized by Google

klärungen zwischen Vormund und Mündel; das Vormundschaftsgericht spielt dabei lediglich die Rolle des Vermittlers.

6. Der Vormund hat auch nach dem B.G.B. ein Recht, **Quittung und Entlastung** über treu und richtig geführte Vormundschaft von dem Mündel zu verlangen (vgl. Anm. 5 § 1890, ebenso mit Recht die Protokolle, S. 819, im Gegensatz zu den Motiven, S. 1189). Die Aufnahme einer dem Abs. 2 des § 69 P.V.O. entsprechenden Bestimmung war im Hinblicke auf § 368 überflüssig. Einen Teil der Entlastung bildet die Anerkennung der Richtigkeit der vorgelegten Rechnung, die mithin der Vormund gleichfalls verlangen kann (a. M. die meisten Kommentare, die mit den Motiven auf die Feststellungsklage verweisen). Die rechtliche Natur dieser Anerkennung bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen; daß sie ein abstraktes negatives Anerkenntnis sein müsse, kann aus dem Gebrauch des Wortes „Anerkenntnis" in § 1892 schwerlich gefolgert werden. Soweit die Rechnung vor dem Vormundschaftsgericht als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht dies nach Abs. 2 zu beurkunden; ist ein Vorbehalt bei der Anerkennung gemacht worden, so ist dieser selbstverständlich in die Beurkundung mitaufzunehmen.

7. Mit der Entlastung des Vormundes pflegt die **Entlastung des Vormundschaftsgerichtes** verbunden zu werden. Einen Anspruch hierauf hat der Vormundschaftsrichter trotz § 369 nicht, da sein Rechtsverhältnis zum Mündel nicht privatrechtlicher Natur ist.

8. Nach erhaltener Entlastung kann der frühere Vormund, die von ihm **gestellte Sicherheit** zurückverlangen. Eine darauf bezügliche, dem § 70 Pr.V.O. entsprechende Sonderbestimmung enthält das B.G.B. nicht.

§ 1893.

Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§ 1682, 1683 entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

Pr.V.O. § 66; E. I §§ 1709, 1711; IIa § 1749; IIb § 1871; III § 1869; — M. IV S. 1202, 1203; P. II S. 6487—6489 (Bd. 4 S. 833, 834).

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** § 1893 bezweckt gegenüber den Gefahren, die die Beendigung des vormundschaftlichen Amtes für den Vormund und Andere mit sich bringen kann, eine Sicherung zu gewähren. Er sichert zunächst den Vormund, der in Unkenntnis der Endigung seines Fürsorgerechtes noch Geschäfte des Mündels besorgt hat. Er sichert sodann den Dritten, der mit dem Vormund in Unkenntnis des Erlöschens seiner Vertretungsmacht Rechtsgeschäfte auf den Namen des Mündels abgeschlossen hat. Er sichert ferner die Erben des Mündels dagegen, daß dringende Geschäfte unerledigt bleiben, weil das Amt des Vormundes mit dem Tode des Mündels erloschen ist. Er sichert endlich Dritte dagegen, daß der Vormund unredlicherweise die Bestallung benutzt, um die Rolle des Vormundes ihnen gegenüber weiter zu spielen.

2. Die **entsprechende Anwendung des § 1682** ergibt: Der Vormund ist auch nach Beendigung seines Amtes zur Fortführung der mit der Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß (vgl. dazu § 122, Abs. 3), d. h.:

a) Er kann, wenn er im guten Glauben an die Fortdauer seines Amtes vormundschaftliche Geschäfte besorgt hat, gemäß § 1895 Ersatz verlangen. Eine Vergütung für seine Mühewaltung zu bewilligen, ist das Vormundschaftsgericht nach Beendigung des vormundschaftlichen Amtes nicht mehr in der Lage; der Vormund ist in dieser Beziehung auf den Bereicherungsanspruch (§ 812 fg.) angewiesen. (Vgl. Anm. 7 zu § 1836.) Wußte er oder mußte er wissen, daß sein Amt erloschen war, so ist er als Geschäftsführer ohne Auftrag zu behandeln (§ 677). Die Haftung des Vormundes für die Erledigung der ohne Amt geführten Geschäfte bestimmt sich in jedem Falle nach den Grundsätzen der auftraglosen Geschäftsführung, nicht nach § 1833 (a. M.: Hesse, Anm. 2).

Digitized by Google

b) Hat der Vormund, nach Beendigung seines Amtes, aber bevor er von der Beendigung Kenntnis erlangt hatte oder erlangt haben mußte, im Namen des Mündels ein Rechtsgeschäft gegenüber einem Dritten vorgenommen, oder hat der Dritte seinerseits auf derselben Grundlage ein Rechtsgeschäft gegenüber dem Vormund als dem Vertreter des Mündels vorgenommen, so ist dieses gültig. Der Dritte kann sich aber zu seinen Gunsten auf die Berechtigung des Vormundes nicht berufen, wenn er die Beendigung des Amtes kannte oder kennen mußte. (Vgl. im übrigen die Bemerkungen zu §§ 1424, 1682.) Über die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen den Rechtsgeschäften des früheren Vormundes und des früheren Mündels, vgl. die Anm. 4 zu § 1883. Die Wirksamkeit der von dem ehemaligen Vormunde ohne jede Vertretungsmacht vorgenommenen Rechtsgeschäfte bestimmt sich nach §§ 169 fg.

3. Die **entsprechende Anwendung des § 1683** ergibt: Endigt die Vormundschaft infolge Todes des Mündels oder durch seine Fürtoterklärung, so hat der Vormund diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen bis der Erbe anderweit Fürsorge tragen kann, d. h.

a) er ist zu ihrer Fortführung den Erben gegenüber berechtigt und Dritten gegenüber ermächtigt;

b) er ist den Erben gegenüber zur Fortführung verpflichtet.

4. **Die Vorschrift des Abs.** 2 entspricht dem § 66 der Pr.V.O. Über die Rechtsnatur der Bestallung, vgl. Anm. 1 zu § 1791. Von einer Bestimmung, wonach die Aufhebung der Vormundschaft öffentlich bekannt gemacht werden sollte, ist abgesehen worden, weil ein Mißbrauch der Bestallung zum Nachteil des Mündels durch ihre rechtliche Natur ausgeschlossen sei (Prot. S. 834). Die Pflicht zur Rückgabe der Bestallung an das Vormundschaftsgericht ist eine öffentlich-rechtliche; dem Vormundschaftsgerichte werden daher unbedenklich die Zwangsmittel des Art. 153 § 17 Pr F.G.G. zuzubilligen sein (derselben Ansicht Planck-Unzner, Anm. 2, unter irrtümlicher Berufung auf § 1892 — a. M.: Hesse, Anm. 3, Kuhlenbeck, Anm. 3).

§ 1894.

Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich anzuzeigen.

Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

Pr.V.O. § 65; E. I § 1708; IIa § 1748; IIb § 1872; III § 1870; — M. IV S. 1201; P. II S. 6488, 6489 (Bd. 4 S. 834).

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** Mit dem Tode des Vormundes endigt sein Amt; seine Pflicht zur Herausgabe des Mündelvermögens und zur Rechenschaftsablegung geht zwar auf seine Erben über (§ 1890, Anm. 8); aber zur Fortführung begonnener vormundschaftlicher Geschäfte sind diese nach dem B.G.B. nicht verpflichtet (anders die Erben des Beauftragten nach § 673 und des Testamentsvollstreckers nach § 2218), während das gemeine Recht (L. 1 pr. de fidej. 27, 7) und das sächsische Recht (§ 1972 S.B.G.B.) sie dazu anhielten. Um so unentbehrlicher wurde die schon im § 65 Pr.V.O. enthaltene Vorschrift, wonach der Erbe des Vormundes dessen Tod unverzüglich anzuzeigen hat, um das Vormundschaftsgericht in den Stand zu setzen schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Die gleiche Verpflichtung trifft nach Abs. 2 den überlebenden Vormund, wenn der Gegenvormund oder ein Mitvormund gestorben ist (verwandte Bestimmungen in den §§ 673, 727).

2. **Bewirkung der Anzeige:** Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen, d. h. nach § 121: ohne schuldhaftes Zögern. Unkenntnis des Todes des Erblassers wird stets entschuldigen, Unkenntnis seines Amtes kann entschuldigen. Die Anzeige ist an das Vormundschaftsgericht zu richten, das die Erben des Vormundes mit Hilfe der Bestallung und der sonstigen Papiere wird ermitteln können.

3. **Rechtsnatur der Verpflichtung** aus § 1895: Sie hat zunächst öffentlich-rechtlichen Charakter; der Vormund haftet aber nach § 1833 dem Mündel auch privatrechtlich. Die Pflicht seiner Erben wird ebenso zugleich als privatrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Mündel zu behandeln sein; die Erben haften demgemäß für ihre Erfüllung nach § 276.

Digitized by Google

4. Nach § 49 F.G.G. ist auch der **Gemeindewaisenrat** verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht vom Tode des Vormundes Anzeige zu machen.

§ 1895.

Die Vorschriften der §§ 1885 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

E. I §§ 1710, 1711; IIa § 1750; IIb § 1873; III § 1871; — M. IV S. 1202; 1203; P. II S. 6488, 6489 (Bd. 4 S. 834).

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

Vorbemerkungen.

1. Der zweite Titel des dritten Abschnittes ordnet die Vormundschaft über Volljährige. Sie dient der Fürsorge für Geisteskranke und Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, während für großjährige Personen, die durch körperliche Gebrechen oder Abwesenheit an der Besorgung ihrer Angelegenheiten verhindert sind, nicht, wie in der Pr.V.O. (§§ 81, 82) durch Vormundschaft, sondern durch Pflegschaft gesorgt wird.

2. Grundsätzlich bedarf es ferner der Entmündigung des Volljährigen, damit er unter Vormundschaft gestellt werden kann (§ 1896). Doch kann, wenn der Antrag auf Entmündigung eines Volljährigen gestellt worden ist, eine vorläufige Vormundschaft über ihn eröffnet werden, die eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Bevormundeten im Gefolge hat (§§ 1906, 114); dagegen trug das bisherige Recht dem Bedürfnis vorläufiger Fürsorge in der Rechtsform der Pflegschaft Rechnung.

3. Die Organe der Vormundschaft über Volljährige und ihre Aufgaben sind im wesentlichen die gleichen wie bei der Vormundschaft über Minderjährige. Das Gesetz regelt jene daher im Allgemeinen durch Verweisung auf die Bestimmungen, die für diese getroffen sind (§ 1897). Die abweichenden Bestimmungen der §§ 1898—1905 betreffen die Unzulässigkeit elterlicher Anordnungen über die Person des Vormundes, die Berufung zur Vormundschaft, den Umfang der Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels, die Besorgungen des Vormundes und die Einsetzung des Familienrates.

4. Die Ordnung des Verfahrens in Vormundschaftssachen ist für die Vormundschaft über Volljährige und die Altersvormundschaft im F.G.G. gemeinschaftlich gegeben.

§ 1896.

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.

Pr.V.O. § 81; E. I § 1726; IIa § 1771; IIb § 1874; III § 1872; — M. IV S. 1227—1235; P. II S. 6499 (Bd. 4 S. 839).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit hat nach § 104 Nr. 3 Geschäftsunfähigkeit, die Entmündigung wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht nach § 114 eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge. Der Entmündigte bedarf daher wie der Minderjährige der Fürsorge eines gesetzlichen Vertreters, die ihm, wenn er volljährig ist, nur in Form der Vormundschaft zu Teil werden kann, da er mit erlangter Volljährigkeit aufhört unter elterlicher Gewalt zu stehen (§ 1626). Dieses Schutzbedürfnis besteht bei Geisteskranken infolge der Bestimmung des § 104 Nr. 2 allerdings schon von Ausbruch der Geisteskrankheit an. Indessen hat das Gesetzbuch im Anschlusse an § 81 Nr. 1 Pr.V.O. die Entmündigung auch in diesem Falle zur Voraussetzung der Bevormundung gemacht, weil es, wie die Motive (S. 1229) bemerken, „mit den Gründen, auf welchen das besondere Entmündigungsverfahren der C.P.O. beruht, nicht vereinbar sein würde, die Geisteskrankheit als solche als Grund für die Anordnung einer dauernden Vormundschaft anzuerkennen."

Digitized by Google

Vor der Entmündigung kann für den Geisteskranken durch Einleitung einer Pflegschaft nach § 1910 Abs. 2 Sorge getragen werden; ist der Antrag auf Entmündigung gestellt, so wird die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft möglich (§ 1906).

Der Sinn des § 1896 ist mithin: Ein Volljähriger muß einen Vormund erhalten, wenn er entmündigt worden ist. Solange er nicht entmündigt ist, darf er nicht unter Vormundschaft gestellt werden. War der volljährig gewordene bereits zur Zeit der Minderjährigkeit entmündigt, so muß eine neue Vormundschaft angeordnet werden, wenn die Altersvormundschaft ihr Ende erreicht hat (vgl. Anm. II, 3 zu § 1882).

2. **Inhalt der Bestimmung im Einzelnen.**

a) Die Entmündigung kann nach § 6 nur ausgesprochen werden über den, der

entweder 1. in Folge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,

oder 2. durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt,

oder 3. in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Daß der zu Entmündigende volljährig sei, ist nicht Voraussetzung der Entmündigung; insbesondere kann ein Minderjähriger wegen Geisteskrankheit entmündigt werden (vgl. Anm. 1, am Ende).

Über die Einwirkung der Entmündigung auf die Geschäftsfähigkeit vgl. §§ 106, 114 (oben Anm. 1).

b) Das Entmündigungsverfahren wird durch die C.P.O. in den § 645 fg. geordnet. Danach tritt die Entmündigung eines Volljährigen wegen Geisteskrankheit erst mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit (§ 660). Die Vormundschaft ist daher sofort anzuordnen, wenn der Entmündigungsbeschluß ergangen ist, obwohl nach dem Wortlaut des § 1896 mit der Anordnung gewartet werden müßte bis die Entmündigung wirksam geworden ist. Dagegen bedarf es zur Wirksamkeit der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten (§§ 661, 683). Das Vormundschaftsgericht hat daher in diesen Fällen sich vor Einleitung der Vormundschaft von der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses zu überzeugen. In jedem Falle hat das Entmündigungsgericht von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde von dem Entmündigungsbeschluß Mitteilung zu machen (§§ 660, 683). Die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht ist außerdem vom Entmündigungsgerichte öffentlich bekannt zu machen (C.P.O. § 681).

Wenn ein Minderjähriger entmündigt worden ist, so bleibt die Entmündigung auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Entmündigten bestehen, nicht aber die Altersvormundschaft (vgl. Anm. 1 am Ende); es ist daher sofort eine neue Vormundschaft anzuordnen.

c) Die Anordnung der Vormundschaft hat, wenn die Voraussetzungen des § 1896 vorliegen, von Amtswegen zu erfolgen.

§ 1897.

Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein Anderes ergibt.

P.P.O. § 83, Abs. 3; E. I § 1728; II a § 1773; II b § 1875; III § 1873; — M. IV S. 1235; P. II S. 6513, 6514 (Bd. 4 S. 848—849).

Zu den nach § 1897 auf die Vormundschaft über Volljährige anzuwendenden Bestimmungen gehört nicht der Art. 136 E. G., der zu Gunsten der gesetzlichen Vormundschaften der Vorstände von Erziehungs- und Pflege-Anstalten einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung macht. Denn dieser Vorbehalt bezieht sich ausschließlich auf die Vormundschaft über Minderjährige (Prot. IV, S. 848).

Digitized by Google

§ 1898.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder Jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

E. I § 1729 Abs. 6; IIa § 1774; IIb § 1876: III § 1874; — M. IV S. 1238; P. II S. 6514 (Bd. 4 S. 849).

§ 1898 schließt die Anwendung des § 1776 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 1782 bei der Volljährigen-Vormundschaft aus, da die in diesen Bestimmungen dem Vater und der ehelichen Mutter des Mündels gewährte Befugnis einen Vormund für ihr Kind zu benennen, ein Ausfluß der elterlichen Gewalt ist, die mit der Volljährigkeit des Kindes endigt. Über die Berufung zur Vormundschaft über Volljährige vgl. im übrigen Anm. 1 zu § 1899.

§ 1899.

Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht berufen.

Pr.V.O. § 83, Abs. 1, 2; E. I § 1729 Abs. 1—3; IIa § 1775; IIb § 1877; III § 1875; — M. IV S. 1236; P. II S. 6514 (Bd. 4 S. 849).

1. **Zusammenhang der Bestimmung**: Wie bei der Altersvormundschaft, so kennt auch bei der Vormundschaft über Volljährige das Gesetzbuch keine gesetzlichen Vormünder, wohl aber eine Berufung zur Vormundschaft, die ein Recht auf Bestallung verleiht. Die Berufungsgründe sind aber der besonderen Natur der Vormundschaft über Volljährige entsprechend anders geordnet als bei der Altersvormundschaft. Neben § 1898 ergibt auch § 1899 Abweichungen von § 1776, die die Berufung des Vaters und der ehelichen Mutter des Mündels betreffen. Sie kommen als Vormünder ihres minderjährigen Kindes nicht in Betracht, da es entweder unter ihrer elterlichen Gewalt steht oder sie zur Vertretung des Kindes nicht geeignet sind, zur Vormundschaft über ihr volljähriges Kind aber sind sie die Nächstberufenen (§ 1773). Daß der Vater der Mutter vorgeht beruht auf dem Übergewicht, das nach dem Gesetzbuche der Ehemann in der Ehe hat.

Die Berufung zur Vormundschaft nach § 1899 ist ein Elternrecht, das als eine Nachwirkung der elterlichen Gewalt bezeichnet werden kann. Daher sind die leiblichen Eltern nicht berufen, wenn sie ihr Elternrecht dadurch verloren haben, daß der Mündel von einem Andern an Kindesstatt angenommen worden ist (§ 1757); ebenso dann nicht, wenn sie zufolge der §§ 1701, 1702 gegenüber dem als ehelich geltenden Kinde die Rechte ehelicher Eltern nicht erworben haben.

2. **Inhalt der Bestimmung im einzelnen:**

a) Nach § 1776 in Verbindung mit § 1899 sind die Verwandten des großjährigen Mündels in folgender Reihenfolge zur Vormundschaft berufen:

α) der Vater des Mündels, außer wenn der Fall des § 1899, Abs. 2, 3 vorliegt. Vater im Sinne des § 1899 ist der eheliche Vater, der Vater des für ehelich erklärten Kindes und der Annehmende (§§ 1589, Abs. 2, 1719, 1736, 1757). Über die Rechtsstellung des ehelichen Vaters eines von andern angenommenen Kindes vgl. Anm. 3;

β) die eheliche Mutter des Mündels, außer wenn der Fall des § 1899, Abs. 2, 3 gegeben ist. Ist der Mündel an Kindesstatt angenommen, so hat die annehmende Frau, sowie im Falle des Abs. 2 des § 1757 die Ehefrau des Annehmenden die Stellung einer ehelichen Mutter. Die uneheliche Mutter hat kein Recht auf Berufung (vgl. aber § 1900, Abs. 2);

Digitized by Google

γ) der Großvater väterlicherseits (vgl. § 1776, Abs. 1, Nr. 3, Abs. 2);
δ) der Großvater mütterlicherseits (vgl. § 1776, Abs. 1, Nr. 4, Abs. 2).

b) über die rechtliche Bedeutung der Berufung, vgl. § 1776, Anm. 1 und § 1778, der durch § 1900, Abs. 2 und 3 ergänzt wird.

c) Die Annahme an Kindesstatt verleiht nach § 1757 den Annehmenden die rechtliche Stellung ehelicher Eltern und läßt nach § 1766 die leiblichen Eltern ihre elterliche Gewalt verlieren. Nimmt ein Ehegatte das Kind eines andern an, so erlangt dieses nach Abs. 2 des § 1757 die Rechtstellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten; dem trägt Abs. 2 des § 1899 Rechnung.

d) Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Giltigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt nach § 1690 als ehelich, wenn nicht beide Eltern die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben. Hat der Vater allein die Ungiltigkeit der Eheschließung gekannt, so hat er nach § 1701 nicht die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte, daher auch nach § 1899, Abs. 3 nicht das Recht der Berufung zur Vormundschaft seines volljährigen Kindes. Hat die Mutter allein bei der Eheschließung deren Ungiltigkeit gekannt, so hat sie nach § 1702 nur diejenigen Rechte, die im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen, d. h. sie steht einer unehelichen Mutter gleich und ist daher nach § 1899 Abs. 3 auch nicht zur Vormundschaft berufen.

§ 1900.

Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

E. I § 1729 Abs. 4, 5; IIa § 1776; IIb § 1878; III § 1876; — M. IV S. 1237; P. II S. 6514 (Bd. 4 S. 849).

1. **Die Bestimmung des Abs. 1** des § 1900 macht für die Vormundschaft über Volljährige eine Ausnahme von der Vorschrift des § 1783, wonach eine Frau nur mit Zustimmung ihres Ehemannes zum Vormund bestellt werden soll. Diese Zustimmung ist nach § 1783 nicht erforderlich, wenn ihr Ehemann der Vater des Mündels ist, nach § 1900 aber außerdem, wenn der Ehemann selbst der Mündel ist. Die sonstigen Unfähigkeits- und Untauglichkeitsgründe des Vormundschaftsrechts gelten natürlich auch für die Ehefrau des Mündels. Ein Recht der Berufung zur Vormundschaft hat sie nicht, auch ist sie ablehnungsberechtigt (§ 1786). Über die Rechte und Pflichten der zum Vormund bestellten Ehefrau in Ansehung der Verwaltung und Nutznießung des Vorbehaltsgutes oder Gesamtgutes vgl. §§ 1409, 1457.

2. **Die Bestimmung des Abs. 2** des § 1900 erweitert die in Abs. 2 des § 1778 gemachten Ausnahmen von dem Verbot der Übergehung eines zur Vormundschaft Berufenen; Abs. 3 ist im Grunde nur eine Wiederholung der Vorschrift des Abs. 2 des § 1778. Daß die eheliche Mutter des Kindes aus einer nichtigen Ehe trotz § 1899, Abs. 3 auch dann vor dem Großvater ihres Kindes zum Vormund bestellt werden darf, wenn sie die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung kannte, beruht darauf, daß diese Mutter in ihrer Stellung zum Kinde einer unehelichen Mutter gleicht (Mot. S. 1237).

Über die Bedeutung dieser Bestimmungen gegenüber dem Recht aus der Berufung vgl. Anm. 3 zu § 1778.

§ 1901.

Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Digitized by Google

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein.

E. I § 1730; IIa § 1777; IIb § 1879; III § 1877; — M. IV S. 1238; P. II S. 6514 (Bd. 4 S. 849).

1. **Zusammenhang der Bestimmung**: § 1901 paßt die auf die Fürsorge des Vormundes in persönlichen Angelegenheiten des Mündels sich beziehenden Bestimmungen den Bedürfnissen der Vormundschaft über Volljährige an.

Daß die Aufgaben des Vormundes durch den Zweck der Vormundschaft begrenzt werden, daß der Vormund für die Person des Mündels nur soweit zu sorgen hat, als ein Fürsorgebedürfnis besteht, ist eigentlich selbstverständlich. Der Vorschrift des § 1793 gegenüber ist es aber für zweckmäßig erachtet worden, dies noch besonders zu betonen. Insbesondere wird, wie die Motive bemerken, für eine Erziehungs- und Zuchtgewalt des Vormundes gegenüber dem volljährigen Mündel regelmäßig kein Raum sein, vielmehr wird sich die persönliche Fürsorge auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten und auf die Veranstaltung der erforderlichen Pflege, der etwaigen Heilung, Beaufsichtigung und Sicherung des Mündels beschränken. Ist zur Durchführung der erforderlichen Fürsorge- und Sicherungsmaßregeln die Anwendung eines Zwanges erforderlich, so ist der Vormund zu seiner Anwendung berechtigt. Andererseits hat der Vormund dafür zu sorgen, daß die Maßregeln nicht schärfer seien und nicht länger angewendet werden als erforderlich. Hat der Mündel noch eine beschränkte Geschäftsfähigkeit oder auch nur einige Urteilsfähigkeit, so wird der Vormund dies zu berücksichtigen und sich bei seinen Maßnahmen mit dem Mündel in Verbindung zu halten haben (vgl. K.G.J. Bd. 7 S. 50). Endlich hat der Vormund die Aufgabe, sich von Zeit zu Zeit darüber zu vergewissern, ob ein Bedürfnis zur Bevormundung des Mündels noch vorliegt und andernfalls den Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung zu stellen (C.P.O. § 675).

2. Steht eine minderjährige **Ehefrau unter Vormundschaft**, so beschränkt sich zufolge §§ 1800, 1633 die Sorge für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten. Die Erwägung, die zu dieser Beschränkung geführt hat, daß nämlich für die minderjährige Ehefrau in persönlicher Hinsicht ihr Ehemann genügend sorge, trifft aber, wie die Motive (S. 1239) bemerken, bei einer bevormundeten volljährigen Ehefrau nicht zu. Denn, entweder ist der Ehemann selbst der Vormund; dann ist die Beschränkung des § 1800 gegenstandslos. Oder aber, er ist nicht zum Vormund bestellt worden; dann muß der Vormund in der Lage sein, den Ehemann zur Erfüllung seiner Fürsorgepflichten anzuhalten und nötigenfalls selbst eingreifen. Demgemäß wird durch Abs. 2 des § 1901 dem Vormund die Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten der Ehefrau unbeschränkt aufgegeben. Die dem Ehemann aus der ehelichen Lebensgemeinschaft zustehenden Rechte bleiben erhalten; der Vormund ist aber berufen, die Ehefrau gegen einen Mißbrauch derselben gemäß § 1353, Abs. 2 zu schützen.

§ 1902.

Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem andern Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.

E. I §§ 1731, 1732; IIa § 1778; IIb § 1880; III § 1878; — M. IV S. 1239, 1240; P. II S. 6515 (Bd. 4 S. 849).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1902 soll diejenigen Bestimmungen, die die Fürsorge des Vormundes für das Vermögen des Mündels regeln, den Bedürfnissen der Vormundschaft über Volljährige anpassen.

Digitized by Google

2. Die **Gewährung einer Ausstattung** aus dem Vermögen des Mündels an dessen Kinder oder das Versprechen einer solchen (§ 1624) kann bei der Vormundschaft über Minderjährige nicht in Betracht kommen, Versprechen und Gewährung einer Ausstattung an andere Personen aber unterliegt lediglich den Grundsätzen der Schenkung, bedarf also nach § 1804 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Der Vormund eines Volljährigen aber kann in die Lage kommen, einem Kinde des Mündels eine Ausstattung zu versprechen oder zu gewähren. Da eine solche nach § 1624 als Schenkung nur insoweit gilt, als sie das den Umständen, insbesondere den Lebensverhältnissen des ausstattenden Mündels entsprechende Maß übersteigt, so würde ohne die Vorschrift des § 1902 Abs. 1 bei Innehaltung dieser Grenze der Vormund die Ausstattung versprechen oder gewähren können, ohne der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu bedürfen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die ein solcher Vorgang für das Vermögen des Mündels haben kann, reiht ihn aber § 1902 Abs. 1 den Rechtsgeschäften des § 1822 an. Da eine Ausnahme zu Gunsten der Aussteuer (§ 1620), die nur eine besondere Art der Ausstattung bildet, nicht gemacht worden ist (Prot. IV S. 849), so unterliegt auch diese der Beschränkung des § 1902.

§ 1804 wird durch § 1902 nicht berührt; soweit die Ausstattung nach § 1624 Schenkung ist, kann sie auch mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vom Vormund nicht gewährt oder versprochen werden.

3. Nach § 1822 Nr. 5 bedarf der Vormund eines Minderjährigen zu einem **Miet- oder Pachtvertrage** oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Mündels fortdauern soll. Abs. 2 des § 1902 ändert diese Vorschrift für die Vormundschaft über Volljährige deren Bedürfnissen entsprechend ab.

Satz 2 des Abs. 2 stellt klar, daß die Vorschrift des Abs. 2 für den Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb nicht gilt, vielmehr dazu gemäß § 1822 Nr. 4 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes stets erforderlich ist.

4. Über die **Erteilung der Genehmigung** durch das Vormundschaftsgericht und die Folgen des Fehlens der Genehmigung für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes vgl. die §§ 1828 fg.

§ 1903.

Wird der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

E. I § 1733 Abs. 1, 3; IIa § 1779; IIb § 1881; III § 1879; — M. IV S. 1240–1244; P. II S. 6517 (Bd. 4 S. 850).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Zur Sicherung des Mündels hat das Gesetzbuch dem Vormund eine Reihe von Verpflichtungen und Einschränkungen seiner Vertretungsmacht auferlegt. Von den meisten kann den künftigen Vormund seiner Kinder der Inhaber der elterlichen Gewalt letztwillig entbinden (§§ 1852–1854). Dagegen kennt das B.G.B, abweichend von der Pr.V.O., eine gesetzliche Befreiung der zu Vormündern ihrer Kinder bestellten Eltern um deswillen nicht, weil die ehelichen Eltern für das Amt des Vormundes nach dem Gesetzbuch überhaupt nicht in Betracht kommen (vgl. die Vorbemerkungen zu Unter-Abschn. V des Titel I). Anders bei der Vormundschaft über Volljährige. Als Nachwirkung der elterlichen Gewalt haben die Eltern des volljährigen Mündels nicht nur ein Recht auf Bestellung zum Vormund (§ 1849), sondern als Vormünder auch von Gesetzeswegen die Be-

Digitized by Google

freiungen, die sie während des Bestehens ihrer elterlichen Gewalt für den Fall ihres Todes dem Vormund ihrer minderjährigen Kinder selbst hätten verleihen können. Folgerecht enthält ihnen das Gesetz diese Befreiungen dann vor, wenn sie im Falle der Minderjährigkeit des Mündels nicht zur Vermögensverwaltung und daher auch nicht zur letztwilligen Verordnung von Befreiungen des Vormundes berechtigt sein würden (§ 1903 Abs. 2; vgl. § 1777 Abs. 1). Andrerseits mußte aber ebenso wie gegenüber den kraft elterlicher Gewalt letztwillig angeordneten, so gegenüber den als Nachwirkungen der elterlichen Gewalt gesetzlich angeordneten Befreiungen dem Vormundschaftsgerichte die Möglichkeit gegeben werden, das Interesse des Mündels im Falle seiner Gefährdung zu wahren (§ 1903, Abs. 1, Satz 3; vgl. § 1857).

Die Befreiungen des zum Vormund bestellten Vaters des Mündels ordnet § 1903; § 1904 stellt die Mutter dem Vater im Grundsatze gleich und verordnet nur hinsichtlich der Bestellung eines Gegenvormundes eine Abweichung von § 1903.

2. **Vater** im Sinne des § 1903 ist der eheliche Vater, der Vater des für ehelich erklärten Kindes und der Annehmende (§§ 1589 Abs. 2, 1719, 1736, 1757). Über die Rechtsstellung des ehelichen Vaters eines von anderen angenommenen Kindes vgl. Anm. 4a.

3. **Die Befreiungen,** die zufolge § 1903 dem Vater des Mündels als Vormund zustehen, sind:

a) die Bestellung eines Gegenvormundes unterbleibt auch im Falle des § 1792 Abs. 2;

b) bei der Anlegung von Mündelgeld unterliegt der Vater nicht den in §§ 1809, 1810 angeordneten Beschränkungen;

c) zu den in § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften bedarf der Vater nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes;

d) Inhaber- und Orderpapiere braucht der Vater nicht zu hinterlegen und ist von der Pflicht zur Eintragung des in § 1816 bezeichneten Vermerkes in das Reichs- oder Staatsschuldbuch befreit;

e) Jahresrechnung braucht der Vater während der Dauer seiner Vormundschaft nicht zu legen; er hat nur alle zwei Jahre oder auch, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, in längeren, höchstens fünfjährigen, Zeiträumen eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Mündelvermögens zu liefern (§ 1884. Pr.V.O § 57 Abs. 2 befreite den Vater auch von dieser Verpflichtung).

Über die Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu den §§ 1852—1854.

4. **Der Vater hat nach Abs. 2 die gesetzlichen Befreiungen nicht,** wenn er im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde, d. h.

a) wenn der Mündel von einem andern als der Ehefrau des Vaters an Kindesstatt angenommen worden ist (§§ 1757, 1765);

b) wenn der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet worden ist (§ 1647);

c) wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1900 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person oder sein Vermögen erhalten hat (§§ 1676, 1678);

d) wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu einer Zuchthausstrafe oder einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist (§ 1680);

e) soweit es sich um die Verwaltung von Vermögen handelt, das dem Mündel mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es der Verwaltung des Vaters entzogen sein solle (§ 1638).

Die Bestimmungen der §§ 1666, 1670, 1761 (Entziehung der Verwaltung des Kindesvermögens durch das Vormundschaftsgericht) und der §§ 1677, 1678 (Feststellung der Verhinderung des Vaters und Ruhen der väterlichen Gewalt) kommen gegenüber dem Vater als Vormund nicht in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn die Entziehung der Vermögensverwaltung oder die Verhinderung des Vaters schon zur Zeit der Minderjährigkeit des Kindes ausgesprochen ist. Statt dessen findet § 1901 Abs. 1, Satz 3 (Außerkraftsetzung der Befreiungen) Anwendung, wenn das Vermögen des Mündels gefährdet ist. Übrigens ist, wenn die Fälle b, c oder d vorliegen, der Vater überhaupt unfähig (§ 1780) oder untauglich (§ 1781)

Digitized by Google

oder ungeeignet (§§ 1778, 1779) zur Vormundschaft, und daher nicht zum Vormund zu bestellen, oder, wenn er bestellt ist, zu entlassen, so daß § 1903 in diesen Fällen kaum zur Anwendung gelangen wird (vgl. Planck-Unzner, Anm. 4).

5. **Maßgebender Zeitpunkt für die Geltung der Befreiungen** ist nicht die Bestellung des Vaters zum Vormunde, sondern die Befreiungen bleiben dauernd abhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1903 (Mot. 1242). Sie fallen daher weg, wenn beispielsweise nach seiner Bestellung der Vater in Konkurs gerät oder entmündigt worden ist. (A. A.: Opet, Verwandtschaftsrecht S. 334 Anm. 11). Ist die hindernde Tatsache vor der Bestellung des Vormundes wieder weggefallen (das Adoptivverhältnis des Kindes aufgehoben, die Entmündigung des Vaters aufgehoben, der Konkurs beendet), so tritt die Fähigkeit des Vaters zu befreiter Vormundschaft des Kindes nur dann von selbst wieder ein, wenn er als Vater des minderjährigen Kindes die Vermögensverwaltung wieder erhalten hat oder haben würde (vgl. §§ 1647, 1765), denn die maßgebenden Erwägungen sind die gleichen (a. A.: Planck-Unzner, Anm. 4a). Die Frage, ob die Befreiungen von selbst wieder eintreten, wenn der hindernde Tatbestand nachträglich wegfällt, ist praktisch bedeutungslos, da der Vormund nicht mehr im Amte sein wird (vgl. oben Anm. 3); sollte der Vormund trotz seines Konkurses nicht entlassen worden sein, so wird er zu behandeln sein, als wenn er erst nach Beendigung des Konkurses bestellt worden wäre. Mit Planck-Unzner (Anm. 4a) wird übrigens in analoger Anwendung des Abs. 2 des § 1647 dem Vormundschaftsgerichte die Ermächtigung zu geben sein, dem in Konkurs geratenen Vater wie das Recht zur Vermögensverwaltung so auch die Fähigkeit zu befreiter Vormundschaft wieder zu verleihen, zumal das Vormundschaftsgericht nach § 1903 ermächtigt ist, die Befreiungen im Interesse des Mündels außer Kraft und wieder in Kraft zu setzen.

6. Über die **Außerkraftsetzung** und **Wiederinkraftsetzung der Befreiungen** des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht vgl. die Bemerkungen zu § 1817. Die Bestimmung des Satzes 2 des Abs. 1 bezieht sich übrigens zweifellos auf sämtliche im § 1903 angeordneten Befreiungen des Vaters, nicht nur auf den im Satz 2 des Abs. 1 erwähnten (Planck-Unzner, Anm. 3).

§ 1904.

Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

E. I § 1733, Abs. 2, 3; II a § 1780; II b § 1882; III § 1880; — M. IV S. 1243; P. II S. 6517 (Bd. 4 S. 850).

1. Über den **Zusammenhang der Bestimmung** vgl. Anm. I zu § 1903. Daß der Mutter ein Gegenvormund zu bestellen ist, wenn sie es beantragt oder wenn das Vormundschaftsgericht es für notwendig erachtet, folgt daraus, daß die Befreiung der Mutter eine Nachwirkung ihrer elterlichen Gewalt ist und als Vormund ihres Kindes so gestellt sein soll, wie sie es nach § 1617 als Inhaberin der elterlichen Gewalt sein würde; nur erhält der Gegenvormund in solchem Falle nicht den Namen Beistand.

2. Aus **§ 1904 in Verbindung mit § 1903** folgt:

a) die Mutter erhält als Vormund ihres Kindes einen Gegenvormund nur, wenn sie entweder

α) die Bestellung beantragt, oder

β) das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder, weil die Mutter durch ihr Verhalten das Kind gefährdet, die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Übrigens wird bei Gefährdung des Vermögens des

Digitized by Google

Kindes nicht nur ein Gegenvormund zu bestellen, sondern es werden die sämtlichen Befreiungen des § 1903 außer Kraft zu setzen sein (vgl. Anm. 6 zu § 1903).

b) Der Mutter stehen regelmäßig die Befreiungen der §§ 1852—1854 zu (vgl. Anm. II, 2 zu § 1903);

c) die Befreiungen stehen ihr aber nicht zu, wenn sie im Falle der Minderjährigkeit des Mündels nicht zur Vermögensverwaltung berechtigt wäre, es sei denn, daß ihr die Vermögensverwaltung nur deshalb nicht zustehen würde, weil der Vater die elterliche Gewalt hätte. (Denn, obwohl es dem Wortlaut der §§ 1903, 1904 entsprechen würde, können der Mutter des Mündels die Befreiungen des § 1903 nicht deshalb vorenthalten werden, weil der Vater des Mündels wegen zu hohen Alters die Vormundschaft abgelehnt hat.) Demnach entbehrt die Mutter die gesetzlichen Befreiungen:

α) wenn der Mündel von einem andern als ihrem Ehemann an Kindesstatt angenommen worden ist (§§ 1757, 1765);

β) wenn der Konkurs über ihr Vermögen eröffnet worden ist (§ 1647);

γ) wenn sie geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910, Abs. 1 einen Pfleger für ihre Person oder ihr Vermögen erhalten hat (§§ 1676, 1678);

δ) wenn sie wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist (§ 1680);

ε) wenn der unter δ bezeichnete Fall bei dem Vater des Mündels vorliegt und ihre Ehe mit diesem nicht aufgelöst ist. Denn nach § 1684 steht der Mutter in diesem Falle die elterliche Gewalt und damit die Verwaltung des Kindesvermögens nicht zu, obwohl der Vater sie verwirkt hat;

ζ) wenn sie eine neue Ehe eingegangen ist (§ 1697).

Dagegen kann aus § 1685 kein Grund zur Vorenthaltung der Befreiungen entnommen werden, da in den dort geordneten Fällen der Mutter die elterliche Gewalt nur deshalb fehlt, weil der Vater sie hat (a. M.: Planck-Unzner, Anm. 2, d, δ). Vgl. im übrigen Anm. 3 zu § 1903.

d) Über den für die Befreiungen maßgebenden Zeitpunkt vgl. Anm. 4 zu § 1903. Insbesondere ist zu beachten, daß die Mutter die Befreiungen verliert, wenn sie nach ihrer Bestallung zum Vormunde des Kindes sich wieder verheiratet und, daß sie die Befreiungen nicht wieder erwirbt, wenn sie sich von ihren zweiten Ehemann scheiden läßt.

e) Über die Entziehung der Befreiungen durch das Vormundschaftsgericht vgl. Anm. 6 zu § 1903.

3. Für die **Stellung des neben der Mutter bestellten Gegenvormundes** gelten die allgemeinen Grundsätze vgl. insbesondere § 1799. Der Gegenvormund bleibt im Amte, auch wenn das vormundschaftliche Amt der Mutter erlischt, die Vormundschaft aber bestehen bleibt (anders die auf den Beistand bezügliche Bestimmung des § 1694, Abs. 2). Fraglich kann sein, ob nicht in analoger Anwendung des § 1693 wie dem Beistande, so auch dem Gegenvormunde auf Antrag der Mutter die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen werden kann; doch wird dies zu verneinen sein, weil die Mutter die Vormundschaft, nicht aber die elterliche Gewalt, ablehnen oder abgeben kann, wenn sie sich ihr nicht gewachsen fühlt.

§ 1905.

Ein Familienrat kann nur nach § 1859, Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

E. I § 1736; IIa § 1782; IIb § 1883; III § 1881; — M. IV S. 1246; P. II S. 6518, 8689 (Bd. 4 S. 850; Bd. 6 S. 312).

Das Recht der Eltern zur Anordnung, daß ein Familienrat einzusetzen oder aufzuheben sei (§§ 1858, 1880), wie auch zur Untersagung der Einsetzung (§ 1859, Abs. 2) und zu den nach §§ 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen über die

Digitized by Google

Mitgliedschaft zum Familienrate ist Ausfluß der elterlichen Gewalt. Es kommt demnach bei der Vormundschaft über Volljährige nicht in Betracht.

Mithin kann bei der Vormundschaft über Volljährige ein Familienrat nur nach § 1859, Abs. 1 eingesetzt werden, d. h. auf Antrag eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, des Vormundes oder Gegenvormundes, sofern das Vormundschaftsgericht die Einsetzung für zweckmäßig erachtet.

§ 1906.

Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

E. I § 1737 Abs. 1; II a § 1783; II b § 1884; III § 1882; — M. IV S. 1246—1250; P. II S. 6518—6525 (Bd. 4 S. 850—854).

Literatur: Brettner, die vorläufige Vormundschaft, in Gruchot's Beiträgen Bd. 44, S. 690 fg.

Antrag auf Entmündigung 2a, 5.
Beschwerde 5.
Gefährdung 2c.
Geisteskrankheit 1, 2d.
Geschäftsfähigkeit 1, 2d, 5.
Giltigkeit der Anordnungen 3.
Trunksucht 1.
Verfahren 4.
Verschwendungssucht 1.

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** Ein Volljähriger muß einen Vormund erhalten, wenn er entmündigt ist (§ 1896). Ein Bedürfnis nach Schutz des zu entmündigenden kann aber schon während des Entmündigungsverfahrens bestehen und findet in der Bestimmung des § 1906 Berücksichtigung. War ein solcher Schutz der Sache nach dem bisherigen Rechte nicht unbekannt, (Entsch. d. R.G. I S. 105, IV S. 162, IX S. 180; K.G.J. IV S. 107, Mot. S. 1246), so ist doch die dafür vom B.G.B. gewählte Form neu: Der zu entmündigende kann unter eine vorläufige Vormundschaft gestellt werden, die nicht nur dem Namen sondern auch der Wirkung nach Vormundschaft ist (eine Ausnahmebestimmung gegenüber den sonst für die Vormundschaft geltenden Rechtssätzen gibt nur § 1907). Demgemäß konnte und mußte ihr auch eine Einwirkung auf die Geschäftsfähigkeit des Bevormundeten eingeräumt werden; nach § 114 ist der unter vorläufige Vormundschaft Gestellte nur noch beschränkt geschäftsfähig. In dieser Wirkung liegt der wesentliche Unterschied zwischen vorläufiger Vormundschaft und Pflegschaft.

Die durch § 1906 gewährte Möglichkeit ist insbesondere für den Fall, daß ein Verschwender oder Trunksüchtiger einer schleunigen Fürsorge bedarf, von Bedeutung. Denn, während für einen geistig Erkrankten durch Anordnung einer Pflegschaft nach Maßgabe von § 1910, Abs. 2 gesorgt werden kann, wenn er seine Vermögensangelegenheiten nicht mehr zu besorgen vermag, ist eine Pflegschaft für Verschwender nicht vorgesehen. Die Anordnung einer Pflegschaft für einen Trunksüchtigen ist, sofern Trunksucht ein geistiges Gebrechen ist, zwar an sich möglich aber tatsächlich dadurch sehr erschwert, daß nach Abs. 3 die Einwilligung des Trunksüchtigen stets erforderlich sein wird. Bei Vorliegen von Trunksucht wird aber das Bedürfnis nach einstweiliger Fürsorge sich um so häufiger geltend machen, als hier nach § 681 C.P.O. das Entmündigungsverfahren zeitweilig ausgesetzt werden kann. (Vgl. im übrigen Anm. 2c.)

2. **Voraussetzungen der Anordnung** einer vorläufigen Vormundschaft sind

a) Vorliegen eines Antrages auf Entmündigung eines Volljährigen. Über die Antragsberechtigung, Form des Antrages und Zuständigkeit des Gerichts bestimmen die §§ 642—648, 680 C.P.O. Daß das Entmündigungsverfahren eingeleitet sei, fordert § 1906 nicht (a. M.: Brettner, S. 698); das Vormundschaftsgericht wird aber zweckmäßig die Einleitung abwarten. Ist der Antrag auf Einleitung eines Entmündigungsverfahren rechtskräftig abgelehnt, so ist die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft unzulässig geworden. (§ 1908, Abs. 2; K.G. im „Recht" 7, S. 395; Cbl.F.G. 4, S. 134.)

b) Nichtvorliegen eines Entmündigungsbeschlusses. Ist ein solcher ergangen, so ist nicht eine vorläufige, sondern eine endgültige Vormundschaft nach § 1896 zu bestellen (vgl. Anm. 2b zu § 1908).

Digitized by Google

c) Vorliegen einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des zu Entmündigenden. Durch die Fassung des § 1906 soll der Vormundschaftsrichter darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft einen Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Betreffenden bedeutet, der ihm ebensowohl schaden wie nützen kann und für dessen Vornahme daher wichtige Gründe sprechen müssen (vgl. Prot. S. 851 fg.). Demnach wird der Vormundschaftsrichter sorgfältig zu prüfen haben, ob das Verhalten des zu entmündigenden die Wahrscheinlichkeit begründet, daß er die Zeit bis zur Entmündigung benutzen werde, um sich zu schädigen. Welche Ermittlungen er vornehmen will, um die erforderliche Überzeugung sich zu verschaffen, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsrichters überlassen; an die für das Entmündigungsverfahren geltenden Vorschriften ist er natürlich nicht gebunden, da es sich um eine schleunige Hilfe handelt.

d) Notwendigkeit der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft zur Beseitigung der für den zu entmündigenden vorhandenen Gefahr. Demnach ist die Anordnung dann zu unterlassen, wenn die Gefahr auf andere Weise beseitigt werden kann. Geisteskranken gegenüber ist diese Möglichkeit durch § 1910, Abs. 2 gegeben, sofern sie sich durch Unterlassungen, nicht durch Handlungen gefährden, während ein Schutz gegen schädliche Rechtshandlungen nur durch Beschränkung der Geschäftsfähigkeit gewährt werden kann. Ist aber eine solche erforderlich, so ist sie auch bei Geisteskranken herbeizuführen, obwohl sie ohnehin geschäftsunfähig sind; denn der Schutz der ipso jure-gegebenen Geschäftsunfähigkeit kann im einzelnen Falle versagen, weil der Beweis auf Schwierigkeiten stößt.

3. Die **Bedeutung der Voraussetzungen** für die Giltigkeit der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft ist verschieden. Fehlt ein formgerechter Antrag auf Entmündigung, so ist die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft ungiltig, da diese nach § 1908 endigt, wenn der Antrag auf Entmündigung beseitigt ist. (Vgl. Anm. 2a zu § 1908.) War der zu bevormundende bereits entmündigt, als die vorläufige Vormundschaft angeordnet wurde, so ist die Anordnung trotzdem giltig und die vorläufige Vormundschaft bleibt bestehen bis ein Vormund auf Grund der Anordnung einer endgiltigen Vormundschaft bestellt ist (arg.: Abs. 2 des § 1908). Ob aber die Anordnung erforderlich war, um eine erhebliche Gefährdung des zu bevormundenden abzuwenden, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichtes; ein in dieser Hinsicht begangener Fehler kann daher nur im Wege der Beschwerde, nicht im Prozeßwege gerügt werden (teilweise abweichend: Planck-Unzner, Anm. 2).

4. **Verfahren.** Die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft erfolgt von Amtswegen. Ein Antrag auf Einleitung derselben ist nicht erforderlich (wohl aber muß der Antrag auf Entmündigung vorliegen.) Nach § 657 C.P.O. hat aber das mit dem Entmündigungsverfahren befaßte Amtsgericht, sobald es die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu entmündigenden für erforderlich hält, der Vormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen. (Ist das Entmündigungsgericht zugleich Vormundschaftsgericht so genügt eine Aktennotiz). Außerdem sind in Preußen durch die Verfügung vom 28. XI. 1899 (J. M. Bl. 1899, S. 388) die Staatsanwaltschaften angewiesen worden, erforderlichenfalls die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft in Anregung zu bringen. Über die Prüfung der Voraussetzungen der Anordnung vgl. Anm. 2. Ob der Vormundschaftsrichter dazu den Mündel oder ihm nahestehende Personen hören will, steht in seinem Ermessen. Die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft erfolgt durch Beschluß, dessen Wirksamwerden sich nach § 52 F.G.G. bestimmt. Eine Bekanntmachung des Beschlusses, die der Bekanntmachung der Entmündigung gemäß C.P.O. § 687 entsprechen würde, ist nicht vorgeschrieben.

5. **Beschwerderecht.** Gegen den Beschluß, der die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft ablehnt, steht nach Abs. 2 des § 57 F.G.G. die Beschwerde denjenigen zu, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind. Dies sind nach C.P.O. §§ 646, 680, Abs. 3—5: der Ehegatte, die Verwandten des zu entmündigenden sowie derjenige gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für seine Person zusteht. Außerdem, wenn es sich um die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, der Staatsanwalt, sowie bei der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht in Preußen der Armenverband, dem die Fürsorge

Digitized by Google

für den zu entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde (A.G. zum R.G. betr. Änderungen der C.P.O., v. 22. IX. 1899, Art. 1 u. III).

Gegen den Beschluß, der die vorläufige Vormundschaft anordnet, ist nach § 20 in Verbindung mit § 60 Nr. 5 F.G.G. die sofortige Beschwerde jedem gegeben, dessen Recht durch die Verfügung verletzt wird. Nach § 59 F.G.G. kann sie der Mündel selbst erheben.

6. **Wirkungen der vorläufigen Vormundschaft.** Da, wer nach § 1901 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, zufolge § 114 in Ansehung der Geschäftsfähigkeit ebenso steht wie ein wegen Verschwendung oder Trunksucht Entmündigter, da ferner die vorläufige Vormundschaft eine echte Vormundschaft ist, so gelten für sie dieselben Grundsätze wie für die Vormundschaft über einen Volljährigen, der wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist. Der Vormund hat aber bei der Führung der Vormundschaft deren Zweck zu beachten, d. h. sich auf die Maßnahmen zu beschränken, die erforderlich sind um den Mündel vor Schaden zu bewahren.

§ 1907.

Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.

E. I § 1737 Abs. 2 Satz 1; II a § 1784; II b § 1885; III § 1883; — M. IV S. 1250; P. II S. 6525 (Bd. 4 S. 854).

Die Vorschrift wird dadurch gerechtfertigt, daß die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft eine schleunige Maßnahme ist und der Vormund eben nur vorläufig bestellt wird. Übrigens hat das Vormundschaftsgericht bei der Auswahl des Vormundes die §§ 1779—1781, 1784 fg. zu beachten.

§ 1908.

Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

E. I § 1737 Abs. 3; II a § 1785; II b § 1886; III § 1884; — M. IV S. 1250; P. II S. 6518, 6519, 6525, 6526 (Bd. 4 S. 850, 854).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Nach § 1882, der zufolge § 1897 auch auf die Vormundschaft über Volljährige Anwendung findet, würde die vorläufige Vormundschaft endigen, wenn die für ihre Anordnung maßgebend gewesenen Voraussetzungen weggefallen sind. Die Besonderheit der in § 1906 für sie bestimmten Voraussetzungen läßt aber die Anwendung des § 1882 bei der vorläufigen Vormundschaft nicht zu; unter die für ihre Endigung maßgebenden Bestimmungen tritt daher § 1908 an die Stelle des § 1882. Und zwar bezieht sich die Bestimmung des Abs. 1 auf die Voraussetzung des Entmündigungsantrages (vgl. Anm. 2a zu § 1906), Abs. 2 auf die Voraussetzung des Nichtvorliegens der Entmündigung (Anm. 2b a. a. O.), und Abs. 3 berücksichtigt, daß nach § 1906 die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft eine erhebliche Gefährdung des Betroffenen voraussetzt, zu deren Abwendung die Anordnung erforderlich ist (Anm. 2c, d a. a. O.). Die Endigung dieser Vormundschaft tritt danach bei Wegfall einer ihrer Voraussetzungen nicht jedesmal von selbst ein, sondern im Falle des Abs. 3 erst zufolge Anordnung des Vormundschaftsgerichts; auch ist die ipso-jure Endigung im Falle des Abs. 2, damit der Mündel nicht Schaden leide, an die Bestellung eines Vormundes auf Grund der Entmündigung geknüpft.

Unberührt durch § 1908 bleiben die Bestimmungen der §§ 1883, 1884; doch kommt § 1883 für die Vormundschaft über Volljährige überhaupt nicht in betracht.

Digitized by Google

2. **Die vorläufige Vormundschaft endigt** zufolge § 1908

a) wenn der Antrag auf Entmündigung beseitigt ist. Dies kann geschehen

α) durch Rücknahme des Antrages. Eine solche Zurücknahme ist zwar in der C.P.O. nicht ausdrücklich vorgesehen; ihre Zulässigkeit aber kaum bestritten (vgl. Seuffert, C.P.O., Anm. 2b zu § 645). Auf die Einstellung des Verfahrens kommt es zufolge § 1908 nicht an. Liegt zur Zeit der Rücknahme des Antrages ein zweiter, von anderer Seite gültig gestellter Antrag auf Entmündigung des Mündels vor, so besteht die Vormundschaft weiter. Geht aber der zweite Antrag nach Rücknahme des ersten ein oder wird der zurückgenommene wieder aufgenommen, so kommt nur eine Neuanordnung der vorläufigen Vormundschaft in Frage;

β) durch rechtskräftige Abweisung des Antrags. Der Beschluß, der die Entmündigung ablehnt (§ 662 C.P.O.) enthält stets zugleich eine Abweisung des Antrages auf Entmündigung. Über seine Rechtskraft vgl. § 663 C.P.O. Da die rechtskräftige Abweisung nur gegenüber dem Antragsteller eintritt, dem der Beschluß zugestellt wird, so braucht ein etwa von anderer Seite auf anderer Grundlage gestellter Antrag auf Entmündigung davon nicht getroffen zu werden; ein solcher läßt daher die Voraussetzung der vorläufigen Vormundschaft fortbestehen.

Eine Bestimmung, wonach das Entmündigungsgericht dem Vormundschaftsgericht, falls es von diesem verschieden ist, von der Rücknahme oder der Abweisung des Entmündigungsbeschlusses ebenso Nachricht zu geben hätte wie von dem Antrage auf Entmündigung und von der Entmündigung (§§ 660, 683 C.P.O.), fehlt in der C.P.O.

b) Ist die Entmündigung erfolgt, so endet die vorläufige Vormundschaft nicht sofort, sondern erst, wenn die endgültige Vormundschaft angeordnet und für diese ein Vormund bestellt ist. Als solcher kann und wird zweckmäßig der bisherige Vormund neu bestellt werden, sofern nicht ein zur Vormundschaft Berufener, der zufolge § 1907 übergangen worden ist, bestellt werden muß. Über den Eintritt der Entmündigung vgl. § 661 C.P.O. Der Entmündigungsbeschluß wird gemäß §§ 660, 683 Abs. 2 der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt.

c) Bedarf der Mündel des Schutzes durch eine vorläufige Vormundschaft nicht mehr, so ist diese vom Vormundschaftsgericht aufzuheben. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich; die vorläufige Vormundschaft ist nicht nur aufzuheben, wenn der Mündel überhaupt nicht mehr schutzbedürftig ist im Sinne des § 1906, sondern auch dann, wenn der Mündel anderweiten Schutz erhalten hat, z. B. durch Entmündigung oder, wenn die Schutzbedürftigkeit verringert ist und daher in einer den Mündel weniger beschränkenden Weise, z. B. durch Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910, beseitigt werden kann. Gegen den Aufhebungsbeschluß steht die Beschwerde nach F.G.G § 57 Nr. 2 jedem zu der zur Beantragung der Entmündigung berechtigt ist.

3. Über die **Wirkungen** der Beendigung der Vormundschaft vgl. § 1890 fg.

Dritter Titel.

Pflegschaft.

Vorbemerkungen.

1. Die Pflegschaft ist von den Verfassern des Gesetzbuches als eine Abart der Vormundschaft gedacht (Mot. IV, S. 1252). Sie sind auch hierin dem Vorgange der preußischen V.O. gefolgt, während die römische cura, aus der sich die Pflegschaft des neueren Rechtes entwickelt hat, von der römischen Vormundschaft, der tutela, nach Zweck und Wirkung geschieden war (vgl. Adamkiewicz, der Rechtsbegriff der Kuratel, S. 12 fg.). Die Beziehung zwischen Vormundschaft und Pflegschaft ergibt sich für das B.G.B. zumal daraus, daß in § 1915 die für die Vormundschaft geltenden Bestimmungen grundsätzlich auf die Pflegschaft angewendet werden, wie denn auch der Gegenpfleger in Abs. 2 des § 1915 „Gegenvormund" genannt wird. Demnach soll der Pfleger wie der Vormund grundsätzlich der gesetzliche Vertreter einer fürsorge-bedürftigen Person, die Pflegschaft eine sog. „Personal-Pflegschaft" sein. Mot. IV S. 1264 (vgl. z. preußischen Recht die Entsch. d. Kammergerichts im K.G.J. 17, S. 29 u. 31).

Digitized by Google

Indessen sind die Ausleger des B.G.B so ziemlich einig darüber, daß die erst von der 2. Kommission geschaffene Pflegschaft des § 1914 (Pflegschaft für sog. „Sammelvermögen") nicht als Personenpflegschaft gedacht sein kann, weil es hier an einer fürsorgebedürftigen Person fehlt (so Planck-Unzner, Staudinger-Engelmann, Schultzenstein-Köhne, Hesse, Fuchs, Cosack, Endemann. — A. M. Dernburg, auf Grund der Annahme, daß das Sammelvermögen juristische Persönlichkeit habe. Vgl. Anm. 1 zu § 1914). Ebendasselbe trifft aber in dem Falle des § 1912 und in dem zweiten Falle des § 1913 zu. Denn auch der sog. Pfleger der Leibesfrucht wie der sog. Pfleger für ungewisse Beteiligte ist in Wahrheit Pfleger von Rechten, die einem künftigen Berechtigten vorbehalten werden und einstweilen subjektlos sein würden, wenn ihnen nicht in der Person des Pflegers ein Rechtsträger bestellt würde. Die Gegner berufen sich wohl auf den Wortlaut des Gesetzes wie sie daraus auch die Möglichkeit herleiten, im Falle des § 1914 eine Realpflegschaft anzunehmen. (So Planck-Unzner, Vorbemerkung 3 zu Titel 3, Anm. 3 zu § 1914). Indessen dürfte es richtiger sein „mehr auf die Sache als auf die Worte zu sehen" (Hellwig, Anspruch und Klagrecht, S. 73) zumal die „Güterpflege" des § 334 S. 2 St.P.O. nach der herrschenden und zutreffenden Ansicht (Silberschmidt im Archiv f. bürg. R. IV S. 114. — A. M.: Hellwig, S. 231) trotz ihres Namens eine Personenpflegschaft ist. Bedenklicher ist, daß die Bestimmung des § 1915, welche die Rechtsstellung des Pflegers ordnet, auf der Annahme beruht, daß die Pflegschaft in jedem Falle eine Personenpflegschaft sei. Denn das hat zur Folge, daß sie auf Güterpflegschaften (Realpflegschaften) nur mit Einschränkungen verwendbar ist und sich Lücken im Gesetz ergeben, wenn man Güterpflegschaften anerkennt. Diese Schwierigkeit entsteht aber schon dann, wenn man mit der herrschenden Meinung die Pflegschaft des § 1914 als Güterpflegschaft behandelt. Es ist daher wenig gewagt, wenn auch in den anderen Fällen, in denen die Annahme einer Personenpflegschaft mit den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzbuches über den Beginn der Rechtsfähigkeit und die Entstehung der Rechte nicht in Einklang zu bringen ist, eine Güterpflegschaft angenommen wird. Vgl. Anm. 1 zu § 1912, Anm. 1 zu § 1913, Hellwig S. 73, 223, 297, Kuhlenbeck, Vorbemerkung 2 zu Titel III, A. Schultze in Iherings Jahrbch. 43, S.S. 41, 60.

2. Die Güterpflegschaft unterscheidet sich von der Vormundschaft deutlich durch ihren Zweck. Im übrigen soll der begriffliche Gegensatz der Pflegschaft zur Vormundschaft nach einer Äußerung der Motive (S. 1044) „lediglich der des Besonderen zum Allgemeinen" sein. Indessen entspricht diese von den meisten Auslegern des Gesetzbuches übernommene Meinung, wenn sie auch für den ersten Entwurf allenfalls zutreffen möchte, den Grundgedanken des geltenden Gesetzes nicht. Denn die Pflegschaft des § 1910 kann als Fürsorge ebenso umfassend sein wie eine Vormundschaft. Der Unterschied zwischen den beiden Arten des Fürsorge-Amtes liegt vielmehr in ihrem Zwecke. Die Vormundschaft soll einem Unmündigen oder Entmündigten Ersatz gewähren für den Mangel an Geschäftsfähigkeit — die Pflegschaft ist die aus irgend welchen andern Gründen benötigte Fürsorge für einen Geschäftsfähigen oder nicht genügend versorgten Geschäftsunfähigen oder ein fürsorgebedürftiges Vermögen (vgl. hierzu Prot. V S. 148, anders allerdings Prot. VI, S. 312; siehe auch die Vorbemerkung 2 zum dritten Abschnitt). Daraus folgt dann allerdings, daß die Vormundschaft grundsätzlich eine allgemeine Fürsorge für den Mündel schafft, während der Umfang der Pflegschaft sich jeweilig aus ihren Zweck ergibt. Der Zweck der Pflegschaft ist daher bei ihrer Anordnung zu umschreiben, bei der Bestellung den Pflegern kundzugeben und in der Bestallung so genau als möglich zu vermerken. Und es folgt weiter, daß die Art einer angeordneten Vormundschaft durch die Rechtstellung des Mündels, die Art einer angeordneten Pflegschaft durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts bestimmt wird (vgl. Adamkiewicz, S. 183).

3. Die möglichen Arten der Pflegschaft ergeben sich nach dem Gesagten aus den vom Gesetz anerkannten Pflegschaftsgründen. Als maßgebendes Gesetz kommt aber nicht nur das B.G.B., sondern es kommen daneben reichsrechtliche und landesrechtliche Sondergesetze in betracht, die letzteren soweit sie öffentliches Recht enthalten.

Die Pflegschaften des B.G.B. lassen sich in drei Gruppen ordnen, von denen die erste die Fälle umfaßt, in denen die Pflegschaft die Fürsorge eines Mundwaltes

Digitized by Google

des Pfleglinges ergänzen soll (§ 1909 — Ergänzungspflegschaft), während in der zweiten Gruppe der Pflegschaften der Pfleger die mangelnde eigene Fürsorge des Mündels zu ersetzen (Ersatzpflegschaft, §§ 1910, 1911, 1913, I), in der dritten Gruppe aber der Pfleger die Stelle des fehlenden Berechtigten zu übernehmen hat (Treuhandspflegschaft). Zur zweiten Gruppe gehört außer den Fällen der §§ 1912, 1913 II, 1914 auch die Nachlaßpflegschaft (§ 1960), die eine echte Pflegschaft ist, obwohl bei ihr aus Zweckmäßigkeitsgründen an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes das Nachlaßgericht tritt. Technisch unterscheidet sich die auf die erste Gruppe bezügliche Bestimmung des § 1909 von den Bestimmungen, die die zweite und dritte Gruppe betreffen, dadurch, daß erstere den Zweck der Ergänzungspflegschaft nur allgemein umschreibt, während die letzteren die einzelnen Fälle, in denen dies Bedürfnis einer Pflegschaft vom Gesetz anerkannt ist, genau bezeichnen.

Eine dem § 90 der Pr.V.O. entsprechende generalis clausula, die die Abwägung, ob ein Bedürfnis nach Pflegschaft besteht, dem Vormundschaftsgerichte überließ, ist dagegen nicht in das B.G.B. aufgenommen worden.

Eine auf reichsrechtlicher Bestimmung außerhalb des B.G.B. beruhende Pflegschaft im Sinne des B.G.B. ist die Güterpflege, die für das beschlagnahmte Vermögen eines Angeschuldigten in den Fällen der §§ 334 Abs. 2 und 480 St.P.O. einzuleiten ist. Die Bestimmung des § 62 des Reichsbeamtengesetzes, welche die Bestellung eines Kurators für einen wegen Gebrechlichkeit in Ruhestand zu versetzenden Beamten anordnet, gilt als öffentliches Recht neben § 1910 B.G.B.

Ebenso die entsprechenden Bestimmungen der preußischen Disziplinargesetze vom 7. V. 1851 (§ 58) und 21. VII. 1852 (§ 89), (K.G.J. Bd. 19, S. 50).

4. Keine Pfleger im Sinne des B.G.B. sind die Vertreter, die nach den Prozeßgesetzen (C.P.O. §§ 57, 58, 679 Abs. 3, 686 Abs. 2, 779 Abs. 2, 781; Zw.V.G. §§ 67, 135, 157; Gew.Ger.Ges. § 28 sowie nach den §§ 1141, 1189 B.G.B. bestellt werden können, damit von ihnen oder ihnen gegenüber Rechte für oder gegen die, die es angeht, wahrgenommen werden können. Der Zweck der Bestellung des Vertreters ist in diesen Fällen nicht Fürsorge für den Vertretenen, sondern Berücksichtigung des Interesses seines Gegners, dem eine Prozeßhandlung ermöglicht werden soll.

5. Die Rechtsstellung des Pflegers ist grundsätzlich der des Vormundes nachgebildet (§ 1915). Insbesondere ist er wie dieser gesetzlicher Vertreter seines Pflegebefohlenen. Sonderbestimmungen enthalten die §§ 1916, 1917 über die Berufung zur Pflegschaft und die §§ 1918—1921 über die Beendigung der Pflegschaft.

Erhebliche Abweichungen von der grundsätzlichen Regelung sind allerdings bei den Güterpflegschaften notwendig, auf sie können die allgemeinen Bestimmungen nur soweit Anwendung finden als es sich mit den Sonderzwecken dieser Pflegschaften vereinigen läßt. Indeß fehlt im Gesetzbuch die entsprechende Bestimmung. Man hat, in dem Gedanken befangen, daß das Gesetzbuch nur Personal-Pflegschaften enthalte, verabsäumt den Real-Pflegschaften Rechnung zu tragen. Ihre Sonderregelung wird daher aus ihrem gesetzlich anerkannten Zwecke zu entnehmen sein. Vgl. Anm. 3c zu § 1915.

6. Das Verfahren in Pflegschaftssachen ist im wesentlichen dem in Vormundschaftssachen gleich. Eine Anzahl Vorschriften des F.G.G., die die Vormundschaft betreffen, finden auf die Pflegschaft „entsprechende Anwendung" (vgl. §§ 37, 38, 39, 46 III, 47 III). In anderen wird der Pfleger neben dem Vormund die Pflegschaft neben der Vormundschaft genannt (vgl. §§ 49, 50, 57 Nr. 7, 60). Einige Sondervorschriften über die Zuständigkeit enthalten die §§ 36—42, eine Sondervorschrift über die Beschwerde gegen den Beschluß, der die Anordnung einer Pflegschaft ablehnt, gibt § 57 Nr. 3 F.G.G. Auch für das Verfahren ist wichtig, daß die Pflegschaft im Sinne des B.G.B. eine Fürsorge für den Pflegebedürftigen oder für ein fürsorgebedürftiges Vermögen ist, nicht aber den Zweck hat dritten Personen, insbesondere Gläubigern, die Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Pflegling zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für die Abwesenheits-Pflegschaft (§ 1911 — anders § 82 Abs. 3 Pr.V.O.), woraus folgt, daß gegen den Beschluß, der die Anordnung einer Pflegschaft ablehnt, den Gläubigern des angeblich Pflegebedürftigen die Beschwerde aus § 20 F.G.G. nicht zusteht. Wenn sie ihnen nach § 37 Ziffer 3 F.G.G. zustehen kann, so ist das keine Besonderheit

Digitized by Google

der Pflegschaft. Beweis: Ziffer 1 des § 57. (Vgl. im übrigen den Kommentar von Schultze-Görlitz, Anm. 4 zu § 57).

7. Über die Anordnung einer Pflegschaft für Ausländer vgl. E.G. Art. 23.

8. Fehlt es an einer der zur Anordnung einer Pflegschaft erforderlichen Voraussetzungen, so ist grundsätzlich die Anordnung nichts destoweniger rechtswirksam, sie kann nur im Beschwerdewege angefochten werden. Denn die Pflegschaft bleibt nach § 1919 bestehen, auch wenn die Voraussetzungen der Anordnung weggefallen sind; es bedarf einer Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. (Anders die Bedeutung der Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft nach § 1773: vgl. Anm. 4 zu § 1789). Eine Ausnahme gilt nur für die in § 1918 bezeichneten Voraussetzungen. Demnach hat der Prozeßrichter, der Vollstreckungsrichter, der Strafrichter bei der Prüfung der Legitimation des Pflegers die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Pflegschaft vorlagen, nicht aufzuwerfen (J.W. Schr. 1891, S. 229, 434; R.G. in Civ.S. Bd. 34, S. 415, Bolze, Bd. 20 S. 314; Seuff. A., Bd. 37 SS. 50 und 306). Über die Beschwerde gegen die Anordnung und gegen die Ablehnung einer Pflegschaft vgl. § 57 Nr. 3 F.G.G.

§ 1909.

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

Pr.V.O. § 86, § 87 Abs. 1; E. I § 1738; II a § 1786; II b § 1887; III § 1885; — M. IV S. 1043, 1252–1256; P. II S. 6526, 8690 (Bd. 4 S. 855; Bd. 6 S. 312).

Literatur: Salinger, Die Pflegschaft im Falle der Behinderung des Gewalthabers oder Vormundes (J.W.Schr. Bd. 32, S. 60).

I. **Zusammenhang der Bestimmung.** Die Pflegschaft des aus dem § 86 Pr.V.O. hervorgegangenen § 1909 dient zur Ergänzung der Fürsorge eines gesetzlichen Vertreters des Pfleglings. Diese kann zunächst dadurch erforderlich werden, daß der Gewalthaber oder Vormund rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, einzelne Angelegenheiten des Pfleglings zu besorgen. Sie ist aber folgerecht auch dann anzuordnen, wenn ein Unmündiger oder Entmündigter der Fürsorge des Vormundes gänzlich entbehrt. Dies nämlich ist der Sinn des Abs. 3 des § 1909, bei dessen Auslegung zu beachten ist, daß es sich nicht nur im Abs. 1 sondern auch im Abs. 3 um die Pflegschaft über Personen handelt, denen die Geschäftsfähigkeit fehlt oder beschränkt ist, während die Fälle, in denen auch für mündige Personen ein Pfleger bestellt werden kann, in den §§ 1910 fg. geordnet sind (vgl. über Abs. 3 auch Anm. III).

II. **Die Pflegschaft im Falle der Behinderung des Mundwaltes.**

1. Voraussetzungen:

a) Unmündigkeit des Pfleglings. Diese Voraussetzung ist auch gegeben, wenn die Vormundschaft nur eine vorläufige ist.

Digitized by Google

b) Bedürfnis der Besorgung einer Angelegenheit des Unmündigen. Gleichgiltig ist, ob es sich um persönliche oder Vermögensangelegenheiten handelt, um Besorgung durch natürliche Handlungen oder durch Rechtshandlungen.

c) Behinderung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder Vormundes. Ist ein Pfleger an der Besorgung einer ihm übertragenen Angelegenheit verhindert so findet § 1809 zufolge § 1915 entsprechende Anwendung. Nicht aber bei Behinderung eines Gegenvormundes oder Beistandes, es sei denn, daß letzterer nach § 1693 einem Pfleger gleich steht. An Stelle des Gegenvormundes tritt das Vormundschaftsgericht. Die Behinderung kann eine natürliche sein (Krankheit, Abwesenheit) oder eine rechtliche. Diese liegt insbesondere vor:

α) wenn dem Mundwalt die Fürsorge für die in Frage stehende Angelegenheit oder für Angelegenheiten der in Frage stehenden Art entzogen ist. Das kann geschehen sein wegen erheblicher Interessen-Kollision (§§ 1796, 1630 II) oder wegen schuldhafter Verletzung der Pflichten des Mundwaltes (§§ 1666, 1667, 1670, 1740, 1760 Abs. 2) oder nach § 1801, sofern es sich um die religiöse Erziehung eines Mündels handelt, wenn der Vormund einer anderen Religion angehört als der Mündel;

β) wenn der Gewalthaber durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen die Verwaltung des Kindesvermögens verloren hat (§§ 1647, 1686);

γ) wenn dem Mundwalt die Vertretungsmacht für die betreffende Angelegenheit mit Rücksicht auf die Kollision der Interessen vom Gesetze vorenthalten ist (§§ 1635, 1795). Dagegen ist die Voraussetzung für eine Pflegschaft nach § 1809 nicht ohne weiteres schon deshalb gegeben, weil eine Kollision zwischen den Interessen des Mundwaltes und des Unmündigen vorliegt; es bedarf vielmehr, anders als im preußischen Rechte (§ 21 A.L.R. I, 13) einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts, wodurch dem Mundwalt die Sorge für die fragliche Angelegenheit entzogen wird (§§ 1766, 1630 Abs. 2; vgl. oben unter α; Saltinger, a. a. O. S. 62). Über die Frage, ob in den Fällen der §§ 1666, 1667, 1635, 1637 ein Bedürfnis nach Anordnung einer Pflegschaft entstehen kann sowie über die Pflegschaft im Falle des § 1669 vgl. die Bemerkungen zu diesen Bestimmungen;

δ) wenn es sich um einen Rechtsstreit zwischen dem Mundwalt und dem Mündel handelt. Eine entsprechende Bestimmung in der C.P.O. fehlt zwar (§ 53a des Entwurfs einer Novelle zu C.P.O. ist nicht Gesetz geworden); die Notwendigkeit einer Vertretung des Mündels durch einen anderen als seinen Gegner dürfte sich aber aus dem Begriffe des Rechtsstreites ergeben (vgl. Saltinger, a. a. O.; Planck Anm. 3 zu § 181, Rehbein, Kommentar, Bd. I S. 254; R.G. VII, S. 123);

ε) wenn ein Mündel von Todeswegen oder durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden Vermögen erwirbt, dessen Verwaltung dem Gewalthaber oder Vormund durch eine bei der Zuwendung getroffene Bestimmung entzogen ist. Daß die Vertretungsmacht des Gewalthabers durch eine derartige Bestimmung eingeschränkt wird, ist in § 1638 ausdrücklich vorgesehen; dagegen macht § 1794 die Einschränkung der Vertretungsmacht des Vormundes von der Bestellung des Pflegers abhängig, damit bis zu dieser Bestellung der Mündel nicht unvertreten sei. Demnach wurde es nötig, in § 1909 Vorsorge zu treffen, daß in diesem Falle stets ein Pfleger bestellt wird. Über Voraussetzungen und Form der Anordnung des Gebers der Zuwendung vgl. im übrigen die Anm. 3 und 4 zu § 1803.

d) Fehlen einer anderweiten Fürsorge für die betreffende Angelegenheit. Daß ein Pfleger nicht bestellt zu werden braucht, wenn für den verhinderten Mundwalt eine berufene Person eintritt, ist zwar in § 1809 nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus dem Zwecke der Bestimmung. (Ebenso Salinger, S. 61; Planck-Unzner, Anm. 2d). Für einen tatsächlich verhinderten Mundwalt kann ein von ihm bestellter Vertreter die Besorgung der Angelegenheit übernehmen. Ein Pfleger ist hier nur zu bestellen, wenn der Vertreter der Beaufsichtigung bedarf. Bei rechtlicher Verhinderung ist dagegen die Bestellung eines Vertreters wirkungslos, da seine Vollmacht nicht weiter reicht als die des bevollmächtigenden Mundwaltes. Doch kann an Stelle des verhinderten ein Vertreter vom Gesetze gegeben sein; ruht die elterliche Gewalt des Vaters, so tritt die der Mutter ein (§§ 1665, 1684, 1685). Selbstverständlich bedarf es auch keines Pflegers für Angelegenheiten, die zu besorgen der Mündel selbst die rechtliche Fähigkeit hat (B.G.B. §§ 112, 113; C. P.O. § 52 Abs. 1; F.G.G. § 59). Endlich ist kein Raum für eine Pflegschaft vorhanden, wenn das Fehlen der elterlichen Fürsorge den Anlaß zur Anordnung

Digitized by Google

einer Vormundschaft abgibt (§ 1773). Dagegen ist das Vorhandensein eines Gegenvormunds keine Veranlassung, von der Bestellung eines Pflegers Abstand zu nehmen.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 1809 durch das Vormundschaftsgericht hat sich nicht auf die Frage zu erstrecken, wie die Angelegenheit, für die der Pfleger sorgen soll, zweckmäßig zu erledigen ist; vor diese Frage wird das Vormundschaftsgericht erst gestellt, wenn es sich um die Genehmigung der Maßnahmen des Pflegers handelt. Daher hat es dem Mündel beispielsweise einen Pfleger zur Vertretung in einem gegen den Mündel anhängiggemachten Rechtstreite auch dann zu bestellen, wenn es die Sache des Mündels für aussichtslos hält (Entsch. des Bayr.Ob.L.G. I S. 261; Planck-Unzner Anm. 2e). Handelt es sich um eine Klage, die im Namen des Mündels zu erheben ist, so werden allerdings die Fragen des Bedürfnisses einer Pflegschaft und die der Notwendigkeit der Rechtsverfolgung nicht von einander getrennt werden können.

2. Die Pflicht zur Anzeige, daß ein Bedürfnis nach Anordnung einer Pflegschaft vorliege, haben nach F.G.G. §§ 49, 50 die Gemeindewaisenräte und die Gerichte, außerdem aber zufolge Abs. 2 des § 1809, der nach § 1915 auch auf die Pflegschaft Anwendung findet, auch der Gewalthaber oder Vormund, sofern er nicht an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. Über die Haftbarkeit im Falle der Pflichtverletzung vgl. §§ 1833, 1694, 1915.

3. Verfahren. Die Anordnung der Pflegschaft erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 1909 vorliegen, von Amtswegen. Über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes vgl. §§ 36, 37, 44 F.G.G. Beschwerde gegen die Bestellung des Pflegers haben Gewalthaber und Vormund gemäß § 20 F.G.G., über die Beschwerde gegen einen Ablehnungsbeschluß vgl. F.G.G. § 57 Nr. 3.

4. Rechtsstellung des Pflegers. Er ist wie der Mundwalt des Pfleglings gesetzlicher Vertreter, aber mit beschränkter Vertretungsmacht. Der Umfang seines Wirkungskreises wird durch die Bestallung festgesetzt (vgl. Vorbemerkung 2 zu Abschn. III). Seine Bestellung hat zugleich eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Gewalthabers oder Vormundes im Gefolge (§§ 1628, 1794). Entstehen zwischen diesem und dem Pfleger Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Vormundschaftsgericht gemäß §§ 1629, 1798, 1800.

III. **Die Pflegschaft im Falle des Fehlens des Vormundes.**

Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vor, so ist alsbald ein Vormund zu bestellen. Indessen können der sofortigen Bestellung eines Vormundes Schwierigkeiten entgegenstehen, insbesondere, weil ein Berufener zu berücksichtigen, aber nicht sofort zu erreichen ist. Übergangen werden darf er in diesem Falle nach § 1778 nur dann, wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist — nicht nur seine Bestellung erschwert ist — oder, wenn er die Übernahme verzögert. Andernfalls hat das Vormundschaftsgericht nach § 1846 die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen. Zu diesen Maßregeln gehört nach Abs. 3 des § 1909 die einstweilige Bestellung eines Pflegers. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 vor, so ist das Vormundschaftsgericht zur Anordnung der Pflegschaft verpflichtet, während in der dem § 1909 verwandten Bestimmung des § 1906 die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt ist. Der Unterschied ist darin begründet, daß die Pflegschaft des § 1909 einen Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Pfleglings zur Voraussetzung, die vorläufige Vormundschaft aber diesen Mangel zur Folge hat. Daraus ergibt sich zugleich, daß im Falle des § 1909 Abs. 3 das Vormundschaftsgericht nicht, wie einige Schriftsteller (Hesse, Planck-Unzner, Schulzenstein-Köhne, Kuhlenbeck) annehmen, die Wahl haben kann zwischen der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft und einer Pflegschaft. Die gegenteilige Ansicht fußt darauf, daß die vorläufige Vormundschaft auch eine Vormundschaft im Sinne des Gesetzbuches ist, also, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, nach Abs. 3 auch die einer Pflegschaft gegeben sein können. Dabei wird aber übersehen, daß zu den Voraussetzungen der vorläufigen Vormundschaft nach § 1906 gehört, daß das Vormundschaftsgericht ihre Anordnung für erforderlich erachtet, und daß dann selbstverständlich eine vorläufige Vormundschaft angeordnet werden muß und nicht eine Pflegschaft. Die Annahme, daß beide Möglichkeiten gegeben sind, führt schließlich zu der Folgerung, daß, wenn eine Pflegschaft über einen Geschäftsfähigen angeordnet wird, § 114 analoge Anwendung findet und eine Beschränkung der Ge-

Digitized by Google

schäftsfähigkeit des Pfleglings eintritt (Schulzenstein-Köhne, Anm. 3 zu § 1915; Hesse, Anm. 11 zu § 1909, Kuhlenbeck, Anm. 5 zu § 1909). Das ist unannehmbar, weil es unerklärlich macht, warum eine besondere „vorläufige Vormundschaft" eingeführt wurde (vgl. Vorbemerkung 2 zu diesem Abschnitt, S. 3, auch Anm. 1 zu § 1906, Anm. 3b zu § 1915). Vielmehr setzt § 1909 voraus, daß ein Mangel in der Geschäftsfähigkeit schon vorliegt (vgl. Anm. 1 oben). Dagegen könnte allerdings, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 Abs. 2 gegeben sind, zugleich die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft in Frage kommen (vgl. Anm. 1 zu § 1906).

IV. Ist eine Pflegschaft auf Grund des § 1909 trotz **Fehlens einer der gesetzlichen Voraussetzungen** angeordnet, so ist die Bestellung des Pflegers trotz dieses Fehlens wirksam (vgl. Vorbemerkung 4 zu diesem Titel). Eine Ausnahme macht nur die Voraussetzung der Unmündigkeit des Pfleglings. Denn da nach § 1918 die Pflegschaft für einen unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endet, wenn die elterliche Gewalt oder Vormundschaft beendigt ist, so muß die Anordnung der Pflegschaft unwirksam sein, wenn eine Ergänzungspflegschaft aus § 1909 irrtümlich für einen mündigen Volljährigen angeordnet worden ist (vgl. im übrigen § 1918).

§ 1910.

Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Pr.V.O. § 90; E. I § 1739; IIa § 1787; IIb § 1888; III § 1886; — M. IV S. 1256; P. II S. 6527, 6858, 8688 (Bd. 4 S. 855; Bd. 5 S. 147; Bd. 6 S. 311).

1. **Zusammenhang der Bestimmung**: Eine Pflegschaft für Gebrechliche (cura debilium personarum) sah schon das römische Recht vor (§ 4 J. de curat. 1, 23), von dem sie das gemeine Recht übernahm. Die Pr.V.O. half dem Bedürfnisse nach einer solchen durch die allgemein gehaltene Bestimmung des § 90 ab. Das B.G.B. nimmt von einer generalis clausula Abstand und bestimmt in § 1910 die Voraussetzungen, unter denen eine Pflegschaft für solche volljährige Personen anzuordnen ist, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht oder nur in beschränktem Maße zu besorgen vermögen. Dabei werden körperliche und geistige Gebrechen insofern verschieden behandelt, als § 1910 den im Abs. 1 angenommenen Fall, daß der Gebrechliche seine Angelegenheiten schlechthin nicht zu besorgen vermag, nur im Hinblick auf körperliche Gebrechen berücksichtigt, für geistig Gebrechliche dagegen nur eine beschränkte Pflegschaft nach Abs. 2 vorsieht. Das erklärt sich daraus, daß § 1910 die §§ 1727 und 1739 des Entw. I zusammengefaßt hat, von denen der erste für den Fall, daß körperliche Gebrechen eine allgemeine Fürsorge notwendig machten, eine Vormundschaft anordnete, während der zweite im wesentlichen dem Abs. 2 des § 1910 B.G.B. entsprach (vgl. Prot. II S. 312). Diese Vormundschaft über Gebrechliche hatte zur Voraussetzung eine besondere Erklärung des Vormundschaftsgerichtes, daß der Gebrechliche des vormundschaftlichen Schutzes bedürftig sei, hatte nach § 71 eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit im Gefolge und stellte sich mithin der Vormundschaft über den entmündigten Geistes-

Digitized by Google

kranken an die Seite. Die Pflegschaft des Abs. 1 des § 1910 ist demnach ein Ersatz für die im B.G.B. fehlende Vormundschaft über körperlich Gebrechliche. Übrigens ist, wie die Protokolle a. a. O. richtig bemerken, der Unterschied zwischen der allgemeinen Pflegschaft des Abs. 1 und der beschränkten Pflegschaft des Abs. 2 „fast nur nominell", da letztere die gesamten Vermögensangelegenheiten umfassen kann.

Der begriffliche Unterschied zwischen der Pflegschaft des § 1910 und der Vormundschaft über geistig Gebrechliche liegt darin, daß die Vormundschaft, wenn sie endgültig sein soll, eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Voraussetzung, wenn sie vorläufig sein soll, eine solche im Gefolge hat. (Vgl. Vorbemerkung 2 zu diesem Abschnitt, S. 3.) Darum ist gemäß Abs. 3 des § 1910 zur Anordnung einer Pflegschaft in der Regel die Einwilligung des Pfleglings erforderlich.

2. **Voraussetzungen** der Anwendung des § 1910:

a) Körperliche oder geistige Gebrechen des Pfleglings. Die im Abs. 1 des § 1910 aufgeführten Körper-Gebrechen sind nur Beispiele. Unheilbarkeit des Gebrechens ist nicht Voraussetzung.

b) Durch das Gebrechen hervorgerufene Fürsorgebedürftigkeit. Sie liegt vor, wenn der Gebrechliche seine Angelegenheiten oder einzelne seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Ob es sich um persönliche oder um Vermögensangelegenheiten handelt, macht keinen Unterschied (anders Entw. I). Dagegen besteht zwischen der Wirkung geistiger und der körperlicher Gebrechen ein Unterschied, sofern ein Geisteskranker entmündigt und bevormundet werden kann, wenn er schlechthin seine Angelegenheiten nicht mehr zu besorgen vermag. Das hindert aber nicht, daß für einen Geisteskranken anstatt der Entmündigung eine Pflegschaft eingeleitet wird, wenn nur eine Fürsorge in einzelnen Angelegenheiten nötig ist (K.G.J. 23, S. 16 — Anwendungen bei O.L.G. I S. 317, II S. 234; K.G.J. 19, S. 47), und zwar selbst dann, wenn die Voraussetzungen für eine Entmündigung vorliegen. Denn auch in diesem Falle kann es richtig sein, zunächst durch eine Pflegschaft Hilfe zu bringen (R.G. v. 6. 2. 02 in Bd. 52, S. 240).

Eine bloße Erschwerung des Verkehrs (Schwerhörigkeit) genügt nicht, um ein Pflegebedürfnis zu begründen. R.G. Bd. 16, S. 271. Ist der Gebrechliche imstande einen Vertreter zu bestellen und zu beaufsichtigen, so liegt ein Pflegebedürfnis im Sinne des § 1910 nicht vor (so richtig Planck-Unzner, Anm. 2c).

c) Mangel sonstiger gesetzlicher Fürsorge. Die Pflegschaft des § 1910 kann nur für Volljährige, die nicht unter Vormundschaft stehen, angeordnet werden, da andernfalls für den Pflegebedürftigen hinreichend gesorgt ist.

d) Einwilligung des Gebrechlichen in die Anordnung der Pflegschaft, d. h. die Erklärung, daß er mit der Anordnung einverstanden sei. Diese Erklärung wird regelmäßig vor der Anordnung der Pflegschaft einzuholen sein; ist dies verabsäumt worden, so ist eine nachträgliche Erklärung herbeizuführen. Eine Form ist für die Einwilligung nicht vorgeschrieben. Die §§ 182 fg. sind auf sie nicht anwendbar, da es sich nicht um Einwilligung in ein Privatrechtsgeschäft handelt. Sie ist jederzeit widerruflich (arg. § 1920). Sie ist aber entbehrlich, wenn eine Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er geisteskrank ist (O.L.G. 2, S. 234). Ob eine Verständigung möglich ist, hat das Vormundschaftsgericht pflichtgemäß zu prüfen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

3. **Fehlen die Voraussetzungen** für die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910, so ist die trotzdem erfolgte Bestellung eines Vormundes nichtsdestoweniger gültig und kann nur im Wege der Beschwerde rückgängig gemacht werden. Vgl. Vorbemerkung 4 zu diesem Titel.

4. **Verfahren**: Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes bestimmt sich nach F.G.G. § 38. Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen tätig zu werden; eines Antrages bedarf es nicht; zu beachten ist aber, daß nach Abs. 3 regelmäßig die Einwilligung des Pflegebedürftigen erforderlich ist. Gegen die Anordnung der Pflegschaft hat der Pflegling die Beschwerde nach § 20 F.G.G., über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Anordnung einer Pflegschaft vgl. § 57 Nr. 3 F.G.G.

5. Über die **Begrenzung des Wirkungskreises** des Pflegers bei der Bestellung vgl. Vorbemerkung 2 zu diesem Titel.

6. **Rechtsstellung des Pflegling**s:

a) Die Anordnung der Pflegschaft hat auf die Geschäftsfähigkeit des Pflegling**s** keinen Einfluß. (Eine Ausnahme gilt für die Prozeßfähigkeit nach

Digitized by Google

§ 53 C.P.O. insofern, als der Pflegling für einen Rechtsstreit, in dem ein Pfleger für ihn auftritt, keine Prozeßfähigkeit hat. Die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen Pfleger und Pflegling ist damit für den Prozeß vermieden. Dagegen kann allerdings ein Widerstreit zwischen einem Rechtsgeschäft des Pflegers und einem solchen des Pfleglings entstehen. Er löst sich aber nicht anders als in den Fällen, wo der Vollmachtgeber mit seinem Bevollmächtigten konkurriert. Von zwei Verfügungen über dasselbe Recht geht die ältere vor; zwei Verpflichtungserklärungen, die denselben Leistungsgegenstand betreffen, bestehen nebeneinander. (Vgl. Prot. IV, S. 847; Anm. 4 zu § 1883). Zwei gleichzeitige Verfügungen über dasselbe Recht können überhaupt nur ausnahmsweise vorkommen (so bei Forderungs-Abtretungen). In diesem seltenen Falle eines unlösbaren Widerstreits wird Ungiltigkeit beider Erklärungen anzunehmen sein.

b) Obwohl der Pflegling vollgeschäftsfähig bleibt, hat die Bestellung eines Pflegers für den Pflegling in mancher Hinsicht dieselben Folgen, wie wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wäre. Die einschlägigen Bestimmungen gehören dem Familien- und Erbrechte an, nämlich § 1676 Abs. 2 (Recht der elterl. Gewalt), § 1781 Nr. 2 (Untauglichkeit zum Vormund; vgl. auch § 1792 Abs. 4, 1694 Abs. 1, 1866 Nr. 2, 1915 Abs. 1); §§ 1418 Abs. 1 Nr. 4, 1542 (Klage der Ehefrau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes oder der Errungenschaftsgemeinschaft); § 1428 Abs. 2 (Recht der Ehefrau, bei Gütertrennung für sich und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge den Unterhalt zurückzubehalten); §§ 2201, 2225 (Unwirksamkeit der Ernennung zum Testamentsvollstrecker).

8. Über die **Beendigung der Pflegschaft** vgl. § 1920.

9. Eine **Übergangsvorschrift** enthält E.G. Art. 210: Ist vor dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

§ 1911.

Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

Pr.V.O. § 82; E. I § 1740; IIa § 1788; III § 1887; — M. IV S. 1256; P. II S. 6528 (Bd. 4 S. 856).

Literatur: Adamkiewicz, der Rechtsbegriff der Kuratel, S. 37 fg., 191 fg. — Fuchs bei Gruchot, Bd. 40, S. 308 fg.

1. **Zweck der Bestimmung**: Eine cura absentis kannte schon das römische Recht, aber beschränkt auf den Zweck der Erhaltung des Vermögens des Abwesenden (Adamkiewicz, S. 37 fg.). Die Pr.V.O. § 82 bestellte dem Abwesenden einen Vormund, dessen Wirkungskreis auf die Verwaltung in Vermögensangelegenheiten beschränkt war. Das B.G.B. stellt die Grenze zwischen Vormundschaft und Pflegschaft wieder her. (Vgl. Vorbemerkung 2 zu Titel III.) Im übrigen erkennt es wie die Pr.V.O. ein Bedürfnis der Fürsorge für Abwesende nicht nur unbekannten, sondern auch bekannten Aufenthaltes an, sofern der Abwesende an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist, doch stellt das B.G.B. keine Mindestgrenze für die Dauer der Abwesenheit auf. Die Pflegschaft erstreckt sich, wie die Vormundschaft des § 82 Pr.V.O., nur auf das Vermögen des Abwesenden. Trotzdem

Digitized by Google

ist sie Personal-, nicht Real-Pflegschaft, d. h. der Pfleger hat nicht nur das vorhandene Vermögen des Abwesenden zu verwalten, sondern er ist Vertreter des Pfleglings in allen Vermögensangelegenheiten (Adamkiewicz, S. 193 — unrichtig: Kuhlenbeck, Anm. 1 zu § 1911).

2. **Voraussetzungen** der Anwendung des § 1911 sind:

a) Abwesenheit eines Volljährigen, d. h. nach Mot. IV, 1259: Nichtanwesenheit am Wohnsitze. Demnach würde eine Pflegschaft nicht anzuordnen sein, wenn jemand zwar an dem Orte, wo er eine Vermögensangelegenheit zu besorgen hat, nicht anwesend sein kann, auch keinen Vertreter findet, aber an seinem Wohnsitze anwesend ist. Es fragt sich, inwieweit diese Meinung im Gesetz zum Ausdruck gelangt ist. Das muß umsomehr geprüft werden, als in den anderen Fällen, in denen die Verhinderung durch Abwesenheit berücksichtigt (§§ 1358 II, 1379 II, 1401, 1497 II, 1450) dem Worte die Bedeutung zukommt, die es im § 1911 nicht haben soll.

Für den Fall des Abs. 1 ist die Frage belanglos, da hier außer der Abwesenheit Nichtbekanntsein des Aufenthalts vorausgesetzt ist und unbedenklich das erste Erfordernis als gegeben anzusehen ist, wenn das zweite vorliegt. (Ist jemand unauffindbar, so braucht der Nachweis, daß er sich entfernt hat, nicht geführt zu werden.)

Von Bedeutung ist der Begriff der Abwesenheit für Abs. 2. Aus dessen Fassung wird dann allerdings zu entnehmen sein, daß Abwesenheit von dem Orte, an dem eine Vermögensangelegenheit zu besorgen ist, nicht genügt. Denn andernfalls würde die weitere Voraussetzung, daß der Abwesende an der Rückkehr und an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert sein muß (in der Pr.V.O., § 82 stand noch deutlicher „sowie") eine Tautologie enthalten.

Wann eine solche Behinderung des Abwesenden anzunehmen ist, ist Tatfrage, Beispiele geben die Mot. IV S. 1261.

b) Ein durch die Abwesenheit begründetes Bedürfnis der Fürsorge für den Abwesenden. Ein solches Bedürfnis begründet die Abwesenheit dann nicht, wenn für den Abwesenden ein gesetzlicher Vertreter da ist, kraft elterlicher Gewalt, kraft Vormundschaft (über die Beendigung der Altersvormundschaft im Falle der Verschollenheit vgl. § 1884, insbesondere Anm. II, 1 dazu) oder kraft Pflegschaft (§ 1910). Ebenso dann nicht, wenn er durch Erteilung eines Auftrages oder einer Vollmacht selbst ausreichende Fürsorge getroffen hat. In diesem Falle tritt aber ein Schutzbedürfnis auf, sobald Anlaß gegeben ist, den Auftrag oder die Vollmacht zu widerrufen, was das Gesetz besonders hervorhebt. Die Aufgabe des Widerrufens hat in solchem Falle der Pfleger, nicht das Vormundschaftsgericht; über die Frage, inwieweit das Vormundschaftsgericht in dieser Hinsicht bindende Weisungen erlassen kann, vgl. Vorbemerkung 2 zu Unter-Abschn. III des Titel I.

3. Über den Einfluß, den das **Fehlen einer Voraussetzung** auf die Gültigkeit der Pflegschaft hat, vgl. Vorbemerkung 4 zu diesem Titel.

4. Das **Verfahren** zur Anordnung der Pflegschaft aus § 1911 ist von Amtswegen einzuleiten. Die Zuständigkeit ordnet § 39 F.G.G. Ist ein Abwesender, bei dem die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen, dem aber ein Pfleger noch nicht bestellt ist, bei einem Erbschafts-Auseinandersetzungsverfahren beteiligt, so kann ihm für dieses Verfahren vom Nachlaßgericht ein Pfleger bestellt werden. Das Nachlaßgericht tritt dann auch für die Pflegschaft an die Stelle des Vormundschaftsgerichts. (F.G.G. § 88; vgl. auch § 99.) Über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft vgl. F.G.G. § 57 No. 3. Ist der Aufenthalt des Pfleglings bekannt, so wird ihm von der Anordnung der Pflegschaft Mitteilung zu machen sein.

5. **Der Umfang der Abwesenheitspflegschaft** ergibt sich aus der Bestellung (vgl. Vorbemerkung 2 zu Titel III). Jedenfalls darf die Pflegschaft nicht über die Vermögensangelegenheiten hinaus erstreckt werden. Demnach ist der Pfleger nicht Vertreter des Abwesenden in Familien-Angelegenheiten persönlicher Natur. Wohl aber in Erbschafts-Angelegenheiten. Die Vertretung in Vermögensangelegenheiten kann übrigens bei der Bestellung auf einzelne Angelegenheiten beschränkt werden, sofern nur bei diesen ein Bedürfnis der Fürsorge vorliegt.

6. **Rechtsstellung des Pfleglings.** Die Anordnung der Pflegschaft läßt die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings unbeeinträchtigt. Vgl. Anm. 5 zu § 1910. Nur im ehelichen Güterrechte treten in der Rechtsstellung des Pfleglings Änderungen ein

Digitized by Google

gemäß §§ 1418 Nr. 5, 1542 (Klage der Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes und der Fahrnisgemeinschaft), § 1438 II (Recht der Ehefrau, bei Gütertrennung für sich und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge den Unterhalt zurückzuhalten).

7. Über die **Beendigung der Abwesenheitspflegschaft** vgl. § 1921.

8. Unberührt durch § 1911 bleiben die reichsrechtlichen Vorschriften über die Einleitung einer **Güterpflege für abwesende Angeschuldigte**: § 93 St.G.B., § 332, 334 St.P.O. (vgl. Vorbemerkung 6 zu Tit. III).

§ 1912.

Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

Pr.V.O. § 88; E. I § 1741: II a § 1789; II b § 1890; III § 1888; — M. IV S. 1262; P. II S. 6529 (Bd. 4 S. 857).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** Die Leibesfrucht ist weder rechtsfähig, noch dem Rechte andrer unterworfen. Aber sie ist ein werdender Rechtsträger, daher werden ihr unter bestimmten Voraussetzungen „künftige Rechte" vorbehalten. So insbesondere das Erbrecht nach § 1923 Abs. 2 (nasciturus pro jam nato habetur). Weitere Beispiele vorbehaltener Rechte ergeben B.G.B. § 844 Abs. 2 und § 3 des Reichs-Haftpflichtges. in der Fassung des Art. 42 E.G. z. B.G.B.

Die Wirkung des Vorbehaltes künftiger Rechte ist zunächst gleich der einer aufschiebenden Bedingung; ein Schwebezustand rechtlicher Gebundenheit der Betroffenen und des betroffenen Vermögens ohne Dasein eines Rechtes (von manchen auch als subjektloses Recht aufgefaßt; so von Endemann § 26, Anm. 17, Hachenburg, Vorträge S. 332).

Diese passive Wirkung reicht aber nicht aus, wo Verwaltungshandlungen zur „Wahrnehmung" des künftigen Rechtes erforderlich werden können. Hier muß die Anwartschaft auf ein künftiges Recht zu einem gegenwärtigen Rechte, einem „Anrechte" gesteigert werden, dessen Bestand aber auflösend bedingt ist. Da der Rechtsträger, für den dieses Recht bestimmt ist, noch fehlt, so muß ihm ein einstweiliger Träger bestellt werden, der das Recht „zu treuen Händen" erhält. Nach § 1912, der hier vom Entw. I § 1741 abweicht, fällt diese Aufgabe kraft Gesetzes demjenigen Elternteil zu, dem im Falle der Geburt des Kindes die elterliche Gewalt zustehen würde. Befindet sich keiner der Eltern in dieser Lage, so ist durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1912 ein Pfleger zu bestellen. So die Auffassung, die nach Regelsbergers Vorgang Alfred Schultze in Iherings Jahrbüchern Bd. 43, § 8 sorgfältig begründet hat. Vgl. auch Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B., I, S. 77 fg., Binder, Rechtsstellung des Erben, I S. 181.

Einfacher und natürlicher wäre wohl die Annahme einer beschränkten aktiven und passiven Rechtsfähigkeit der Leibesfrucht, der Fähigkeit nämlich, Anrechte auf künftige Rechte, wie auch der Fähigkeit, Gewalthaber und Pfleger zu haben. Ein Gegenstück zu dieser unvollkommenen Rechtsfähigkeit der entstehenden Persönlichkeit würde die unvollkommene Rechtsfähigkeit sein, die der Verein behält, wenn er in Liquidation tritt (§ 49 II B.G.B.). Indessen widerspricht dieser Auffassung der bestimmte Ausspruch des § 1. Es wird daher bei der Konstruktion eines bis zum Eintritt eines Pflegers subjektlosen Anrechtes sein Bewenden haben müssen.

Ist der Pfleger Treuhänder und nicht Vertreter des Ungeborenen, so muß die Pflegschaft als Güter-, nicht als Personenpflegschaft aufgefaßt werden (vgl. Vorbemerkung zu Tit. III).

2. Die **regelmäßige Fürsorge für die künftigen Rechte der Leibesfrucht** wird die des künftigen Gewalthabers sein. Dieser hat kraft Gesetzes das Recht und die Pflicht der Fürsorge für die künftigen Rechte des nasciturus. Es ergibt sich mithin als Vorwirkung der künftigen elterlichen Gewalt eine gesetzliche Pflegschaft, die nach den Grundsätzen der elterlichen Gewalt zu behandeln ist, wenn auch die in Prot. IV, S. 857 geäußerte Ansicht, daß es sich schlechtweg um elterliche Gewalt handele, mit § 1 unvereinbar ist. Demnach wird anzunehmen sein, daß

Digitized by Google

§ 1912 den Eltern die Fürsorge für den nasciturus vorenthalten will, wenn und soweit ihnen trotz elterlicher Gewalt die Fürsorge nicht zustehen würde, daß also der Leibesfrucht im Falle des Fürsorgebedürfnisses ein Pfleger auch dann zu bestellen ist, wenn das Kind zwar unter elterlicher Gewalt stehen würde, aber gemäß § 1778 einen Vormund oder nach § 1909 einen Pfleger erhalten müßte. (So auch Planck-Unzner, Anm. 7 zu § 1912).

Die uneheliche Mutter hat gemäß § 1912 die Fürsorge für die künftigen Rechte ihrer Leibesfrucht nicht. Sie ist aber nach § 1716 berechtigt, den zukünftigen Unterhaltsanspruch des Kindes geltend zu machen.

Da mithin die Entscheidung, ob der Leibesfrucht ein Pfleger zu bestellen ist, davon abhängen kann, ob das Kind ehelich oder unehelich erzeugt ist, so hat das Vormundschaftsgericht nötigenfalls diese Frage zu prüfen. Ist ein Pfleger bestellt worden, obwohl die Fürsorge einem Elternteil zustand, so ist die Bestellung ungültig (vgl. Anm. 4b zu § 1789; a. M.: Planck-Unzner Anm. 7 zu § 1912).

3. Ist ein gesetzlicher Pfleger nicht vorhanden, so ist **ein Pfleger zu bestellen,** wenn ein Bedürfnis nach Wahrung künftiger Rechte vorliegt. Ob dieses gegeben ist, entscheidet das Vormundschaftsgericht. Das Bedürfnis fehlt, wenn in andrer Weise Fürsorge getroffen ist, z. B. durch einen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger (§ 1960). Ist ein Pfleger bestellt, obwohl ein Bedürfnis nicht vorhanden war, so ist die Bestellung gleichwohl gültig.

4. Die Zuständigkeit zur **Bestellung des Pflegers** bestimmt sich nach F.G.G. § 40. Die Bestellung hat von Amtswegen zu erfolgen. Beschwerde gegen die Bestellung ist gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 F.G.G. zulässig.

5. Über die **Berufung zur Pflegschaft** nach § 1912 vgl. § 1915.

6. **Die Rechtsstellung des** (gesetzlichen oder bestellten) **Pflegers** aus § 1912 ist die eines Treuhänders, d. h.: bis zur Geburt des Kindes stehen ihm die für dieses bestimmten Rechte zu. Ist der Leibesfrucht eine Erbschaft angefallen, so nimmt der Pfleger die Erbenstellung ein, er kann die Erbschaft antreten oder ablehnen und hat die angetretene Erbschaft zu verwalten; soll die Leibesfrucht Nacherbe werden, so hat der Pfleger die Rechte eines solchen. Er hat aber die Verfügung über zukünftige Rechte des Ungeborenen nur soweit als sie mit Vorwirkung ausgestattet sind. Ein Vergleich über die nach der Geburt an der Leibesfrucht zu zahlenden Alimente würde daher die Zuständigkeit des Pflegers überschreiten. Seiner Zulässigkeit steht auch das praktische Bedenken entgegen, daß vor der Geburt die Lage nicht genügend zu übersehen ist, zumal es sich möglicherweise um mehrere Kinder handelt (a. M.: Hachenburg, S. 333, Planck-Unzner Anm. 4, Kuhlenbeck Anm. 2). Das Bedürfnis, für den zukünftigen Vorbehalt des Kindes Fürsorge treffen zu können, dürfte auf Grund von § 1716 hinreichend zu befriedigen sein. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf der Pfleger bei seinen Rechtshandlungen, falls er gesetzlicher Pfleger ist, in demselben Maße wie ein Gewalthaber, ist er bestellter Pfleger, in demselben Maße wie ein Vormund. Für Erbschaftsangelegenheiten ergibt sich das schon aus § 1923 Abs. 2. Danach gilt die Leibesfrucht, wenn sie lebend zur Welt kommt, als vor dem Erbfall geboren, mithin gilt nunmehr der Pfleger für die Zeit bis zur Geburt als gesetzlicher Vertreter des Kindes. Kommt die Leibesfrucht nicht lebend zur Welt, so war nach § 1922 auch der Pfleger nicht Erbe. Seine Rechtsstellung ist mithin nach jeder Richtung hin auflösend bedingt. Werden durch den Eintritt der gesetzlichen auflösenden Bedingung seine Verfügungen unwirksam, so sind Dritte nach Maßgabe des § 161 geschützt. (Vgl. Alfred Schultze a. a. O., Binder a. a. O. S. 191).

Fraglich ist, ob der Pfleger, wenn ein lebendes Kind nicht zur Welt kommt, für etwaige Aufwendungen Ersatz verlangen kann, und von wem. Wer die Pflegschaft des § 1912 als Realpflegschaft auffaßt, ist in der Lage die Verwaltungskosten demjenigen aufzubürden, dem das verwaltete Vermögen zufällt (vgl. Anm. 3c zu § 1915). Wer sie als Personalpflegschaft behandelt (Vorbemerkung 6) die sich als gegenstandslos erweist, wenn die Leibesfrucht nicht lebend zur Welt kommt, bringt den Pfleger in Nachteil. Denn, da es nicht etwa angängig ist, den Antragsteller für haftbar zu erklären (Planck-Unzner Anm. 6), könnte für die Ersatzpflicht nur der Staat in Betracht kommen. Für dessen Haftung fehlt die gesetzliche Grundlage. Der Pfleger wäre mithin auf den Bereicherungsanspruch gegen denjenigen, dessen Vermögen er gutgläubig verwaltet hat, angewiesen.

7. Über die **Beendigung der Pflegschaft** vgl. §§ 1918, 1919.

8. Über die **Pflegschaft für zu Erzeugende** vgl. § 1913.

Digitized by Google

§ 1913.

Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

Pr.V.O. § 89; E. I §§ 1742, 1827; IIa § 1790; IIb § 1891; III § 1889; — M. IV S. 1265; V S. 112; P. II S. 6530, 8825 (Bd. 4 S. 857; Bd. 5 S. 129).

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1913 ordnet die Fürsorge für zwei rechtlich verschieden geartete Fälle. Ein Pfleger kann danach bestellt werden, falls eine Angelegenheit der Erledigung bedarf, an der ein Unbekannter beteiligt ist. Hier tritt der Pfleger ein für „wen es angeht." Ein Pfleger kann aber auch bestellt werden, falls ungewiß ist, wer bei der zu erledigenden Angelegenheit beteiligt ist. Als Sonderfälle dieser Art nennt § 1913 die Fürsorge für einen Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird. Genau besehen, fehlt es hier, wie im Falle des § 1912, überhaupt noch an einem Beteiligten, es liegt nur die Vorwirkung eines künftigen Rechtes vor. Geht diese, wie im Falle der Nacherbschaft, über eine passive Gebundenheit hinaus, so muß dem Anrechte, dem einstweilen der Rechtsträger fehlt, ein solcher bestellt werden. Dies ist der Pfleger des § 1913 (vgl. Anm. 1 zu § 1912).

Die Pflegschaft für unbekannt — wen ist Personalpflegschaft, die Pflegschaft für ungewiß — wen ist dagegen Güterpflegschaft. Vgl. Vorbemerkung 2 zu diesem Titel.

2. **Voraussetzungen** der Anwendung des § 1914:

a) Der Begriff der Angelegenheit umfaßt, wie der Sprachgebrauch des Gesetzbuches ergibt (vgl. Gradenwitz, Wörterbuch zum B.G.B., S. 9), Tatbestände aller Art, die eine Wirkung auf die Verhältnisse eines „Beteiligten" ausüben, mag diese Wirkung rein-tatsächlicher Natur sein oder Rechtsverhältnisse betreffen (Mot. a. a. O.). Anwendungsfälle: K.G.J. I S. 43; II S. 55; IV S. 96; V S. 141; VII S. 61; XIV S. 84. Kann ein Pfleger für ein unbeaufsichtigtes Grundstück eines unbekannten Eigentümers bestellt werden? Dagegen L.G. Gnesen in J.M.S. f. Posen 1902, S. 114.

b) Ob die Angelegenheit eine Fürsorge erforderlich macht, entscheidet das Vormundschaftsgericht. Handelt es sich um Erbschaftsangelegenheiten, so kann schon durch einen Erbschaftspfleger oder Testamentsvollstrecker genügend gesorgt sein.

Der Beteiligte kann ebensowohl eine juristische wie eine natürliche Person sein. Insbesondere kann für eine noch nicht genehmigte Stiftung (§ 84 B.G.B.) gemäß § 1913 Fürsorge getroffen werden (anders die Preußische Praxis des § 90 Pr.V.O. — Vgl. Fuchs, § 63 Nr. 3).

c) Fürsorge für einen unbekannten Beteiligten wird außer in Erbschaftsangelegenheiten nur sehr selten in Frage kommen und hier zumeist gemäß § 1960 erledigt werden. Als Beispiel der Ungewißheit über den Beteiligten kommt außer den in § 1913 erwähnten und verwandten Fällen (Fideikomiß- und Lehnsfolge) auch der in § 58 E.V.O. geregelte Fall in Betracht. Denn, wie Hellwig (Anspruch und Klagerecht, § 52) dargetan hat, ist das herrenlose Grundeigentum als subjektloses Recht zu betrachten, das unter Umständen der Fürsorge bedürfen kann. Erforderlich ist aber, daß eine Beteiligung an der zu besorgenden Angelegenheit schon jetzt vorhanden ist, wenn auch einstweilen nur in der Form eines subjektlosen Rechtes (K.G.J., N.F., I S. 241).

3. Über die **Bestellung** des Pflegers vgl. Anm. 4 zu § 1912. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes bestimmt sich nach § 41 F.G.G.

4. Die **Rechtsstellung des Pflegers** ist verschieden, je nachdem es sich um die Pflegschaft für einen unbekannten oder um eine solche für einen ungewissen Beteiligten handelt. Im ersten Falle ist der Pfleger gesetzlicher Vertreter des Unbekannten, im zweiten Falle ist er Treuhänder, d. h. Träger des Anrechtes, an

Digitized by Google

dessen Stelle das Recht des „Beteiligten" tritt, sobald das die Ungewißheit beseitigende Ereignis eingetreten ist. Vgl. im übrigen Anm. 5 zu § 1912 und über die Befugnisse des Pflegers die Entscheidungen: Gruchot Bd. 32 S. 971, Bd. 38 S. 1115, K.G.J. IV S. 140, J.W.Schr.. 1892 S. 29.

§ 1914.

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

E. II b § 1892; III § 1890; — P. II S. 8690 (Bd. 6 S. 313). K.B. S. 2092. St.B. S. 3005, 3095.

Literatur: Krückmann, Kommissionen, Komitees, Ausschüsse; 1893. — Isay, zur Lehre von den Sammelgeschäften, in Iherings Jahrbch. Bd. 36, S. 408 fg. — Regelsberger, ebenda, S. 496 fg. — A. Schultze, ebenda, Bd. 43, S. 35 fg.

1. **Zusammenhang der Bestimmung.** § 1914, der von der zweiten Kommission geschaffen worden ist (Prot. II S. 313, 314) trifft Fürsorge für das sog. „Sammelvermögen". Über dessen Rechtsnatur herrscht Streit (vgl. Schultze a. a. O.). Den tatsächlichen Verhältnissen wird man m. E. am besten gerecht, wenn man davon ausgeht, daß wer für eine öffentliche Sammlung Geld gibt, die Verfügung den Sammlern überläßt, aber zu treuen Händen; dagegen scheint mir die Ansicht, die den Gebern das Eigentum beläßt, nicht zutreffend, zumal im Hinblick auf solche Fälle, wo den Gebern als Entgelt ein Genuß geboten wird (vgl. Anm. 2a). Das gesammelte Vermögen würde nach einer von manchen vertretenen Ansicht an die Sammler zurückfallen, wenn „die zur Verwaltung und Verwendung berufenen Personen", d. h. die Sammler weggefallen sind, das Vermögen seinen Zwecken zugeführt worden ist. Folgerichtiger scheint mir die Annahme, daß es herrenlos wird. Womit die Notwendigkeit einer staatlichen Fürsorge von selbst gegeben ist. Sie wird in Gestalt der Pflegschaft des § 1914 gewährt. (Ebenso: Endemann, Bd. II, 2, S. 976.)

2. **Voraussetzungen** der Anwendung des § 1914.

a) Öffentliche Sammlung von Vermögen. Als Sammlung wird jede Veranstaltung zu betrachten sein, durch die Vermögen zusammengebracht wird, mag sie in einem einfachen Sammeln von Gaben bestehen oder den Gebern eine Gegenleistung gewähren; also können auch „Wohltätigkeits-Vorstellungen, Wohltätigkeits-Bazare u. dergl. hierher gehören. Öffentlich im Sinne des § 1914 ist die Sammlung dann, wenn die Geber nicht ad hoc eine Vereinigung bilden, die selbst die Verwendung des Geldes in die Hand nimmt. Wohl aber kann eine öffentliche Sammlung auch in einem geschlossenen Kreise, z. B. innerhalb einer Gemeinde, in einer Versammlung usw. stattfinden (anders Planck-Unzner, Anm. 1a). Ob als Sammler ein einzelner auftritt oder ein Sammel-Komitee, ist gleichgültig.

b) Vermögen im Sinne des § 1914 wird nicht nur durch Geld, sondern durch geldwerte Güter aller Art (Beispiel: Kleidungsstücke, Nahrungsmittel für die Opfer einer Überschwemmung) gebildet. Wie groß oder klein das zusammengebrachte Vermögen ist, ist gleichgültig, ebenso ob es die erstrebte Höhe bereits erreicht hatte.

c) Vorübergehender Zweck der Vermögenssammlung. Der Ausdruck des Gesetzes ist wenig treffend: Gemeint ist, daß ein Vermögen gesammelt, aber seiner endgültigen Bestimmung noch nicht zugeführt ist (das Krankenhaus, das Denkmal noch nicht errichtet, das für die Überschwemmten bestimmte Geld nicht verteilt ist), so daß es sich in einer seinem Zwecke nach vorübergehenden Rechtslage befindet. Daher ist der Zweck der Sammlung im Sinne des § 1914 nicht vorübergehend, wenn die Sammlung von dem Destinatär des Vermögens ausgeht (das Krankenhaus milde Beiträge sammelt, die Kirchengemeinde ein Opferbecken für Zwecke des Kirchenbaues aufstellt usw.).

d) Wegfall der zur Verwaltung und Verwendung berufenen Personen. Die Treuhänderschaft erlischt, wenn der Treuhänder stirbt (Schultze S. 22). Die Sammler sind also weggefallen, wenn sie sämtlich gestorben sind oder anzunehmen

Digitized by Google

ist, daß die Übrigbleibenden nach der Bestimmung der Geber zur Verwaltung nicht mehr berechtigt sein sollen. Dem Tode wird der Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit gleichzustellen sein (Schultze S. 44, Planck-Unzner Anm. 1b).

Lassen sich die Sammler Pflichtwidrigkeiten zuschulden kommen, so sind sie den Gebern verantwortlich. Bei zweckwidriger Verwendung des Vermögens fällt es an die Geber zurück, zufolge einer Resolutivbedingung. Der Entwurf II sah auch für diesen Fall die Anordnung einer Pflegschaft vor. Die R.T.K. hat das gestrichen; es ist aber zu beachten, daß zur Wahrnehmung der Rechte unbekannter Geber gemäß § 1913 eine Pflegschaft angeordnet werden kann (Schultheis S. 227 Anm. 2).

3. Die **Bestellung des Pflegers** erfolgt von Amtswegen. Liegen die in Anm. 2 aufgeführten Voraussetzungen vor, so hat das Vormundschaftsgericht, ohne die Bedürfnisfrage zu prüfen, den Pfleger zu bestellen; denn das Gesetz sieht in diesem Falle die Fürsorge stets als notwendig an (ebenso Planck-Unzner; a. A. Hesse). Über die Zuständigkeit vgl. F.G.G. § 42. Das Beschwerderecht ergibt sich aus § 57 Nr. 3 F.G.G.; es wird insbesondere gegenüber einem die Anordnung der Pflegschaft ablehnenden Beschlusse den Gebern des Sammelvermögens zuzugestehen sein.

4. **Rechtliche Bedeutung der Pflegschaft** des § 1910. Sie ist eine Güterpflegschaft. (In dieser Hinsicht sind gleicher Ansicht auch solche Schriftsteller, die im übrigen alle Pflegschaften des B.G.B. als Personenpflegschaften auffassen: Staudinger-Engelmann, Planck-Unzner, Fuchs, Hesse.)

5. **Rechtsstellung des Pflegers.** Er hat die gleiche Rechtsmacht wie der Sammler (Schultze S. 45), und zwar kraft Rechtsnachfolge von Gesetzeswegen. Der Pfleger hat das gesammelte Vermögen dem Zwecke, für den es bestimmt ist, zuzuführen. Rechtsverbindlich zugesagte Beiträge wird er einzuziehen haben; daß er aber, wie Planck-Unzner (Anm. 1b) will, die Sammlung unter Umständen fortzusetzen hätte, dürfte sich aus dem Zweck des § 1914 nicht ergeben. Über die Verantwortlichkeit des Pflegers, Ersatz seiner Aufwendungen vgl. § 1915.

6. Über die **Beendigung der Pflegschaft** vgl. § 1919.

§ 1915.

Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt.

Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

Pr.V.O. § 91; E. I §§ 1743, 1746; IIa §§ 1791, 1794; IIb § 1893; III § 1891; — M. IV S. 1266, 1269; P. II S. 6530 (Bd. 4 S. 857).

1. **Zusammenhang der Bestimmung:** Die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Pflegschaft beruhen auf dem von der Pr.V.O. übernommenen (Pr.V.O. § 91) Grundgedanken, daß diese nur eine Abart der Vormundschaft ist. Allerdings hat dieser Grundgedanke nicht in allen Fällen der Pflegschaft durchgeführt werden können (vgl. darüber Vorbemerkung 1 zu diesem Titel, sowie unten Anm. 3). Aber das Prinzip hat nichtsdestoweniger im § 1915 deutlichen Ausdruck gefunden. Die Bestimmung bedeutet, daß alle auf die Vormundschaft bezüglichen Bestimmungen auch auf die Pflegschaft Anwendung finden, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Solche Ausnahmen sind teils im Gesetze ausdrücklich gemacht (§§ 1916—1921), teils ergeben sie sich aus dem Zwecke der Pflegschaft überhaupt, teils sind sie in den besonderen Zwecken der Güter-Pflegschaften begründet.

2. Die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften finden auf die Pflegschaft **entsprechende Anwendung,** d. h.: wenn eine Pflegschaft angeordnet ist, so gelten für sie diejenigen Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse der Vormundschaft ordnen, so, als wenn in ihnen der Pfleger dem Vormund, die Pflegschaft der Vormundschaft gleichgestellt wäre. Je nachdem die Pflegschaft über einen Volljährigen (so stets in den Fällen der §§ 1910, 1911) oder einen Minderjährigen (möglich im Falle des § 1909) angeordnet ist, sind die für die Vormundschaft über Volljährige oder die für die Altersvormundschaft geltenden Bestimmungen anzuwenden.

3. **Ausnahmen von dem Grundsatze des Abs. 1** ergeben sich:

Digitized by Google

a) aus Abs. 2 gegenüber den Bestimmungen des § 1792 Abs. 2. Ein Gegenvormund kann aber auch dem Pfleger bestellt werden. Die Ausschließung der Bestellung des Gegenvormundes nach § 1852 ist nur in dem Pflegschaftsfalle des § 1909 und nur nach Maßgabe des § 1917 möglich; auf die übrigen Fälle der Pflegschaft findet § 1898 Anwendung.

b) Aus dem Sonderzweck einzelner Bestimmungen des Vormundschaftsrechts. So können die auf die „vorläufige Vormundschaft" bezüglichen Bestimmungen der §§ 1906 fg. auf die Pflegschaft keine Anwendung finden, da es eine entsprechende, d. h. von der endgültigen Pflegschaft zu unterscheidende, „vorläufige Pflegschaft" nicht gibt. (Über das Verhältnis der Pflegschaft des § 1909 Abs. 3 zur vorläufigen Vormundschaft vgl. Anm. III zu § 1909.) Daher ist auch trotz Mot. IV, S. 1266 unzulässig, den § 114 auf die fälschlich sogenannte „vorläufige Pflegschaft" des § 1909 Abs. 3 entsprechend anzuwenden und an die Bestellung des Pflegers eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zu knüpfen (insoweit richtig Planck-Unzner, Anm. 3 fg. zu § 1915). Die Frage erledigt sich aber dadurch, daß nach richtiger Ansicht die Pflegschaft des Abs. 2 des § 1909 überhaupt nur zulässig ist, wenn der Fürsorge-Bedürftige unmündig oder entmündigt ist (vgl. Anm. III zu § 1909).

c) Aus der besonderen Rechtsnatur der Güterpflegschaften (vgl. Vorbemerkung 1 zu diesem Titel). Zwar, daß der Güterpfleger nur für Vermögensrechte zu sorgen hat, hat er mit dem Abwesenheitspfleger des § 1911 gemein. Aber seine Rechtsstellung unterscheidet sich dadurch scharf von der des Personenpflegers, daß es an einer Person, der gegenüber er zur Vermögensverwaltung berechtigt und verpflichtet ist, und die er zu vertreten hat, völlig fehlt. Er dient vielmehr einem „Zwecke"; deutlicher: er ist vom Staate bestimmt, Rechte zu verwalten, denen der Inhaber fehlt, die aber um ihres Zweckes willen geschützt werden. So wird denn auch der Bestand der Rechte, die er zu verwalten hat, nicht durch deren Zugehörigkeit zu einer Person bestimmt, sondern dadurch, daß sie für einen bestimmten Zweck bereit gestellt sind.

Daraus ergibt sich die Unanwendbarkeit aller derjenigen Bestimmungen des Vormundschaftsrechtes, welche an die Person des Mündels geknüpft sind, so der Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft, über den Familienrat, über die Mitwirkung des Gemeindewaisenrates. Eine Ausnahme wird in dieser Hinsicht nur bei der Pflegschaft des § 1912 zu machen sein. Denn, wie Satz 2 dieser Bestimmung ergibt, soll die Fürsorge für die Leibesfrucht dem zustehen, der sie haben würde, wenn das Kind schon geboren wäre. Es wird daher unbedenklich sein, dem künftigen Großvater des unehelichen Kindes ein Recht auf Bestellung zu geben in entsprechender Anwendung des § 1776.

Schwierigkeiten bereitet die Anwendung der §§ 1833—1836. Was die Haftung des Güterpflegers betrifft, so wird anzunehmen sein, daß der Pfleger gemäß § 1833 zur sorgfältigen Erfüllung seiner Aufgabe verpflichtet ist, und, daß aus der Verletzung dieser Pflicht Ansprüche entstehen, die bis zum Eintritt des bestimmungsgemäßen Rechtsträgers subjektlos sind, aber schon vorher von einem ad hoc zu bestellenden Pfleger geltend gemacht werden können. Andrerseits hat der Güterpfleger Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die er aber, solange das verwaltete Vermögen keinen Rechtsträger hat, nicht geltend machen kann. Selbstverständlich ist er aber während der Führung der Pflegschaft in der Lage, aus dem verwalteten Vermögen sowohl Vorschuß wie Ersatz zu entnehmen.

Die Aufgabe des Güterpflegers und demgemäß seine Rechtsmacht ist verschieden in den einzelnen Fällen der Güterpflegschaft. Der Pfleger der Leibesfrucht hat deren „künftige Rechte" zu „wahren" (§ 1912). Dazu ist er selbstverständlich nur soweit in der Lage, als diese mit einer Vorwirkung ausgestattet sind (vgl. Anm. 5 zu § 1912); der Pfleger für „ungewisse Beteiligte" (§ 1913) hat die betreffende Angelegenheit zu erledigen, und zwar nach Maßgabe der gegenwärtigen Beteiligung bei der Pflegschaft für einen unbestimmten Nacherben, also das Anwartschaftsrecht gegenüber dem Vorerben wahrzunehmen; der Pfleger des Sammelvermögens hat das gesammelte Vermögen zu „verwalten" und zweckgemäß zu „verwenden" (§ 1914).

§ 1916.

Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.

Digitized by Google

E. I § 1744; IIa § 1702 Abs. 1; IIb § 1894; III § 1892; M. IV S. 1267, P. II S. 6530 (Bd. 4 S. 857).

1. **Die Pflegschaft des § 1909** ist eine neben die elterliche Gewalt oder Vormundschaft tretende Ergänzungspflegschaft. Würde auch in diesem Falle der Pfleger nach den für die Berufung zur Vormundschaft geltenden Vorschriften berufen, so würden sich schon deshalb Schwierigkeiten ergeben können, weil ja der Mundwalt auch der Nächstberufene zur Pflegschaft sein würde. Überdies soll ja aber die Pflegschaft des § 1909 die Kollision zwischen den Interessen des Mündels und denen seines gesetzlichen Vertreters beheben; dieser Zweck würde nicht selten vereitelt werden, wenn der Pfleger aus den Kreisen der nächsten Angehörigen des Mündels und damit auch des Mundwaltes genommen würde. Die nach § 1915 auch auf die Pflegschaft anwendbaren Bestimmungen über die Berufung zur Vormundschaft sollen daher in den Fällen des § 1909 nicht Anwendung finden. Der Pfleger ist vielmehr stets nach § 1779 auszuwählen, wobei die für die Bestimmung des § 1916 maßgebenden Erwägungen zu berücksichtigen sind.

2. Eine **Ausnahme** von der Bestimmung des § 1916 ordnet § 1917 an.

§ 1917.

Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pfleger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

E. I § 1745; IIa § 1792 Abs. 2, § 1793; IIb § 1895; III § 1893; — M. IV S. 1167, 1268; P. II S. 6581 (Bd. 4 S. 857).

1. **Zusammenhang der Bestimmung**: Ist dem Gewalthaber oder Vormunde die Verwaltung von Vermögen, das dem Kinde oder Mündel von Todeswegen oder unter Lebenden zugewendet wurde, bei der Zuwendung entzogen worden, so ist nach § 1909 für die Verwaltung dieses Vermögens ein Pfleger zu bestellen. Wie bei der Ausschließung des Mundwaltes von der Vermögensverwaltung der Geber der Zuwendung ein Recht ausübt, das ein schwächeres Abbild des in § 1782 gegebenen Elternrechts ist, so soll der Zuwendende auch insofern mit den Eltern auf eine Linie gestellt werden, als er bestimmen kann, wer die Fürsorge für das zugewendete Vermögen haben soll (Vorbild: § 1776) und, als er dem von ihm benannten Pfleger die in den §§ 1852—1854 bezeichneten Befreiungen gewähren kann. Das verordnet § 1917, der mithin zwei Bestimmungen enthält, von denen sich die eine auf die Benennung des Pflegers, die andere auf seine Befreiung von den regelmäßigen Schranken seiner Verwaltungs- und Vertretungsmacht bezieht; Abs. 3 bildet einen Teil beider Bestimmungen und bezieht sich nicht nur auf die Anordnung der Befreiungen; denn auch die Benennung des Pflegers ist eine Anordnung im Sinne des § 1917. (So richtig Fuchs, S. 271 Anm. 2 — a. M.: Schultetus, S. 214, Planck-Unzner, Anm. 3 zu § 1917.) Eine Ergänzung zu den Bestimmungen des § 1917 enthält § 1803, der dem Geber der Zuwendung das Recht verleiht, für die

Digitized by Google

Verwaltung des Vormundes oder Pflegers bindende Anordnungen zu treffen. § 1803 ist übrigens für die Fassung des § 1917, insbesondere für Abs. 3 vorbildlich gewesen.

2. Die **Benennung des Pflegers.**

a) Über die Voraussetzungen der Benennung vgl. Anm. 3 zu § 1803.

b) Über die Form der Benennung vgl. Anm. 4 zu § 1803.

c) Die Wirkung der Benennung ist, daß der Benannte zur Pflegschaft berufen ist, d. h. ein Recht auf Bestellung zum Pfleger hat. Vgl. darüber die Erläuterungen zu § 1778.

3. Die **Anordnung der Befreiungen** für den Pfleger. Über den möglichen Inhalt der Befreiungs-Anordnungen vgl. §§ 1852—1854. Über Voraussetzungen und Form dieser Anordnungen vgl. Anm. 3, 4 zu § 1803. Daß das Vormundschaftsgericht die Anordnungen außer Kraft setzen kann, entspricht der Bestimmung des § 1857.

4. Über die **Abweichung von den Anordnungen,** die bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen sind, vgl. Anm. 6 zu § 1803. Darüber, daß diese Abweichung bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 auch gegenüber der Benennung des Pflegers zulässig ist, vgl. Anm. 1.

§ 1918.

Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

Pr.V.O. § 91, Abs. 2; E. I § 1748 Abs. I Nr. 1, 2, 5, 6; IIa § 1795; IIb § 1896; III § 1894; — M. IV S. 1271, 1274; P. II S. 6533 (Bd. 4 S. 859).

§ 1919.

Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

Pr.V.O. § 91, Abs. 2; E. I § 1748, Abs. 2, Satz 1, 2; IIa § 1796; IIb § 1897; III § 1895; — M. IV S. 1271; P. II S. 6533 (Bd. 4 S. 859).

1. **Zusammenhang der Bestimmungen.** Während die Vormundschaft nach § 1882 endigt, wenn die für ihre Anordnung maßgebenden Voraussetzungen fortgefallen sind, bedarf es im gleichen Falle zur Beendigung der Pflegschaft noch einer Verfügung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1909). Diese, dem preußischen Rechte unbekannte Verschiedenheit in der Behandlung (Pr.V.O. § 91: „die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist") hat ihren Grund in denselben Erwägungen, die für die in den §§ 1883, 1884 gegenüber § 1882 gemachten Ausnahmen bestimmend waren; es soll vermieden werden, daß über das Fortbestehen oder Aufhören der Pflegschaft Vorsicherheit entsteht (Mot. IV, 1271). Überdies stehen die Voraussetzungen der Vormundschaft mit ihrer juristischen Natur im Zusammenhang und würde ein „mündiger Mündel" ein Widerspruch in sich selbst sein, während die Voraussetzungen der Anordnung und also auch die der Beendigung der Pflegschaft lediglich aus Zweckmäßigkeitserwägungen sich ergeben.

Der Grundsatz des § 1919 hat in den Bestimmungen der §§ 1920, 1921 eine genauere Ausführung für einzelne Fälle der Pflegschaft erhalten, während in § 1918 Abs. 3 eine Ausnahme-Bestimmung allgemeiner Natur und in Abs. 1 und 2 des § 1918 Ausnahme-Bestimmungen für einzelne Sonder-Fälle getroffen sind. Eine weitere Ausnahme-Bestimmung enthält Abs. 3 des § 1921.

Digitized by Google

2. Gemäß § 1919 ist die **Pflegschaft aufzuheben:**

a) in den Fällen des § 1909 Abs. 1 wenn die Verhinderung des Gewalthabers oder Vormundes aufhört (K.G.J. 2, S. 58; Einzelfälle: K.G.J. I, S. 50; III, S. 66; IV, S. 58; V, S. 76; XIV, S. 84); in den Fällen des Abs. 3 des § 1909, wenn der Vormund bestellt ist. Über ipso-jure-Endigung in Fällen des § 1909 vgl. Abs. 1, 3 des § 1918 (vgl. auch unten Anm. 2c);

b) in den Fällen des § 1910, wenn dies Schutzbedürfnis fortgefallen ist, insbesondere die Gebrechlichkeit des Pfleglings gehoben ist; oder, wenn der Pflegling unter vorläufige oder endgültige Vormundschaft gestellt ist. (Wobei also zu beachten ist, daß die Anordnung der Vormundschaft die Pflegschaft nicht von selbst beendet!) Außerdem vgl. § 1920;

c) in den Fällen des § 1911, wenn das Schutzbedürfnis aufgehört hat, insbesondere, wenn der Abwesende zurückgekehrt ist oder einen Beauftragten oder Bevollmächtigten bestellt hat. Außerdem vgl. § 1921.

In den Fällen der §§ 1909—1911 ist außerdem der Grund für die Anordnung der Pflegschaft immer dann weggefallen und die Pflegschaft aufzuheben, wenn der Pflegling verstorben ist oder für tot erklärt ist. Den Protokollen (IV, S. 859 fg.) zufolge bestand allerdings in der 2. Kommission Einverständnis darüber, daß für die Beendigung der nach § 1739 (jetzt § 1910) angeordnete Pflegschaften, der § 1703a (Beendigung der Vormundschaft durch Tod des Mündels und Todeserklärungs-Urteil) für entsprechend anwendbar zu erklären sei (vgl. auch § 1748 Nr. 3 des Entw. I). Danach hätte also in allen Fällen, außer dem der Abwesenheits-Pflegschaft, die Pflegschaft mit dem Tode des Pfleglings und in allen Fällen ohne Ausnahme mit der Todeserklärung des Pfleglings endigen sollen. Diese Absicht ist im Gesetz nicht zum genügenden Ausdruck gelangt; Abs. 2 des § 1921 ist kein genügender Ausdruck (vgl. Anm. 2 zu § 1921). Im Falle des § 1909 Abs. 1 endigt die Pflegschaft mit den Tode des Pfleglings von selbst (§ 1919 Abs. 1, vgl. unten Anm. 4); die Abwesenheitspflegschaft endigt von selbst mit dem Erlaß des Todeserklärungs-Urteils (§ 1921 Abs. 3);

d) die Pflegschaft für die Leibesfrucht (§ 1912) ist aufzuheben, wenn gewiß geworden ist, daß eine Geburt nicht erfolgen wird. (Tod der Mutter; Fehlgeburt. — In diesen Fällen sollte nach Entw. I, § 1748 die Pflegschaft von selbst endigen. Vgl. Prot. IV, 860.) Ebenso, wenn ein Bedürfnis der Fürsorge für künftige Rechte der Leibesfrucht nicht mehr vorliegt. Im übrigen vgl. Abs. 2 des § 1918 (unten Anm. 5);

e) die Pflegschaft für unbekannte oder ungewisse Beteiligte (§ 1913) ist aufzuheben, wenn der Beteiligte bekannt geworden oder die Ungewißheit gehoben ist;

f) die Pflegschaft für das Sammelvermögen ist aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß noch Personen vorhanden sind, die zur Verwaltung und Verwendung berufen sind.

3. **Die Aufhebung der Pflegschaft erfolgt** durch Beschluß, der mit der Zustellung an den Pfleger wirksam wird. Die Aufhebung ist auch schon in der Verfügung des Vormundschaftsgerichtes an den Pfleger wegen Rückgabe der Bestallung zu finden, ebenso auch in der Verfügung, daß durch einen abgeschlossenen Vergleich die Pflegschaft zum Abschluß gekommen sei (K.G. in O.L.G. 5, S. 366). Ist die Aufhebung erfolgt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen, vielmehr ein Fürsorge-Bedürfnis weiter bestand, so ist die Aufhebung gleichwohl wirksam (vgl. Anm. 4 zu § 1789; auch Anm. 2 zu § 1883).

4. Ist die **Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit** angeordnet worden, so endigt sie in jedem Falle, wenn die Angelegenheit erledigt ist. Eine Pflegschaft beschränkt sich dann auf „eine einzelne Angelegenheit", wenn die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges als Aufgabe des Pflegers bei der Bestellung bezeichnet worden ist, so zwar, daß nach Erledigung dieser Aufgabe für die Vertretungsmacht des Pflegers kein Raum mehr ist. Hauptfall ist die Pflegschaft zur Herbeiführung eines bestimmten juristischen Erfolges, z. B. eines Vertrages, an dessen Abschluß der Gewalthaber oder Vormund rechtlich oder tatsächlich verhindert ist (§ 1909 Abs. 1). Aber auch, wenn es sich um eine Pflegschaft zur Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges handelt, ist Abs. 3 des § 1918 anwendbar, so immer in den Fällen des § 1914, wenn der „vorübergehende Zweck" der Sammlung erreicht worden ist. (A. M.: Planck-Unzner, Anm. 2 zu § 1919).

Digitized by Google

Übrigens wird § 1918 auch dann anzuwenden sein, wenn der Pfleger für mehrere einzelne Angelegenheiten in den oben gegebenen Sinne bestellt ist (z. B. zum Abschlusse mehrerer speziell bestimmter Verträge) — das Gegenteil annehmen hieße Wortklauberei treiben.

Wann die betreffende Angelegenheit erledigt ist, ist eine, nicht immer leicht zu entscheidende, Tatfrage (Planck-Unzner, Anm. 4 zu § 1918). Vgl. R.G. in J.W.Schr., 1897, S. 649.

5. Die **Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person endigt** gemäß Abs. 1 des § 1910 mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft, denn die Pflegschaft des § 1909 ist nur eine Ergänzung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft (oder, wie die Motive IV S. 1272 sich ausdrücken: ihr „Anner"). Hiernach endet die Pflegschaft über einen Minderjährigen jedenfalls, wenn dieser volljährig wird oder stirbt oder für tot erklärt wird. Fraglich ist aber, ob die Pflegschaft auch dann endigt, wenn zwar die elterliche Gewalt endigt, aber eine Vormundschaft an ihre Stelle tritt, da möglicherweise der Vormund an der Besorgung der betreffenden Angelegenheit ebenso verhindert sein kann wie der Vater. Da im Entw. I (§ 1748 Abs. 1 Nr. 1) die Beendigung der Minderjährigen-Pflegschaft an die Voraussetzung geknüpft war, daß die elterliche Gewalt und die Vormundschaft ihr Ende erreicht hatten, war die Frage für Entw. I dahin zu beantworten, daß der Pfleger im Amte blieb, wenn an die Stelle des Gewalthabers ein Vormund trat. (So auch Mot. IV, S. 1272). Da in der jetzigen Fassung des Gesetzes — aus unbekannten Gründen — die Fassung geändert ist, ist die Frage jetzt im entgegengesetzten Sinne zu beantworten, zumal es dem praktischen Bedürfnisse mehr entsprechen dürfte, wenn das Vormundschaftsgericht veranlaßt wird, die Fortdauer des Bedürfnisses nach einer Pflegschaft durch Neubestellung des Pflegers ausdrücklich festzustellen. (Ebenso: Planck-Unzner, Anm. 2). Nicht beendigt wird die Pflegschaft des § 1909 dadurch, daß die elterliche Gewalt ruht oder vom Vater auf die Mutter übergeht (a. M.: Planck-Unzner, a. a. O.). Wenn die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, sie in diesem Falle endigen zu lassen, so hätte er folgerichtig auch bestimmen müssen, daß die Pflegschaft aus § 1909 mit dem Amte des Vormundes ihr Ende finde.

6. Die **Pflegschaft über eine Leibesfrucht endigt** nach Abs. 3 des § 1918 mit der Geburt des Kindes. Eine Geburt im Sinne des § 1918 ist aber nur eine Lebendgeburt, denn nur in diesem Falle wird ein Kind im Rechtssinne geboren (a. M.: Schultzenstein-Köhne, Anm. 2 zu § 1918). Im Falle einer Totgeburt ist die Pflegschaft aufzuheben (anders Entw. I § 1748; vgl. oben Anm. 2d).

§ 1920.

Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

E I § 1748 Abs. 2 Satz 4; II a § 1797; II b § 1898; III § 1896; — M. IV S. 1272; P. II S. 6533, 8689 (Bd. 4 S. 859; Bd. 6 S. 312).

Da nach § 1910 die Pflegschaft über einen Gebrechlichen grundsätzlich nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden darf, so ergibt sich schon aus § 1919, daß die Pflegschaft wieder aufzuheben ist, wenn der Pflegling seine Einwilligung widerruft. Nach § 1920 ist die Pflegschaft aber auch dann aufzuheben, wenn zwar die Einwilligung des Gebrechlichen zur Anordnung der Pflegschaft nicht erforderlich war, weil eine Verständigung mit ihm nicht möglich war, der Pflegling aber später die Aufhebung beantragt (vgl. Anm. 1 zu § 1910). Der Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Vormundschaftsgericht der Ansicht ist, daß ein Bedürfnis der Fürsorge noch fortbestehe.

§ 1921.

Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Digitized by Google

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

E. I § 1748 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 3; IIa § 1798; IIb § 1899; III § 1897; — M. IV S. 1273; P. II S. 6533 (Bd. 4 S. 859).

1. **Abs. 1.** Da für die Anordnung der Pflegschaft über einen Abwesenden Voraussetzung ist, daß sein Aufenthalt entweder unbekannt oder aber er an der Rückkehr und an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist, so ist zufolge § 1919 die Pflegschaft aufzuheben, wenn diese Behinderung gehoben ist. Abs. 1 des § 1921 ist also nur eine Anwendung des im § 1919 ausgesprochenen Grundsatzes.

2. Die Bestimmung des **Abs. 2** war im Entw. I (§ 1748 Abs. 2) und der 2. Kommission gedacht als eine dem § 1884 Abs. 1 entsprechende Ausnahme von dem Grundsatze, daß der Tod des Pfleglings die Pflegschaft beendet (Prot. IV S. 860). Dieser Grundsatz war in § 1848 des Entw. I, zwar nicht ausdrücklich, aber dem Sinne nach erhalten. Im Gesetzbuch ist er nicht zum Ausdruck gelangt (so auch Schultheis, S. 230; vgl. Anm. 2c zu § 1919). Demnach ist Abs. 2 des § 1921 ebenso wie Abs. 1 nur ein kasuistischer Zusatz zu der allgemeinen Bestimmung des § 1919. Aus der Fassung des Abs. 2 kraft argumentum a contrario den Satz herzuleiten, daß die Pflegschaft in der Regel mit dem Tode des Pflegelings endige, ist unzulässig (a. M.: Planck-Unzner, Anm. 2 zu § 1910).

3. **Abs. 3** entspricht dem § 1884 Abs. 2. Vgl. Anm. 3 zu § 1884.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen, hochgedruckten die Abschnitte derselben.)

A.

Abhebung von Mündelgeldern 51^{2}.

Ablehnung des zum Vormunde Berufenen 14^{1}, 22 f. — A. der Vormundschaft durch Beamte 20^{8}, 21^{9}, 22^{3} — A. der Vormundschaft 22 — Form der A. 23^{5} — Gründe der A. 22^{2} — A. ohne Grund 23 ff. — A. der Vergütung des Vormundes 85^{6} — A. der Vormundschaft wegen Sicherheitsleistung 93^{1} — A. der Einsetzung eines Familienrates 108^{3} — A. der Mitgliedschaft zum Familienrat 123^{2} — A. der Vormundschaft durch die Ehefrau 144^{1}.

Absolute Untauglichkeit zur Vormundschaft 18.

Abstimmung des Familienrates 118^{1}, 118^{3}.

Abwesenheit als Hinderung zur Übernahme der Vormundschaft 15^{b} — A. des Vormundes 94^{1} — Pflegschaft bei A. 161 — Grenze für die Dauer der A. 161^{1} — Definition der A. 161^{2}.

Adoption. Einfluß der A. auf die Bestimmung des Vormundes 11^{2} — A. durch den Großvater 11^{4}, durch die Stiefeltern 11^{4}, s. a. Annahme an Kindesstatt.

Adoptiveltern. Recht der A. zur Benennung des Vormundes 11^{2} — Adoptivväter 11^{8} — Anordnung des Familienrates durch A. 106^{2} — Benennung des Familienrates durch A. 110.

Aktien. Anlegung von Mündelgeld in A. 47^{4}.

Alimente 164^{6}.

Alter. Vollendung des 60. Lebensjahres 22.

Amt des Vormundes 21^{1} — Endigung des A. 125^{3}.

Amtsgericht. Zuständigkeit 9^{3}.

Amtspflicht. Verletzung der A. 24^{1}.

Amtswegen. Entlassung eines Mitgliedes des Familienrates von A. 122^{8}.

An Elternstatt. Sorge a. E. 40^{1}.

Anerkennung der Vaterschaft über den Mündel 128.

Anfang der Vormundschaft 27^{4}.

Anfechtbarkeit der Genehmigung 77^{7}.

Anfechtung s. Irrtum, Drohung, Täuschung usw.

Angehörige des Vormundes 35^{2}.

Angelegenheit. Definition des Wortes A. 165^{2}.

Angenommenes Kind des Vormundes als Mündel 94^{4}.

Angeschuldigte. Güterpflege für abwesende A. 163^{8}.

Anhalt 48^{2}.

Anhören des Gegenvormundes, des Mündels 71 — der Verwandten des Mündels 71, 95.

Anlegung von Mündelgeldern 46 f. a. zinsbare A. — A. auf den Namen des Mündels 51^{3}.

Annahme an Kindesstatt 8^{2}, 11^{4} — Wirkung der A. auf die Person des Vormundes 10, 11^{4} — A. der geschuldeten Leistung 54^{2}, 55 — A. des Mündels an Kindesstatt 126^{2} — A. der Beschwerde des zum Vormund Berufenen 16.

Annahmevertrag. Genehmigung des A. durch den Familienrat 116^{2}.

Anordnung der Vormundschaft 4^{4}, 9 — A. des Vormundschaftsgerichtes 31^{5} — A. des Familienrates durch den Vater oder die eheliche Mutter 106 f. a. bedingte A. — A. des Familienrates auf Grund elterlicher Gewalt und letztwilliger Verfügung 115 — A. zur Einberufung des Familienrates 120 ff. — Obrigkeitliche A. 72^{1} — A. der Vormundschaft über Volljährige von Amtswegen 142^{2} — A. der Pflegschaft 158^{2}.

Ansprüche des Mündels aus Führung der Vormundschaft 92^{4}.

Antrag des Gegenvormundes 40^{2} — Entlassung aus dem Familienrat auf A. 122^{4}.

Anwesenheit. Erfordernis der A. der Mitglieder des Familienrates zur Beschlußfassung 118^{2}.

Anzeige. Pflicht des Vormundes zur A. 37^{4} — A. an das Vormundschaftsgericht 40 — A. an den Gemeindewaisenrat 100.

Digitized by Google

Arbeitsbuch. Ausstellung des A. für Minderjährige 67[7].
Arbeitskraft des Mündels 41, 46[2].
Armenverbände. Verpflichtung der A. zur Unterbringung armer Kinder 89[5] — Beschwerderecht der A. 151[5].
Aufenthaltsort des Mündels 40[2] — Unkenntnis des A. des Schenkgebers 45[6].
Aufforderung des Vormundschaftsgerichts 24[2] f.
Aufgabe des Vormundes 30[1] — A. des Vormundschaftsgerichtes 86[2], 87[1] — Literatur 87.
Aufhebung der Vormundschaft 27[4] — A. von Anordnungen des Ehemannes 72[1] — A. des Familienrates 113[2] — A. der vom Vorsitzenden erlassenen Verfügungen durch den Familienrat 121[5] — A. des Familienrates 123 f. — A. der Vormundschaft bei Verschollenheit des Mündels 129[2] — A. auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts 127[1] — A. der Entmündigung des großjährigen Mündels 145[1] — A. der Pflegschaft 156[8], 170 — Gründe der A. 171 — A. bei Tod der Mutter oder Fehlgeburt 171 — A. auf Antrag 172 — A. der Abwesenheitspflegschaft 172 f.
Auflagen 45[7].
Auflassung 45[2].
Auflösende Bedingung bei der Benennung des Vormundes 12[4].
Auflösung der zweiten Ehe 8[2] — A. des Familienrates bei Beendigung der Vormundschaft 123[1].
Aufrechnung 35[2].
Aufschiebende Bedingung bei der Benennung des Vormundes 12[4].
Aufsicht über Vormund und Pfleger 5, 29[1] — A. des Vormundschaftsgerichtes 31 — A. über Mitvormünder 38[8] — A. des Vormundschaftsgerichtes über den Mündel 41[3], 85 ff.
Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen 5.
Aufwendungen des Vormundes für den Mündel 41.
Auseinandersetzung zwischen Mündel und Inhaber der elterlichen Gewalt bei Verheiratung des letzteren 94[1].
Ausgaben zur Erziehung des Mündels 47[c].
Aushilfsweise Anlegung der Mündelgelder 47[3].
Auskunft des Vormundes an den Gegenvormund 40.
Auskunfterteilung des Gegenvormundes bei Beendigung der Vormundschaft 137.
Ausländer als Vormünder 21[1], 23[8] — Fürsorge für A. 95[7] — Anordnung der Pflegschaft für A. 156[7].
Auslagen. Ersatz der A. des Vormundes bei Führung der Vormundschaft 83 — Ersatz der A. für die Mitglieder des Familienrates 121.
Ausnahme bei der Bestellung des Vormundes 9[2], 13.
Ausschließung. Recht der Eltern zur A. von der Vormundschaft 13[5] ebenda befristete und bedingte A. — A. von der Gegenvormundschaft 30[6] — A. vom Familienrat 114, 115[2] — A. eines Mitgliedes des Familienrates von der Beschlußfassung 118, 118[4] — A. von der Vormundschaft über Volljährige 143.
Ausstattung. Genehmigung des Gerichtes zur A. des Mündels 145.
Aussteuer 146[2].
Außen-Genehmigung an den Vormund 74[5].
Außenwirkung 31[5] — A. der Genehmigung des Gegenvormundes 80[3].
Außergewöhnliche Anlegung der Mündelgelder 47[3].
Außerkraftsetzung der Anordnung der befreiten Vormundschaft durch das Gericht 104.
Außerkurssetzung der Inhaberpapiere des Mündels 57[1].
Außerordentliche Vertretungsmacht des Vormundes 31[5].
Auswahl des Vormundes 7[2], 14[1], 16[1] — A. der Mitglieder des Familienrates 109[2], 110.

B.

Baden 20[2], 48[2], 49[3], 50[3] — Rechtspolizeigesetz und Rechtspolizeiordnung in B. 98.
Bank. Anlegung von Mündelvermögen bei einer B. 50 — Bayrische B. in Nürnberg 50[3] — Staatlich privilegierte B. in Preußen 50[3].
Bayern 48[2] — Gemeindewaisenrat in B. 98 — Waisenpflegerinnen in B. 98[5] — Kostenfestsetzungsverfahren 120[8].
Bayrische Bank 50[3], 57[3].
Beamte. Bestellung von B. zum Vormund 20 f., 22[8] — Wohnort 20[8] — Staats- und Privat-B. 20[4] f. — Ablehnung der Vormundschaft durch B. 22[3] — Hinzuziehung von B. zur Aufnahme des Mündelvermögensverzeichnisses 42 — Entlassung von B. als Vormund 133, 133[2] — Zulässigkeit der B. zur Mitgliedschaft im Familienrat 114[1].
Beamtenrecht. Bestimmungen des B. bei Übernahme der Vormundschaft 20[3].
Beaufsichtigung des Vormundes 31[2], 40[1] — B. des Mündels 40[2] — des Vormundes durch den Gemeindewaisenrat 99 — B. des großjährigen Mündels 1451.
Bedingte Anordnung des Familienrates 106.
Bedingte Ausschließung s. Ausschließung.
Bedingung. Aufschiebende B. bei der Benennung des Vormundes 12[4] — Auflösende B. 12[4] — B. der Erweiterung der Vertretungsmacht des Vormundes 74 — Hinzufügung einer B. zur Anordnung des Familienrates 106[4].

Digitized by Google

Beendigung der Vormundschaft 124 — Vergütung des Vormundes nach der V. 85[7] — V. der Pflegschaft 161[8] f. — V. der Abwesenheitspflegschaft 163[7], 170.
Befreiter Vormund. Benennung 102[4]
Befreite Vormundschaft 100 ff. — Anordnung der b. V. durch Vater und eheliche Mutter 101 ff. — V. V. der Eltern über ein großjähriges Mündel 146.
Befreiung von der Verzeichnispflicht 44[6] — V. von der Hinterlegungspflicht für Inhaberpapiere des Mündels 57[6] — V. des Vormundes gegenüber dem Familienrat 116[2] — Berechtigung zur V. des Vormundes 147 — Arten der V. 147[8] — Ausschluß des Vaters eines großjährigen Mündels von der V. 147[4] — der Mutter 149 — Entziehung der V. 148[6], 149.
Befreiungen des Pflegers 170[8].
Befristete Ausschließung s. Ausschließung.
Befristung bei Bestellung des Vormundes 12[4] — V. bei Anordnung des Familienrates 106[4].
Befugnisse des Vormundes 13c.
Behinderung. Vorübergehende V. zur Übernahme der Vormundschaft 15b.
Behörde. Obervormundschaftliche V. 18.
Beistand der Mutter 12[2], 41[4] — Bestellung eines V. für die Mutter als Vormund über einen Großjährigen 148.
Beistandschaft gleich der Pflegschaft 23 f. auch elterliche Gewalt der Mutter.
Bekanntmachung des Vormundschaftsgerichtes 7[1] — Öffentliche V. der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht 142[2].
Benennung. Recht der Benennung des Vormundes 12 — V. der Mitglieder des Familienrates 110[4], 115[2] — V. von Ersatzmitgliedern 115[2] — Fehlen der V. des Vormundes über Großjährige 143 — V. des Pflegers durch den Zuwendenden 170[2], s. Eventual-, Nach-, Ersatz-V.
Berechtigtes Interesse an persönlichen Angelegenheiten des Mündels 41[3]
Berichtigung der Rechnung des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht 92[2].
Berufene Personen. Reihenfolge der zur Vormundschaft über Großjährige b. P. 143 f.
Berufswahl des Mündels 41 — V. für den Mündel durch den Vormund 88[1].
Berufung auf einen Ablehnungsgrund zur Vormundschaft 23[4] — V. der Mitglieder des Familienrates 109[2] — V. zur Pflegschaft 164[5] f. — Ungültigkeit der V. zur Vormundschaft für anzuordnende Pflegschaft 168.
Beschlagnahme. Pflege für das Vermögen nach V. 155.
Beschlußfähigkeit des Familienrates 111 ff., 117[1].
Beschlußfassung des Familienrates 118 — Selbständige V. des Vorsitzenden des Familienrates 121[1].
Beschlußunfähigkeit des Familienrates 111[1], 112 — Vorübergehende V. 113[2].
Beschränkung der vormundschaftlichen Gewalt 37.
Beschwerde 9 — bei Verletzung des Rechtes auf Übertragung der Vormundschaft 14[1] — Recht des Mitvormundes zur V. 38[2] — V. des Mündels 41[3], 72[4] — V. über Verfügungen des Vormundschaftsgerichtes 45[7] — V. gegen Verweigerung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft des Vormundes 74[8].
Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorsitzenden im Familienrat 117 — V. gegen Verhängung von Ordnungsstrafen 120[4].
Besitz. Unmittelbarer und mittelbarer V. des Mündelvermögens 32[2] — V. von Grundstücken 62[3] — Aufgabe und Übertragung des Besitzes 64[4].
Besserungsanstalt. Unterbringung des Mündels in eine V. 87, 88.
Bestallung 26[1], 37[2] — Erteilung und Verweigerung der V. 28[2] — Inhalt der V. 28, 29[3] — Zurückgabe der V. 29[5] — V. der Mitvormünder 39[6] — Recht auf V. durch Berufung zur Vormundschaft 143[1] — Aufnahme der Ermächtigung des Vormundes in die V. 70[2] — Vermerk der Einsetzung des Familienrates in die V. des Vormundes 115[2] — Neue V. für Vormund und Gegenvormund nach Aufhebung des Familienrates 124 — Rückgabe der V. 136[9], 139, 140[4] — Vermerk der Pflegschaft in der V. 154[2] — V. des Pflegers 158[4] — Rückgabe derselben 171.
Bestandteile. Wesentliche V. eines Grundstückes 61[2].
Bestellung des Vormundes 7[2], 26, 72[8] — Nichtigkeit der V. zum Vormund 27[4] — V. des Pflegers 37 — V. der Mitvormünder 38[3] — V. des Gegenvormundes 99[1] — V. eines Pflegers für den Mündel 95[8] — V. und Mitwirkung des Gegenvormundes 100[2] — V. der Mitglieder des Familienrates 109[2] — V. des Pflegers 164[3] — Zuständigkeit zur V. 164[4].
Bevormundete. Pflegschaft über V. 156.
Bewegliche Sachen. Veräußerung b. S. des Mündels durch den Vormund 54[2].
Bilanz 91, 91[4].
Blankoindossament. Orderpapiere mit V. aus Mündelvermögen 57, 57[2].
Bremen 48[2] — Gemeidewaisenrat in V. 98.
Buchforderung. Umwandlung von Inhaberpapieren des Mündelvermögens in V. gegen Reich oder Bundesstaat 58.
Buchschulden des Reiches und der Einzelstaaten 58[2].

Digitized by Google

Bürge. Freigabe eines B. 69.
Bürgerliche Ehrenrechte 17 — Ausschließung von der Vormundschaft nach Aberkennung der b. E. 17^4, 18^3 — Verlust der b. E. durch den Vormund 132.
Bürgschaft 35 — Eingehung einer B. für den Mündel 65, 67^{10}.
Bundesrat. Verleihung der Mündelsicherheit 49.
Bundesstaaten 48^2.

C.

constitutum possessorium 54^2.
cura 3, 153^1 — c. debilium personarum 159^1 — c. absentis 161^1.
curator s. Pfleger, Pflegschaft.

D.

Dauer der Behinderung zur Übernahme der Vormundschaft 15b.
Decharge s. Entlastung.
Depositenscheine. Herausgabe der D. bei Beendigung der Vormundschaft 135^8.
Depositum. Form des D. bei der Anlegung von Mündelgeld 50^2.
Depot. Offenes D. bei der Reichsbank 57^3.
Dienstbarkeiten an Grundstücken 62^8.
Dienste des Vormundes für den Mündel 83.
Dienstvertrag für den Mündel 64, 67^7.
Dingliche Wirkung 31^5.

E.

Ehe. Auflösung der zweiten E. 8^2 — Wiederverheiratung der minderjährigen Mutter 43^4.
Ehefrau. Vormund für eine E. 14 — Vormundschaft über die E. 34^4 — In der Geschäftsfähigkeit beschränkte E. 34^5 — E. als Vormund des Ehemannes 34^6 — Zustimmung der E. zu Verfügungen des Ehemannes über eingebrachtes Gut 63^8, 64 — E. als Mitglied des Familienrates 114^1 — Entlassung der E. als Vormund 132 — E. als Vormund ihres Mannes 144 — Vormundschaft über eine E. 145 — Klage der E. gegen den Ehemann 161 — Minderjährige E. 43 s. Frau.
Ehegatten. Güterstand der E. 34^5 — E. des Mündels als Vormund 144 — E. des Vormundes 35^2.
Ehelich. Ein für e. erklärtes Kind als Mündel 94^4.
Eheliche Gütergemeinschaft 65^1, 66^2 — Änderungen der e. G. bei Anordnung der Abwesenheitspflegschaft 163.
Eheliche Mutter. Benennung des Vormundes durch die e. M. 10, 18 — Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormundes durch die e. M. 30^4 — Verbot der Einsetzung eines Familienrates durch die e. M. 107 — Benennung des Familienrates durch die e. M. 109 — Aufhebung des Familienrates auf Anordnung der e. M. 124 — E. M. des großjährigen Mündels 143^3, 144, 148.
Ehelicher Vater 11^2.
Ehelichkeit der Kinder 22^2 — Erklärung der E. 22^2.
Ehemann der minderjährigen Frau 11^5 — Zustimmung des E. zur Vormundschaft der Frau 19 — Geschäftsunfähigkeit des E. 19 — Nutznießung des E., Vormundschaft über den E., Ehefrau Vormund des E., Gewalt des E. 34^6 — Zustimmung der Ehefrau zu Verfügungen des E. über eingebrachtes Gut 63^8, 64 — Klage der Ehefrau gegen den E. 161.
Eheschließung des Vormundes. Verpflichtungen bei E. 94.
Ehrenamt der Vormundschaft 84^1.
Eidesstattliche Versicherung 26, 28^6 — E. V. der Mitglieder des Familienrates 115.
Eigentümerhypothek bei nicht entstandener Forderung 62^4.
Einberufung des Familienrates 117 — Antrag auf E. 117^2.
Einfluß des Vormundes auf die religiöse Erziehung des Mündels 42^2.
Eingebrachtes Gut der Frau 20, 34^6 — Verfügung des Ehemannes über e. G. mit Zustimmung der Ehefrau 63^8, 64.
Eingreifen des Vormundschaftsgerichts in die persönlichen Verhältnisse des Mündels 41^3.
Einkaufsgenossenschaft 69^3.
Einlegung der Beschwerde. Frist 15^6.
Einleitung der Vormundschaft 7^1.
Einmischung. Unbefugte E. in Angelegenheiten des Mündels 39^4.
Einrederecht des B.G.B. 23^4.
Einschränkung der Befugnisse des Vormundes 13, 31 — E. des Rechtes aus der Berufung zum Vormund 15 — E. der Vertretungsmacht des Vormundes 44^5, 131^2 — Literatur über E. des Vormundes 35.
Einschreiten des Vormundschaftsgerichts 31^2, 40^4, 86^2, 87.
Einseitige, empfangsbedürftige **Willenserklärung** 35^2.
Einseitige Rechtsgeschäfte. Unwirksamkeit eines vom Vormund vorgenommenen e. R. 78, 78^2 — Unzulässigkeit nachträglicher Genehmigung e. R. durch den Gegenvormund 79^2.
Einseitige Verfügung von Todeswegen. Benennung des Vormundes 12^3.
Einsetzung eines Familienrates 115^2.
Einsicht in die Vormundschaftspapiere 40.
Einwilligung des zum Vormund Berufenen

Digitized by Google

261 — E. des Vormundes zur Zustimmung des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehemannes 133 — E. des Gebrechlichen in die Anordnung der Pflegschaft 160 — E. des Vormundes 333.
Elsaß-Lothringen 483, 493 — Gemeindewaisenrat in E. 98.
Elterliche Gewalt 4, 40 — E. G. der Mutter 4 — Fehlen der e. G. bei Minderjährigen 83 — Nichtberechtigung der Eltern den unter e. G. stehenden Mündel zu vertreten 83 — Recht zur Benennung des Vormundes kraft e. G. 10 ff. — Recht der Ausschließung von der Vormundschaft durch e. G. 18 — Wiederaufleben der e. G. 83 — Ruhen der e. G. des Vaters und der Mutter 83 — E. G. als Voraussetzung der Anordnung der befreiten V. 1031 — Notwendigkeit der e. G. zur Einsetzung eines Familienrates 1061 — E. G. bei Benennung des Familienrates 1093 — Wiedererlangung der e. G. 1263 — Übergang der e. G. auf die Mutter 1262 — Aufhören der e. G. bei Erlangung der Volljährigkeit 1411 — Recht der e. G. bei Bestellung des Pflegers 161 — Träger der e. G. über das Kind vor der Geburt 1631 — Ersatz der e. G. 321.
Eltern. Vormundschaft über Kinder adoptierter E. 114 — Stellung des Vormundes an E. Statt 801 — Untersagung der Einsetzung eines Familienrates durch die E. 1084 — E. des Mündels 42.
Endigung der Vormundschaft 274, 40 — E. des Amtes des Vormundes 130 ff. — E. der vorläufigen Vormundschaft 152, s. a. Beendigung.
Endtermin bei der Benennung des Vormundes 124.
Entgelt. Annahme des Kindes gegen E. 41.
Entlassung des Vormundes 124, 237, 40, 721, 804, 887, 1041, 1253 — auf Antrag 134 — auf Antrag des Gemeindewaisenrates 1008 — wegen Pflichtwidrigkeit oder Untauglichkeit 1311 — über Großjährige während des Konkurses 1485 — E. des zum Vormund Bestellten 18 — E. der Frau als Vormund 20 — der Ehefrau 132 — E. des Gegenvormundes 1011 — E. eines Mitgliedes des Familienrates 122 — wegen Untauglichkeit 1142, 1143 — E. von Ersatzmitgliedern 1122 — von zeitweiligen Ersatzmitgliedern 1134 — E. des Mündels aus dem Staatsverbande 71, 723.
Entlastung. Erteilung der E. bei Beendigung der Vormundschaft an den Vormund 1365, 1396 — E. des Vormundschaftsgerichtes 1397.
Entmündigte. Ausschluß von der Vormundschaft 17.
Entmündigung 721 — Aufhebung der E. des Mündels 77 — E. eines Mitgliedes des Familienrates 1222 — E. des Mündels wegen Geisteskrankheit 1263 — E. des Vormundes 130 — Verfahren bei E. des Vormundes 130, 132 — E. Volljähriger 141, 1412 f. — Verfahren bei E. Volljähriger 1422 — E. des Vaters als Vormund des großjährigen Mündels 1485 — Antrag auf E. 1502.
Entschädigung. Unzulässigkeit der Festsetzung der E. des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht 835 — E. des Vormundes für Aufstellung der Rechnung 905.
Entziehung der elterlichen Gewalt 122 — E. der Vertretungsmacht des Vormundes 372 — Beschwerde gegen die E. 372 — E. der Vermögensverwaltung bei Zuwendung 1691.
Erbbaurecht 612
Erblasser des Mündels 441.
Erbrecht. Eingreifende Bestimmungen des E. bei Anordnung der Pflegschaft 161.
Erbschaft. Ausschlagung durch den Vormund 64, 651, 662, 79 — Verwaltung der E. für die Leibesfrucht 1646 — Ausschlagung der Erbschaft keine Schenkung 452.
Erbschaftskauf durch den Vormund 64, 651.
Erbteilungsvertrag 64, 662.
Erbverzicht 452.
Erfüllungsgeschäfte 364.
Ergänzung der Rechnung durch das Vormundschaftsgericht 922 — E. des Vermögensverzeichnisses 433.
Ergänzungspflegschaft 155.
Ergebnis der Beschlüsse des Familienrates 1195.
Erlaß der geschuldeten Leistung 542.
Erlaubnis zur Übernahme der Vormundschaft durch Beamte usw. 1331.
Erlöschen des Ablehnungsrechts zur Vormundschaft 22.
Ermächtigung durch den Vormund 333 — Allgemeine E. 69 — Erteilung einer allgemeinen E. an den Vormund 70 — Zurücknahme der E. 703 — Erteilung der E. an den Mündel 714 — E. des Vormundschaftsgerichtes zur Einsetzung eines Familienrates 1083.
Erneuerungsscheine. Hinterlegung von E. der Inhaberpapiere des Mündels 56.
Errungenschaftsgemeinschaft. Klage der Ehefrau auf Aufhebung der E. 161.
Ersatz aus Mündelvermögen 322.
Ersatzbenennung des Vormundes 13 b.
Ersatzmitglieder. Bestellung von E. für den Familienrat 111 f. — Zahl der E. 1123 — Auswahl der E. durch die Eltern oder den Familienrat 1124 — Rechtliche Stellung der E. 1126 — Zeitweilige E. 113 — Unbeschränkte Auswahl von E. 1133.

Digitized by Google

Ersatzpflegschaft 155.
Ersatzpflicht bei Mitvormündern 38[3] — Fortfall der E. des Vormundschaftsrichters 97[4] — E. des Gegenvormundes 40[4].
Ersatzvormund 25[c].
essentialia negotii 70[1].
Ersatz der Aufwendungen des Vormundes für den Mündel 82, 83[4].
Erwerb für den Mündel 35[2] — E. eines Grundstückes durch den Mündel 63[7] — E. des Mündels von Todeswegen 44.
Erwerbsgeschäft. Erwerb, Veräußerung, Betrieb des E. für den Mündel 64, 66[3] — Beginn, Auflösung des E. 69 — Selbständiger Betrieb eines E. durch den Mündel 69[5] — Erteilung der allgemeinen Ermächtigung an den Vormund zum Betriebe eines E. 70 — Rechnung des Vormundes über ein E. mit kaufmännischer Buchführung 91.
Erweiterung der Vertretungsmacht des Vormundes 44[5].
Erziehung des Mündels 40[2] — Entscheidung über Fragen der E. durch den Vormund 88[1].
Erziehungsanstalt. Unterbringung des Mündels in eine E. 87, 88, 142.
Eventual-Benennung des Vormundes 13.
Exekutivstrafe s. Zwangsstrafe.

F.

Fähigkeit zur Vormundschaft 17[1].
Fahrnisgemeinschaft. Aufhebung der F. 163.
Familie. Einfluß der F. auf die Vormundschaft 5 — F. des Vormundes 41.
Familienrat 95[5], 96 — Unfähigkeit zum F. 17[3] — Untauglichkeit zum F. 18[4] — Einsetzung des F. 107[8] — Einsetzung auf Antrag 107[1] — F. aus Interesse des Mündels 108 — Unterbleiben der Einsetzung des F. 111[1] — F. für einen großjährigen Mündel 149 — s. Berufung, Benennung, Einsetzung usw.
Familienrecht. Bestimmungen des F. bei Anordnung der Pflegschaft 161.
Familienrechtliche Natur der Vormundschaft 80[1].
Familienstand. Minderjährige, deren F. nicht zu ermitteln ist 8 — F. des Mündels 126[2].
Fahrlässigkeit 24[2].
Fehlen der elterlichen Gewalt 18[2].
Fideikommißfolge 165[2].
Forderungen des Mündels 35[2] — Definition der F. im B.G.B. 54[2].
Fortführung der Vormundschaft 22[1] — F. der Geschäfte nach Beendigung der Vormundschaft 139.
Französisches Recht. Ursprung des Familienrates im f. R. 104[1], 105[3].
Frau. Bestellung zum Vormund 19[3] — Zulassung zur Vormundschaft 19[1] — Ablehnung der Vormundschaft 19[1], 22[1] — F. als Vormund des Mannes 36 — Einschränkung der Verfügungsmacht der F. 36[4] — F. als Mitglied des Familienrates 114[1] — Entlassung der Frau als Vormund 132, s. auch Ehefrau.
Freiwillige Gerichtsbarkeit bei Übertragung der Vormundschaft 14[1].
Frist zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses 43[4]
Führung der Vormundschaft 4[4], 30[2] ff. — Bestreitung der Ausgaben zur F. der V. 82[1] — Unentgeltliche F. der V. 84.
Fürsorge des Vormundschaftsgerichts 31, s. Sorge.
Fürsorge. Bedürftigkeit der F. 160[2] — Bedürftigkeit der F. durch Abwesenheit 162[2].
Fürsorgeerziehung 41 — Fürsorge des Vormundschaftsgerichtes 85 ff.

G.

Gebrechlichkeit. Pflegschaft infolge von G. 159.
Geburt 172[5].
Gefährdung der Mündelinteressen 14, 15[3] f., 44 — Entlassung aus dem Familienrat wegen G. 122[3] — Entlassung des Vormundes 131[3] — G. der Interessen des großjährigen Mündels 147 — Erhebliche G. als Grund zur Anordnung der vorläufigen Vormundschaft 151.
Gegenpfleger 153[1].
Gegenvormund 41[3], 141 — Bestellung 16[6], 29 — Bestellung bei Pflegschaft 168 — Aufgabe 30[1], 40[1] — Unterbleiben der Ernennung des G. 30[4] — G. neben dem Pfleger 30[7] — Genehmigung des G. 34[4], 74[2], 79 — G. bei Erhebung des Mündelgeldes von seiten der Anlegungsstelle 51[1] — zur Überlassung veräußerlicher Gegenstände an den Mündel 69 — von Verfügungen über Ansprüche des Mündels 55, 56[3] — Befreiung von der Genehmigung des G. 51[6] — Hinzuziehung bei Errichtung des Inventars 43[2] — bei Anlegung von Mündelgeld 51 ff. — Fehlen des G. 54 — Anhörung durch das Vormundschaftsgericht 71 — Widerruf der Genehmigung 80[4] — Haftung gegenüber dem Mündel 80 — Verantwortlichkeit des G. 81[4] — Ersatz der Aufwendungen für den Mündel 82 — Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes 88[4] — Prüfung der Aufsichtsführung des G. 89[3] — Nachweis des Vermögensbestandes des Mündels für den G. 91[2] — Antrag auf Einsetzung eines Familienrates 108[2] — Tauglichkeit des G. zum

Digitized by Google

Familienrat 114[1] — Prüfung der Rechnungslegung des Vormundes durch den G. 137 — G. über Großjährige 146, 148 — Bestellung eines Pflegers bei Vorhandensein eines G. 158.
Gegenvormundschaft. Führung von zwei G. 22[8].
Gegenvormundschaften 22.
Gegenvormünder 30[6].
Geisteskranke. Vormundschaft über G. 141[1], 142[2], 169 f. — Stellung unter vorläufige Vormundschaft 151.
Geisteskrankheit des Mündels 7[1] — des Vormundes 130[1].
Geistesschwäche. Unfähigkeit zum Familienrat wegen G. 113.
Geistige Gebrechen. Pflegschaft bei g. G. 159.
Geld 56 — Verwendung von G. des Mündels durch den Vormund 82, s. auch Mündelgeld, Mündelvermögen, Vermögen.
Gemeindewaisenrat 15[4], 16[1] — Aufgabe 5, 97[1], 98[2] — Anzeigepflicht 9[3] — beim Tode des Vormundes 141[4] — des Bedürfnisses einer Pflegschaft 158[2] — Einfluß auf die Berufung zum Vormund 15[4] — bei der Auswahl des Vormundes 16[1], 98 — Anhörung des G. 30 — bei Einsetzung eines Familienrates 108[3] — bei Auswahl der Mitglieder 110, 111[2] — Überwachung des Vormundes 41[3] — Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes 88[4] — Ergänzung des vormundschaftlichen Berichtes 89[2] — Stellung zum Vormundschaftsgericht 98[3] — zum Vormunde 98[4] — Literatur 98[6].
Gemeines Recht 140[1].
Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft 22.
Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 32[6], 34[4] — zu Rechtsgeschäften 73[2] f. — Nachträgliche G. 75 — G. des Gegenvormundes zu Rechtshandlungen 40[3], 79, 74[9] — Abänderung und Verweigerung der G. an den Vormund 74[6], 74[8] — G. des volljährigen Mündels 75 — Verweigerung der G. durch den Vormund 76[5] — Widerruf der Mitteilung oder der Verweigerung der G. 76[5] — Anfechtbarkeit der Genehmigung 77[7] — Widerrufsrecht des Mündels 77[2] — Befreiung von Einholung der G. zu Rechtsgeschäften bei befreiter Vormundschaft 101.
Gerichtliches Verfahren des Familienrates 118[1].
Gerichtssprache 118[1].
Gerichtsverfassungsgesetz 118[1].
Gesamtbenennung von Vormündern 13.
Gesamtpflichtverhältnis der Vormünder gegenüber dem Mündel 39[5].
Gesamtschuldner. Haftung mehrerer als G. gegenüber dem Mündel 80, 81[6] — Haftung von Vormund und Vormundschaftsrichter als G. 97[8].
Geschäftsführer ohne Auftrag 139[2].
Geschäftsfähigkeit des Mündels 41[8] — Erweiterte G. 70[2] — Beschränkte G. Volljähriger 141[1] — Pflegschaft bei fehlender oder beschränkter G. 156[1].
Geschäftsführung des Vormundes 31[4] — ohne Auftrag als Grund zum Ersatzanspruch 84[7].
Geschäftsunfähige. Ausschluß von der Vormundschaft 17 — Vertretung g. Ehemänner durch den Vormund 19 — G. Volljährige 141[1].
Geschäftsunfähigkeit des Ehemannes 19 — des Schenkgebers 45[6] — des Vormundes 130[1] — Unfähigkeit zum Familienrat wegen G. 113.
Geschwister. Vormund 9, 10[2], 22, 23, 36[4] — Halbbürtige und uneheliche G. 23 — Rechnungslegung bei mehreren G. 90[4].
Gesellschaft. Angehörigkeit des Mündels zu einer Klasse der G. 29[3].
Gesellschafter 38[2].
Gesetzlicher Güterstand 34[6].
Gesetzliche Surrogation 33[3].
Gesetzliche Vertretung Minderjähriger 8[1].
Gesetzliche Vormundschaft 4[1].
Gewerbebetrieb. Ermächtigung zum G. durch den Familienrat 116[2].
Gläubiger. Befriedigung des G. 35[2].
Gültigkeit der Bestellung zum Vormund trotz Ausschließung 19[3] — G. der Einsetzung des Familienrates 108.
Güterstand der Ehegatten 34[6].
Großvater 10, 11[3] — Adoption durch den G. 11[4] — G. des großjährigen Mündels 144 — des unehelichen Kindes 168.
Grundbuchamt 93[6].
Grundbuchordnung. Preußische G. 63[6].
Grunddienstbarkeiten 61[3].
Grundschulden 35[2], 47[1], 54[2] — als bewegliches Vermögen 61[1].
Grundstück. Verfügung über G. des Mündels 60, 61[2] — wesentliche Bestandteile 61[2] — Zerlegung eines G. des Mündels 62[4].
Grundstückskauf. Rücktritt des Vormundes vom G. 79.
Gütergemeinschaft. Einwilligung des Pflegers zur Veräußerung durch die Witwe bei fortgesetzter G. 64.
Güterpflegschaft 154[3], 155.
Gütertrennung 161.
Gutachten des Gemeindewaisenrates bei Auswahl des Vormundes 99[3].
Gutgläubige Dritte 27 f.

H.

Haftung des Vormundes 5, 23, 34[4] f., 43 — H. des eine Vormundschaft ohne Grund Ablehnenden 23 — der Mitvormünder

Digitized by Google

38[2] — Beschränkung der H. auf bestimmte Vermögensteile 69 — H. des Vormundes, Gegen-, Mitvormundes, Mehrerer als Gesamtschuldner 80 — des Vormundschaftsrichters 81[7], 88[5], 97 — aus Pflichtverletzung 106[5] — bei Einsetzung des Familienrates 109[5] — des Staates 97[6] — der Mitglieder des Familienrates 116, 117[4] — des Vorsitzenden 121[4] — der Erben des Vormundes 136[8] — des Gegenvormundes 137[3] — des Pflegers für das Vermögen der Leibesfrucht 164[6] — des Güterpflegers 168.

Hamburg 48[3] — Vormundschaftsrecht 5 — Gemeindewaisenrat 98.

Handschlag an Eidesstatt. Des Familienrates 115.

Häusliche Gemeinschaft 43[2].

Heilung des großjährigen Mündels 145[1].

Herausgabe von Inhaberpapieren des Mündels 57.

Herrenlosigkeit des Sammelvermögens 166[1].

Hessen 20[2], 48, 50[3] — Gemeindewaisenrat 98.

Hinderusse der Befreiung des Vaters eines großjährigen Mündels 147[4] — der Mutter 149.

Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen 59, 59[8] — von Inhaberpapieren des Mündels durch den Vormund 59 — Freiwillige H. von Mündelvermögen 57[7].

Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen 50 — Ausschluß der H. zur Anlegung von Mündelvermögen 50[4] — H. für Inhaberpapiere des Mündels 56, 57[8].

Honorar. Aussetzung eines H. durch den Erblasser für den Vormund 85.

Hypothek 35, 54[2] — Kündigung, Verwandlung in eine Grundschuld 62[4] — als bewegliches Vermögen 61[1] — an inländischen Grundstücken 47[1] — Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes bei der Bestellung 62[4], s. auch Eigentümer-, Sicherungs- usw.-H.

Hypotheken-Aktien-Bank. Mündelsicherheit der von H. ausgegeben Schuldverschreibungen in Preußen 49[8].

J.

Immobilien. Rechte auf J. 61[1].

Indossament 64, 67[9].

Inhaber des Mündelvermögens 32[2].

Inhaberpapiere 31[4] — Verhinderung der Veruntreuung der J. durch den Vormund 54[1] — Umschreibung von J. auf den Namen des Mündels 58 — Hinterlegung von J. des Mündels 56, 57[2] — des großjährigen Mündels 147[3].

Innen-Genehmigung an den Vormund 74[5].

Innenwirkung 31[5] — J. der Genehmigung des Gegenvormundes 80[3].

Internationales Privatrecht im Vormundschaftsrecht 6[9].

Inventar des Mündelvermögens 42[1].

Inventarserrichtung 31[4], 38[3].

Irrtum des Vormundschaftsgerichts 27[4] — J. des Richters 74[7] — Giltigkeit der Handlungen des Vormundschaftsgerichtes bei J. 95[4] — Giltigkeit der Entlassung des Vormundes trotz J. 125[3].

K.

Kammergericht. Entscheidungen des K. 153[1].

Kaufmännische Buchführung 91[4].

Kind. Vormund für ein nachgeborenes K. 11 — Mehr als vier minderjährige K. 22 — Zuchtmittel gegen K. 40[3] — K. aus nichtiger Ehe 144.

Kindesstatt. Annahme an K. 22, 143[1], 144.

Kirchenverwaltung 21.

Kirchenbehörden 17[3].

Kommunale Körperschaft 49.

Kommunalverwaltung 21.

Konkurs. Eröffnung und Beendigung 18 — Verbot der Benennung eines Vormundes während der Dauer des K. 12[2] — Ausschluß von der Vormundschaft 17, 18[2] — Zwangsvergleich 68[12] — Vorzugsrecht des Mündels 5, 82[10], 94[10] — K. über das Vermögen des Vormundes 132, 136[3], 157 — K. des Vaters des großjährigen Mündels 148[5].

Kooptierung. Ergänzung des Familienrates durch K. 111[1].

Kontokurrent-Guthaben 50[2] — K.-Vertrag für den Mündel 67[8].

Kontor der Reichsbank für Wertpapiere 57[3].

Kostbarkeiten des Mündels. Hinterlegung von K. 59, 59[2].

Kosten der Anfertigung des Inventars 43[2] — Tragung der K. für Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit 94[8] — Verurteilung in die K. beim Fernbleiben von der Sitzung des Familienrates 119[1].

Kostenfestsetzungsverfahren 120[3].

Körperliche Gebrechen. Pflegschaft über Volljährige bei k. G. 159.

Krankheit als Hinderung zur Übernahme der Vormundschaft 15, 22 — als Grund zur Ablehnung der Vormundschaft 22[4] — des Vormundes 94[1].

Kreditgeschäfte für den Mündel 64, 67[8].

Kündigung 35[2] — von Mündelgeld 47 — der geschuldeten Leistung 54[2] — eines Schuldverhältnisses s. Schuldverhältnis.

L.

Landesgesetz 20.

Landesrecht. Bestimmungen des L. bei

Digitized by Google

Erziehung des Mündels 16[2] — bei Vollstreckung von Ordnungsstrafen 26.
Legitimation des Vormundes 29[4].
Lehnsfolge 165[2].
Lehrvertrag 64, 67[6].
Leibesfrucht. Pfleger der L. 154, 163 — Beendigung der Pflegschaft 164[7].
Leitung der Geschäfte des Familienrates 116[3].
Letztwillige Bestimmung der Eltern in bezug auf den Vormnnd 10[1].
Letztwillige Verfügung. Benennung des Vormundes durch l. V. 11, 12[3] — Ausschließung von der Vormundschaft 19[2] — Anordnungen des Erblassers durch l. V. 44[4] — Abweichungen 45[6] — Anordnung der befreiten Vormundschaft durch l. V. 103[2] — Anordnung des Familienrates durch l. V. 106[3] — Benennung des Familienrates 110[3].
Literatur des Vormundschaftsrechtes 6[11].
Liquidation eines Vereins 163[1].

M.

Mahnung an die geschuldete Leistung 54[2].
Mangel der Erlaubnis zur Übernahme der Vormundschaft bei Beamten 21[7], 22[3] — zum Familienrat geeigneter Personen 106.
Marine s. Reichs-Marine.
Maßregeln des Gerichtes bis zur Bestellung des Vormundes 94.
Materielles Vormundschaftsrecht 6[7].
Mecklenburg 48[2], 49[3] — Vormundsschaftsrecht 5.
Mecklenburg-Schwerin. Gemeindewaisenrat 98.
Mehrheit von Vormündern 37.
Meinungsverschiedenheit zwischen Mutter und Vormund 41[4].
Mietrecht 62[2].
Militärpersonen als Berechtigte zur Ablehnung der Vormundschaft 23[3] — als Vormünder 23[3].
Militärbeamte als Vormünder 20[3], 22[3].
Minderjährige 7 ff. — Gesetzliche Vertretung M. 8[1] — Ausschluß von der Vormundschaft 17[1], 18[2] — als Vormund 18 — Annahme an Kindesstatt 8[2] — Ehefrau 43 — Mutter 41[4] — Pflegschaft über M. 156.
Minderjährigkeit 22[2] — als Grund der Untauglichkeit zur Vormundschaft 132.
Minderung 36.
Mißbrauch der dem Ehemanne gegen die bevormundete Ehefrau zustehenden Rechte 145[2].
Mitglied. Anzahl der M. des Familienrates 106[4], 109 — Überzählige M. 109[2].
Mitschuld des Mündels als Entschuldigung des Vormundes 81[4].
Mitvormund 10[1], 14, 29[1] — Zustimmung des zum Vormund Berufenen zur Bestellung eines M. 16[3] — Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormundes durch den M. 55 — Haftung des M. 80 — Verantwortlichkeit eines M. für ein Verschulden des andern 81[4] — Rechnungslegung mehrerer M. 90[4].
Mitvormundschaft. Gemeinschaftliche Führung der M. 38[2].
Mitvormünder 10[1], 38[1], 43 — Befreiung von der Genehmigung des Gegenvormundes bei Anlegung von Mündelgeld 53[3] — Abhebung von Mündelgeld bei Vorhandensein mehrerer M. 51[7] — Gemeinschaftliche Aufstellung der Vermögensübersicht durch die befreiten M. 106[3] — Antrag auf Einsetzung des Familienrates 108[2].
Mundwalt 154, 156[2] f. — Rechtsstreit zwischen M. und Mündel 157.
Mündel 7 ff. — Rechtsverhältnis zum Vormund 31 — Rechtsstreit zwischen M. und Vormund 35 — M. als Nacherbe 43 — Großjährigkeit des M. 51[6] — angenommenes Kind des Vormundes als Mündel 94[4].
Mündelbepot bei der Reichsbank 57[3].
Mündelgeld. Anlegung 31[4], 33[3] — durch den Vater für den großjährigen Mündel 147[3].
Mündelinteressen. Gefährdung der M. 16, 38 — Übergehung des zum Vormund Berufenen wegen Gefährdung der M. 15[8], 15[4] — Gefährdung bei Gegenvormundschaft 30[4] — Gegensatz der M. und Interessen des Vormundes 37 — Gefährdung durch befreite Vormundschaft 104[2].
Mündelsichere Anlegung von Geld 48[1].
Mündelsicherheit. Verleihung der M. an kommunale Körperschaften 49.
Mündelvermögen 32[3] — Ordnungswidrige Anlegung 50[4], 53[6] — Billigung der Anlegung 53[5] — Sonstige Anlegung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 53 — aus Buchführungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat 58 — Einwilligung des Vormundes zur Verfügung über M. 63[8] — Erteilung der allgemeinen Ermächtigung an den Vormund zum Zwecke der Verwaltung 70 — Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrates bei Gefährdung des M. 99 s. auch Mündelgeld.
Mutter. Elterliche Gewalt der M. 8[1] — Benennung des Vormundes durch die M. 10 f. — Fortbestehen der Vormundschaft bei Verheiratung der M. 127[1].

N.

Nachbenennung des Vormundes 13.
Nacherbe. Mündel als N. 43 — Pfleger für noch nicht erzeugten N. 164[6], 165.

Digitized by Google

Nachgeborenes Kind. Vormund für das n. K. 11, 19.
Nachlaß. Sicherstellung des N. für den Mündel als Erben 95[6].
Nachlaßpflegschaft 155.
Nachträgliche Zustimmung der Mitvormünder 38[2].
Namengebung des Mündels 41.
nasciturus s. Leibesfrucht.
Natürliche Person 17[1].
Neubestellung. Recht des entlassenen Vormundes auf N. 132[5] — N. des Pflegers 172[4].
Nichtbestellung eines Gegenvormundes bei befreiter Vormundschaft 101.
Nichtige Ehe. Kinder aus n. E. 144 — eheliche Mutter als Vormund bei n. E. 144[2].
Nichtigkeit der Bestellung zum Vormund 17[1] — eines Rechtsgeschäftes des Vormundes 36[8] — der Gegenvormundschaft 30[5] — der Beschlüsse des Familienrates 113[2].
Nichtvertretung des Mündels 36[3].
Nießbrauch von Inhaberpapieren des Mündels 57[2].
Notar 42.
Notwege 61[2]
Nutznießung. Beendigung der N. des Ehemannes 135[1].
Nutzungen des Mündelvermögens 56.
Nürnberg. Bayrische Bank in N. 50[3].

O.

Obervormundschaftliche Genehmigung 33[3] Wahrnehmung der O. 118 — O. des Familienrates 116[3].
Obrigkeitliche Anordnung des Vormundschaftsgerichts 32[6].
Offenbarungseid 43[2], 92[4], 135[8].
Offene Handelsgesellschaft 36[4].
Öffentliche Kosten. Unterbringung des Mündels auf ö. K. 88[4].
Öffentliche Sammlungen. 166[2] — Zweckwidrige Verwendung des Ergebnisses ö. S. 167.
Öffentlich-rechtliche Natur des Rechtes auf Übertragung der Vormundschaft 14[1] — des Ablehnungsrechtes 24[1] — der Genehmigung des Gegenvormundes 79 — der Vormundschaft 80[1] — der Rechnungslegung des Vormundes 90[1].
Oldenburg 48[2], 49[3].
Orderpapiere aus Mündelvermögen 57, 57[2] — Hinterlegung der dem großjährigen Mündel gehörigen O. 147[3].
Ordnungsstrafen 21[6], 25 — Androhung und Verhängung der O. 25[1] f. — s. Verfahren — Maß der O. 26 — Aufhebung d. O. 26 — Vollstreckung 26 — Wiederholung 26[4] — O. für Mitglieder des Familienrates 117[4], 119, 120[3] außerdem 86[2], 87.
Ordnungsvorschriften für Auswahl des Vormundes 16[1].
Ort des Zusammentritts des Familienrates 117[5] f.

P.

Pachtrecht 62[3].
Pachtvertrag durch den Vormund 64, 66[4].
Passiva des Mündelvermögens 43[2].
Personal-Pflegschaft 153[1].
Personal-Union zwischen Vormundschaftsgericht und Familienrat 123[3].
Person des Mündels. Sorge für die P. 39 s. auch Sorge.
Personenstand des Mündels 41.
Persönliche Verwendung des Mündelvermögens durch den Vormund 33[3].
Pfandbriefe 47[4] — Anlegung von Mündelvermögen in P. 49 — Mündelsichere P. in Preußen 49[8].
Pfandrecht 35 — am Vermögen des Vormundes 5, 82[10] — Ausschluß des P. des Mündels 93[1].
Pflege des großjährigen Mündels 145[1].
Pflegeanstalten 41, 142.
Pfleger für Mündelvermögen 33[8], 34, 42[2] — Gegenvormund neben dem P. 30[7] — Aufsicht über den P. 40[6] — Bestellung des P. 81[8], 92[4] — Antrag auf Einsetzung eines Familienrates 108[2] — Rechtsstellung des P. 155[5], 158[4], 165[4] — Legitimation des P. 156[8] — P. für ungewisse Beteiligte 165.
Pflegling. Rechtsstellung des P. 160[7].
Pflegschaft. Begriff 1, 6[6] — Unfähigkeit zur P. 17[8] — mehr als eine P. 22 — Ablehnung 22[8] — Bedürfnis der P. 34[1] — Abwesenheit des Mündels 129[2] — P. wegen Gebrechlichkeit 132 — über gebrechliche oder abwesende Großjährige 141[1] — Keine P. für Verschwender, Trunksüchtige 150[1] — Abschnitt über P. 153 ff. — Zweck 154[2] — Berufung und Beendigung 155[5] — Verfahren 155[6], 158[8] — Sondervorschriften 155[6] — P. für Ausländer 156[7] — Literatur 156 — P. bei Fehlen des Vormundes 158 — Wirksamkeit bei fehlerhafter Anordnung 159 — Anwendung der Vorschriften über Vormundschaft auf P. 167.
Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft 14[1] — zur Erteilung von Auskunft an das Vormundschaftsgericht 86[2], 89 — zur Rechenschaftsablegung 86[2] f. auch Pflichtverletzung.
Pflichtteil 44[2], 64, 66[2]
Pflichtverletzung 24[2] — des Vormundes 73 des Gegenvormundes 40[4] — bei der Rechnungslegung 92[8].
Preußen 20[2], 48[2], 50[3] — Mündelsichere Papiere in P. 49[3] — Gemeindewaisenrat 97[1] — Waisenpflegerinnen 98[5].

Digitized by Google

Preußisches Fürsorge-Erziehungsgesetz 41, 89[7].
Preußische Hinterlegungsordnung 59[1], 59[2], 59[4].
Preußische Konsols. Umschreibung in Namenspapiere 58[1].
Preußische Vormundschaftsordnung 4.
Privatbeamte s. Beamte.
Privilegierte Sparkasse 47c.
Prokura 33[3] f., 71[4] — Erteilung durch den Vormund 65, 68[11].
Prokurist. Vormund Pr. des Mündels 37.
Prozeßfähigkeit. Mangelnde P. des Pfleglings 160[7].
Prozeßvertretung des Mündels 33[3].
Prüfung des Vermögensverzeichnisses 43[3], 43[5].

Q.

Quittung. Erteilung eine Q. über die Rechnungsabnahme von Seiten des Mündels 139[6].

R.

Realisierung von Mündelgeld 47.
Reallasten 54[2], 62[3].
Realpflegschaften 154.
Rechenschaftsablegung nach Beendigung der Vormundschaft 90[1] — Unzulässigkeit der Befreiung von der R. 101[8] — des befreiten Vormundes 103[7] — durch den Vormund nach Beendignng der Vormundschaft 135 — Gemeinschaftliche R. der Mitvormünder 136[7] — Verzicht des Mündels auf R. 137[10] — Prüfung der R. durch das Vormundschaftsgericht 137 f.
Rechnung. Inhalt der R. des Vormundes 91 — Prüfung der R. durch das Vormundschaftsgericht 91 f. — Abnahme durch den Mündel nach Endigung der Vormundschaft 138[5].
Rechnungsabnahme bei Beendigung der Vormundschaft 136[7].
Rechnungsjahr. Bestimmung des R. durch das Vormundschaftsgericht 90[2].
Rechnungslegung des Vormundes vor dem Vormundschaftsgericht 89 — öffentlichrechtliche Natur der R. 90[1] — R. mehrerer Mitvormünder 90[4] — R. über Vermögen mehrerer Geschwister 90[4] — durch den Vater als Vormund des großjährigen Mündels 147[8] — Entbindung des Vormundes von der R. 102.
Rechte und Pflichten des Familienrates 116.
Rechtsanwaltsgebühren des Vormundes 83.
Rechtsgeschäfte des Mündels. Mitwirkung des Vormundes 32[6].
Regelmäßige Anlegung der Mündelgelder 47[3].
Reichsangehörigkeit. Verlust der R. durch den Mündel 126[2].
Reichsbank. Anlegung von Mündelvermögen bei der R. 50, 50[3] — Hinterlegung von Inhaberpapieren des Mündels 56, 57[3], 59[4].
Reichsbeamtengesetz 133[4], 155.
Reichsbeamtenrecht 20[3].
Reichs-Marine. Angehörige der R.-M. als Vormünder 20[8].
Reichsmilitärgesetz 133[4].
Reichsmilitärrecht 20[3], 22[3].
Reichsschuldbuch 47[3], 58[1].
Reichsschuldverschreibungen 58[1].
Relative Untauglichkeit zur Vormundschaft 18.
Religion. Wechsel der Religion durch den Vormund 131[2].
Religiöses Bekenntnis des Mündels 16, 16[2] — Unterschied des r. B. zwischen Vormund und Mündel 16[2] — des Vormundes 42 — Selbstwahl durch den Mündel 42[1] — Wechsel des r. B. 42[2].
Religiöse Erziehung des Mündels 41, 157 — Entziehung der r. E. 42.
Religionsdiener 20, 22[3] — Entlassung als Vormund 133, 133[2] — Zulässigkeit zur Mitgliedschaft des Familienrates 114[1].
Religionsgesellschaften 21.
Renten aus Mündelvermögen 56.
Rentenbriefe. Mündelsicherheit von R. in Preußen 49[3].
Rentenschulden 47[1], 54[2] — als bewegliches Vermögen 61[1].
Reuß ä. L. — j. L. 48[2], 49[3].
Richterliche Verfügung der Bewilligung einer Vergütung an den Vormund 85[6].
Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses 43[2].
Ruhen der elterlichen Gewalt 12 — des Rechtes aus der Berufung zum Vormund 15[5].

S.

Sachsen 20[2], 48[2], 50[3] — Gemeindewaisenrat 98 — Waisenpflegerinnen 98[5] — S.-Altenburg, Koburg-Gotha, Meiningen, Weimar 49[3].
Sächsisches Recht 140[1].
Sammlungen. Pfleger für Vermögen aus öffentlichen S. 166 — Bestellung des Pflegers 167[3] — Rechtsstellung des Pflegers 167[5] — Beendigung der Pflegschaft 167[6].
Schaden. Verursachung durch den Vormund 81[5].
Schadenersatz 24[2] — Pflicht zum Sch. bei ordnungswidriger Anlegung des Mündelvermögens 50[4], 53[6] — Sch. des Dritten bei Widerruf der Genehmigung durch den Vormund 76[5] — bei unrichtiger Behauptung der Genehmigung 78[2] — Geltendmachung für den Mündel 81[3] — Verjährung des Anspruches 81[9].
Schadloshaltung des Gegenvormundes 40[5].
Schaumburg-Lippe 48[2], 49[3].
Schenkgeber. Verwaltungsanordnung des Sch. 44[2] — Geschäftsfähigkeit 45[6]

Digitized by Google

Schenkungen 34[4] — des Vormundes in Vertretung des Mündels 45 — Genehmigung von Sch. des Mündels 45[1] — Sch. eines Grundstückes an den Mündel 63[7] — des Mündels 146[2].
Schiedsvertrag 65, 68[12].
Schuldhafte Versäumnis bei Übernahme der Vormundschaft 15.
Schuldner. Vormund als Sch. des Mündels 36[4].
Schuldübernahme 46.
Schuldverhältnis. Genehmigung des Gegenvormundes bei Kündigung eines S. 56[4].
Schuldverschreibung 48[2] — Mündelsicherheit in Preußen 49[3] — Ausstellung durch den Vormund 64, 67[9].
Schutz des Mündels vor Nachteilen 37[1].
Schwarzburg-Rudolstadt, Sch.-Sondershausen 48[2], 49[3], 50[3].
Schwerhörigkeit. Keine Pflegschaft wegen S. 160[2].
Seehandlung. Preußische 50[3].
Selbständige Verwaltung des Mündels 32[2].
Selbständigkeit des Vormunds 31[2], 37.
Sicherheit. Rückforderung der vom Vormund gestellten S. nach Erteilung der Entlassung 139[8] — einer Hypothek usw. 48[2].
Sicherheitshypothek an Grundstücken des Vormundes 93[6].
Sicherheitsleistung des Vormundes 5, 22, 92 — öffentlich-rechtliche Natur der S. 93[1] — Ablehnung der Vormundschaft wegen S. 93[1] — Befreiung des Vormundes von der S. 94[9] — Unzulässigkeit der Befreiung 101[3].
Sicherung. Einstweilige S. des Mündels 25 — Maßregeln zur S. des Mündels 86[3] — S. des großjährigen Mündels 145[1].
Sicherungshypothek. Verwandlung einer S. in eine Hypothek 62[4].
Sittliche Verwahrlosung des Mündels 41.
Sittlichkeit. Entlassung des Vormundes wegen Vergehens gegen die S. 131[2].
Sitzungspolizei 118[1].
Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels 10, 32, 39, 40 — für den großjährigen Mündel 144.
Sparkasse 47[5] — Mündelsicherheit öffentlicher S. 49.
Sparkassenbuch 29 — Herausgabe von S. bei Beendigung der Vormundschaft 135[4].
Spekulation mit Mündelgeld 46[1].
Staatsanwalt 151[5].
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsbürger. Pflicht des St. zur Übernahme von Ämtern 21[1]
Staatsgewalt. Bestellung des Vormundes durch St. 9[1].
Staatliche Verpflegungsanstalt 30[5].
Staatsbank. Anlegung von Mündelvermögen bei S. 50, 50[3].
Staatsschuldbuch 47[2].
Staatsschuldverschreibungen 58[1].
Staatsverband. Entlassung des Mündels aus dem S. 71, 72[2].
Stammvermögen des Mündels 41[8].
Standesbeamter 9[3].
Stellvertretung des Mündels 33[3] — Unzulässigkeit der S. im Familienrat 117[4].
Stiefeltern. Adoption 11[4] — Berücksichtigung bei der Auswahl des Vormundes 11[8].
Stiftung 165[2].
Strafen s. Ordnungs-, Ungehorsams-, Zwangs- usw. St.
Strafgesetzbuch 17.
Streitigkeiten unter Mitvormündern 39[4].
Stundung der geschuldeten Leistung 54[2].

T.

Termin bei der Benennung des Vormundes 12[4].
Testament. Errichtung von T. bevormundeter Personen 66.
Testamentsvollstrecker 140[1] — Unwirksamkeit der Ernennung zum T. 161.
Tod des Mitvormundes 38[2] — des Vormundes 40 — eines Mitgliedes des Familienrates 122[2] — des Mündels 126[2] — des Vormundes, Gegenvormundes, eines Mitvormundes 130[1] — des Pfleglings 171 — Erwerbung von Vermögen von Todeswegen durch den Mündel 157.
Todeserklärung 72[1] — der Eltern 8[2] — eines Mitgliedes des Familienrates 122[2] — des Mündels 126[2] 128 f. — des Vaters des Mündels 126[3] — Antrag auf T. 129[2] — T. des Pfleglings 171 — des Vormundes 130, 130[8] — Aufhebung der T. des Vormundes 131.
Treuhandspflegschaft 155, 163[1].
Treuhänder. Tod des T. 166[2].
Trunksucht. Unfähigkeit zum Familienrat wegen T. 113 — Vormundschaft wegen T. 141[1], 142[2] — Vorläufige Vormundschaft wegen T. 150[1].
tutela 4, 153[1] — t. dativa 9 — legitima 9.

U.

Überban 61[2].
Übergangsbestimmungen des B.G.B. 6[10].
Übergehung der Berufung zum Vormund 13 — zum Familienrat 110[6] — von Mitgliedern des Familienrates bei der Einberufung 117[4].
Übergriffe des Vorsitzenden des Familienrates 121[4].
Übernahme. Verpflichtung zur Ü. der Vormundschaft 21 f., 24[1] — Behinderung und Verzögerung 14 — Freiwillige Ü. der Mitgliedschaft am Familienrat 115.

Digitized by Google

Übertragung von Grundschulden 35[2].
Übertragbarkeit der vormundschaftlichen Gewalt 32[1].
Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Mündels 58.
Umwandlung von Inhaberpapieren des Reiches oder eines Bundesstaates in Buchforderungen 58.
Unberechtigte Übergehung des zum Vormund Berufenen 16.
Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit 18 — Vertretung durch den Vormund 34[4].
Uneheliche Mutter 43[4] — Berufung zum Vormund 11[5] — Verheiratung als Vormund 94[1] — U. M. des großjährigen Mündels 144 — Fehlen der Fürsorge der u. M. für die künftigen Rechte ihrer Leibesfrucht 164.
Unehelicher Vater 41.
Uneheliches Kind. Vormundschaft üb. u. K. 88[3].
Uneheliches Mündel. Ehelichkeitserklärung des u. M. 126[2] — Legitimation des u. M. durch nachfolgende Ehe 126[2], 127.
Unehelichkeit 10[2] — des Minderjährigen 8[2].
Unerlaubte Handlung 24[2].
Unfähigkeit zur Vormundschaft 7[2], 15, 15[4], 17[2], 23[3], 27[4], 81[4] — zur Pflegschaft 17[2], 17[3] — zum Familienrat 111[2], 113 — Ungültigkeit der Bestellung zum Familienrat wegen U. 113[2].
Ungehorsam des bestellten Vormundes 25[2] — Strafe für den U. 25[1].
Ungeteilte Mitvormundschaft 39[7].
Ungerechtfertigte Bereicherung des Mündels als Grund zum Ersatzanspruch des Vormundes 84[7].
Ungültigkeit der Bestellung zum Vormund 15[6] — eines zeitweiligen Mitgliedes zum Familienrat 113[2] — der Beschlüsse zum Familienrat 119[6] — der Bestellung eines Pflegers 164.
Unmündigkeit des Pfleglings 156[1].
Unsichere Wertpapiere 47d.
Untauglichkeit zur Vormundschaft 7[2], 15, 17[1], 23[3], 81[4] — Absolute und relative U. 18 — Ablehnung der Vormundschaft wegen U. 23[3] — U. zum Familienrat 111[2], 113 f. — wegen U. zur Vormundschaft 113 — Entlassung wegen U. 122[3] — Gründe der U. zur Vormundschaft 132 — U. zur Vormundschaft bei Anordnung der Pflegschaft 161.
Unterordnung des Vormundes unter den Familienrat 114[1].
Untersagung der Einsetzung eines Familienrates 108[4], 115[2].
Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes bei mangelnder Genehmigung 78.
Unverantwortlichkeit des Vormundes 81[4] — des Mitvormundes 81[4].
Unzuverlässigkeit der Bestellung eines Gegenvormundes 30[5] — der vorläufigen Amtsenthebung des Vormundes 132[4].
Unzuständigkeit des Amtsgerichts 9[3] — des Vormundschaftsgerichtes 27[3].
Urkunden. Hinterlegung von U. 59[2].

V.

Vater. Recht zur Benennung des Vormundes 11, 18 — Bestellung des Gegenvormundes 30[4] — Feststellung bei unehelichen Kindern 41 — Verbot der Einsetzung eines Familienrates 107 — Benennung der Mitglieder 109 — Anordnungen zur Einrichtung eines Familienrates 115 — Aufhebung 124 — Vormund des großjährigen Mündels 146, 147[2] — V. des großjährigen Mündels 143[2].
Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters 17[1], 18 — des minderjährigen Vormundes 18 — des Vormundes 32[1] — des Mitvormundes 38[3].
Veräußerung 54[2].
Verbrauchbare Sachen 57[2].
Verbriefte Forderung 48[2].
Verfahren bei Ordnungsstrafen 25[3] — bei Entlassung der Frau als Vormund 133[3] — in Pflegschaftssachen 155[6] — bei Anordnung der Pflegschaft 162[4].
Verfügung über Ansprüche des Mündels durch den Vormund 53 — über Rechte 54[2] — über Grundstücke des Mündels 61[2], 62[4] — des Vormundschaftsgerichtes an den Vormund 73[3].
Verfügungsmacht der Frau 36[4].
Vergütung wegen Führung der Vormundschaft 84 — Form der Bewilligung der V. 85[3] — Höhe der V. 85[4].
Verhältnis des Vormundschaftsrechtes zum Landesrecht 6[3].
Verheiratung der zum Vormund bestellten Frau 20[3] — der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehefrau 34[6] — des weiblichen Mündels 41 — Entlassung der Frau als Vormund bei V. 132[2].
Verhinderung des Vormunds 35.
Verjährung des Schadensersatzanspruches gegen den Vormund oder Gegenvormund 81[9], 129[2].
Verkaufsgenossenschaft 69[3].
Verkaufsrecht am Grundstück 63[6 7].
Verletzung des Rechts eines zum Vormund Berufenen 13.
Vermächtnis. Ausschlagung durch den Vormund 64, 66[2], 79.
Vermehrung des Mündelvermögens 33[3].
Vermietung von Mündelgrundstücken 62[3], 62[4].
Vermögen. Verwaltung des V. durch den Vormund 12[2], 29 — V. des Mündels 29[3], 41 — Sorge für das V. des Mündels 39 — Verzeichnis 42, 91[2] — Aufstellung

Digitized by Google

des V. bei Verheiratung des Vormundes 94[1] — Gemeindewaisenrat bei der Verwaltung 100[2] — Unzulässigkeit der Befreiung von Einreichung und Offenlegung des Verzeichnisses 101[3] — Übersicht des V. an Stelle der Rechnungslegung 102 — Termin der Einreichung der Übersicht 103[5] — Vorlegung des Verzeichnisses bei Beendigung der Vormundschaft 135[3] — Pflegschaft für besondere Verwaltung des V. nach Anordnung des Zuwendenden 156 — V. aus öffentlichen Sammlungen 166[3].

Verpachtung von Mündelgrundstücken 62[3], 62[4].

Verpflegungsanstalt. Endigung des Amtes des Vormundes durch Aufnahme des Mündels in eine V. 125[4].

Verpflichtung der Mitglieder des Familienrates durch Handschlag an Eidesstatt 115.

Versäumnis s. schuldhafte Versäumnis.

Verschollene. Vormundschaft über V. 27[4].

Verschollenheit des Vaters des Mündels 126[3] — des Mündels 126[2], 128 f., 129[2].

Verschulden des Vormundes 81[3] — des die Vormundschaft Ablehnenden 24[2].

Verschwägerte. Berücksichtigung bei Auswahl des Vormundes 11[8], 17[8] — Anhören der V. des Mündels 95 — Verhalten bei Ablehnung des Familienrates 107[6] — Antrag auf Einsetzung 107, 108[2] Anhören bei Auswahl der Mitglieder 111[2], 114[2] — Antrag der V. des großjährigen Mündels auf Einsetzung eines Familienrates 150.

Verschwender. Vormundschaft über V. 141[1], 142[2] — Vorläufige Vormundschaft über V. 150[1].

Verschwendung. Unfähigkeit zum Familienrat wegen V. 113.

Versicherung an Eidesstatt 43[2].

Vertagung der Sitzung des Familienrates 117[3].

Verteilung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder 37 — der Vormundschaftgeschäfte 38[3].

Vertrag. Abschluß von V. durch den Vormund 64, 65[1] — Genehmigung des Gerichtes zum Abschluß von V. für großjährige Mündel 145, 146[3].

Vertragsstrafen 56.

Vertretung des Mündels 32 — des Vormundes 33[3] — Einschränkungen der V. des Vormundes 34[4] — Ausschluß von der V. des Mündels 35[1] — V. des Mündels durch die Eltern 8[2].

Verwahrlosung. Sittliche V. des Mündels 41.

Verwandte. Berücksichtigung bei der Auswahl des Vormundes 11[8], 17[3] — Rechtsgeschäfte zwischen Mündel und V. des Vormundes 35 — Anhören der V. des Mündels 95 — Beschwerde derselben 96 — Verhalten bei Ablehnung des Familienrates 107[6] — Antrag auf Einsetzung eines Familienrates 107, 108[2] — Auswahl der Mitglieder des Familienrates 111[2] — V. des Mündels 114[2] — Antrag der V. des großjährigen Mündels auf Einsetzung eines Familienrates 150 — V. des Vormundes 35[2].

Verwendung des Mündelvermögens durch den Vormund 46.

Verwaltungszwangsverfahren in Preußen 26.

Verweigerung der Erlaubnis zur Vormundschaft der Beamten 21[6], 22[3].

Verwendung des Mündelvermögens 33[3].

Verzicht des Mündels 36 — V. auf das Recht aus der Berufung zum Vormund 14[1], 14[2].

Verzögerung der Übernahme der Vormundschaft 15, 15[4].

Verzugszinsen 56.

Vierzehntes Lebensjahr des Mündels 41[3], 42[1].

Volljährige. Vormundschaft über V. 30[4], 141 ff. — Genehmigung des v. Mündels 76[6] — Übernahme der Vormundschaft über V. durch die Ehefrau 133[4] — Vorläufige Vormundschaft über V. 141[2].

Volljährigkeit der Kinder 22[3] — Erklärung der V. 22[2] — Genehmigung des Mündels bei V. 75 — V. des Mündels 125[5] f. — Aufhören der Vormundschaft nach erlangter V. 126[8].

Volljährigkeitserklärung 18, 72[1] — des Mündels 126[2] — durch den Familienrat 116[2].

Vollmacht. Erteilnug der V. an einen Dritten 33[3].

Vollmachtsurkunde 28[1].

Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses 43[2].

Voraussetzungen der Vormundschaft 8 f. — Fortfall der V. als Grund zur Endigung der Vormundschaft 125.

Vorbehalt bei Ernennung des zum Vormund Berufenen 13 — der Entlassung des Vormundes 28 — eines Mitgliedes des Familienrates 115.

Vorbereitung der Bestellung des Vormundes 7[2].

Vorkaufsrechte an Grundstücken 62[3], 63[6] — Ausübung der V. durch den Vormund 79.

Vorläufige Pflegschaft 18 — Nichtvorhandensein der v. P. 168.

Vorläufige Vormundschaft 3, 24[1], 158 — Anordnung 7[1] — Endigung 27[4] — Verpflichtung zur Übernahme 24[3] f. — Untauglichkeit zum Vormund des unter v. V. Gestellten 132 — V. V. über Volljährige 150 — Verfahren 151[4] — Beschwerde gegen Ablehnung 151[5] — Wirkungen

Digitized by Google

der v. V. 152[6] — Beendigung der v. V. 152 f.
Vormund 7 ff. — Bestellung 7[2], 9[1], 26 — Benennung durch den Vater oder die Mutter 11 ff. — Pflichten und Rechte des Berufenen 14[1] — Verzicht 14[2] — V. bei Geschwistern 10[2] — Entlassung 23[7], 80[4], 88[7] — Rechtsverhältnis zwischen V. und Mündel 31 — Rechtsgeschäfte zwischen V. und Mündel 35 — Ungehorsamer V. 45[7] — Beschränkung der Vertretungsmacht 601 — Verantwortlichkeit bei Überlassung veräußerlicher Gegenstände an den Mündel ohne Genehmigung 70[2] — Nachträgliche Genehmigung 75[2] — Haftung gegenüber dem Mündel 80 — Antrag des V. auf Einsetzung eines Familienrates 108[2] — Untauglichkeit zum Familienrat 113 — Entlassung aus dem Familienrat wegen Bestellung zum V. 122[3] — Pflegschaft bei Verhinderung des V. 156[1].
Vormundschaft. Begriff der V. 3 — V. über Minderjährige 7 ff. — Definition der V. 6[6] — Einleitung durch gerichtliche Verfügung 7[1] — Anordnung 9 — Zuständiges Gericht 9[3] — Ablehnung der V. 9[4] — Fähigkeit zur V. 17[1] — Ausschluß von der V. wegen Minderjährigkeit 17[1] — Durch Anordnung der Eltern 18 f. — Mehrere V. 22 — Ablehnung wegen Führung mehrerer V. 22[8] — Vorläufige Übernahme 23[6], 24, 24[3] — Rechtliche Natur der V. 80[1] — Anordnung einer neuen V. 126[2] — V. über Gebrechliche vor dem 1. Januar 1900 161[9], 157 — Anzeigepflicht bei notwendiger Pflegschaft 158[2] — Pflegschaft bei Fehlen des Vormundes 158.
Vormundschaftsgericht. Aufgabe, Abweichungen des V. von den Vorschriften 5 — Bindende Bestimmungen 13 — Streitigkeiten unter Mitvormündern 39[4] — Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormundes bei der Anlegung von Mündelgeld 52, 52[2], 54 — Beschwerde des Vormundes gegenüber dem V. 53 — Genehmigung zur Verfügung über hinterlegte Wertpapiere, Kostbarkeiten, Hypotheken, Grundschuld, Rentenschuld 59 f. über umgeschriebene oder in Buchform verwandelte Wertpapiere 60 — Genehmigung nur dem Vormund gegenüber 72 — Rechtsstellung gegenüber Dritten 87[6] — Genehmigung der Maßnahmen des Pflegers 158, s. auch Aufsicht, Fürsorge, Aufgabe, Zuständigkeit, Einschreiten u. s. w.
Vormundschaftsrecht. Öffentlich-rechtliche Natur des V. 3 — privatrechtliche Wirkungen des V. 4 — Grundzüge des V. 4[4] — Unterschied des V. im A.L.R. und B.G.B. 31[2].
Vormundschaftsrichter. Verantwortlichkeit 17[1], 53[3], 87[5] — Haftung gegenüber dem Mündel 81[7], 88[5], — Person des V. 97[2] — Auswahl zeitweiliger Ersatzmitglieder zum Familienrat durch den V. 113[3].
Vormünder 9, 29 — Benennung 13 — Zusammenwirken 30[1] — Mehrheit 37 — Anlegung von Mündelgeld 52, s. auch Gesamtbenennung.
Vormundschaftliche Erziehung 41.
Vormundschaftliche Geschäfte. Führung v. G. durch das Vormundschaftsgericht 86[4].
Vormundschaftliche Gewalt 31[3], 32[1] — Trennung von der Aufsichtsgewalt 36[4].
Vorsatz 24[2].
Vorschriften. Ordnungs- und Zwangs-V., Soll- und Muß-V. 31[5] — Anwendung der V. über die Vormundschaft Minderjähriger auf diejenige Volljähriger 142.
Vorschuß. Leistung von V. an den Vormund aus dem Mündelvermögen 83[4].
Vorsitzender des Familienrates 109[1], 117 — Verhängung von Ordnungsstrafen 119.

W.

Wahl zum Vormund 22[2].
Wahlforderung 63[5].
Wahrnehmen eigenen Rechtes durch den Vormund 81[4].
Waisenpflegerin 98[5].
Waldeck 48[2], 49[3], 50[3].
Wechsel 43[3], 45[2], 64.
Wertpapiere 47, 47[4], 56 — Anlegung von Mündelgeldern in W. 49 — landesgesetzliche Vorschriften über die Geeignetheit von W. zur Anlegung von Mündelgeld 49[3] — Kontor der Reichsbank für W. 57[3] — Befreiung von Hinterlegung und Umschreibung der W. des Mündels 102.
Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes 61[2].
Widerruflichkeit der Zustimmung des Ehemannes 19, 132[1] — der Genehmigung des Gegenvormundes 80[4] — der Vergütung des Vormundes 85[5] — der Einwilligung in die Pflegschaft 160.
Widerrufung des Vormundschaftsgerichtes 38[3].
Wiederaufleben der elterlichen Gewalt 8[2].
Wiedereinsetzung des Familienrates 124[2].
Wiederkaufsrecht. Ausübung des W. durch den Vormund behufs Grundstückerwerbes 79.
Wiederverkaufsrecht von Mündelgrundstücken 63[6] f.
Willensäußerung. Einseitige, empfangsbedürftige W. als Verzicht auf die Vormundschaft 14[2].
Willenserklärung. Einseitige, empfangsbedürftige W. an den Vormund 76[4].
Wirkungskreis der Mitvormünder 38[3].

Digitized by Google

Wohltätigkeit. Vorstellungen, Bazare zum Zwecke der W. 166[2].
Wohnsitz. Weite Entfernung des W. als Grund zur Ablehnung der Vormundschaft 22[5], 23.
Würtemberg 20, 48[2], 49[3] — Gemeindewaiserrat in W. 98 — Waisenpflegerinen 98[5].

Z.

Zahlungsbefehl 54[2].
Zeit des Zusammentritts des Familienrates 117[5] f.
Zinsbare Anlegung von Mündelgeld 46[1] ff.
Zinsen aus Mündelvermögen 56 — Zahlung von Z. durch den Vormund bei Verwendung von Mündelgeld durch denselben 82 — Höhe der vom Vormund zu zahlenden Z. 82[2] — Geltendmachung des Anspruches auf Z. von dem Vormund 82[4].
Zuchtmittel gegen den Mündel 40[2].
Zulassung. Nachträgliche Z. zur Vormundschaft 15b.
Zulässigkeit der Bestellung eines Gegenvormundes 29[2].
Zurückbehaltungsrecht des Vormundes bei Beendigung der Vormundschaft 136.
Zuständigkeit des Amtsgerichts 9[3] — des Vormundschaftsgerichtes 27[3], 95[2] — des Gerichtes zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses 43[5] — des Gemeindewaisenrates 99[2] — zweier Gerichte 95[4] — des Familienrates und des Landgerichtes zur Entlassung von Mitgliedern 123[5].
Zustellung der Verfügung des Vormundschaftsgerichtes 7[1], 36.
Zustimmung des zum Vormund Berufenen zur Übergehung 14[2] — des Vormundes zu Verfügungen und Verträgen des Mündels 63[8] — Erteilung der Z. an Stelle des Berechtigten 72[1].
Zuwendungen an den Mündel 13, 44.
Zwang. Anfechtbarkeit der Genehmigung wegen Z. 77[7].
Zwangserziehung 41, 89[7].
Zwangsmittel des Vormundschaftsgerichtes 88[6].
Zwangsstrafe 25[1].
Zwangsversteigerung. Antrag auf Z. eines im Miteigentum des Mündels stehenden Grundstückes 64[9].
Zwangsvollstreckung 54[2] 120[3] — Veräußerung und Belastung von Mündelgrundstücken durch Z. 63 — Abgabe von Geboten bei Z. 63[7].
Zweite Ehe. Auflösung 8[2].

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Taschengesetzsammlung

Die Sammlung umfaßt bis jetzt 33 Reichs- und 27 Preußische Gesetze und wird ständig fortgesetzt Sie zeichnet sich durch sorgfältige Bearbeitung und gute Ausstattung aus.

Nr. 1. Einkommensteuer. Das Preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von B. Fuisting, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Senatspräsidenten des Königl. Oberverwaltungsgerichts. Zweite Auflage in neuer Bearbeitung von Geh. Ober-Finanzrat Dr. Strutz. Geb. M. 2.40, postfrei M. 2.60

Nr. 2. Gewerbesteuer. Das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von B. Fuisting, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts. Zweite Auflage in neuer Bearbeitung von Geh. Ober-Finanzrat Dr. Strutz. Geb. M. 2, postfrei M. 2.20

Nr. 4. Wegeordnung. Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Erläutert von Regierungspräsident O. von Arnstedt. Kart. M. 1.60, postfrei M. 1.70

Nr. 5. Telegraphenwesen. Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892. Erläutert von Dr. jur. G. Maas. Kart. M. 1, postfrei M. 1.10

Nr. 7. Gesellschaften mit beschr. Haftung. Das Reichsgesetz vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Erläutert von Dr. E. Neukamp, Oberlandesgerichtsrat. Zweite umgearbeitete Auflage. Geb. M. 2, postfrei M. 2.20

Nr. 9. Wuchergesetz. Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich. Erläutert von E. Barre, Landgerichtspräsident. Kart. M. 1, postfrei M. 1.10

Nr. 10. Kommunalabgaben. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung ꝛc. Dritte Auflage. Erläutert von Geh. Ober-Finanzrat Dr. Strutz. Elegant gebunden M. 3, postfrei M. 3.20

Nr. 11. Ergänzungssteuer. Das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. Dritte Auflage. Erläutert von Geh. Ober Finanzrat Dr. Strutz. Kart. M. 3.60, postfrei M. 3.80

Nr. 12. Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Erläutert von H. Robolski, Geheimem Regierungsrat u. vortr. Rat im Reichsamt d. Innern. Zweite Auflage. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2.10

Nr. 13. Gebrauchsmusterschutz. Das Gesetz vom 1. Juni 1891, erläutert von H. Robolski, Geh. Regierungsrat u. vortr. Rat im Reichsamt d. Innern. Kart. M. 1, postfrei M. 1.10

Nr. 14. Strafgesetzbuch. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Anmerkungen von Landgerichtsrat Karl Kade. Elegant in Leinwand gebunden M. 1, postfrei M. 1.10

Nr. 15. Unterstützungswohnsitz. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 | 12. März 1894. Mit den Preußischen Ausführungsbestimmungen erläutert von Regierungsrat Koppe. Kart. M. 2, postfrei M. 2.10

Nr. 17. Abzahlungsgeschäft. Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1893. Erläutert von Justizrat W. Hausmann. Kart. M. 1.60, postfrei M. 1.70

Nr. 18. Aufhebung direkter Staatssteuern. Das Gesetz vom 14. Juli 1893 nebst den Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Ober-Finanzrat Dr. Strutz. Zweite Auflage. Kart. M. 3, postfrei M. 3.20

Nr. 19. Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs. Erläutert von Geh. Justizrat Prof. Dr. Philipp Zorn in Bonn. Kart. M. 2, postfrei M. 2.10

Nr. 20. Polizeiliche Verfügungen nach dem Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Erläutert von Bürgermeister M. Koehne. Kart. M. 1, postfrei M. 1.10

E. J. C.
2/6/11

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google